Verträge

und

Verhandlungen

über die

Bildung und Ausführung

des deutschen

Zoll- und Handels-Vereins.

Dritter Band.

Berlin, 1856.

[illegible]

Verhandlungen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bildung und Entwickelung

[illegible]

Zoll- und Handels-Vereins.

[illegible]

Dritter Band.

Berlin, [illegible]

Verträge

und

Verhandlungen

aus dem Zeitraume

von

1833 bis einschließlich 1856

über die

Bildung und Ausführung

des deutschen

Zoll- und Handels-Vereins.

Dritter Band.

Berlin, 1856.

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Bande.

Seite

191. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835 und vom 2ten Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großher-

1

zoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Malthefer-Ordens Ritter, und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjudanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich Militair-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberst-Lieutenant im Generalstabe und Flügel-Adjudanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischen Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militair-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835 und vom 2ten Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, und vom 12ten Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und vom 11ten Mai 1833, ferner vom 12ten Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils

unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich
   b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem

Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen sein.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die

2

vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- &c. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30sten Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1. der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß

2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3. die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Zentner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835, ingleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835, und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835),
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwaltet, ist

wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez). Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Frankenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

192. Beilage zum Artikel 4. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1sten September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1sten September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1sten September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1sten September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder
b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1sten September 1841 bis

dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1sten September 1842 bis dahin 1843 und vom 1sten September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Ztnr. Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $^{2}/_{3}$ Rthlr. (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1sten September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1sten September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{38}{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag

von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11ten Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

193. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins sind von den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Es wird von sämmtlichen contrahirenden Theilen anerkannt, daß, wie die im offenen Artikel aufgeführten Zollvereinigungs-Verträge, eben so auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, so wie überhaupt alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen, auch während der neuen Vertrags-Periode in Kraft bleiben, so weit sie bisher noch in Kraft waren, und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirkung gesetzt oder modificirt werden.

Artikel 2.

(Zum Artikel 5. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März, so wie vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835; ferner zum Artikel 3. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten Dezember 1835 und vom 2ten Januar 1836.)

Wenn schon nach Satz 2. des offenen Artikels 7. des gegenwärtigen Vertrages beim Ertrage der Aus- und Durchgangs-Abgaben in Zukunft einerseits nur Preußen, Sachsen und die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, andererseits nur Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt betheiligt sind, so sollen gleichwohl Veränderungen im Tarife der Aus- und Durchgangs-Abgaben forthin nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins, wie seither, bewirkt werden können.

Soweit jedoch durch die Separat-Artikel zum Artikel 5. der Verträge vom 22sten und 30sten März, so wie vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 die Vornahme solcher Veränderungen ausnahmsweise einem einzelnen oder einigen Vereinsstaaten ausschließlich vorbehalten ist, hat es bei diesen Vorbehalten sein Bewenden, und es treten denselben noch folgende hinzu:

a) Die Königlich Preußische und Königlich Sächsische Regierung behalten sich vor, die in dem Artikel 15. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 30sten März 1833 getroffene besondere Verabredung wegen Erhebung der conventionellen Elbschifffahrts-Abgaben, insbesondere die Bestimmung unter Nr. 4. dahin lautend:

„Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten ein-

gehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen, neben dem conventionellen Recognitionsgelde, der Durchgangs-Abgabe nach dem Zolltarife, welcher, in dem vorbemerkten Falle zu 3., der dort bestimmte Wasserzoll hinzutritt,"

in der Art abzuändern, daß bei einem Waaren-Durchgange auf der Elbe und zu Lande die Wasserzölle und Land-Durchgangs-Abgaben gesondert, und die Wasserzölle für privative Rechnung jedem dieser beiden Staaten, und nur die Land-Durchgangszölle der Gemeinschaft berechnet werden. Es soll jedoch dabei eine Erhöhung der jetzt bestehenden Durchgangs-Abgabensätze nicht eintreten, und die Land-Durchgangs-Abgabe überhaupt nur auf den hierzu geeigneten kurzen Hauptstraßen-Strecken von Magdeburg und unterhalb links der Elbe, und von Dresden und oberhalb rechts und links der Elbe, ausgesondert und neben den Elbschifffahrts-Abgaben erhoben werden.

b) Ebenso bleibt der Königlich Preußischen Regierung freigestellt, die Durchgangszölle von denjenigen fremden Waaren, welche zu den Niederlagen in den Preußischen Ostseehäfen seewärts eingehen und seewärts aus diesen Häfen wieder ausgeführt werden, nach ihrem Ermessen zu reguliren oder ganz aufzuheben.

Artikel 3.

(Zu denselben Artikeln der älteren Verträge.)

Bei Abmessung der Zolltarifsätze soll dahin gewirkt werden, daß die auf fremde Verzehrungs-Gegenstände gelegten Eingangs-Abgaben ferner mindestens denjenigen Ertrag für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung liefern, welchen sie in den letztverflossenen Jahren $18\frac{38}{40}$ den Zollvereins-Kassen gewährt haben.

Sollten daher in den jetzigen Konsumtions-Verhältnissen Veränderungen eintreten, welche an dem Ertrage der Eingangs-Abgaben von fremden Verzehrungs-Gegenständen beträchtliche Ausfälle nachhaltig besorgen lassen, und können dergleichen Ausfälle durch Abänderungen oder Ergänzungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangs-Abgabensätze von Gegenständen der gedachten Art abgewendet werden, so versichern sich die contrahirenden Theile hierdurch gegenseitig im Voraus ihre Zustimmung zu den darauf abzweckenden Anträgen.

Artikel 4.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Zu I.

1. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse, oder auf anderweite Bereitungen daraus, gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist noch Folgendes vereinbart worden:

a) In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, soll der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens in soweit Anwendung finden, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

b) Ausnahmsweise können in Württemberg und Baden die daselbst bestehenden Getränke-Steuern von den, gegen einen ermäßigten Zollsatz eingehenden Schweizer Bodensee-Weinen auch bei der ersten Einlage erhoben werden.

c) In dem Falle zu b. erfolgt jedoch die Erhebung der inneren Steuern für Rechnung des Zollvereins.

d) Die vorstehenden Bestimmungen unter a. und b. kommen auch da zur Anwendung, wo die Erhebung einer inneren Getränke-Steuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen Statt findet.

Die einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage dürfen auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden.

2. Unter den inneren Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

Zu II. Nr. 2. a.

3. In der freien Stadt Frankfurt kann ausnahmsweise auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

4. Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der in dem offenen Artikel unter den Nummern 3. 4. und 5. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

Zu II. Nr. 2. b.

5. Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchen in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staats soll Statt finden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 sgr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Rthlr. pro Zollzentner (5 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. pro Zollzentner (2 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Sgr. pro Zollzentner.

Zu II. Nr. 3.

6. Es wird allseitig anerkannt, daß bei denjenigen inneren Steuern, welche nach dem Werthe der Waare erhoben werden, dem Grundsatze, daß das Erzeugniß anderer Vereinsstaaten nicht höher, als das inländische belastet werden dürfe, durch gleichmäßige Anwendung der nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß allein nicht vollständig Genüge geschieht, hierzu vielmehr erforderlich ist, daß auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes, das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werde.

Zu II. Nr. 3. a.

7. Für Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer vom vereinsländischen Wein erhoben wird, sind die Verabredungen unter Nr. 4. ebenfalls verbindlich.

Zu II. Nr. 3. c.

8. In denjenigen Vereinsstaaten, wo die Erhebung einer inneren Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge Statt findet, soll die Steuer von dem vereinsländischen Weine nur nach einem, im Verhältniß zur Steuer vom inländischen Weine zu bemessenden Durchschnittssatze erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von 25 Sgr. vom Zollzentner in keinem Falle überschreiten darf.

So lange in den Staaten, wo dermalen die innere Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, die gegenwärtig gültigen Steuersätze nicht ermäßigt werden, bewendet es für die Steuer von dem vereinsländischen Weine bei dem Satze von 25 Sgr. für den Preußischen Zentner.

9. Für jetzt und so lange die in den betreffenden Vereinsstaaten gegenwärtig bestehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, werden in denselben von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen diejenigen Beträge erhoben werden, welche die beiliegende Uebersicht ergiebt.

So weit von einzelnen Vereins-Regierungen bis jetzt die Absicht erklärt worden ist, bei der Ausfuhr besteuerter Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten eine Rückvergütung eintreten zu lassen, sind die Sätze, nach denen solche geleistet werden wird, in die beiliegende Uebersicht ebenfalls aufgenommen worden.

10. In Bezug auf die Verabredung, wonach bei eintretenden Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse bestehenden Steuersätzen, den übrigen Vereins-Regierungen von den Steuerbeträgen, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, Mittheilung zu machen ist, wird allseitig anerkannt, daß, wenn eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen hätten, hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert sein soll, etwanige Erinnerungen dagegen vielmehr im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen sind.

Zu II. Nr. 3. b. und c.

11. Wegen Ausübung der Befugniß, auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse die davon entrichtete Steuer ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

a) Eine Zurückerstattung der in Rede stehenden Art soll überhaupt nur in soweit Statt finden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des näm-

lichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Von den Staaten, welche eine Produktions-Steuer vom Weine erheben, wollen Preußen für seine östlichen Provinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein von der Befugniß, die Steuer vom Weine ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabacksblätter beschränkt.

Zu II. Nr. 4.

12. Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrole-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

Zu II. Nr. 5.

13. Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll Statt finden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe vom Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig Statt findet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages, der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den unter Nr. 5. festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlr. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern unter Nr. 5. verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

14. Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes Statt findet.

Zu II. Nr. 6.

15. Wenn sich aus den zu erwartenden Mittheilungen über die Abgaben, welche für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dermalen zur Erhebung kommen, ergeben sollte, daß in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den unter Nr. 13. genannten Gegenständen, dergleichen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können; die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Artikel 5.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Was in dem offenen Vertrage hinsichtlich der demselben zu Artikel 4. beigefügten besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers festgesetzt worden ist, gilt auch von den anliegenden Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft.

Artikel 6.

(Zum Artikel 7. des offenen Vertrages.)

1. Die im Separat-Artikel 8. zu den offenen Artikeln 21. und 22. des Vertrages vom 22sten März 1833, im Separat-Artikel 6. der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833, im Separat-Artikel 9. des Vertrages vom 12ten Mai 1835, im Separat-Artikel 6. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835 und im Separat-Artikel 7. des Vertrages vom 2ten Januar 1836, ingleichen die in den Schlußprotokoll-Stellen zu den genannten Separat-Artikeln enthaltenen Bestimmungen über das der Königlich Preußischen Regierung zustehende Aequivalent von dreihunderttausend Thalern für ihre unter den Durchgangs-Abgaben begriffenen Wasserzölle auf der Oder, Weichsel und Memel, so wie deren Nebenflüssen, sind außer Wirksamkeit gesetzt; unbeschadet jedoch der besonderen Verabredung, welche Preußen, Sachsen und die Staaten des Thüringischen Vereins wegen eines solchen Aequivalents bei Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben nach Satz 2. a. des offenen Artikels treffen werden.

2. Unter Bezug auf die Sätze 1. und 2. des offenen Artikels wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß bei der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben keinerlei Verwaltungskosten in Abzug kommen, daß daher die letzteren, so weit sie überhaupt der Gemeinschaft aufzurechnen sind, ausschließlich von dem Ertrage der Eingangs-Abgaben abgezogen werden müssen.

3. Von den dem Preußischen Zollsysteme mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben beigetretenen Staaten sollen rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben

a) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg,
b) die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben,
c) das Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Amt Volkenrode,
d) die Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Lande,
e) die Herzoglich Anhalt-Dessauischen Lande,
f) die Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Lande,
g) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
h) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen

den östlichen Preußischen Provinzen, dagegen

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birckenfeld,

b) das Fürstenthum Waldeck,

c) die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen,

d) das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim

den westlichen Preußischen Provinzen beigerechnet werden.

4. Was das im Satze 5. des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2ten Januar 1836 sein Bewenden mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ermittelung des der freien Stadt Frankfurt nach litt. f. dieses Separat-Artikels gebührenden etwaigen Nachschusses die Aus- und Durchgangs-Abgaben nur mit dem Ertrage in Berechnung kommen, den sie in den Vereinstheilen, ausschließlich der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen und des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, auf den Kopf der Bevölkerung gewährt haben.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Beyer. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

194. Beilage zum Separat-Artikel 4.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	sgr.	pf.	24 ½ Fl.-Fuß Fl.	Xr.	Bemerkungen.
	I. Vom Wein und Traubenmost.							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentr.]						
		Wein	—	25	—	1	27 ½	
		Traubenmost	—	20	—	1	10	
	II. Vom Bier.							
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26 ¼	
2	Bayern, rechts des Rheins.	Eimer, Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch.]	—	17	1 5/7	1	—	
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch, [= 2,13,915 Ohm Preußisch.]						
		a) braunes Bier ...	1	21	5 1/7	3	—	
		b) weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—	
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch.]	—	22	3 3/7	1	18	
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch.]	—	10	—	—	35	
6	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch.]	—	11	5 1/7	—	40	
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch.]	—	11	5 1/7	—	40	

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß: Thlr.	sgr.	pf.	24½ Fl.-Fuß: Fl.	Xr.	Bemerkungen.
	III. Vom Branntwein.							
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preuß., bei 50 % Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuer-Vergütung von 9 Silbpf. für ein Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles gewährt.
2	Bayern, rechts des Rheins.	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45	
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8⁴⁄₇	5	—	
4	Kurhessen	Ohm, Preuß., bei 50 % Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuer-Vergütung von 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. für die Preußische Ohm von 120 Quart bei 50 % Alkohol nach Tralles gewährt, unter dem Vorbehalte, dieselbe nöthigenfalls auf 2 Thlr. zu erhöhen.
	IV. Vom Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheins.	Metzen, Bayerisch, [= 0,674.283 Scheffel Preußisch.]	—	14	3³⁄₇	—	50	
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403.069 Scheffel Preußisch.]	—	5	8⁴⁄₇	—	20	
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen, und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10	

195. Beilage zum Separat=Artikel 5.

Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers sind von den ernannten Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Separat=Artikel 1.

(Zu Art. 1. des offenen Vertrages.)

Die Theilung des Aufkommens aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird zwar im Allgemeinen nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Theilung der Eingangs=Abgaben erfolgen, jedoch soll dabei der Unterschied eintreten, daß die Abrechnungen unter den Vereinsstaaten von 6 zu 6 Monaten, und zwar nach Ablauf des Monats Februar eine provisorische, und nach Ablauf des Monats August die Jahres=Abrechnung, Statt finden werden.

Separat=Artikel 2.

(Zu Artikel 3. des offenen Vertrages.)

1. Wo diejenige Besteuerungsform gewählt wird, nach welcher die rohen Rüben das zu besteuernde Objekt bilden, ist der auf die letzteren anzuwendende Steuersatz in dem Verhältnisse zu bestimmen, daß zur Gewinnung von Einem Zentner Rohzucker Zwanzig Zentner rohe Rüben als erforderlich angenommen werden.

Findet die Erhebung der Steuer schon bei der Einbringung der rohen Rüben in die Aufbewahrungsräume Statt, so wird an der ermittelten steuerpflichtigen Rübenmenge für den Abgang, welchen die Rüben bis zu ihrer Verwendung zur Fabrikation zu erleiden pflegen, ein auf technische Erfahrungen gegründeter und im Voraus zu bestimmender, jedoch 15 Prozent nicht überschreitender Abzug gestattet.

2. Es wird von den contrahirenden Regierungen anerkannt, daß, wenn gleich während der ersten dreijährigen (Vorbereitungs=) Periode eine völlige Uebereinstimmung der Gesetzgebung und Verwaltungs=Organisation unter den einzelnen Vereinsstaaten nicht gefordert wird, auch bei der Zulässigkeit verschiedener Erhebungsformen nicht zu erreichen ist, dennoch jede Ungleichheit in der Belastung sorgfältig vermieden werden muß.

Separat-Artikel 3.
(Zu Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Zur Bestimmung der Steuersätze für die beiden Betriebsjahre vom 1sten September 1842 bis dahin 1843 und vom 1sten September 1843 bis dahin 1844 ist folgendes Verfahren verabredet worden.

Die oberste Zollbehörde jedes Vereinsgliedes sendet am Schlusse des Jahres 1841 für die letzten vier Monate dieses Jahres, und gleich nach Ablauf des Monats März 1842 für die vorhergegangenen drei Monate Januar, Februar und März, eine Nachweisung der in dem betreffenden Zeitraume, nach den Steuer-Registern, versteuerten Menge roher Rüben, resp. des versteuerten Rüben-Rohzuckers an das Central-Büreau des Zollvereins. In der am Schlusse des Monats März 1842 einzusendenden Nachweisung ist zugleich die Menge der zur Zuckerfabrikation bestimmten, aber noch nicht versteuerten rohen oder getrockneten Rüben anzugeben.

Von dem Central-Büreau wird durch Zusammenstellung der Resultate dieser Nachweisungen und durch Reduktion der Rüben auf Rohzucker (wobei auf 20 Zentner rohe Rüben 1 Zentner Rohzucker zu rechnen, jedoch bei den noch nicht versteuerten Rüben der im Separat-Artikel 2. unter Nr. 1. erwähnte Abzug für Abgang ebenfalls zu machen ist) die als Erzeugniß des Betriebsjahres vom 1sten September 1841 bis dahin 1842 anzunehmende Quantität Rüben-Rohzucker ermittelt, und gleichzeitig die Menge des im Kalenderjahre 1841 zum Eingange verzollten Kolonialzuckers dergestalt auf Rohzucker reduzirt, daß Farin oder Kochzucker dem Rohzucker gleich geachtet, raffinirter Zucker in dem Verhältnisse von 3 zu 4, und Lumpenzucker in dem Verhältnisse zu Rohzucker berechnet wird, wie dies den, auf beiden Artikeln beim Bezuge für Siedereien ruhenden Zollsätzen entspricht. Die aus beiden Ermittelungen sich ergebenden Quantitäten Rohzucker werden demnächst in einer Hauptübersicht zusammengestellt, und letztere wird den Vereins-Regierungen mit möglichster Beschleunigung übersendet, um daraus zu ersehen, wie sich die Menge des Rüben-Rohzuckers zu der gesammten Rohzuckermenge verhält, und welcher Steuersatz für den Rübenzucker demgemäß in dem Betriebsjahre vom 1sten September 1842 bis dahin 1843 zur Anwendung kommen muß.

Behufs der Bestimmung des Steuersatzes für das dritte Betriebsjahr vom 1sten September 1843 bis dahin 1844 findet dasselbe Verfahren, jedoch mit dem Unterschiede Statt, daß die Menge des versteuerten Rüben-Rohzuckers für den Zeitraum vom 1sten April 1842 bis dahin 1843 ermittelt und mit der im Kalenderjahre 1842 verzollten Quantität Kolonial-Zucker zusammengerechnet wird, zu welchem Behufe die Nachweisungen der versteuerten rohen Rüben- und Rüben-Rohzucker-Mengen zu Ende der Monate Juni, September und Dezember 1842 und März 1843, jedesmal für die vorhergegangenen drei Monate, an das Central-Büreau zu übersenden sind.

Der in jedem der beiden Betriebsjahre $18\frac{42}{43}$ und $18\frac{43}{44}$ für die Erhebung der Rübenzucker-Steuer zur Anwendung kommende Abgabensatz soll 8 Wochen vor dem 1sten September des betreffenden Jahres verkündigt werden. Ob damit eine Bekanntmachung der Resultate der von dem Central-Büreau aufgestellten Uebersicht der Zuckermengen zu verbinden sei, bleibt dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung vorbehalten.

Separat-Artikel 4.
(Zu Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Die Vereins-Regierungen erklären sich bereit, die an sie ergehenden Anträge auf Abstellung von Mängeln, durch welche die volle Entrichtung des in jedem Jahre

zur Anwendung kommenden Steuersatzes gefährdet werden könnte, anzunehmen und in genügender Weise zu berücksichtigen.

Separat-Artikel 5.

(Zu Artikel 6. des offenen Vertrages.)

Spätestens im Herbste des Jahres 1843 werden Abgeordnete der Vereinsglieder zusammentreten, um, unter Berücksichtigung der bis dahin über die Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben und über deren Besteuerung in den einzelnen Vereinsstaaten gemachten Erfahrungen, wegen

a) der vom 1sten September 1844 an allgemein in Anwendung zu bringenden gleichen Besteuerungsweise;

b) der zu diesem Zwecke zu erlassenden übereinstimmenden Gesetze, Regulative und sonstigen Verwaltungs-Vorschriften;

c) der, die gleichmäßige Vollziehung der Gesetze verbürgenden gegenseitigen Kontrolen, und endlich

d) wegen der, den einzelnen Regierungen für die Kosten der Verwaltung zu gewährenden Vergütungen

eine Vereinbarung zu treffen.

Hierbei hat man sich zu a. im Voraus darüber vereinigt, daß, wenn bei der vorstehend verabredeten Berathung nicht eine andere Erhebungsweise im gemeinsamen Einverständnisse vorgezogen werden sollte, die Rübenzucker-Steuer vom 1sten September 1844 an im gesammten Zollvereine von den rohen Rüben und zwar nach der, unmittelbar vor deren Verwendung zur Fabrikation zu bewirkenden Gewichts-Ermittelung zu erheben sei.

Nicht minder ist man zu b. dahin übereingekommen, daß bei Entwerfung der Gesetze und der reglementairen Vorschriften, so wie bei den zu treffenden Verwaltungs-Einrichtungen dasjenige leitend sein soll, was sich nach den Erfahrungen in den Vereinsstaaten, wo der allgemein anzunehmende Besteuerungs-Modus bereits zur Ausführung gekommen ist, als das Angemessenste bewährt haben wird.

Endlich wird zu c., als aus der Natur der Sache folgend, vorausgesetzt, daß die Erhebung und Kontrole der Rübenzucker-Steuer, ingleichen die Leitung dieser Verwaltung, allenthalben von den für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollgefälle bestellten Behörden und Beamten werde ausgeübt werden.

Separat-Artikel 6.

(Zu Artikel 7. des offenen Vertrages.)

Bei der im Artikel 7. des offenen Vertrages unter litt. a. getroffenen Verabredung ist unter „der jeweiligen Bevölkerung" diejenige Einwohnerzahl der Vereinsstaaten zu verstehen, welche zur Zeit der Bestimmung der Zucker-Zoll- und Steuersätze für die nächste dreijährige Periode der Theilung der Zollrevenüen in dem unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahre zum Grunde gelegen hat, so daß beispielsweise bei Abmessung der Zoll- und Steuersätze für die Periode vom 1sten September 1844 bis dahin 1847 die Bevölkerung maaßgebend sein wird, nach welcher die Theilung der Zollrevenüen in dem Kalenderjahre 1843 Statt gefunden haben wird.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

196. Schluss-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8ten Mai 1841.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.

Die auf die Einrichtung der gemeinschaftlichen Anmeldestellen und auf die Bestreitung der Gehalte und Amtsunkosten für dieselben bezüglichen Bestimmungen in den Schluß-Protokollen zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 treten außer Wirksamkeit. Eben so auch alle späterhin erfolgten, auf den Aufwand für die Anmeldestellen und auf deren Geschäftsführung als gemeinschaftliche Anmeldestellen bezüglichen Verabredungen. In wieweit die Anmeldestellen als Hebestellen für innere Steuern beizubehalten seien, wie der Aufwand für diese Stellen aufgebracht, und wie deren Geschäftsführung eingerichtet werden soll, bleibt den besonderen Verabredungen unter den betheiligten Vereinsgliedern vorbehalten.

Dabei wird bemerkt, daß denjenigen Regierungen, in deren Staaten sich Anmeldestellen befinden, vorbehalten bleibe, die ihnen für die Alimentirung der dienstlos werdenden Beamten dieser Stellen zustehende Entschädigung nach den Grundsätzen der Vereinbarung vom 20sten Mai 1835 seiner Zeit zu liquidiren.

2. Zum Separat-Artikel 3.

In Bezug auf den Separat-Artikel 3. bemerkten die Preußischen Commissarien, daß ihre Regierung vor allen anderen das größte Interesse habe, sich ihre finanziellen Hülfsquellen ungeschmälert zu erhalten, und es besonders für unumgänglich nothwendig erachte, jeden Verlust an dem jetzigen Aufkommen aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben abzuwenden. Vorzüglich aus diesem Gesichtspunkte habe man Preußischer Seits Bedenken getragen, auf eine Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge für den langen Zeitraum von 12 Jahren, ohne einen Kündigungs-Vorbehalt für den Fall eintretender beträchtlicher finanzieller Verluste, einzugehen, da sich Preußen dadurch möglicherweise in den Mitteln zu deren Abhülfe beschränkt finden könnte. Wenn nun dessenungeachtet die Preußische Regierung dem, auf Beseitigung eines solchen Kündigungs-Vorbehalts gerichteten Wunsche der Bevollmächtigten aller übrigen Vereinsstaaten nachgebe, und sich mit den in dem obengedachten Separat-Artikel enthaltenen Bestimmungen zufrieden stelle; so geschehe solches nur in dem Vertrauen, daß ihren künftig auf die Erhaltung des Ertrages der Eingangs-Abgabe von fremden Verzehrungs-Gegenständen im Verhältnisse der jeweiligen Bevölkerung etwa zu richtenden Anträgen von Seiten der übrigen Vereinsglieder

stets eine bereitwillige Berücksichtigung werde gewidmet, und deren Zustimmung, wie nur thunlich, nicht werde versagt werden. Die übrigen Bevollmächtigten entgegneten, daß ihre Regierungen, im Anerkenntnisse des überwiegenden Interesse Preußens, um so weniger Anstand nähmen, die in dem Separat-Artikel ausgesprochene allgemeine gegenseitige Zusicherung, besonders in Bezug auf die Preußischen, die Sicherung des Zollaufkommens betreffenden Anträge, zu wiederholen, als sie bei den finanziellen Erfolgen der Zollvereinigung gleichfalls sehr betheiligt wären.

Allseitig wurde schon jetzt anerkannt, daß eine Erhöhung der Eingangs-Abgabensätze vom fabricirten Taback, und eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabensätze von Tabacksblättern und vom Weine (von letzterm höchstens um ¼ des gegenwärtigen Satzes), wenn solche zur Erhaltung der Zoll-Einnahmen in Antrag gebracht werden sollte, keinen Anstand finden könne.

3. Zum Artikel 10. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, auch 12ten Mai 1835, desgleichen zum Artikel 7. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836.

Ueber die Verhältnisse der Besteuerung des Salzes in den sämmtlichen Vereinsstaaten ist unter dem heutigen Tage eine besondere Verhandlung aufgenommen worden, welche dem gegenwärtigen Protokolle in dem allseitigen Einverständnisse beigefügt ward, daß die darin enthaltenen Abreden so anzusehen sind, als ob sie in dieses Schluß-Protokoll selbst aufgenommen worden wären.

4. Zum Artikel 3. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 4.

1. Zu II. Nr. 3. a. des offenen Artikels und Nr. 7. des Separat-Artikels.

Nach der unter der angeführten Nummer des Separat-Artikels getroffenen Vereinbarung sollen für diejenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, die Verabredungen unter Nr. 5. des Separat-Artikels wegen der, bei Bemessung der inneren Steuern einzuhaltenden Maximalsätze ebenfalls verbindlich sein.

Man war darüber einverstanden, daß diese Vereinbarung sich nur auf die gegenwärtigen Mitglieder des Zollvereins beziehe, und daß, wenn dem Letzteren fernerweit Staaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, beitreten sollten, ohne sich dem inneren Steuersystem des einen oder des anderen der dermaligen Vereins-Mitglieder anzuschließen, die Bedingungen wegen der in denselben von dem vereinsländischen Weine etwa zu erhebenden Steuer Gegenstand der besonderen Verhandlung bei Abschließung der betreffenden Zollvereinigungs-Verträge sein würden.

2. Zu II. Nr. 3. b. und c. des offenen Artikels.

In Absicht der Befugniß, die inneren Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen, bei deren Uebergange in andere Vereinsstaaten, unerhoben zu lassen oder ganz oder theilweise zurückzuerstatten, ertheilen die contrahirenden Regierungen sich gegenseitig die Zusicherung, daß eine derartige Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung nicht eher eintreten, und eine Rückvergütung der Steuer nicht eher geleistet werden soll, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungs-Ortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

3. Zu II. Nr: 6. b. des offenen Artikels.

Man hat sich dahin vereinigt, die vorbehaltene gegenseitige Mittheilung der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Communal- ꝛc. Abgaben in der Art zur Ausführung zu bringen, daß eine Uebersicht dieser Abgaben von jeder Vereins-Regierung an das Central-Büreau gesendet, von letzterem aus gedachten Uebersichten eine, den gesammten Zollverein umfassende Zusammenstellung gefertigt, und diese der dann zunächst Statt findenden General-Conferenz vorgelegt werden soll.

4. Zu Nr. 11. c. des Separat-Artikels.

Zu der Erklärung,

wonach Preußen für seine östlichen Provinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein von der Befugniß, die Steuer vom Wein ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen wollen,

ist nachrichtlich zu bemerken, daß diese Beschränkung, zu welcher sich die obengenannten Vereinsglieder verstanden haben, in der Besorgniß einiger anderen Vereins-Regierungen, es möchte in jenen Staaten die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung auf die Steuer vom vereinsländischen Weine zu Mißbräuchen, insbesondere zur Erschleichung der Steuer-Vergütung auf den in anderen Vereinsstaaten übergehenden ausländischen Wein, Anlaß geben, ihren Grund hat.

5. Hinsichtlich der gegenwärtig zur Erhebung kommenden Ausgleichungs-Abgaben von Tabacks-Fabrikaten und Wein haben unter den Zollvereins-Staaten folgende Vereinbarungen Statt gefunden:

a) die Ausgleichungs-Abgabe vom Taback wird nach dem Protokolle der Dresdener General-Conferenz von 1838 Seite 49. in Preußen, Sachsen, Kurhessen und in dem Gebiete des Thüringischen Vereins von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabacks-Fabrikaten dann nicht erhoben,
   1. wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen, oder
   2. wenn bescheinigt ist, daß solche aus Preußischen, Sächsischen, Kurhessischen oder Thüringischen Blättern entweder allein oder in Vermischung mit ausländischen Blättern bereitet sind.

b) Wegen des Weins ist bei den Frankfurter Vollzugs-Verhandlungen in dem 17ten Neben-Protokolle vom 19ten März 1836 vereinbart, daß rücksichtlich des in Originalflaschen eingehenden fremden Weins in Preußen, Sachsen, Kurhessen und im Thüringischen Vereine dann von dem Nachweise des ausländischen Ursprungs nach den Formen der Zoll-Ordnung Abstand genommen werden, und die Ausgleichungs-Abgabe unerhoben bleiben könne, wenn dasjenige Amt, welchem die Erhebung zustehen würde, den Wein nach seiner moralischen Ueberzeugung für ausländischen erkennt.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß diese Verabredungen auch fernerhin und in Beziehung auf die künftig zur Erhebung kommenden Uebergangs-Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen in Kraft bleiben.

6. Es ist in Anregung gekommen, die Bestimmungen des Zollkartels vom 11ten Mai 1833 auch auf die in den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangs-Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen für anwendbar zu erklären. Da jedoch von einigen Seiten Bedenken gegen diesen Vorschlag geäußert worden sind, so hat man sich zu dem Beschlusse vereinigt, den Gegenstand erst noch näher vorzubereiten, und denselben sodann auf der nächsten General-Conferenz zur weiteren Berathung zu bringen.

7. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Vereins ist die künftig zu erhebende innere Steuer in gleicher Art, wie die in jenen Staaten jetzt zur Erhebung kommende Ausgleichungs-Abgabe von vereinsländischem Wein und Traubenmost, so wie von Tabacksblättern und Fabrikaten, und — mit Ausnahme von Kurhessen — auch vom vereinsländischen Bier nach dem Maßstabe des Preußischen Zentners vereinbart. Dies hat zur Anregung der Frage Veranlassung gegeben, wie es zu halten sein dürfte, wenn die vorgenannten Staaten es, zur Erreichung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung mit den Zoll-Abfertigungen, etwa angemessen finden sollten, auch bei der Erhebung der innern Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen das Zollgewicht in Anwendung zu bringen.

Von Seiten der Bevollmächtigten der gedachten Staaten wurde bemerklich gemacht, daß eine Reduktion der jetzigen Steuersätze auf Zollgewicht, selbst mit Beseitigung der Pfennig-Bruchtheile, sehr unbequeme Hebesätze ergeben würde, indem Letztere, genau gerechnet

für Wein	24	Sgr.	$3^{46}/_{83}$	Pf.
= Traubenmost	19	=	$5^{20}/_{83}$	=
= Bier	7	=	$3^{38}/_{83}$	=
= Tabacks-Blätter und Fabrikate	19	=	$5^{20}/_{83}$	=

betragen würden.

Dagegen wurde Seitens der übrigen Bevollmächtigten darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Steuersätze, wie sie jetzt für den Preußischen Zentner vereinbart sind, ohne Verminderung auf den Zollzentner angewendet werden sollten, hierin eine indirekte Erhöhung der Steuer um beinahe drei Prozent liegen würde.

Man überzeugte sich, daß unter diesen Umständen, und so lange nicht etwa in den erhebungsberechtigten Staaten das Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht eingeführt werden möchte, nur übrig bleiben werde, es für die Erhebung der Steuer von den in Rede stehenden vereinsländischen Erzeugnissen bei der Anwendung des Preußischen Zentners zu belassen. Es wurde dabei jedoch zugleich von der Mehrzahl der zuletzt gedachten Bevollmächtigten bemerkt, daß, wenn in Preußen, Sachsen, Kurhessen und in den Staaten des Thüringischen Vereins das Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht eingeführt werden sollte, die Zustimmung ihrer Regierungen dazu, daß in diesem Falle die Erhebung der jetzigen Steuersätze von Wein und Traubenmost, Bier und Taback vom Zollzentner geschehen könne, voraussichtlich keinem Anstande unterliegen würde.

5. Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.

Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf die beiliegende besondere Verhandlung vom heutigen Tage Bezug genommen.

6. Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.

1. In dem VII. Separat-Artikel der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 ist von den Vereins-Regierungen hinsichtlich der nach ihrem bisherigen Münzsystem ausgeprägten, oder künftig der allgemeinen Münz-Convention gemäß auszuprägenden Courantmünzen, wie solche nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge und der auf den Grund derselben vereinbarten Valvations-Tabellen bei allen Zoll-Hebestellen anzunehmen sind, die Verpflichtung eingegangen: weder

a) die Annahme und Wiederausgabe der gedachten vereinsländischen Silbermünzen im gemeinen Verkehr ihres Landes zu verbieten, noch

b) diese Münzen für die etwa Statt findende Annahme bei den öffentlichen Kassen, oder für den allgemeinen Umlauf, auf einen geringeren als den nach den oben erwähnten Valvations-Tabellen bestimmten Werth herunterzusetzen.

Indessen ist die Dauer dieser Verpflichtung in jenem Artikel auf den Austrag der über die gegenseitige noch allgemeinere Zulassung der vereinsländischen Münzen gepflogenen Verhandlungen, deren Schluß man mit dem 1sten Januar 1840 erwarten zu können glaubte, beschränkt worden.

Da über letztere Frage eine allgemeine Einigung unter sämmtlichen Vereinsstaaten nicht zu erzielen gewesen, so ist in Vorschlag gekommen, wenigstens jene im Jahre 1838 eingegangenen und bis jetzt thatsächlich aufrecht erhaltenen Bestimmungen als eine auf die neue Periode des Zollvereins geltende Verpflichtung anzuerkennen.

Diesem ist jedoch nächst einigen anderen Bedenken entgegengesetzt worden, daß eine solche Stipulation nicht in den Zollvereinigungs-Vertrag gehöre, sondern als ein Anhang, eine Erweiterung der Münz-Convention betrachtet werden müsse, über welche zu verhandeln die hier anwesenden Commissarien nicht ausdrücklich berufen seien.

Man ist daher in dem Wunsche übereingekommen, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand bei Gelegenheit der nächsten General-Conferenz des Vereins wieder aufgenommen, und den zu letzterer abzusendenden Commissarien hierüber die erforderliche Instruktion ertheilt werden möge.

Für jetzt aber beschränken die sämmtlichen Bevollmächtigten sich auf die Namens ihrer Regierungen abgegebene Erklärung, daß, bis das Ergebniß der nächsten General-Conferenz vorliegen wird, an den unter a. und b. erwähnten Stipulationen festgehalten werden solle.

Seitens des Königlich Sächsischen und des Bevollmächtigten für die Thüringischen Vereinsstaaten wurde hierbei nur noch bevorwortet, und von den anderen Commissarien als unbedenklich anerkannt: daß durch obige Erklärung der Verabredung im §. 28. des Hauptprotokolls der General-Conferenz von 1839 (S. 60. der gedruckten Verhandlungen) nicht derogirt sein soll, nach welcher

vom 1sten Januar 1840 an es dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen freigestellt ist, den ganzen und halben Conventionsthaler, so wie die Sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke aus der gemeinschaftlichen Valvations-Tabelle wegzulassen,

indem keine Meinungsverschiedenheit darüber obwalte, daß sowohl die, in dem offenen Artikel 5. eingegangene Verpflichtung, als die über die Stipulationen unter a. und b. abgegebene Erklärung sich nur auf diejenigen vereinsländischen Münzen erstrecke, welche noch jetzt und nach Maßgabe der in den General-Conferenz-Verhandlungen von 1838 und 1839 enthaltenen Verabredungen in die Valvations-Tabelle gehörten, und es hiernach auch jeder Regierung im Vereine überlassen bleiben könne, diese Valvations-Tabelle, wie sie jetzt bestehe, von Neuem bekannt zu machen.

2. Da ferner schon bei der General-Conferenz von 1839 von einigen Seiten her der Wunsch geäußert worden ist, die als Theilstücke des Thalers und des Guldens ausgeprägten kleineren Courant-Münzen aus der allgemeinen Valvations-Tabelle ganz weg zu lassen; von anderen Seiten aber, diesem Wunsche zu entsprechen, aus Rücksicht auf die Aufrechthaltung des Credits der beiderseitigen Münzsysteme Bedenken gefunden wird, ohne jedoch verkennen zu wollen, daß diese kleineren Courant-Münzen vorzugsweise zum Umlaufe in denjenigen Ländern, nach deren Münz- und Rechnungs-Fuße sie ausgeprägt sind, geeignet erscheinen: so ist, vorbehaltlich der auch hierüber zugleich mit der Frage zu 1. bei der nächsten General-Conferenz zu pflegen-

den näheren Berathungen, vereinbart worden, daß, bis das Resultat dieser Berathungen vorliegen wird,

a) die aus den Abrechnungen über die Zoll-Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staates oder der mit letzterem in genauerer Münz-Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsmünzen (1/7 Markstücke) oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, so wie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

c) Da endlich die wörtliche Ausführung dieser Bestimmungen für die freie Stadt Frankfurt um deswillen Schwierigkeiten finden könnte, weil der größere Theil der dort aufkommenden Zollgefälle zur Befriedigung anderer Vereinsstaaten verwendet werden muß: so wird bei den von dort aus zu leistenden Zahlungen wenigstens nach Möglichkeit dahin gesehen werden, die Zahlungen an die nach Gulden rechnenden Vereinsstaaten in Gulden und Theilstücken des Guldens, und an die nach Thalern rechnenden Staaten in Thalern und Theilstücken des Thalers leisten zu lassen; wie sich denn auch die Königlich Preußische Regierung verpflichtet, die in Frankfurt eingezahlten Preußischen Thaler-Theilstücke auf Verlangen bei der Regierungs-Hauptkasse in Coblenz gegen ganze Thaler auszuwechseln; so jedoch, daß ihr wegen des Transports des Geldes nach Coblenz und zurück keinerlei Kosten zur Last gestellt werden dürfen.

3. Da die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 im Artikel 16. eine Bestimmung dahin: daß in jedem Vereinsstaate die gegen das Münz-Regal eines anderen Vereinsstaates begangenen Verbrechen eben so verfolgt und bestraft werden sollen, als wären sie gegen das Münz-Regal des eigenen Staates gerichtet, nicht enthält; eine solche Bestimmung aber namentlich in Bezug auf die Nachprägung von Scheidemünze und Nachahmung des Papiergeldes von Wichtigkeit erscheint, so werden die Regierungen der sämmtlichen contrahirenden Staaten sich in der nächstjährigen Zoll-Conferenz auch mit dem Abschlusse eines Münz-Cartels beschäftigen, und ihre zu jener Conferenz abzusendenden Commissarien dieses Punktes halber mit der erforderlichen Instruktion versehen.

7. Zum Artikel 15. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten März 1833 und 12ten Mai 1835.

1. Hinsichtlich der Verhältnisse, welche durch die Befreiung der in den Preußischen Rheinhäfen in freien Verkehr gesetzten fremden, auf dem Rheine eingegangenen Waaren vom Preußischen Rheinzolle eingetreten sind, wird auf die über diesen Gegenstand aufgenommene und hier beigefügte protokollarische Verhandlung vom heutigen Tage Bezug genommen.

2. Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten erklärten:

Die Großherzogliche Regierung habe in ihrer Denkschrift vom September v. J. eine anderweite Bestimmung der Wasserzoll-Nachlässe auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen in Vorschlag gebracht, eines Theils, um dadurch den Mißverhältnissen abzuhelfen, welche die Rheinzoll-Erhebungsweise in Preußen für die übrigen am Rheine und dessen Nebenflüssen gelegenen Vereinsstaaten zur Folge habe, und anderen Theils, um die so wünschenswerthe Gleichförmigkeit in Erhebung der Wasserzölle auf dem ganzen vereinsländischen Theil des Rheins und seiner Nebenflüsse herbeizuführen. Da nun aber, was die zuerst berührten Mißverhältnisse betrifft, nach Satz 1. anderweite Abhülfe beabsichtigt sei, auch im übrigen der Badische Vorschlag nicht allseitigen Beifall gefunden habe, so wolle ihn die Großherzogliche Regierung für jetzt nicht weiter verfolgen. Sie gebe jedoch die Hoffnung nicht auf, daß es späterhin gelingen werde, eine gleichförmige Erhebung der Wasserzölle und eine gleichmäßige Bestimmung der Wasserzoll-Nachlässe auf den bezeichneten Wasserstraßen im Interesse des gemeinsamen Verkehrs zu Stande zu bringen.

Hieran knüpften die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Frankfurt den dringenden Wunsch, daß baldmöglichst die Hindernisse beseitigt werden möchten, welche einzelne Vereins-Regierungen bisher abgehalten haben, den Vereinbarungen wegen der Wasserzoll-Nachlässe beizutreten.

8. Zum Artikel 23. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835, ingleichen zum Artikel 19. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836.

Im Laufe der Verhandlungen war Königlich Preußischer Seits beantragt worden, die dermalen im gesammten Umfange des Zollvereins bestehenden Zoll-Begünstigungen und Erleichterungen einer Revision zu unterwerfen, mehrere, nach der Ansicht der Preußischen Regierung dazu geeignete, ganz aufzuheben, von den ferner in Kraft bleibenden aber nur diejenigen, welche der Tarif enthält, für Rechnung des Vereins, alle übrigen dagegen lediglich auf privative Rechnung der betreffenden Regierungen zu gewähren.

Diesem Antrage gemäß hat eine Prüfung der zur Zeit bestehenden Zoll-Begünstigungen und Erleichterungen Statt gefunden, deren Resultat die nachstehende Vereinbarung ist.

I. Tarifmäßige Zoll-Begünstigungen und Erleichterungen.

1. Durch den Zweck oder die Verwendung der im Zoll erleichterten Waare bedingte.

1. Kalk und Gips zur Verwendung als Düngematerial frei eingehend.
2. Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.
3. Baumöl, zum Fabrikgebrauch, unterliegt, mit Terpentinöl vermischt, nur der allgemeinen Eingangs-Abgabe.

Hinsichts der vorstehend aufgeführten drei Artikel war man einverstanden darüber, daß für jetzt kein Grund vorhanden sei, an den desfallsigen Bestimmungen des Tarifs etwas zu ändern.

2. Auf einzelne Grenzstrecken beschränkte.

A. Beim Eingange.

1. Rohstahl, seewärts zwischen der Russischen Grenze und der Weichsel eingehend, unterliegt nur einem Eingangszolle von 15 Silbergroschen. Diese Ausnahme ist auch noch ferner im örtlichen Bedürfnisse begründet und wird fortbestehen.

2. Getreide.

Die Königlich Bayerische Regierung wird längstens mit Eintritt der nächsten Tarifperiode den in Bayern gültigen Spezial-Tarif für das ein- und ausgehende Getreide aufheben, und den Vereins-Zolltarif fernerhin auch bei dem Getreide in Anwendung bringen; sie behält sich jedoch vor, was den Getreide-Ausgang betrifft, im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere bei einer ungewöhnlichen Getreide-Theuerung, an den Bayerischen Grenzen gegen das Vereins-Ausland zeitweise und allenfalls auch lokal Ausfuhrzölle auf gemeinschaftliche Rechnung erheben zu lassen, und, was den Getreide-Eingang betrifft, nach Bedürfniß auf einzelnen Grenzstrecken eine Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles von fremdem Getreide eintreten zu lassen, und die hierauf bezügliche Mittheilung, Behufs der Aufnahme der ermäßigten Sätze in den Tarif, der nächsten General-Conferenz zu machen.

Gegen diesen Vorbehalt fand sich nichts zu erinnern, es wurde jedoch bemerkt und allseitig anerkannt, daß die gleiche Befugniß auch den anderen Vereins-Regierungen, deren Gebiet mit dem Auslande grenzt, zustehen müsse.

Von Seiten des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten wurde erklärt, daß es seiner Regierung unmöglich sei, auf den Antrag, von dem aus Böhmen nach Sachsen zu Lande übergehenden Getreide den vollen tarifmäßigen Eingangszoll zu erheben oder einen etwanigen Erlaß an letzterem auf privative Rechnung zu gewähren, einzugehen. Auch den modifizirten Vorschlag:

> die vollen tarifmäßigen Zollsätze wenigstens auf Weizen und Gerste in Anwendung zu bringen, und die für die übrigen Getreidearten gegenwärtig bestehenden sehr geringen Zollsätze mindestens um etwas zu erhöhen,

und selbst den fernerweiten Antrag:

> eine solche Erhöhung doch wenigstens für Weizen und Gerste eintreten zu lassen,

erklärte der gedachte Bevollmächtigte, ablehnen zu müssen.

In Folge dieser Erklärung wird es mithin bei den in Sachsen gegenwärtig bestehenden ermäßigten Eingangs-Zollsätzen für Getreide sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Ausnahmen, welche der Zolltarif für

3. Leinwand, rohe, ungebleichte, zu Bleichereien und Märkten eingehend,
4. Butter, frische, ungesalzene,
5. Roggenmehl, gewöhnliches }
6. Kleie und } in Sachsen eingehend,
7. Roggenbrod, gewöhnliches }
8. Bruch- und behauene Steine und
9. Steinkohlen

enthält, war man einverstanden darüber, solche auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu vorhanden sei, fortbestehen zu lassen.

In Betreff der

10. mageren Ochsen, ingleichen der zur Nachzucht bestimmten Stiere, Kühe und Rinder, welche in Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden auf der Grenze von Ober-Wiesenthal bis Schusterinsel zu ermäßigten Zollsätzen eingeführt werden dürfen, bestand zuvörderst allgemeines Einverständniß darüber, daß es, der Schweiz gegenüber, bei dem vertragsmäßig erleichterten Vieheingange zu bewenden habe, und daß auch an den übrigen Grenzstrecken die Zoll-Begünstigung für Stiere, Kühe und Rinder unverändert fortbestehen könne.

Was dagegen den Eingang der mageren Ochsen an der Grenze gegen den Oesterreichischen Staat betrifft, so erklärte der Königlich Bayerische Bevollmächtigte, daß zwar die örtlichen Verhältnisse es seiner Regierung unmöglich machten,

das Bestehende aufzugeben, dieselbe jedoch bereit sei, dabei eine Beschränkung in soweit eintreten zu lassen, als es die Umstände irgend gestatteten. Demgemäß wolle seine Regierung

a) den erleichterten Eingang regelmäßig nur den Bewohnern des Grenzbezirks gestatten, und für Bewohner des Binnenlandes nur über gewisse noch näher zu bestimmende Grenzen zulassen.

b) die nöthigen Kontrolen anordnen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß über den eigentlichen Zweck, der Landwirthschaft eine Erleichterung zu gewähren, nicht hinausgegangen werde; auch

c) den Begriff des „Eingangs in einzelnen Stücken" dahin feststellen, daß darunter in der Regel nur zwei und in keinem Falle mehr als sechs Stück verstanden werden sollen.

Dieser Erklärung, welche von den übrigen Commissarien angenommen wurde, schloß sich auch der Königlich Sächsische Bevollmächtigte an.

B. Beim Ausgange.

Bei den für

1. Roheisen und
2. Eisenerz bestehenden tarifmäßigen Ausnahmen soll es auch ferner bewenden.

II. Besonders vereinbarte Zoll-Begünstigungen und Erleichterungen.

A. Beim Eingange.

In Betreff der Zoll-Begünstigungen und Erleichterungen für

1. Maschinen und Maschinentheile,
2. Bleiplatten zur Schwefelsäure-Fabrikation,
3. Eisen- und Stahldraht und
4. Zaineisen, feines,

vereinigte man sich dahin, daß solche vom Eintritt der nächsten Tarifperiode, mithin vom 1sten Januar 1843 ab, auf privative Rechnung der betreffenden Regierungen zu gewähren seien.

Hinsichts der für geknoppertes Zaineisen gegenwärtig in Bayern bestehenden Anordnung, wonach diese Eisensorte ohne Rücksicht auf die Dimension dem Zollsatze von 1 Rthlr. pro Zentner unterliegt, erklärte der Königlich Bayerische Bevollmächtigte, daß seine Regierung sich zwar außer Stande befinde, die darin liegende Erleichterung ganz aufzugeben oder auf privative Rechnung zu übernehmen, daß dieselbe jedoch bereit sei, den Eingang des geknopperten Zaineisens in den feineren Dimensionen zum Zollsatze für die groben Sorten auf gewisse Grenzstrecken zu beschränken, in welcher Beschränkung diese Erleichterung sodann werde in das Waaren-Verzeichniß aufgenommen werden können.

5. Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, soll mit dem dafür vereinbarten allgemeinen Zollsatze in den nächsten Tarif aufgenommen werden.
6. Schiffsbauholz, auf Grenzflüssen in Bayern eingehend. Eine etwa ferner für nöthig erachtete Zoll-Erleichterung wird die Königlich Bayerische Regierung vom 1sten Januar 1843 ab auf privative Rechnung gewähren.

Hinsichtlich der

7. Sägeblöcke wurde verabredet, dafür in dem nächsten Zolltarif einen nur halb so hohen Eingangs-Zollsatz, wie für Sägewaaren auszuwerfen. Bis dahin wird es bei der dafür in Sachsen und Bayern gegenwärtig bestehenden Erleichterung in der bisherigen Art bewenden.

Die Vereinbarung, wonach

8. roher Zink an der Grenze gegen Tyrol zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. pro Zentner eingeführt werden darf, soll in den nächsten Tarif aufgenommen werden, bis wohin es bei dem jetzt Bestehenden verbleibt.

In Betreff des

9. Chlorkalks, der zum Fabrikgebrauche gegen die ermäßigte Abgabe von 1⅓ Rthlr. für den Zentner zugelassen wird, erklärte der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte, daß es seiner Regierung nicht möglich sei, diese Zollbegünstigung aufzugeben. In Folge dieser Erklärung wird es demnach bei gedachter Begünstigung sein Bewenden haben; man wird jedoch bei der nächsten Tarif-Redaktion in Erwägung nehmen, ob es nicht angemessen sein dürfte, den Eingangszoll für Chlorkalk allgemein in dem Maaße zu vermindern, daß die jetzt bestehende Ausnahme des erleichterten Eingangs für Fabrikanten ganz aufhören könnte.

Die Erleichterung, wonach

10. rohe baumwollene Gewebe von einzelnen Fabrikanten auf Pässe gegen ⅖ des tarifmäßigen Eingangszolles eingeführt werden dürfen, wurde allseitig für entbehrlich erachtet, und man kam dahin überein, solche vom 1sten Januar 1843 ab nicht weiter Statt finden zu lassen.

Was die Zollfreiheit der

11. Kunstsachen, welche zu Ausstellungen oder für landesherrliche Institute, sowie andere Gegenstände, die für Bibliotheken oder sonstige wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen, betrifft, so wurde es für angemessen erachtet, solche tarifmäßig auszusprechen, und zu dem Ende die fraglichen Gegenstände in die Erste Abtheilung des nächsten Zolltarifs aufzunehmen.

Hinsichtlich des für

12. ungereinigte Soda bedingungsweise zur Anwendung kommenden Eingangs-Zollsatzes von 7½ Sgr. pro Zentner wurde Preußischer Seits ausgeführt, daß und aus welchen Gründen es nicht länger angehe, jenen geringeren Zollsatz aus dem Tarif wegzulassen. Da die übrigen Commissarien sich von der Erheblichkeit dieser Gründe überzeugten, so kam man dahin überein, den in Rede stehenden Zollsatz in einer angemessenen Form in den nächsten Tarif aufzunehmen.

B. Beim Ausgange.

Hinsichtlich der für

1. Porzellanerde und
2. Gerberwolle vereinbarten Ausnahmen wurde es allseitig für unbedenklich erachtet, solche in den nächsten Tarif aufzunehmen, und bis dahin das gegenwärtig Bestehende fortdauern zu lassen.

Was die Gefälle-Vergütung betrifft, welche bei der Ausfuhr von Tabacks-Fabrikaten aus fremden Tabacks-Blättern nach dem Auslande gewährt wird, so war man, nachdem die Commissarien von Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen die Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Vergütung für das Bestehen der dortigen Tabacks-Fabriken näher dargethan hatten, darüber einverstanden, daß die gedachte Bonifikation auch ferner für Rechnung des Gesammtvereins zu bewilligen sein werde.

9. Zum Separat-Artikel 6.

Es wird bemerkt, daß unter Nr. 3. dieses Artikels unter den, rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben den östlichen Preußischen Provinzen beizurechnenden fremden Gebieten und Gebietstheilen, die Königlich Hannöverische Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode, und das Herzoglich Braunschweigische

Fürstenthum Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, der Herzogliche Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen deshalb nicht mit aufgeführt worden sind, weil Hannöverischer und Braunschweigischer Seits die Uebereinkünfte vom 1sten November 1837, vermöge deren die gedachten Landestheile dem Zollvereine angeschlossen, zum 1sten Januar 1842 gekündigt worden sind. Im Falle des Zustandekommens neuer Verträge über die fernere Verbindung dieser Landestheile mit dem Zollvereine werden letztere rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben ebenfalls den östlichen Preußischen Provinzen beizurechnen sein.

10. Zum Artikel 8. des offenen Vertrages.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die in gegenwärtigem Protokolle enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Cabinets-Archive aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen contrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet, und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Cabinets-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

197. Beilage zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.

Protokoll in Bezug auf die Verabredungen zu genügenderem Schutze der Salzsteuer.

Verhandelt Berlin, den 8. Mai 1841.

In dem Separat-Artikel 5. zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 12ten Mai 1835 und in dem Separat-Artikel 3. zu dem Vertrage vom 10ten Dezember 1835 haben die Regierungen derjenigen Staaten, in welchen geringere Salzpreise bestehen, versprochen:

bei der ersten Gelegenheit, wo sie die dagegen etwa obwaltenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glauben, den Preis des Kochsalzes, wofür solches von der Regierung verkauft wird, mindestens auf $3 \frac{1}{2}$ Xr. pro Zollpfund festzusetzen.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Verkaufspreis des Salzes von $3 \frac{1}{2}$ Xr. von dem in Preußen zur Zeit bestehenden Regiepreise von $4 \frac{1}{6}$ Xr. pro Zollpfund immer noch erheblich abweichen würde, war Preußischer Seits bei der Einladung zu Verhandlungen über die Erneuerung der Zollverträge, eine Erhöhung des Salz-Regiepreises bis auf 4 Xr. pro Zollpfund bevorwortet worden.

Da indessen eine vorläufige Besprechung des Gegenstandes unter den Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen die Ueberzeugung gewährte, daß eine Erhöhung des Salz-Verkaufspreises in dem beantragten Maaße nicht allgemein zu erlangen sein werde, inzwischen auch die Möglichkeit einer Annäherung in den Salzpreisen durch eine Ermäßigung des in Preußen bestehenden Regiepreises in Aussicht gekommen ist, so hat man sich Preußischer Seits auf folgende Anträge beschränkt, nämlich, daß:

a) in denjenigen Vereinsstaaten, wo dermalen noch ein geringerer Salz-Verkaufspreis, als von 3 Xr. pro Zollpfund besteht, mindestens dieser letztere Preis gleich eingeführt, und

b) in Bezug auf das bereits im Jahre 1835 gegebene Versprechen, den Salz-Verkaufspreis auf $3 \frac{1}{2}$ Xr. pro Zollpfund erhöhen zu wollen, wenigstens die Zusicherung der Erfüllung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, etwa bis zum 1sten Januar 1846, gegeben werden möge.

Ueber diese, mit Rücksicht auf die lange Dauer einer zwölfjährigen Vertragsperiode und die Nothwendigkeit, die Preußischen Unterthanen an den Binnengrenzen von der schon so lange auf ihnen ruhenden Belästigung des Salz-Verbrauchszwanges nunmehr endlich zu befreien, auf das dringendste bevorworteten Anträge, so wie über die außerdem zum Schutze der Salzsteuer erforderlichen und in Anwendung zu bringenden Maßregeln haben demnächst weitere Verhandlungen Statt gefunden, deren Ergebniß folgendes ist.

Die Staaten, in welchen zur Zeit ein höherer Salzpreis, als $3 \frac{1}{2}$ Xr. pro Zollpfund besteht, sind Preußen mit einem Regiepreise

von $3{,}897$ Xr. für das Preußische Pfund = $4{,}155$ Xr. pro Zollpfund, und

Bayern mit einem Maximal-Regiepreise von 4 Xr. für das Bayerische Pfund = $3{,}57$ Xr. pro Zollpfund.

In allen übrigen Vereinsstaaten ist dermalen der Salz-Verkaufspreis geringer, als $3\frac{1}{2}$ Xr. pro Zollpfund. Es wurden die in diesen Staaten bestehenden Salzpreise und die in denselben zum Schutze der Salzsteuer in den angrenzenden Vereinsländern getroffenen Einrichtungen speziell und in der Reihefolge der Staaten, in welcher dieselben, von Sachsen anfangend, mit Preußen und Bayern grenzen, zur Erörterung gezogen.

I. Sachsen.

Im Königreiche Sachsen bestehen für jede der in Leipzig, Meißen, Chemnitz, Dresden, Zwickau und Budissin vorhandenen Salz-Niederlagen verschiedene Regiepreise, der niedrigste in Leipzig mit 3 Rthlr. 6 gGr. pro Dresdener Scheffel à 120 Zollpfund = 2,8437 Xr. pro Zollpfund, der höchste in Budissin mit 4 Rthlr. pro 120 Zollpfunde = $3\frac{1}{2}$ Xr. pro Zollpfund. Aus diesen Niederlagen entnehmen die in jedem Orte von Seiten des Staats bestellten Salz-Detailhändler (Salzschänker) den zu ihrem Absatz erforderlichen Bedarf, und es wird alljährlich für jeden Ort der Salz-Verkaufspreis, welchen die Salzschänker nicht überschreiten dürfen, in der Art festgesetzt, daß dem Regiepreise der betreffenden Niederlage der Betrag der Anfuhrkosten und der zu bescheinigenden Abgaben, so wie eine Provision von 4 gGr. pro Dresdener Scheffel zugeschlagen werden.

Nach der auf diese Art für das laufende Jahr erfolgten Festsetzung kommt der geringste Ortsverkaufspreis (in der Nähe von Leipzig) auf $3\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Dresdener Scheffel à 120 Zollpfund = 3,058 Xr. pro Zollpfund, und der höchste (in der Gegend von Budissin) auf 5 Rthlr. pro Dresdener Scheffel = 4,375 Xr. pro Zollpfund zu stehen.

Hiernach, bemerkte der Sächsische Bevollmächtigte, seien die Salz-Verkaufspreise im Königreiche Sachsen höher, als in den angrenzenden Staaten des Thüringischen Vereins, und auch in dem Verhältnisse zu Preußen und Bayern von solchem Belange, daß die Salzsteuer dieser Staaten nicht gefährdet erscheine. Zu einer Erhöhung der bestehenden Regiepreise werde seine Regierung, welche den gegenwärtigen Zustand erst kürzlich (durch das Gesetz vom 23sten Mai 1840) gesetzlich festgestellt habe, sich vor der Hand nicht verstehen können, und befinde er sich außer Stande, dieserhalb eine verbindliche Zusicherung zu geben.

Königlich Preußischer Seits glaubt man, wenn gleich in Bezug auf einen Theil, und namentlich auf denjenigen Theil des Preußischen Gebiets, welcher an die, aus den Niederlagen zu Leipzig und Meißen mit Salz sich versorgenden Distrikte des Königreichs Sachsen grenzt, der Anreiz zu Salzeinschleifen aus Sachsen nach Preußen nicht für beseitigt erachtet wird, dennoch den gegenwärtigen Stand der Salzpreise in Sachsen im Allgemeinen vorerst, und mit Rücksicht auf den obigen Antrag zu a. als zufriedenstellend betrachten zu können, allerdings aber den Antrag auf eine späterhin zu bewirkende Erhöhung des Salz-Verkaufspreises im Königreiche Sachsen der Berücksichtigung auf das Angelegentlichste empfehlen zu müssen.

Was die zum gegenseitigen Schutze der Salzsteuer verabredeten Maßregeln betrifft, so wird es für die nächste Vereinsperiode bei demjenigen bewenden, was der unter I. litt. a. hier beigefügte Artikel 10. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 30sten März 1833 dieserhalb enthält.

I. a.

II. Die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

In diesen Staaten beträgt der Verkaufspreis für 400 bis 405 Preußische Pfunde Salz ohne Verpackung $8\frac{1}{3}$ Rthlr., was für das Zollpfund Salz einen Preis von etwa 2,3 Xr. ergiebt.

Preußischer, Bayerischer und Sächsischer Seits wurde hieraus Veranlassung genommen, an den Bevollmächtigten der Thüringischen Vereinsstaaten auf das dringendste den Antrag zu richten, daß es den Regierungen dieser Staaten gefallen möge, eine Erhöhung der Salzpreise, in Erfüllung der im Jahre 1835 gegebenen Zusage, vom 1sten Januar 1842 an, eintreten zu lassen.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Vereinsstaaten erklärte hierauf:

Die im Thüringischen Vereine in Bezug auf den Salzvertrieb vertragsmäßig bestehenden Kontrolen wären von der Art, — und er dürfe sich deshalb auf das eigene Zeugniß der benachbarten Regierungen berufen, — daß die angrenzenden Staaten gegen das verbotene Einbringen Thüringischen Salzes in aller Beziehung gesichert erschienen. Gleichwohl sei die Großherzoglich Sächsische Regierung, im Anerkenntnisse der Vortheile, die möglichst gleiche Salzpreise im Gesammtvereine gewähren würden, und um den dieserhalb so dringend geäußerten Wünschen zu entsprechen, nicht abgeneigt, den Regie-Verkaufspreis des Salzes allgemein bis zu 3 Xr. für das Zollpfund, oder so lange dies als Landesgewicht nicht eingeführt sei, auf 3 Xr. für das Kölnische Pfund = 3,20 Xr. auf das Zollpfund, zu erhöhen, sobald sie dies auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken vermöge, und die übrigen dem Thüringischen Vereine angehörigen Regierungen zu demselben Entschlusse sich vereinigen würden. Die Mehrzahl dieser letzteren habe sich bereits auf gleiche Weise erklärt, und die Großherzogliche Regierung werde sich bemühen, durch ihre Vermittelung vollständiges Einverständniß herbeizuführen. Eine bestimmte und verbindliche Zusicherung aber könne er, der Bevollmächtigte, in diesem Augenblicke nicht, und noch weniger hinsichtlich der gewünschten späteren, noch weiter gehenden Erhöhung des Salz-Verkaufspreises auf 3½ Xr. pro Zollpfund ertheilen.

Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte fand sich noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß voraussichtlich seine Regierung sich außer Stande befinden würde, die bisher aus den Thüringischen Vereinsstaaten jährlich über das vertragsmäßige Quantum von 25,000 Zentner hinaus entnommenen 10,500 Zentner Salz ferner zu beziehen, wenn nicht der Verkaufspreis des Salzes in diesen Staaten angemessen erhöhet werde.

Bei den zum gegenseitigen Schutze der Salzsteuer zwischen den Thüringischen Vereinsstaaten und den übrigen Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen, welche in den unter I. litt. b. c. d. und e. hier beigefügten Artikeln der früheren Verträge, nämlich im Art. 6. des Vertrages wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10ten Mai 1833 und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel, ferner im Artikel 10. des Vertrages wegen Anschließung des vorgedachten Vereins an den Gesammt-Zollverein vom 11ten Mai 1833 und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 4. enthalten sind, wird es auch fernerhin, ebenso, wie bei den in Absicht der Salzregie auf den Thüringischen Vereins-Conferenzen der Jahre 1834 und 1837 getroffenen Verabredungen, sein Bewenden behalten.

III. Kurhessen.

In Kurhessen mit Einschluß des Kreises Schmalkalden ist der Salzpreis auf 6 gPf. pro Pfund Preußisch = 2,3 Xr. pro Zollpfund ohne Verpackung festgesetzt. Dieser Preis gilt jedoch nur für den unmittelbaren Verkauf von den Salinen, und es treten demselben noch die Kosten des Transports von der Saline nach dem Bestimmungsorte hinzu, deren Betrag, nach der Angabe des Kurfürstlich Hessischen Be-

vollmächtigten, auf etwa 9 gPf. pro Zentner und Meile im Durchschnitte anzunehmen sein soll.

Indem der gedachte Bevollmächtigte bemerkte, daß hiernach der Verkaufspreis des Salzes in den von den Salinen entfernten Gegenden 3 Xr. und mehr für das Pfund Kölnisch, z. B. schon in Kassel, nur 5 Meilen von der Saline Soden, 11 Heller oder 3 Xr. betrage, war derselbe der Meinung, daß wenn gleich, auch mit Hinzurechnung der Transportkosten, der Salzpreis in Kurhessen geringer sei, als in den angrenzenden Staaten Preußen (nebst Waldeck) und Bayern, letztere doch durch die in Kurhessen zur Ausführung kommenden Regie-Maßregeln gegen Salzeinschwärzungen sicher gestellt sein dürften. In Bezug auf diese Regie-Einrichtungen bemerkte derselbe Folgendes:

In Kurhessen müssen die Landräthe im letzten Viertel eines jeden Jahres den Salzbedarf einer jeden Kommune für das folgende Jahr aufnehmen, indem sie Tabellen mit Angabe der Bevölkerung, des Viehstandes und der Gewerbe aufstellen, und hiernach den Bedarf im Ganzen und pro Kopf der Bevölkerung auswerfen. Sie haben die Weisung, mit Beziehung auf die Verabredungen in den Zollvereinigungs-Verträgen, die Quanta möglichst zu beschränken.

Diese Verzeichnisse senden die Landräthe an die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion, welche die Ansätze mit den Konto-Abschlüssen der einzelnen Gemeinden aus dem vorhergehenden Jahre vergleicht, und, sofern sich etwas zu erinnern findet, die erforderliche Korrespondenz mit dem betreffenden Landrathe eintreten läßt, bis die Erinnerungen erledigt sind.

Die Verzeichnisse werden berichtigt an die Landräthe zurückgesendet, um den Ortsvorständen die festgestellten Salz-Empfangsquanta für das folgende Jahr bekannt zu machen. Gleichzeitig werden Ausfertigungen dieser Verzeichnisse den Kurfürstlichen Salzämtern zugefertigt, welche auf den Grund derselben die Konti für die einzelnen Gemeinden auf das nächste Jahr anlegen.

Die Salzverabfolgung geschieht nur auf die von den Gemeinde-Vorständen ausgestellten Salz-Anforderungen, welche dem Konto — in welches jede Salzverabfolgung eingetragen wird — als Beläge beigefügt werden. Dem Salztransport wird ein Legitimationsschein beigegeben.

Ueber das festgestellte Bedarfs-Quantum hinaus, wird kein Salz verabfolgt, ohne daß der Landrath das Bedürfniß nachgewiesen hat. Ein solcher Mehrbedarf tritt selten ein und ist immer durch besondere Umstände motivirt.

Die Salzämter haben die Konto-Abschlüsse nach Ablauf des Jahres an die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion einzusenden.

Der Salzverbrauch im ganzen Lande hat 17 Pfund pro Kopf noch niemals erreicht. An den Grenzen werden den Landgemeinden in der Regel nur 14 Pfund pro Kopf der Bevölkerung zugetheilt, und der wirkliche Verbrauch erreicht diesen Satz nicht allenthalben, wie eine vorgelegte Nachweisung des Salzverbrauchs der Gemeinden an der Waldeckschen Grenze im Jahre 1840 zeigt.

Von Seiten der Königl. Preußischen und Königl. Bayerischen Bevollmächtigten wurde hierauf erwiedert: die Voraussetzung, daß die in Kurhessen eingeführten Regie-Maßregeln hinreichten, die angrenzenden Vereinsstaaten, in denen höhere Salzpreise bestehen, gegen Beeinträchtigungen ihrer Salzsteuer sicher zu stellen, werde durch die Erfahrung nicht bestätigt.

Preußen sei bisher genöthigt gewesen, in den Grenzkreisen gegen Kurhessen den Salzverbrauchszwang aufrecht zu halten; nach Waldeck, wo dieser Zwang nicht bestehe, fänden Salzeinschwärzungen aus Kurhessen Statt, und Bayerischer Seits habe

man nur durch Herabsetzung der Salzpreise in den gegen Kurhessen gelegenen Grenzdistrikten der Salzeinschwärzung Einhalt thun können. Sie müßten daher dringend beantragen: daß die Kurhessische Regierung sich baldigst entschließen möge, durch Erhöhung des Salz-Verkaufspreises, vorerst wenigstens bis auf 3 Xr. pro Zollpfund, dem im Jahre 1835 gegebenen Versprechen näher zu treten.

Diesem Antrage schlossen sich auch die Bevollmächtigten der Thüringischen Vereinsstaaten und des Herzogthums Nassau an, indem sie bemerkten, daß die von ihnen vertretenen Regierungen bei der ihrerseits zu bewirkenden Erhöhung des Salz-Verkaufspreises mit Sicherheit darauf rechneten, daß eine gleiche Maßregel auch in Kurhessen zur Ausführung kommen werde.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte erklärte hierauf: er könne die behaupteten Salzeinschwärzungen aus Kurhessen nach Preußen und Waldeck nicht zugeben, vielmehr werde der Gegenbeweis dadurch geführt, daß der sehr mäßige Durchschnittssatz des Salzverbrauchs im ganzen Lande (16—17 Pfund pro Kopf) an den in Rede stehenden Grenzen nicht erreicht wird; er wolle aber die Anträge der betheiligten Vereinsstaaten zur Kenntniß seiner Regierung bringen, und könne die bereits bethätigte Bereitwilligkeit der letzteren, den zu erkennen gegebenen Wünschen hinsichtlich baldiger Einführung eines gleichen Salzpreises von mindestens 3 Xr. pro Pfund in allen, zum Zollvereine gehörigen Theilen des Landes, so weit die Umstände solches irgend zulassen würden, zu entsprechen, im Voraus versichern.

Hinsichts der Kontrole-Maßregeln, welche zwischen Kurhessen und den angrenzenden Vereinsstaaten, zur gegenseitigen Sicherung der Salzsteuer, verabredet worden sind, bleiben die unter litt. b. c. d. e. anliegenden Artikel der Verträge vom 10ten und 11ten Mai 1833, ferner der Artikel 10. des Zollvereinigungs-Vertrages mit
I. f. Bayern und Württemberg vom 22sten März 1833 (litt. f. der Anlage I.) und der
I. g. dazu gehörige Separat-Artikel 5. (litt. g. der Anlage I.), so wie der Artikel 11. A. 1. und B. 1. des Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25sten August 1831
I. h. (litt. h. der Anlage I.) und der dazu gehörige Separat-Artikel 4. a. (litt. i. der
I. i. Anlage I.) maßgebend und auch fernerhin in Kraft, und die Kurhessische Regierung wiederholt die im Separat-Artikel 3. zum Vertrage vom 10ten Dezember 1835 gegebene Zusage, dafür zu sorgen, daß von ihrer Saline Nauheim kein Salz an Herzoglich Nassauische Unterthanen verabfolgt wird.

IV. Nassau.

Der Bevollmächtigte für Nassau erklärte:

Seine Regierung beabsichtige den Salzpreis im Herzogthume Nassau, welcher gegenwärtig $2\frac{1}{2}$ Xr. für das Pfund beträgt, auf 3 Xr. pro Zollpfund zu erhöhen. Bis das Zollgewicht beim Salzdebit eingeführt sei, werde der Salzpreis für das alte Mainzer Pfund auf 3 Xr. bestimmt werden, was $3{,}_{19}$ Xr. pro Zollpfund ausmache.

Zur Sicherung der Interessen derjenigen angrenzenden Vereinsstaaten, in welchen höhere Salzpreise bestehen, habe die Herzogliche Regierung bereits unterm 1sten Juni
II. 1836 die unter Nr. II. hier beigefügte Verordnung erlassen, und diese späterhin, in der zweiten Hälfte des Jahres 1837, noch durch folgende Anordnungen vervollständigt:

1. an die Stelle der früheren Magazinverwalter, welche Ortsbürger waren und deren Einkommen sich nach dem Umfange des Absatzes regulirte, sind einige Diener mit fixem Gehalte im ganzen Herzogthume angestellt worden;
2. für jede Gemeinde an der Preußischen Grenze werden genaue Bedarfslisten aufgestellt und diese bei den Schultheißen, bei den Salzmagazin-Verwaltern und

bei den Aemtern hinterlegt, damit ein Ankauf über den Bedarf sofort übersehen, und von den Behörden eingeschritten werden kann;

3. endlich dürfen die Salz-Detailhändler Quantitäten über 25 Pfund nur gegen Bescheinigung des betreffenden Schultheißen verabfolgen, und sie müssen unter Anlage dieser Bescheinigungen besondere Notizbücher über den Verkauf führen, welche monatlich von den Schultheißen zu revidiren sind.

Durch diese im Herzogthume Nassau getroffenen Einrichtungen und Maßregeln, in Verbindung mit der beabsichtigten Erhöhung des Salz-Verkaufspreises, dürfte Preußen, welches unter den an Nassau grenzenden Vereinsstaaten nur allein noch künftig einen etwas höheren Salzpreis haben wird, gegen Salzeinschwärzungen aus dem Nassauischen hinreichend gesichert sein. Durch die von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten gegebenen Erklärungen und Zusicherungen wird der Preußischer Seits oben unter a. gemachte Antrag erledigt; es wurde aber von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten der dringende Wunsch ausgedrückt, daß auch dem weiteren Antrage auf eine späterhin zu bewirkende Erhöhung des Salzpreises auf 3½ Xr. von Seiten der Herzoglichen Regierung entsprochen werden möge.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte bemerkte hierauf: seine Regierung würde bereit gewesen sein, und habe ihn dazu sogar ausdrücklich autorisirt, einer Vereinbarung beizutreten, nach welcher der Salzpreis in allen denjenigen Zoll-Vereinsstaaten, wo dermalen ein geringerer Preis besteht, vom 1sten Januar 1842 ab, auf 3½ Xr. pro Zollpfund erhöhet worden wäre, und an ihm liege es nicht, daß eine desfallsige Vereinbarung nicht zu Stande gekommen sei. Ob seine Regierung sich späterhin in der Lage befinden werde, auf eine Erhöhung des Salzpreises im Herzogthume Nassau auf 3½ Xr. pro Zollpfund einzugehen, hänge von Umständen ab, und lasse sich im Voraus nicht beurtheilen, daher er außer Stande sei, im Namen seiner Regierung eine bestimmte Zusicherung, den Salzpreis bis zu einem gewissen Zeitpunkte, etwa bis zum 1sten Januar 1846, auf 3½ Xr. pro Zollpfund erhöhen zu wollen, zu ertheilen.

Bei den in dem Artikel 7. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 10ten Dezember 1835 (Anlage I. litt. k.) und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 3. (Anlage I. litt. l.) enthaltenen Verabredungen wegen des Salzes behält es mit folgenden Modifikationen sein Bewenden.

I. k.
I. l.

Da die Herzoglich Nassauische Regierung zur Sicherstellung der angrenzenden Staaten gegen Salzeinschleif den Salzpreis auf 3 Xr. pro Pfund erhöhen wird, und die oben erwähnten gesetzlichen und administrativen Anordnungen erlassen hat, so treten diese Maßregeln in die Stelle der von ihr übernommenen, in dem Separat-Artikel 3. unter Nr. 1. bis 3. angegebenen Verpflichtungen. Auch fällt die Verabredung in gedachtem Separat-Artikel wegen der von der Herzoglichen Regierung den Königlich Preußischen Behörden mitzutheilenden Nachrichten über die in dem Herzogthume Nassau, und insbesondere aus den, der Preußischen Grenze zunächst gelegenen Magazinen, debitirten Salzquantitäten, weg.

In Beziehung auf diesen letzteren Punkt bemerkte der Herzogliche Bevollmächtigte, daß seine Regierung immer bereit sein werde, auf den Zoll-Konferenzen Auskunft über den Salzabsatz zu ertheilen, wenn von Seiten der übrigen Vereins-Regierungen das Nämliche geschehe.

V. Großherzogthum Hessen.

Der Salzpreis beträgt im ganzen Lande 3 Xr. pro Zollpfund, worin die Transportkosten mitbegriffen sind.

Die Großherzoglichen Bevollmächtigten bemerkten:

Die Großherzogliche Regierung betrachte die Gleichstellung der Salzpreise, oder mindestens die Beseitigung bedeutender Differenzen in den Salzpreisen der verschiedenen Staaten, als das einzige unfehlbar wirksame Mittel zu Unterdrückung der Uebertretungen der Salzregie-Gesetze. Sie habe ihre Bereitwilligkeit, zur Erzielung eines befriedigenden Zustandes in Bezug auf die Salzpreise mitzuwirken, bei früheren Veranlassungen und bei den dermaligen Verhandlungen unter den, in der Natur der Sache begründeten Bedingungen erklären lassen, und werde, falls künftig alle benachbarten Staaten sich zu einer gleichen Maßregel entschließen sollten, jene Bereitwilligkeit ohne allen Zweifel bethätigen.

Die Großherzogliche Regierung habe zur Ausführung der vertragsmäßigen III. Bestimmungen die aus der Anlage III. ersichtlichen Anordnungen getroffen.

Diese Anordnungen hätten sich in den an den Königlich Bayerischen Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, so wie an die Königlich Preußische Provinz Westphalen grenzenden Theilen des Landes dem Zwecke entsprechend bewiesen.

Wenn dieselben, wie in den von der Königlich Bayerischen Regierung geführten Beschwerden über Salzeinschwärzungen in die Bayerische Pfalz behauptet werde, in der Provinz Rheinhessen nicht den gewünschten Erfolg gehabt hätten, so müsse der Grund in dem Umstande gesucht werden, daß bei den dortigen lokalen Verhältnissen es nicht möglich sei, den Einschwärzungen des Salzes nach anderen Vereinsstaaten, ohne tief eingreifende Schutz-Maßregeln von Seiten der letzteren, wirksam zu begegnen.

In besonderer Beziehung auf die isolirt liegende Herrschaft Itter (Bezirk Vöhl) habe die Großherzogliche Regierung noch besondere, unter den dortigen Verhältnissen zulässige Verfügungen getroffen, welche, nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, mit einem befriedigenden Erfolge begleitet seien, wie sich aus den der Königlich Preußischen Regierung gemachten Mittheilungen ergebe.

Königlich Preußischer Seits wurde hierauf erwiedert: die Behauptung, daß die von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verhinderung des Salzeinschleifs aus dem Großherzogthume in die angrenzenden Vereinsstaaten getroffenen Maßregeln in der Provinz Rheinhessen, den gewünschten Erfolg bisher nicht gehabt hätten, finde sich durch die in dieser Beziehung gemachten unangenehmen Erfahrungen bestätigt, durch welche die Preußische Regierung sich erst vor Kurzem genöthigt gesehen habe, in dem an die Provinz Rheinhessen grenzenden Theile ihres Gebiets die Salz-Conscription einzuführen. Wenn Großherzoglich Hessischer Seits auf durchgreifende Schutzmaßregeln hingewiesen werde, welche von den angrenzenden Vereinsstaaten getroffen werden sollen, um dem Salzeinschleif aus der Provinz Rheinhessen wirksam zu begegnen, so sei darauf zu bemerken, daß dergleichen Maßregeln, wie namentlich auch die Salz-Conscription, ohne erhebliche Belästigung der Unterthanen nicht ausgeführt werden könnten und mit dem Geiste und Zwecke der Zollvereinigungs-Verträge in Widerspruch stehen würden, indem gerade durch die vertragsmäßigen Stipulationen wegen des Salzes beabsichtigt sei, bei wegfallender Besetzung der Binnengrenzen zwischen den Vereinsstaaten, denjenigen der letzteren, wo höhere Salzpreise bestehen, den erforderlichen Schutz gegen Salzeinschwärzungen aus angrenzenden Vereinsländern zu gewähren, ohne die erstgedachten Staaten zur Ergreifung belästigender und die Freiheit des Verkehrs beschränkender Maßregeln in ihrem eigenen Gebiete zu nöthigen.

Was die Herrschaft Itter betreffe, so hätten die in Absicht des Verkehrs mit Salz seit dem 1sten Juni 1840 daselbst eingetretenen schärferen Maßregeln zur Verhütung des Salzeinschleifs in das Waldeckische, zwar einigen, aber noch nicht einen

als genügend zu betrachtenden Erfolg gehabt, und ein solcher sei auch nicht zu erwarten, so lange die Großherzogliche Regierung den Salzbedarf ihrer Unterthanen nach einem Maßstabe veranschlage, nach welchem beispielsweise in der Herrschaft Itter 23 Pfund Salz auf den Kopf der Bevölkerung träfen.

Indem daher in Beziehung auf diesen Landestheil der Antrag gerechtfertigt erscheine, daß ein geringeres Bedarfsquantum für die dortige Bevölkerung regulirt werden möge, müsse im Allgemeinen, mithin auch für die übrigen Landestheile des Großherzogthums, dringend beantragt werden, daß die Großherzogliche Regierung entweder schon in der nächsten Zeit den Salzpreis bis auf $3\frac{1}{2}$ Xr. pro Zollpfund erhöhe, oder wenigstens solche, mit den vertragsmäßigen Stipulationen (conf. die Anlagen I. f. g. h. und i.) im Einklang stehende Maßregeln treffe, durch welche den Salzeinschwärzungen in die Nachbarstaaten auf wirksame Weise ein Ziel gesetzt werde.

Diesen Erklärungen und Anträgen, bemerkte der Königlich Bayerische Bevollmächtigte, müsse er sich aus voller Ueberzeugung anschließen, und deren Berücksichtigung auf das Angelegentlichste bevorworten, indem die Thatsache eines Salzverbrauchs von 8 Pfund pro Kopf an der Grenze der Bayerischen Pfalz gegen das Großherzogthum Hessen, und der nicht seltenen Beschlagnahmen großer Quantitäten eingeschwärzten Salzes zur Genüge ergeben, in welchem Maaße von dorther die Bayerische Salzsteuer beeinträchtigt werde.

Die Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten wiederholten ihre obige Erklärung mit dem Hinzufügen, daß sie die an sie gerichteten Anträge zur Kenntniß ihrer Regierung bringen würden, und deren Bereitwilligkeit, begründeten Wünschen der benachbarten Vereinsstaaten zu entsprechen, im Voraus versichern könnten; daß sie jedoch, was eine Erhöhung des Salz-Verkaufspreises im Großherzogthume Hessen betreffe, sich außer Stande befänden, dieserhalb eine bestimmte Zusage zu machen, so lange nicht in sämmtlichen angrenzenden Vereinsstaaten, in welchen zur Zeit noch geringere Preise bestehen, eine gleiche Erhöhung eintrete.

Schließlich wurde noch bemerkt, daß es rücksichtlich der Maßregeln zur Verhinderung des Salzeinschleifs von den Großherzoglichen Salinen Theodorshall und Carlshall in das Preußische Gebiet bei den, in dem auszugsweise unter litt. m. der Anlage I. hier beigefügten Protokoll vom 16ten Mai 1818 auch ferner verbleibe.

I. m.

VI. Württemberg.

In Württemberg beträgt der Preis des Kochsalzes per Württemberger Pfund $2\frac{1}{2}$ Xr. auf den Salinen, und 3 Xr. im Kleinverkauf (also per Zollpfund resp. 2,67 Xr. und 3,20 Xr.).

Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte gab an, daß die Einschwärzungen von Kochsalz aus Württemberg nach Bayern in der neueren Zeit fühlbar seien, daß aber noch größere Nachtheile für das Bayerische Aerar aus dem Einschleife des Württembergischen weißen Steinsalzes hervorgingen, welches im gemahlenen Zustande unter dem Namen „Viehsalz“ zu einem noch weit geringeren Preise (nach vorliegenden Notizen zu $1\frac{1}{2}$ Xr. pro Pfund) verkauft werde, und zum Gebrauche für die Bäcker, Fleischer und Seifensieder so wohl tauglich sei, daß es selbst bis nach München Absatz finde.

Der gedachte Bevollmächtigte knüpfte hieran den dringenden Wunsch, daß diesen Uebelständen nicht nur durch Erhöhung der Kochsalzpreise, wenigstens in den an Bayern angrenzenden Württembergischen Distrikten, sondern auch durch angemessene Maßregeln hinsichtlich des Viehsalzes, abgeholfen werden möge, in welcher letzteren

Beziehung vielleicht schon dadurch dem Zwecke entsprochen werden könnte, wenn auf den Salinen, wie es in Bayern geschehe, das Viehsalz mit solchen Stoffen vermischt würde, die dasselbe zu anderem Gebrauche, als für das Vieh, untauglich machen.

Die Königlich Württembergischen Bevollmächtigten entgegneten hierauf: ihre Regierung befinde sich dermalen noch gänzlich außer Stande, zu dem Mittel der Erhöhung der Salzpreise zu greifen; indessen sei den betreffenden Königlichen Behörden die besondere Fürsorge und geeignete Vorkehrung zur Verhütung des Salzverkaufs an Angesessene der angrenzenden Staaten, und des Salztransports in die Nachbarlande, insbesondere auch hinsichtlich des Steinsalzes, zur Pflicht gemacht, und es werde die Königlich Württembergische Regierung bereitwillig jede zulässige Maßregel ergreifen, um den Salzeinschwärzungen nach Bayern, wo sie etwa in der Folge noch vorkommen könnten, möglichst vorzubeugen.

Hiernach wird es auch für das Verhältniß zwischen Bayern und Württemberg bei den vertragsmäßig bestehenden Abreden (conf. die Anlagen I. f. g. h. i. k. und l.) vorläufig sein Bewenden behalten.

VII. Baden.

Der Salzpreis in Baden ist dermalen so regulirt, daß er im Kleinverkaufe allenthalben auf 3 Xr. per Zollpfund zu stehen kommt.

Nach den Aeußerungen der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten würde eine jede Erhöhung dieses Preises wenigstens so lange Anstand finden, als sie nicht von den anderen Vereinsstaaten, in welchen noch zur Zeit geringere Salzpreise bestehen, durchgeführt würde. Indem dieselben die Ueberzeugung aussprachen, daß die in dem unter litt. n. der Anlage I. hier beigefügten, für alle Vereinsstaaten auch ferner in Kraft bleibenden Separat-Artikel 5. zu dem mit der Anlage k. übereinstimmenden offenen Artikel 10. des Vertrages vom 12ten Mai 1835 verabredeten Sicherungs-Maßregeln den Zweck der Verhütung der Salzeinschwärzung nach Bayern vollständiger erreichen möchten, als diejenigen, welche in den Verträgen von 1833 angenommen worden, fand sich der Königlich Bayerische Bevollmächtigte veranlaßt zu bemerken:

Nach den bisherigen Beobachtungen scheine allerdings an der Grenze Bayerns gegen Baden der Salzeinschleif von relativ geringerer Bedeutung zu sein, als an mehreren anderen Grenzen, und er könne deshalb die fraglichen Maßregeln auch zur Grundlage für dasjenige empfehlen, was anderwärts zum besseren Schutze des Bayerischen Salz-Regals angeordnet werden möchte, so lange das sicherste Mittel — die Erhöhung der Regie-Salzpreise in den jenseitigen Gebieten auf den Satz von 3½ Xr. per Zollpfund — auf wesentliche Hindernisse stoße; gleichwohl fehle es auch an der Grenze gegen Baden, besonders in Unterfranken, nicht an Salzeinschwärzungen der Art, daß man Bayerischer Seits, um die Mitwirkung des Großherzoglichen Gouvernements zur Abhülfe in Anspruch zu nehmen, den Korrespondenzweg betreten werde.

Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten entgegneten hierauf schließlich, daß die Großherzogliche Regierung eine nähere Mittheilung hierwegen nur wünschen könne und gern bereit sein werde, der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung gemäß, die Königlich Bayerische Regierung bei Unterdrückung der Salzeinschwärzungen aus Baden zu unterstützen.

G. w. o.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

198. Beilage I.

zu dem Protokolle in Bezug auf die Verabredungen zu genügenderem Schutze der Salzsteuer.

(Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.)

a.

Artikel 10. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 30sten März 1833.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- und Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

b.

Artikel 6. des Vertrages vom 10ten Mai 1833, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme erleide, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, in Ihren zum Vereine gehörigen Gebieten hinsichtlich der Abgabe von der Fabrikation des Branntweins, imgleichen von dem inländischen Tabacks- und Weinbau dieselbe Besteuerung und Erhebung eintreten zu lassen, welche in den Königlich Preußischen Staaten dermalen gesetzlich eingeführt ist, auch die ohnehin in den Vereinslanden bestehenden Abgaben von der Bereitung des Biers nicht unter den Betrag der dieserhalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Steuer herabzusetzen.

Ingleichen wollen die hohen Contrahenten für den Debit des Kochsalzes eine gleichförmige Regie-Einrichtung einführen, und einen Debitspreis festsetzen, unter welchem in keinem der zu dem Vereine gehörigen Gebiete das Salz abgesetzt werden darf.

Der Verkauf des Salzes an Privaten aus dem Gebiete der einen in dasjenige einer anderen der contrahirenden Regierungen ist verboten, mit Ausnahme der Fälle einer besonderen Uebereinkunft zwischen den betheiligten Regierungen, ingleichen solcher Fälle, wo dieser Verkauf auf dem Grunde eines zwischen der Regierung jenes Landes, wohin das Salz verkauft wird, und der Saline, welche es verkauft, bestehenden Vertrages, unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrole-Maßregeln Statt findet.

c.

Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 10ten Mai 1833.

1. Der Debitspreis für das zur inländischen Konsumtion abzusetzende Salz wird auf 8⅓ Rthlr. Preußisch Courant für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden mit 5 Pfund Gutgewicht in der Art angenommen, daß es zwar einem jeden Vereinsstaate überlassen bleibt, diesen Preis in seinem Gebiete zu erhöhen, nicht aber eine Ermäßigung desselben während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages eintreten zu lassen.

2. Die einzuführende Salz-Regie wird auf die Weise eingerichtet werden, daß der Absatz von Salz für den inländischen Verbrauch in jedem Vereinslande auf ein hierfür genügendes Quantum beschränkt, und überall nur entweder für unmittelbare Rechnung der Landesherrschaft geführt, oder unter genügender obrigkeitlicher Kontrole gehalten wird, wobei es auch zulässig ist, daß die Einwohner des einen Gebiets, nach Uebereinkunft der betreffenden Regierungen, auf eine Saline eines anderen Gebiets zum unmittelbaren Salz-Empfange gegen Erlegung des Regiepreises angewiesen werden können.

Insbesondere wird

a) das zum inländischen Verbrauche zu debitirende Quantum auf einen Betrag von 16 bis höchstens 18 Pfund Preußisch für den Kopf der Bevölkerung eines jeden Vereinsstaates festgesetzt, in welchem Betrage der Bedarf zum Fabrikationsgebrauch und zur Viehfütterung bereits mit eingerechnet ist.

b) Das Quantum der 18 Pfund Salz für den Kopf der Bevölkerung ist jedoch nur als ein vorsorglich und reichlich überschlagenes Maximum des Bedarfs anzu-

sehen, und mit Rücksicht darauf, daß nach den bisherigen Erfahrungen sowohl in den Preußischen als in den Kurhessischen Landen bei weitem nicht so viel verbraucht ist, wird eine jede Vereins-Regierung die ihr nach Maßgabe des muthmaßlich größeren oder geringeren Verbrauchs überlassene Vertheilung des auf ihr Gebiet treffenden Gesammt-Quantums auf die einzelnen Gemeinen vorerst nur auf den Satz von 14 bis 16 Pfund für den Kopf der Bevölkerung einrichten, sonach eine Reserve von 2 bis 4 Pfund pro Kopf zurückbehalten.

c) Nach Maßgabe dieser Vertheilung erhalten die Gemeinen, oder den Umständen nach auch einzelne größere Gutsbesitzer oder Gewerbtreibende, ein Salzbuch, in welchem die ihnen zugeschriebene Quantität Salz vermerkt ist.

d) Die Salinen-Behörden sowohl, als die Rendanten der aus den Salinen zu verlegenden Haupt-Niederlagen (Faktoreien) sollen verpflichtet werden, Salz zum inländischen Verbrauche nur auf Vorzeigung solcher Salzbücher verabfolgen zu lassen, und die verabfolgten Quantitäten in letztere einzutragen. Ueber das in dem Salzbuche vermerkte Bedarfsquantum hinaus dürfen Verabfolgungen von Salz zum inländischen Verbrauche nur auf besondere Ermächtigung der betreffenden Centralstelle eines Vereinslandes Statt finden, wobei dahin zu sehen ist, daß das nach litt. b. zurückzubehaltende Reserve-Quantum nicht überschritten werde, und daß auch innerhalb des letzteren eine Verwilligung da nicht eintrete, wo der Verdacht obwaltet, daß der Mehr-Empfang zur Einschwärzung in die Nachbarländer benutzt werden wolle.

e) Zur Aufsichtsführung über den Umfang der Produktion und des Absatzes auf den Salinen werden Kontroleurs angestellt, welche dahin zu sehen haben, daß die Verabfolgung des Salzes zum inländischen Verbrauche nur gegen Abschreibung in den Salzbüchern, und innerhalb des durch letztere oder durch besondere Anweisung gerechtfertigten Quantums, der Absatz nach anderen Vereinsstaaten oder nach dem Auslande aber nur unter Beobachtung der hierüber noch zu treffenden Verabredungen Statt finde.

Die Kontroleurs haben ebenfalls die Geschäftsführung der für den inneren Salzdebit zu errichtenden Salzniederlagen (Faktoreien) zu beaufsichtigen, und sich zu vergewissern, daß auch auf letzteren die Salzverabfolgung nur unter Beobachtung der oben zu d. verzeichneten Vorschriften erfolge.

Die weitere Aufsichtsführung auf diesen Dienstzweig bleibt, neben der Aufsichtsnahme jeder Territorial-Regierung, der gemeinschaftlichen Kontrol-Behörde vorbehalten, und wird in dem Verwaltungs-Regulativ das Nähere hierüber bestimmt werden.

d.

Artikel 10. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 11ten Mai 1833.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und

unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel, ob landesherrlichen oder Privatsalinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debitspreis von 8⅓ Rthlr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußisches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesammtvereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

e.

Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage vom 11ten Mai 1833.

Der Salzdebitspreis von 8⅓ Rthlr. für die Tonne Salz (zu 400 Pfund Preußisch mit 5 Pfund Gutgewicht), welcher in dem offenen Artikel unter litt. g. angenommen ist, wird auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht nur nicht ermäßigt werden, sondern die Regierungen der zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten werden auch nach Möglichkeit darauf bedacht sein, zu mehrerer Gleichstellung der Salzpreise in ihren Landen mit denen der angrenzenden Staaten, auf eine Erhöhung des oben gedachten Debitspreises hinzuwirken.

Nicht minder sollen auch die Bestimmungen des Separat-Artikels zum Artikel 6. des Thüringischen Vereinsvertrages, wodurch das Quantum des für den inländischen Verbrauch abzusetzenden Salzes auf 16 bis 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt ist, und die weiteren, über die deshalb erforderliche Kontrole in eben diesem Vertrage enthaltenen Stipulationen also angesehen werden, als seien sie auch denjenigen Staaten gegenüber eingegangen, an welche der weitere Zollanschluß des Thüringischen Vereins durch gegenwärtigen Vertrag erfolgt.

Die Verabredungen, welche bei Gelegenheit des Zoll- und Handels-Vertrages vom 25sten August 1831 zwischen Preußen und Kurhessen zur Sicherstellung der

Salzregalien getroffen worden sind, sollen so angesehen werden, als ob sie auch dem Thüringischen Vereine gegenüber getroffen worden wären.

f.

Artikel 10. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22sten März 1833.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- und Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) wenn in unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschieschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

g.

Separat-Artikel 5. zu dem Vertrage vom 22sten März 1833.

Die Verabredungen, welche bei Gelegenheit des Zollanschluß-Vertrages vom 25sten August 1831 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Kurfürstenthume

Hessen zur Sicherstellung der Salz-Regalien getroffen worden sind, werden hierdurch zur Erfüllung der in dem offenen Artikel unter litt. g. ausgedruckten Bedingung erneuert, und sollen so angesehen werden, als ob sie auch den Königreichen Bayern und Württemberg gegenüber getroffen worden wären. Insbesondere wollen sämmtliche contrahirende Regierungen den Salzhandel en gros im Inneren ihrer Staaten während der Dauer des Vereins nur auf Staatsregie führen lassen. Hinsichtlich der Großherzoglich Hessischen Provinz Ober-Hessen muß hiervon zwar für jetzt noch eine Ausnahme Statt finden, jedoch verspricht die Großherzogliche Regierung, ihre Bemühungen wegen einer auch dort einzuführenden Salzregie fortzusetzen.

h.

Artikel 11. A. 1. und B. 1. des Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25sten August 1831.

A. Bei dem Uebergange aus den Königlich Preußischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1. die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in den Kurfürstlich Hessischen Landen nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andere Staaten innerhalb des Zollvereins nur unter Zustimmung der betreffenden Staatsregierung Statt finden.

B. Bei dem Uebergange aus den Großherzoglich- in die Kurhessischen Lande und umgekehrt:

1. Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande ist verboten. Eben so ist die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Großherzogliche Provinz Ober-Hessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabenfrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salzeinschwärzungen näher zu bestimmenden Maßregeln.

i.

Separat-Artikel 4. a. zu dem Vertrage vom 25sten August 1831.

(Zu A. 1. und B. 1.). Hinsichtlich des Kochsalzes wird es von den sämmtlichen contrahirenden Theilen gegenseitig als Hauptgrundsatz anerkannt, daß keiner der in dem Zollverbande stehenden Staaten die Ausfuhr des Kochsalzes in den anderen Staat ohne dessen Zustimmung gestatten darf, und daß von den contrahirenden Staaten gegenseitig die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen sind, um die in dem anderen Staate hinsichtlich des Salzdebits bestehenden Einrichtungen und die hiermit verbundenen Abgaben zu sichern, und Beeinträchtigungen derselben auch ohne die in Folge des Zollvertrages wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden.

Hiervon ausgehend, werden die contrahirenden Staaten allenthalben die erforderliche Aufsicht zur Abstellung des verderblichen Schleichhandels mit Salz handhaben, namentlich unverhältnißmäßige Salzniederlagen nicht dulden, die an keine sonstige Beschränkungen gebundene Ausfuhr des Salzes in solche Staaten, welche nicht zu dem Preußisch-Hessischen Zollvereine gehören, nur unter den erforderlichen Sicherheits-

maßregeln und unter gehöriger Nachweisung der wirklichen Ausfuhr gestatten, jede zur Abstellung von Mißbräuchen und Beeinträchtigungen erforderliche Hülfe leisten, so wie jede hierzu führende Auskunft ertheilen, in sofern aber wider Erwarten dennoch hiermit der Zweck noch nicht vollständig erreicht werden könnte, weitere Maßregeln verabreden, und nöthigenfalls Zollbeamte an den geeigneten Orten stationiren, um die Salzabnahme zu kontroliren.

Zugleich wird mit Rücksicht auf die durch Erfahrungen belegten Ausmittelungen, als Grundlage zu den demnächst in dieser Beziehung vorkommenden Berechnungen und Vergleichungen, angenommen, daß für jeden Kopf der Bevölkerung zum Verbrauch jährlich ein Quantum von etwa 16 bis höchstens 18 Pfunden mit Einschluß des Salzes zur Viehfütterung und zum Fabrikgebrauch nöthig sei.

Da nun die im Königreich Preußen bestehenden Salzpreise dermalen höher sind, als die Salzpreise in den anderen contrahirenden Staaten, so ist zur Gewährung der vertragsmäßigen Sicherstellung Verabredung dahin getroffen worden, daß

1. die Kurhessische Regierung an die eigenen Unterthanen kein größeres Quantum Salz, als nach dieser Verabredung zu deren Versorgung nöthig ist, verabfolgen, für weitere Salzverabfolgungen aber in jedem Falle mindestens einen dem Preußischen Regiepreis gleichen Preis bestimmen wird, auch
2. übernimmt es dieselbe, den Salzverkauf von den Salzwerken zu Nauheim, Allendorf und Carlshafen nicht in geringeren Quantitäten als 200 Pfund (ein Sack) bewirken zu lassen; so viel aber
3. den Salz-Absatz der Saline zu Nauheim in die Großherzoglich Hessische Provinz Ober-Hessen und die Salzversorgung dieses Landestheils betrifft, so wird festgesetzt, daß
   a) nur allein auf obrigkeitliche Atteste Salz eingebracht, oder von den Salinen zu Nauheim oder Wimpfen ꝛc. abgelassen werden darf, daß
   b) die Großherzoglich Hessische Regierung dergleichen Atteste nur so weit ertheilen lassen wird, als solche zur eigenen Versorgung der Großherzoglich Hessischen Unterthanen nach den obigen Grundsätzen nöthig sind, und daß
   c) wenn sich eine weitere Salzverabfolgung als nöthig ergeben sollte, alsdann gleichfalls die Bestimmung eines Preises Statt finden muß, welcher dem Preußischen Regiepreise wenigstens gleich steht.

k.

Artikel 7. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 10ten Dezember 1835.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

l.

Separat-Artikel 3. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 10ten Dezember 1835.

Um die Verkehrsbeschränkungen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, möglichst zu beseitigen, wollen die contrahirenden Staaten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß in sämmtlichen Vereinslanden ein möglichst gleicher Salzdebits-Preis hergestellt, und so weit sich die in einem oder dem anderen Staate hiergegen obwaltenden Hindernisse irgend überwiegen lassen, jener Preis, wofür Kochsalz von der Regierung verkauft wird, wenigstens auf 3½ Xr. pro Zollpfund festgesetzt werde.

Indem hierdurch die Annahme oder die Beibehaltung höherer Salzpreise in einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen ist, soll von Seiten solcher Staaten, in welchen höhere Salzpreise bestehen werden, gegen andere, welche bei jenem Salzpreise von 3½ Xr. stehen bleiben, ein Anspruch auf Ergreifung besonderer Maßregeln zur Verhinderung der Salzeinschwärzung in erstere Staaten nicht gemacht werden können, vorbehaltlich jedoch der allgemeinen Bestimmungen des Artikels 7. litt. a. bis f., so wie des Zollkartels, ingleichen besonderer freiwilliger Vereinbarungen zwischen angrenzenden Staaten.

Da der Regiepreis des Salzes im Herzogthum Nassau zur Zeit auf 2½ Xr. pro Pfund, somit gegen den Regiepreis im Großherzogthume Hessen zwar nur um ½ Xr., und in ungefähr gleichem Maaße gegen die Salzpreise in den angrenzenden Kurfürstlich Hessischen Bezirken, gegen den Regiepreis in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen aber um ein Ansehnlicheres geringer stehet, und deshalb die heimliche Einbringung des Salzes aus dem Nassauischen in die benachbarten Lande zu befürchten sein würde, so verpflichtet sich die Herzogliche Regierung, so lange dieses Verhältniß dauert:

1. die bisherigen Regie=Maßregeln, nach welchen der Ankauf des Salzes sowohl, als dessen Transport in die Salzmagazine und der Verkauf aus letzteren an die Kleinkrämer ganz für Rechnung und resp. unter Kontrole der Regierung betrieben wird, aufrecht zu erhalten;
2. den Magazinhaltern sowohl als den Kleinkrämern, bei namhafter Strafe, im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Debitsauftrags und resp. des ferneren Handels mit Salz, den wissentlichen Verkauf von Salz an Eingesessene anderer Vereinsstaaten zu untersagen;
3. den Grenz=, Polizei= und den Steuerbehörden die genaueste Aufsicht auf die Befolgung dieser Vorschriften, und die jederzeit sorgfältige Beachtung der ihnen dieserhalb von den Steuer= und Polizeibehörden der angrenzenden Vereinsstaaten zukommenden Anzeigen und Requisitionen einzuschärfen, und ihnen zur Pflicht zu machen, überall zur Aufrechthaltung des Ausgangsverbots mit gleicher Sorgfalt mitzuwirken, als ob sie dabei ein eigenes Interesse der Herzoglich Nassauischen Regierung wahrzunehmen hätten.

Da endlich die Herzogliche Regierung den gesammten Salzbedarf für ihr Land aus nachbarländischen Salinen entnimmt, so wird sie sich um so eher im Stande finden, den hierbei vorzugsweise betheiligten Königlich Preußischen Behörden, sofern dieses gewünscht wird, vollständige Nachrichten über die im Herzogthume, und insbesondere aus den der Preußischen Grenze zunächst gelegenen Magazinen debitirten Salzquantitäten mitzutheilen, und wenn sich darnach ergeben sollte, daß der Salzdebit im Herzoglichen Gebiete nach erfolgtem Zollanschlusse gestiegen ist, während umgekehrt, nach den darüber Preußischer Seits mitzutheilenden Nachrichten, der Absatz in den angrenzenden Preußischen Landen sich gemindert hat, so werden sich die beiderseitigen Regierungen über die Ergreifung noch anderer geeigneter Mittel zur wirksameren Verhinderung des Schleichhandels mit Salz, mit einander berathen und verständigen. Eine ähnliche Verständigung wird auch zwischen den Regierungen der übrigen, an das Herzogthum Nassau angrenzenden Vereinsstaaten und der Herzoglich Nassauischen Regierung Statt finden, wenn die obigen Maßregeln sich im Verhältnisse zu einer der Ersteren nicht als genügend ergeben sollten.

Die Kurhessische Regierung wird dafür sorgen, daß, den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 7. gemäß, von ihrer Saline Nauheim kein Salz an Herzoglich Nassauische Unterthanen verabfolgt wird.

III.

Auszug aus der Verhandlung d. d. Kreuznach, den 16ten Mai 1818.

I. Die Festsetzung der Salz=Verkaufspreise.

d) Auf der Saline Theodorshalle und Carlshalle selbst wird fernerweit gar kein Verkauf für Großherzoglich Hessische Rechnung an Privatpersonen überhaupt Statt finden, und dieser allein auf die angelegten Verkaufs=Magazine zurückgewiesen werden.

II. Kontrole des Salzdebits.

Nach der in der vorhergehenden Abtheilung gemachten Festsetzung wird eine Kontrole des Salzdebits, welche so streng eingerichtet wäre, wie sie an anderen Orten im Preußischen gegen Privatsalinen ausgeübt wird, und dort ohne gerade hinderlich zu stören, in den Salinenbetrieb mit eingreift, vorzüglich deshalb nicht nöthig werden, weil es der ernste Wille der Großherzoglich Hessischen Regierung ist, die Einschwärzung des Salzes ins Preußische nicht zu befördern, sondern im Gegentheil zu verhindern, und dieser Wille auch den Lokalbeamten der Saline zu eigen gemacht wird.

So lange also Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen die Administration der Saline für Rechnung des Landes durch eigene Beamte administriren läßt, wird die Kontrole nur darin bestehen, daß durchaus kein Salz von der Saline abgeführt werden darf, sei es an Großkäufer oder nach den Hessischen Verkaufs-Magazinen, als in Begleitung gedruckter, den Namen des Führers, die Quantität der Ladung, den Tag des Abgangs, die Gültigkeitsfrist und den Bestimmungsort enthaltender, von dem Großherzoglich Hessischen Salzamte unterzeichneten, von dem Königlichen Preußischen Kontrolbeamten aber contrasignirten Passirscheine, indem alles Salz, welches mit anderen Begleitungsscheinen, besonders ohne die Contrasignatur des Preußischen Beamten verfahren wird, als Contrebande betrachtet und behandelt werden soll.

Sämmtliche Salzfuhren haben übrigens die strenge Verpflichtung, sich beim Ausfahren aus dem Lande bei den Preußischen Grenz-Zollämtern zu melden, damit daselbst die Ladung untersucht, der Begleitungsschein visirt und in ein eigenes Register notirt wird, indem die Fuhren gehalten sind, nur die offenen Landstraßen und nicht Nebenwege zu fahren, mithin von Zeit zur Zeit ganz genau alles Salz, was von der Saline abgesendet worden, an einem und dem anderen Grenzpunkte als ausgegangen muß nachgewiesen werden können.

Möchte aber der Großherzog von Hessen Königliche Hoheit, in der Folge die Saline Theodorshalle und Carlshalle veräußern, oder deren Bewirthschaftung verpachten, dann wird dieselbe Königlich Preußischer Seits gerade wie jede im Preußischen Gebiete befindliche Privatsaline behandelt werden.

n.

Separat-Artikel 5. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 12ten Mai 1835.

Um die Verkehrsbeschränkungen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, möglichst zu beseitigen, verpflichten sich die contrahirenden Vereinsstaaten und das Großherzogthum Baden, die ersteren zugleich im Verhältnisse zu einander selbst, ihre Bemühungen dahin zu richten, daß in sämmtlichen Vereinslanden ein möglichst gleicher Salzdebits-Preis hergestellt werde.

Zu diesem Zwecke versprechen die Regierungen derjenigen Staaten, wo zur Zeit niedrigere Preise bestehen, bei der ersten Gelegenheit, wo sie die etwa hiergegen obwaltenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glauben, den Preis des Kochsalzes, wofür solches von der Regierung verkauft wird, wenigstens auf 3½ Xr. pro Zollpfund festzusetzen.

Indem hierdurch die Annahme oder die Beibehaltung höherer Salzpreise in einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen ist, soll von Seiten derjenigen Vereinsstaaten, in welchen höhere Salzpreise bestehen werden, gegen solche Vereinsstaaten, welche bei jenem Salzpreise von 3½ Xr. stehen bleiben, ein Anspruch auf Ergreifung besonderer Maßregeln zur Verhinderung der Salzeinschwärzung in erstere Staaten nicht gemacht werden können, vorbehaltlich jedoch der allgemeinen Bestimmungen des Artikels 10. litt. a. bis f., so wie des Zollkartels, ingleichen besonderer freiwilliger Vereinbarungen zwischen angrenzenden Staaten.

Da gegenwärtig rücksichtlich des Großherzogthums Baden eine Verschiedenheit der Salzpreise gegen das ihm angrenzende Königreich Bayern besteht, so haben sich die beiden betheiligten Regierungen, um die für ein ähnliches Verhältniß im Artikel 10. litt. g. der Verträge vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 enthaltenen Verabredungen unnöthig zu machen, über Maßregeln zur möglichsten

Sicherung Bayerns gegen die Einschwärzung von Salz aus Baden dahin vereinigt, daß in letzterem Staate

a) Salz aus den Salinen (welche in Baden die alleinigen Niederlagen für den Salzverkauf im Großen bilden, und unter landesherrlicher Verwaltung und Kontrole stehen) an Großhändler, in den an Bayern grenzenden Landestheilen, nur gegen die Verpflichtung abgelassen werden soll, es nur an Badische Detailleurs abzusetzen, auch über den Absatz ordentlich Buch und Rechnung zu führen, und die Bücher auf Erfordern vorzulegen;

b) daß den Detailhändlern der Verkauf des Salzes an andere, als Badische Eingesessene, bei namhafter Strafe, resp. bei Verlust ihrer Konzession, verboten, und von den Polizei- und Steuerbehörden darauf gehalten werden solle, daß diesen Anordnungen nachgekommen werde;

c) ferner verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, nachstehende Strafbestimmungen zu erlassen, und so lange nicht eine Gleichstellung der Salzpreise in der oben bezeichneten Art erreicht sein wird, nicht zu ermäßigen:

„§. 1. Wer Salz oder verbotene Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus dem Großherzogthume in benachbarte Vereinsstaaten einschwärzt oder ohne Erlaubniß durch dieselben durchführt, unterliegt einer Strafe von 40 Xr. pro Pfund, und wenn das Quantum 7 Pfund nicht übersteigt, von 5 Fl., in beiden Fällen zugleich der Konfiskation des Salzes."

„Ist das Salz oder der verbotene Stoff nicht mehr vorhanden, so tritt an die Stelle der Konfiskation die Entrichtung des Kaufpreises des Salzes, beziehungsweise jenes Stoffes."

„§. 2. Ist der Schwärzer ein Salzverkäufer, Handelsmann oder Professionist, so soll die im §. 1. gedachte Strafe mit einer polizeilichen Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 3 Wochen geschärft werden, und dem Salzverkäufer wird überdies die Berechtigung zum Salzhandel entzogen."

Sollte, wider alles Erwarten, der vorstehend unter a. bis c. verabredeten Maßregeln ungeachtet, die Salzeinschwärzung aus Großherzoglich Badischen in angrenzende Königlich Bayerische Landestheile überhand nehmen, so werden sich die beiderseitigen Regierungen über die Ergreifung noch anderer geeigneter Mittel dagegen mit einander berathen und verständigen.

Uebrigens werden die Großherzoglich Badischen Behörden an den Grenzen gegen Bayern angewiesen werden, dort keine Salz-Niederlagen zu dulden, welche muthmaßlich nicht für den Bedarf der Badischen Unterthanen bestimmt sind, und den Königlich Bayerischen Behörden auf mündliche oder schriftliche Anfragen in Gemäßheit des Artikels 4. des Zollkartels jederzeit über die in Bezug auf Salzeinschwärzungen nach Bayern gemachten Wahrnehmungen und dagegen ergriffenen Maßregeln bereitwillig Auskunft zu geben.

199. Beilage II.

zu dem Protokolle in Bezug auf die Verabredungen zu genügenderem Schutze der Salzsteuer.

(Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.)

Die Ausfuhr des Salzes [aus Nassau] betreffend.

Nach Maßgabe des Artikels 7. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835 (Verordnungsblatt Nr 4. von 1836) sind mit den Regierungen der angrenzenden Vereinslande wegen des Verkehrs mit Salz weitere Verabredungen getroffen worden, nach welchen in Beziehung auf die Verabfolgung des Salzes aus den Herzoglichen Magazinen, auf den Verkauf durch die Detailhändler und auf die Ausfuhr in die Nachbarlande, Höchster Entschließung zufolge, Nachstehendes verordnet wird.

§. 1.

Den Salzmagazin-Verwaltern ist es nur erlaubt, das Salz an inländische (Nassauische) Detailhändler oder an solche inländische Consumenten, welche dasselbe zum eigenen Bedarfe in ganzen Säcken beziehen, zu verabfolgen; dieselben müssen sich, wenn sie ihren Wohnsitz in den Grenzämtern haben, über die Befugniß zum Salz-Handel oder Salzbezuge durch Atteste der betreffenden Schultheißen vorher ausgewiesen haben.

§. 2.

Den Kleinhändlern mit Salz ist verboten, Salz an andere, als inländische Consumenten zu verkaufen.

§. 3.

Sämmtlichen Einwohnern des Herzogthums ist verboten, Salz in die benachbarten Lande überzuführen.

§. 4.

Salzmagazin-Verwalter, welche dem §. 1. zuwider handeln, werden mit einer Strafe von zehn bis fünf und zwanzig Gulden belegt, im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt und den Contravenienten die Magazinsverwaltung abgenommen.

§. 5.

Kleinhändler, welche wissentlich an Eingesessene der Nachbarlande Salz verkaufen, werden mit einer Strafe von zehn bis fünf und zwanzig Gulden belegt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird und außerdem den Verlust der Konzession zum Salzhandel nach sich zieht.

§. 6.

Wer Salz in die benachbarten Zollvereinslande überführt, wird neben der Konfiskation des Salzes zu einer Geldstrafe verurtheilt, welche dem doppelten Werthe des eingeschwärzten Quantums gleichkommt, keinen Falls aber unter funfzehn Gulden betragen soll.

§. 7.

In allen Fällen, wo die Bestraften zahlungsunfähig sind, wird statt der Geldstrafe auf entsprechende Freiheitsstrafe erkannt.

§. 8.

Die Untersuchungen werden von den Herzoglichen Aemtern geführt, welche auch, so weit es deren Strafbefugnisse nach allgemeinen Grundsätzen nicht überschreitet, die Erkenntnisse fällen, andern Falls aber die Untersuchungs-Akten der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen haben.

§. 9.

Die Herzoglichen Aemter, Recepturen, Steuerämter, Schultheißen und alle mit Handhabung der Polizei- und Steuergesetze beauftragten Diener sind verpflichtet, diese Verordnung aufs genaueste zu befolgen, die ihnen von den nachbarländischen Polizei- und Steuerbehörden zukommenden Anzeigen und Requisitionen zu beachten, und überall zur Aufrechthaltung des Salz-Ausfuhrverbots mit derselben Sorgfalt mitzuwirken, als ob sie dabei das Interesse der eigenen Regierung wahrzunehmen hätten.

§. 10.

Denjenigen, welche Uebertretungen dieser Verordnung zur Anzeige bringen, wird die Hälfte der Geldstrafe und des Konfiskats als Belohnung zugesichert.

Wiesbaden, den 1sten Juni 1836.

Herzogliches Staatsministerium.
Graf von Walderdorff.

200. Beilage III.

zu dem Protokolle in Bezug auf die Verabredungen zu genügenderem Schutze der Salzsteuer.

(Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.)

Die Salzregie im Großherzogthum Hessen betreffend.

1.

Die Großherzogliche Verordnung vom 22sten März 1824 enthält in Bezug auf den Transport des Salzes und die Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes folgende Vorschriften:

„§. 8. Die Ausfuhr von im Lande fabrizirtem oder gelagertem Salz kann, nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. dieser Verordnung, nur auf besondere Erlaubniß der Salzregie-Verwaltung Statt finden. Dergleichen Salztransporte müssen beim Transport im Lande jedesmal mit Ausfuhrscheinen begleitet sein, welche die Salzregie-Verwaltung in den einzelnen Fällen besonders auszustellen hat."

„§. 9. Beim Transport des Salzes innerhalb des Landes sind, in den verschiedenen Fällen, folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Alle Versendungen von Salz, welche auf Anweisung und für Rechnung der Salzregie-Verwaltung von den inländischen Salinen nach den Salzmagazinen, oder aus einem Salzmagazin in das andere, vorgenommen werden, müssen beim Transport im Lande mit Transportschein versehen sein, welche die in Auftrag der Salzregie-Verwaltung handelnden Versender ausgestellt haben.

b) Jede Zulieferung von Salz, welche aus den Salzmagazinen an die Salzauswieger des Magazinbezirks Statt findet, muß beim Transport mit dem zugehörigen, von dem Salzmagazin-Verwalter ausgestellten Auszug aus dem Salzregie-Register des Magazins versehen sein.

c) Jeder Transport von Salz, welches die Bewohner der vom Ort entfernten Gebäude, oder solcher Orte, an welchen kein Auswieger angestellt ist, bei dem ihnen nach den Bestimmungen im §. 2. angewiesenen Salzauswieger eingekauft haben, muß beim Transport mit dem zugehörigen, von dem Salzauswieger ausgestellten Empfangschein begleitet sein, zu welchem Behufe alle dergleichen Salzabnehmer durch die Salzauswieger mit gedruckten Salz-Ankaufsbüchern unentgeltlich versehen werden sollen."

„§. 10. Nach den Bestimmungen in den §§. 6. 7. 8. und 9. darf außerhalb der Orte durchaus kein Salz im Lande transportirt werden, welches nicht mit einem der vorgeschriebenen Scheine versehen ist. Derjenige, welcher den Transport besorgt, ist schuldig, den erhaltenen Schein stets bei sich zu führen, und solchen auf Erfordern allen mit der Aufsicht wegen der indirekten Auflagen beauftragten Personen sogleich vorzuzeigen. Ist kein, oder kein mit der Ladung und der Zeit, oder der Richtung des Transports übereinstimmender Schein bei dem Transport befindlich, so sind diese Personen ermächtigt und verpflichtet, den Transportanten anzuhalten, wenn

er ein Ausländer ist sich seiner Person zu versichern, die Ladung sammt allen Transportmitteln in Beschlag zu nehmen, und davon der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich die Anzeige zu machen, worauf diese verbunden ist, das gesetzliche Verfahren gegen den Defraudanten unverzüglich einzuleiten und ohne Aufschub in der Sache zu entscheiden, auch den festgehaltenen Ausländer nicht eher seines Arrestes zu entlassen, als bis er die verwirkte Strafe entweder bezahlt oder verbüßt hat."

„§. 12. Die Uebertretung der in dieser Verordnuug ertheilten Vorschriften soll folgendermaßen bestraft werden:

Jeder, welcher zum Verkauf des Salzes nicht durch die Salzregie-Verwaltung ermächtigt ist, und im Lande Salz verkauft, vertauscht oder an Andere abgiebt, verfällt

1. in eine fixe Geldstrafe von 50 Gulden,
2. in die weitere verhältnißmäßige Geldstrafe von 20 Xr. für jedes bei ihm vorgefundene Pfund Salz, und
3. in die Strafe der Konfiskation des bei ihm vorgefundenen Salzes und der Transportmittel, der letzteren ohne Rücksicht auf die Quantität des damit transportirten Salzes."

„§. 13. Sobald irgend eine Versäumniß gegen die Vorschriften dieser Verordnung eine Unterschlagung der Abgabe vom Salz möglicher Weise zur Folge haben konnte, soll animus defraudandi immer vorausgesetzt, und ein Gegenbeweis nicht zugelassen werden. Auch kann sich der Angeschuldigte nicht darauf beziehen, daß die Contravention nicht von ihm selbst, sondern von seinen Leuten begangen worden sei, indem Jeder für die Handlungen seines Gesindes, oder der von ihm beauftragten Personen in dieser Beziehung zu haften hat."

Dagegen befreit von den Defraudations-Strafen:

1. der Beweis, daß eine physische Unmöglichkeit vorhanden war, die gesetzliche Vorschrift zu erfüllen;
2. der Beweis, daß der Angeschuldigte in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellten der Salzregie-Verwaltung selbst gehindert worden ist — in welchem Fall diese Angestellten nach den in ihren Instruktionen enthaltenen Bestimmungen behandelt werden sollen; — und
3. der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Anschuldigung einer Defraudation gegründet worden ist, unwahr und nicht vorhanden gewesen sind.

2.

Im Jahre 1827 sahe sich die Großherzogliche Regierung genöthigt, die Salzregie in der Provinz Ober-Hessen aufzuheben. Im Jahre 1834 erfolgte die Wiedereinführung der Salzregie in diesem Landestheile. Zugleich wurde der Salzregiepreis, welcher bis dahin 4 Xr. pro Pfund betrug, im ganzen Lande auf 3 Xr. herabgesetzt.

Die aus Veranlassung dieser Veränderungen erschienene Verordnung vom 24sten Juni 1834 enthält nur eine Modifikation der vorstehend angegebenen Bestimmungen der früheren Verordnung.

Es ist nämlich nach dem §. 5. der neuen Verordnung die Verwaltung ermächtigt, von der Vorschrift im §. 9. litt. c. der Verordnung vom 22sten März 1824, wonach Salztransporte, welche bei Salzauswiegern nach anderen Orten bezogen werden, mit Salzempfangsbüchern versehen sein müssen, in geeigneten Fällen, innerhalb angemessener Grenzen zu entbinden, und für größere Transporte an die Stelle der Salzempfangsbücher Transportscheine treten zu lassen.

Von dieser Ermächtigung hat jedoch die Verwaltung keinen, die Salzregie der Vereinsstaaten gefährdenden Gebrauch gemacht.

3.

Die Großherzogliche Ober=Finanz=Kammer, als obere Verwaltungs=Behörde der Salzregie, hat mit Genehmigung des Großherzoglichen Finanz=Ministerii, aus Veranlassung des Art. 10. der Zollvereins=Verträge von 1833, unterm 4ten August 1834 an die betreffenden Bezirks=Behörden folgende Verfügungen erlassen:

„1. Den Salzmagazin=Verwaltern ist die Vorschrift ihrer Instruktion einzuschärfen, wonach sie an andere Personen, als an die ihnen zugetheilten Salzauswieger ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung durchaus kein Salz abgeben dürfen.

Die Ermächtigung zu Salzabgaben an andere Personen, als an Auswieger, darf von den Provinzial=Salzregie=Inspektoren nur nach zuvor eingeholter diesseitiger Erlaubniß ertheilt werden.

Unter Salzauswiegern werden alle Personen verstanden, welche zum Detail=Verkauf des Salzes ermächtigt sind.

2. Die Salzauswieger dürfen nur an die Bewohner der Orte, welche ihnen zugewiesen sind, Salz verabfolgen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß sie insbesondere an Preußische, Bayerische oder Waldeckische Unterthanen kein Salz abgeben dürfen. Die Salzauswieger dürfen nur nach den Orten, welche ihnen zugewiesen sind, Legitimationsscheine für die Salztransporte ertheilen.

Unter diesen Legitimationsscheinen sind da, wo der §. 9. der Verordnung vom 22sten März 1824 noch unverändert fortbesteht, die Salzempfangsbücher, und da, wo an die Stelle der Salzempfangsbücher eigends vorgeschriebene Transportscheine treten, diese Transportscheine zu verstehen.

3. Falls ein Salzauswieger davon Kenntniß erhält, daß Bewohner der Orte, welche ihm zugewiesen sind, bedeutende Salzquantitäten zu dem Zwecke des Absatzes nach Preußen, Bayern oder Waldeck beziehen, ist er verbunden, davon dem Salzmagazins=Verwalter Nachricht zu geben, welcher darauf hin bei dem Provinzial=Salzregie=Inspektor veranlassen wird, daß gegen solche Personen die geeigneten geschärfteren Aufsichtsmaßregeln eintreten.

4. Die auf die Aufsicht wegen der indirekten Auflagen verpflichteten Angestellten haben ihr Augenmerk auch dahin zu richten, daß keine Salzeinschwärzungen aus dem Großherzogthume nach Preußen, Bayern oder Waldeck Statt finden.

Etwaige Salztransporte aus dem Großherzogthume in der Richtung nach diesen Ländern, welche nach den wegen der Transportkontrole bestehenden Vorschriften, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mit ordnungsmäßigen Legitimationsscheinen begleitet sein können, sind in Beschlag zu nehmen, und auf dem für die Behandlung der Defraudations= und Contraventionssachen vorgeschriebenen Wege der Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen, in sofern nicht eine Erledigung im administrativen Wege vorgezogen wird.“

Diese Verfügungen sind bisher mehrmals ernstlich eingeschärft worden. Insbesondere sind auch von Seiten des Großherzoglichen Ministerii des Innern und der Justiz geeignete Weisungen an die Polizei=Behörden erlassen, und auf dessen Verordnung sind namentlich der Gendarmerie die gemessensten Befehle zur Mitwirkung bei der Aufsicht gegen Salzeinschwärzungen nach anderen Vereinsstaaten ertheilt worden.

4.

Der Salz=Absatz der Salzregie im Großherzogthume hat bis jetzt im Allgemeinen noch nicht den Satz von 18 Pfund pro Kopf erreicht.

5.

In besonderer Beziehung auf die isolirt liegende Herrschaft Itter (Bezirk Vöhl) hat die Großherzogliche Regierung noch weitere tief eingreifende Anordnungen zur Verhütung der Salzeinschwärzungen in das angrenzende Fürstlich Waldeckische Gebiet erlassen.

In einer Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii an die Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer vom 23sten März 1840 ist unter andern Folgendes enthalten:

„2. Außerdem ist es nöthig und sehr zu wünschen, daß die Bürgermeister, als Ortspolizeibeamten, überhaupt veranlaßt werden, zur Unterdrückung der Salzeinschwärzungen aus der Herrschaft Itter in das Fürstlich Waldeckische Gebiet amtsthätig mitzuwirken und durch ihre Untergebenen mitwirken zu lassen.

Von desfallsigen Weisungen an die Bürgermeister läßt sich aber nur dann ein zureichender Erfolg versprechen, wenn ihnen klar gemacht wird, daß, falls dem wahren seitherigen Unwesen mit dergleichen Salzeinschwärzungen nicht gesteuert werden sollte, nichts anderes übrig bleiben könnte, als in dem Bezirke Vöhl die Maßregel einer Erhöhung des Salzpreises, oder wenigstens einer Beschränkung des Salzbezuges gegen den dermaligen Regiepreis, zur Ausführung zu bringen.

In Gemeinden, welche, wie dieses im Bezirke Vöhl der Fall ist, nur eine geringe Bevölkerung zählen, kann es nicht lange verborgen bleiben, welche Orts-Einwohner sich dazu hergeben, Salz für Ausländer von den Salzauswiegern zu beziehen, und auf diese Weise bei den Salzeinschwärzungen nach dem Auslande thätig zu sein.

Unter diesen Verhältnissen können die Bürgermeister, wenn sie guten Willen haben, wesentlich zur Entfernung des Uebels beitragen. Sie werden, wenn sie ihre Verwalter mit den dem Bezirke drohenden Nachtheilen bekannt machen, auf die Unterstützung des besseren Theils der Ortseinwohner rechnen können.

Wir beauftragen Sie daher, sich mit dem Gr. Kreisrath zu Vöhl in das geeignete Benehmen über die bestehenden Verhältnisse und über die im Interesse des Bezirks gebotene Nothwendigkeit der Unterdrückung der Salzeinschwärzungen nach Waldeck und anderen angrenzenden Vereinsstaaten alsbald zu setzen, und zu veranlassen, daß durch denselben die Bürgermeister und sonstigen Ortsvorstände des Bezirks hierüber in angemessener Weise belehrt und angehalten werden, diesem Schleichhandel nach Kräften entgegenzuwirken und durch ihre Untergebenen entgegenwirken zu lassen.

Es wird zu dem Ende übrigens nothwendig sein, die Bürgermeister von dem Salzabsatze der Auswieger an die Bewohner der betreffenden Bürgermeistereien in steter Kenntniß zu erhalten und dadurch in den Stand zu setzen, Vergleichungen des wirklichen Absatzes und des berechneten Bedarfs anstellen zu können. Die Salzauswieger sind daher anzuweisen, über ihren Absatz an die Einwohner der verschiedenen Orte ihrer Bezirke Notizen zu führen, und am Schlusse jeden Monats eine summarische Nachweisung darüber dem betreffenden Bürgermeister mitzutheilen. Befinden sich unter den Bewohnern dieser Orte Personen, welche der Theilnahme an dem Schleichhandel nach Waldeck verdächtig sind, so haben die Salzauswieger über den Salzbezug derselben besondere Notizen zu führen und deren Resultate in den monatlichen Nachweisungen speziell zu bemerken. Ueberhaupt müssen die Bürgermeister und die Salzauswieger sich über ihre Wahrnehmungen bezüglich der Schleichhändler fortwährend die geeigneten gegenseitigen Mittheilungen machen.

3. Um die Mitwirkung und eingreifende Theilnahme des Gr. Kreisraths und der Bürgermeister bei der Ausführung und Handhabung der vorstehend angedeuteten Maßregeln zu befördern, haben wir die zu Ihrer Nachricht in Abschrift beifolgende

Communication an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz erlassen und zweifeln nicht, daß dasselbe dem darin gestellten Ersuchen bereitwilligst entsprechen wird.

Zugleich beauftragen wir Sie aber ferner, den Gr. Salzregie-Inspektor, Ober-Finanzrath Reuß, unverzüglich und eigends in die Herrschaft Itter abzuordnen, um auf den Grund des bezüglichen Benehmens, in welches Sie selbst und unmittelbar mit dem Gr. Kreisrath zu treten haben, die geeignete nähere Rücksprache mit demselben und den Gr. Bürgermeistern zu pflegen, die Maßnahmen, welche Beide hiernach zu treffen haben werden, mit denselben zu vereinbaren und deren Anordnung und Vollziehung zu betreiben, so wie zugleich seinerseits selbst alles dasjenige persönlich an Ort und Stelle anzuordnen und einzuleiten, was im Bereiche seiner Amtsobliegenheiten und der Salzregie-Verwaltung überhaupt, nach der ihm desfalls Ihrerseits zu ertheilenden Instruktion, geschehen muß, um den beabsichtigten Zweck möglichst vollständig und sicher zu erreichen.

4. Dem Salzmagazin-Verwalter, den Salzauswiegern und dem Aufsichtspersonal ist die gewissenhafteste Befolgung der Verfügungen, welche Ihr Ausschreiben vom 4ten August 1834 enthält, wiederholt und von Neuem ernstlichst einzuschärfen und zur strengsten Pflicht zu machen, mit dem Bedrohen unnachsichtiger, selbst bis zur augenblicklichen Dienstentlassung zu steigernder schärfster Ahndung, wann sie sich Nachlässigkeiten oder gar absichtliche Zuwiderhandlungen dagegen sollten zu Schulden kommen lassen, und wir erwarten von Ihnen und dem Salzregie-Inspektor, Gr. Ober-Finanzrath Reuß, daß die Befolgung jener Verfügungen und dieser unserer gegenwärtigen Anordnungen auf das Thätigste überwacht und eifrigst gehandhabt werden wird.

5. Was insbesondere das Aufsichtspersonal und dessen Wirksamkeit anbelangt, so haben Sie zu veranlassen, daß außer den Steueraufsehern, den Ober- und Unter-Steuerboten und anderen in dem Bezirke Vöhl fungirenden Offizianten, welche sachgemäß zur Aufsicht mit verwendet werden können, namentlich auch die Gendarmerie erneuert zur zweckdienlichen Theilnahme an der Aufsicht gegen die Salzeinschwärzungen nach Waldeck angewiesen wird.

6. Um den Eifer der Salzauswieger sowohl, als wie des Aufsichtspersonals zur Unterdrückung dieser Salzeinschwärzungen auch weiter zu beleben, ermächtigen wir Sie, denjenigen unter ihnen, welche sich dabei und überhaupt bei Ausführung der bezeichneten Anordnungen durch bemerkliche und wirksame Thätigkeit auszeichnen werden, die Verwilligung von besonderen, dem Grade ihres Eifers und des dadurch erzielten Erfolges entsprechende Gratifikationen zuzusichern, über deren wirkliches Zugeständniß wir seiner Zeit Ihren näheren Anträgen entgegensehen wollen.

Schließlich empfehlen wir Ihnen überhaupt mit allen sonstigen, Ihnen und Ihren Amtsuntergebenen zu Gebote stehenden Mitteln, auf das Eifrigste und Thätigste dahin zu wirken, daß die Zwecke, welche die vorstehenden Anordnungen, über deren Vollzug wir Ihre Berichterstattung gewärtigen, zu erreichen die Absicht haben, möglichst bald und in möglichst wirksamen Umfange in Erfüllung treten mögen."

6.

Die Anordnungen vom 23sten März 1840 sind am 1sten Juni 1840 in's Leben getreten.

A. Aus der unter A. anliegenden Nachweisung ergiebt sich, daß der Salzabsatz in dem Zeitraum vom 1sten Juni bis letzten Dezember 1840 betragen hat 706 Ztr.,

und daß er um 156 Ztr. 53 Pfund unter dem für den gleichen Zeitraum angenommenen Bedarfsquantum von 862 Ztr. geblieben ist.

Die Bevölkerung des Bezirks Vöhl ist = 6015 Köpfen.

Hiernach sind also in den 7 Monaten vom 1sten Juni bis Ende des Jahres 1840 abgesetzt worden etwas mehr als 11 1/2 Pfund pro Kopf. Nimmt man an, daß der Absatz in diesen 7 Monaten ungefähr 62 Prozent des vollen Jahres-Absatzes beträgt, so entsprechen diese 11 1/2 Pfund einem Jahres-Absatze von ungefähr 18 3/4 Pfund. Wahrscheinlich wird jedoch der Jahres-Absatz diesen Durchschnitt überschreiten, da nach früheren Erfahrungen der Salzbedarf größer ist als durchschnittlich 18 3/4 Pfund.

7.

B. Aus der Anlage B. ist ersichtlich, nach welchen Normen der Salzbedarf des Bezirkes Vöhl in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen berechnet wird.

Es ist derselben zugleich nachrichtlich beigefügt, wie sich der Salzbedarf des Bezirkes Vöhl berechnen würde, wenn dabei genau die Normen zu Grund gelegt würden, nach welchen früher im Großherzogthume das Kopfsalz bei einem Regiepreis von 4 Xr. pro Kopf bestimmt wurde, welches die Gemeinden des Bezirks Vöhl beziehen mußten, und auch wirklich bezogen.

201. Unterbeilage A. zur Beilage III.

zu dem Protokolle in Bezug auf die Verabredungen zu genügenderem Schutze der Salzsteuer.

(Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.)

Nachweisung

des monatlichen Salzempfangs der Salzauswiegereien des Salzmagazins Thalitter im Vergleiche mit den Salzbedarfs-Verzeichnissen der Bürgermeister für den Zeitraum vom 1. Juni bis letzten Dezember 1840.

Namen der Salzauswiegereien.	Monat.	Salz-Bedarf.		Salz-Empfang in Netto Gewicht.		Der Salzempfang beträgt				Bemerkungen.
						Mehr		Weniger		
		Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	
1. Altenlotheim....	Juni	7	88	7	.	.	.	.	88	
	Juli	7	87	7	.	.	.	.	87	
	August	8	75	9	.	.	25	.	.	
	September	8	75	4	.	.	.	4	75	
	Oktober	8	75	8	.	.	.	.	75	
	November	9	62	8	.	.	.	1	62	
	Dezember	14	60	15	.	1	.	.	.	
	Summe	65	62	58	.	.	.	7	62	
2. Eimelrod......	Juni	13	82	.	.	.	.	13	82	
	Juli	13	82	11	.	.	.	2	82	
	August	15	35	8	.	.	.	7	35	
	September	15	35	8	.	.	.	7	35	
	Oktober	15	35	19	.	3	65	.	.	
	November	16	89	18	.	1	11	.	.	
	Dezember	24	56	23	.	.	.	1	56	
	Summe	115	14	87	.	.	.	28	14	
3. Herzhausen.....	Juni	14	49	13	.	.	.	1	49	
	Juli	14	49	10	.	.	.	4	49	
	August	16	09	12	.	.	.	4	09	
	September	16	09	8	.	.	.	8	09	
	Oktober	16	09	11	.	.	.	5	09	
	November	17	70	15	.	.	.	2	70	
	Dezember	25	75	16	.	.	.	9	75	
	Summe	120	70	85	.	.	.	35	70	
4. Höringhausen...	Juni	13	73	.	.	.	.	13	73	
	Juli	13	73	31	.	17	27	.	.	
	August	15	26	.	.	.	.	15	26	
	September	15	26	10	.	.	.	5	26	
	Oktober	15	26	16	.	.	74	.	.	
	November	16	78	28	.	11	22	.	.	
	Dezember	24	40	19	.	.	.	5	40	
	Summe	114	42	104	.	.	.	10	42	
5. Kirchlotheim....	Juni	8	39	8	.	.	.	.	39	
	Juli	8	38	14	.	5	62	.	.	
	August	9	32	.	.	.	.	9	32	
	September	9	32	16	.	6	68	.	.	
	Oktober	9	23	8	.	.	.	1	32	
	November	10	25	8	.	.	.	2	25	
	Dezember	14	91	13	.	.	.	1	91	
	Summe	69	89	67	.	.	.	2	89	

Namen der Salzauswiegereien.	Monat.	Salz-Bedarf. Ztr.	Salz-Bedarf. Pfd.	Salz-Empfang in Netto Gewicht. Ztr.	Salz-Empfang in Netto Gewicht. Pfd.	Der Salzempfang beträgt Mehr Ztr.	Mehr Pfd.	Weniger Ztr.	Weniger Pfd.	Bemerkungen.
6. Marienhagen ...	Juni	7	17	.	.	.	.	7	17	
	Juli	7	18	6	.	.	.	1	18	
	August	7	98	6	.	.	.	1	98	
	September	7	98	6	.	.	.	1	98	
	Oktober	7	98	7	.	.	.	.	98	
	November	8	78	8	.	.	.	.	78	
	Dezember	12	77	8	.	.	.	4	77	
	Summe	59	84	41	.	.	.	18	84	
7. Thalitter	Juni	14	26	10	.	.	.	4	26	
	Juli	14	26	12	.	.	.	2	26	
	August	15	85	14	.	.	.	1	85	
	September	15	85	13	.	.	.	2	85	
	Oktober	15	85	8	.	.	.	7	85	
	November	17	44	15	.	.	.	2	44	
	Dezember	25	36	18	.	.	.	7	36	
	Summe	118	87	90	.	.	.	28	87	
8. Vöhl	Juni	23	77	24	.	.	23	.	.	
	Juli	23	77	24	.	.	23	.	.	
	August	26	41	.	.	.	.	26	41	
	September	26	40	24	.	.	.	2	40	
	Oktober	26	40	24	.	.	.	2	40	
	November	29	05	24	.	.	.	5	05	
	Dezember	42	25	54	.	11	75	.	.	
	Summe	198	05	174	.	.	.	24	05	

Summarische Zusammenstellung

für den Zeitraum vom 1. Juni bis letzten Dezember 1840.

	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Mehr Ztr.	Mehr Pfd.	Weniger Ztr.	Weniger Pfd.	Bemerkungen
1. Altenlotheim	65	62	58	.	.	.	7	62	Der Salzverkauf des Magazins Thalitter betrug im ganzen Jahr 1840 überhaupt .... 1334 Säcke à 103 Pfd.
2. Eimelrod	115	14	87	.	.	.	28	14	Nach den Bürgermeisterei-Registern sind veranschlagt worden .... 1380 Säcke.
3. Herzhausen	120	70	85	.	.	.	35	70	Erscheint Weniger-Verkauf . 46 Säcke.
4. Höringhausen	114	42	104	.	.	.	10	42	
5. Kirchlotheim	69	89	67	.	.	.	2	89	
6. Marienhagen	59	84	41	.	.	.	18	84	
7. Thalitter	118	87	90	.	.	.	28	87	
8. Vöhl	198	05	174	.	.	.	24	05	
Gesammtergebniß	862	53	706	.	.	.	156	53	
Verglichen mit dem Ergebniß Ende November	678	53	540	.	.	.	138	53	
Resultirt für den Monat Dezember	184	.	166	.	.	.	18	.	

202. Unterbeilage B. zur Beilage III.
zu dem Protokolle in Bezug auf die Verabredungen zu genügenderem Schutze der Salzsteuer.
(Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.)

Uebersicht

des jährlichen Salzbedarfs der Orte des Bezirks Vöhl, zusammengestellt aus den Salzbedarfs-Verzeichnissen der Bürgermeistereien für das Jahr 1841.

	Namen der Orte.	Seelenzahl. Erwachsene und Kinder über 8 Jahre à 16 Pfd.	Seelenzahl. Kinder unter 8 Jahre à 6 Pfd.	Viehstand. Pferde à 5 Pfd.	Viehstand. Ochsen, Kühe und Rinder à 7 Pfd.	Viehstand. Schaafe, Geisen und Schweine à 2 Pfd.	Summe des Bedarfs hiernach. Ztr.	Summe des Bedarfs hiernach. Pfd.	Betrag des Bedarfs nach Auswiegereien. Ztr.	Betrag des Bedarfs nach Auswiegereien. Pfd.
1.	Altenlotheim	405	82	31	297	646	104	98	104	98
2.	Buchenberg	283	122	11	190	790	82	25	127	86
3.	Niedernorke	148	37	20	141	442	45	61		
4.	Eimelrod	388	86	28	233	1,006	105	07		
5.	Deisfeld	98	18	15	132	487	36	49	184	20
6.	Hemmighausen	124	21	19	137	550	42	64		
7.	Herzhausen	217	65	32	135	779	65	25	65	25
8.	Höringhausen	638	151	97	444	1,800	183	07	183	07
9.	Kirchlotheim	83	30	10	63	175	23	49		
10.	Schmidtlotheim	217	61	39	148	565	61	99	111	81
11.	Harbshausen	82	21	21	84	251	26	33		
12.	Marienhagen	310	71	48	201	1,271	95	75	95	75
13.	Thalitter mit Hof Lauterbach	380	102	45	177	964	100	84		
14.	Dorfitter	227	52	31	106	472	57	85	190	21
15.	Obernburg	117	36	10	52	325	31	52		
16.	Vöhl	547	122	106	269	1,334	145	65		
17.	Asel	156	27	49	140	454	47	91	316	90
18.	Basdorf	341	39	52	237	984	95	77		
19.	Oberwerba	91	20	30	57	316	27	57		
	Summe	4,852	1,163	694	3,243	13,611	1,380	03	1,380	03
							im Durchschn. p. Kopf 22,9 Pfd.			
	Nach den durch die Verordnung vom 4. Februar 1813 für die Berechnung des Kochsalzes vorgeschriebenen Normen	à 14 Pfd.	à 5 Pfd.	à 4 Pfd.	à 6 Pfd.	à 1½ Pfd.	1,163	78	1,163	78
							im Durchschn. p. Kopf 19,3 Pfd.			

Nach Maßgabe der Salz=Konsumtions=Scala haben hiernach abzusetzen:

Im Monat	Die Salzwiegereien:																			
	Alten=lotheim.		Buchen=berg.		Eimelrod.		Herz=hausen.		Höring.hausen.		Kirch=lotheim.		Marien=hagen.		Thalitter.		Vöhl.		Summe.	
	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
Januar . . .	8	75	10	65	15	35	5	44	15	26	9	32	7	98	15	85	26	41	115	01
Februar . . .	7	87	9	59	13	81	4	89	13	73	8	38	7	18	14	27	23	77	103	49
März	7	87	9	59	13	81	4	89	13	73	8	38	7	18	14	27	23	77	103	49
April	7	87	9	59	13	81	4	89	13	73	8	38	7	18	14	27	23	77	103	49
Mai	7	00	8	53	12	28	4	35	12	20	7	46	6	39	12	68	21	13	92	02
Juni	7	88	9	59	13	82	4	90	13	73	8	39	7	17	14	26	23	77	103	51
Juli	7	87	9	60	13	82	4	89	13	73	8	38	7	18	14	26	23	77	103	50
August	8	75	10	65	15	35	5	44	15	26	9	32	7	98	15	85	26	41	115	01
September .	8	75	10	65	15	35	5	44	15	26	9	32	7	98	15	85	26	40	115	00
Oktober . . .	8	75	10	65	15	35	5	44	15	26	9	32	7	98	15	85	26	40	115	00
November . .	9	62	11	72	16	89	5	98	16	78	10	25	8	78	17	44	29	05	126	51
Dezember . .	14	00	17	05	24	56	8	70	24	40	14	91	12	77	25	36	42	25	184	00
Summe	104	98	127	86	184	20	65	25	183	07	111	81	95	75	190	21	316	90	1380	03

Salzhausen, den 19. Januar 1841.

unterz. Reuß.

203. Beilage zu Nr. 5. des Schluß-Protokolls.

Schluss-Protokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Bei der heutigen Unterzeichnung der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen Uebereinkunft und der dazu gehörigen Separat-Artikel ist von den Bevollmächtigten Folgendes zu Protokoll erklärt worden:

1. Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.

Nachdem von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten zu erkennen gegeben war, daß ihre Regierung geneigt sei, schon nach Ablauf des ersten Jahres $18\frac{41}{42}$ in die Steuergemeinschaft mit denjenigen Vereins-Regierungen zu treten, welche sogleich am 1sten September d. J. eine mit der Preußischen im Wesentlichen übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltungs-Organisation bezüglich der Rübenzuckersteuer angenommen und ausgeführt haben möchten, erklärten die Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens, Kurhessens, der zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und Nassaus, wie es die Absicht ihrer Regierungen sei, von diesem Anerbieten unter den gestellten Voraussetzungen Gebrauch zu machen, und zu dem Ende im Wege der Vereinbarung unter sich und mit der Königlich Preußischen Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit eine wesentliche Uebereinstimmung der in Frage stehenden Gesetzgebung und Verwaltungs-Organisation in ihren Staaten schon mit dem Beginn des ersten Jahres erzielt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten behielten ihren Regierungen für den Fall, daß eine oder die andere derselben sich würde entschließen wollen beizutreten, die nähere Erklärung darüber vor.

2. Zum Separat-Artikel 2.

Es wird allseitig für nothwendig erkannt, daß diejenigen Vereins-Regierungen, welche die Steuer von den rohen Rüben bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume erheben lassen, bezüglich auf das Maaß des Steuer-Rabatts, welcher für den Abgang an Material während der Zeit bis zur Verwendung der Rüben zur Fabrikation gewährt wird, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

3. Zum Artikel 4. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 3.

Bei der Vorlage der Notizen, welche vom Central-Büreau des Zollvereins zu dem Zwecke zusammengestellt werden, um daraus zu ersehen, wie sich die Menge des Rüben-Rohzuckers zu der gesammten Rohzuckermenge verhält, und welcher Steuersatz für den Rübenzucker demgemäß in jedem der Betriebsjahre $18\frac{42}{43}$ und $18\frac{43}{44}$ zur An-

wendung kommen muß, sind gleichzeitig auch die in dem betreffenden Kalenderjahre gegen Zoll-Bonifikation ins Ausland ausgeführten Quantitäten raffinirten Zuckers zu verzeichnen und von der Menge des verzollten Kolonialzuckers dergestalt in Abzug zu bringen, daß je drei Zentner also ausgeführte Raffinade vier Zentnern Rohzucker gleichgerechnet werden.

4. Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt vorbehalten, für den Fall, daß sie ein förmliches Gesetz zur Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers nicht vor dem 1sten September d. J. sollte erlassen können, vor diesem Zeitpunkte durch Verordnung die Kontrolirung der für das Betriebsjahr $18\frac{41}{42}$ zu den Runkelrübenzucker-Fabriken gelangenden rohen Rüben anzuordnen, und die Steuern von dem so für das erste Jahr kontrolirten Quantum Rüben nach dem erst später erscheinenden Gesetze einzuziehen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß dieses Gesetz unter allen Umständen vor Ablauf des Jahres 1841 werde erlassen werden.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

204. Beilage zu Nr. 7. des Schluß-Protokolls.

Protokoll, betreffend die Verhältnisse, welche durch die Befreiung der in den Preussischen Rheinhäfen in freien Verkehr gesetzten fremden, auf dem Rheine eingegangenen Waaren vom Preussischen Rheinzoll eingetreten sind.

Verhandelt Berlin, den 8ten Mai 1841.

Die Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten hatten sich schon in mehreren früheren Konferenzen mit Aufsuchung von Mitteln beschäftigt, um die Mißverhältnisse zu beseitigen, welche für den Handelsstand der zum Zollvereine gehörigen Uferstaaten dadurch entstehen,

> daß die in den Preußischen Rheinhafenplätzen durch Eingangs-Verzollung in den freien Verkehr getretenen fremden, auf dem Rheine eingegangenen Waaren, wenn sie demnächst auf dem Rheine aufwärts nach den anderen Vereinsstaaten versendet werden, von der Entrichtung des Rheinzolles für die Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz befreit bleiben.

Durch diese Einrichtung wird nämlich die Verzollung in den Preußischen Rheinhäfen für Waaren, die dem vollen Rheinzolle unterliegen, um 85 Centimen 70 Mill. oder um 7 Sgr. $^{65}/_{100}$ Pf. pro Zentner begünstigt, und es hatte sich gezeigt, daß dieses Vortheils wegen die Umladung und Verzollung in den Preußischen Hafenplätzen am Rheine häufiger Statt fand, als sonst der Fall gewesen sein würde. Die am Ober-Rheine belegenen Vereinsstaaten haben daher, um in Interesse ihres Schifffahrts- und Handelsverkehrs das Abgabenverhältniß bei dem direkten Bezuge unverzollter Waaren mit dem mittelbaren Bezuge verzollter Güter wiederherzustellen, die Restitution der für die Preußische Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz beim direkten Transit entrichteten Rheinzölle angeordnet, und es ist ihnen dadurch eine beträchtliche, im Jahre 1840 auf die Summe von 241,959 Fl. angestiegene Ausgabe erwachsen, von deren Zahlung sie dringend wünschen, befreiet zu werden, ohne jedoch andererseits das vorbemerkte, dadurch gehobene Mißverhältniß wieder eintreten zu lassen.

In der heutigen Konferenz ist man nun die verschiedenen zahlreichen, in den Akten enthaltenen, zur Erreichung dieses Zwecks gemachten Vorschläge nochmals durchgegangen, und ist nach reiflicher Erwägung bei demjenigen stehen geblieben, welcher dahin gehet:

> auch die fremden, durch Eingangs-Verzollung in den freien Verkehr gesetzten, notorisch außerdeutschen Waaren der Rheinzoll-Entrichtung in Preußen wieder zu unterwerfen, wenn sie auf dem Rheine über Coblenz hinaus weiter verschifft werden.

Dieser Vorschlag ist zwar früher wegen mehrerer dagegen erhobener Bedenken beanstandet worden, letztere zerfallen aber bei näherer Prüfung, wie im Nachstehenden gezeigt werden wird; und wenn auch die Ausführung desselben einige Schwierigkeiten

bieten sollte, so erscheinen dieselben doch nur untergeordnet, und nicht von der Art, um deshalb die endliche Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit ganz aufzugeben. Die Gründe, aus welchen dieser Vorschlag den übrigen vorzuziehen ist, sind zunächst folgende: Bei Annahme desselben bleiben im Wesentlichen alle dem Verkehre auf dem Rheine zugestandenen Erleichterungen unverändert bestehen, und nur die in Preußen unbeabsichtigt eingetretene Befreiung der nach den Vereinsstaaten versteuert durchgehenden fremden und notorisch außerdeuschen Erzeugnisse vom Rheinzolle, wird aufgehoben. Den Rhein-Uferstaaten werden dabei in keiner Art neue Geldopfer auferlegt, die Regierungen der am Ober-Rheine belegenen Staaten vielmehr in den Stand gesetzt, die Rückvergütungen einzustellen, und die oben bemerkte Summe zu ersparen. Die ganze Wirkung der Maßregel beschränkt sich darauf, daß die Zahlung des Rheinzolles wieder die Waaren-Konsumtion derjenigen Vereinsstaaten trifft, welche ihren Verwaltungsgrundsätzen nach die Rheinzoll-Erhebung neben der zolltarifmäßigen Eingangs-Abgabe für zulässig erachten; während im Preußischen Rheinlande der Verbrauch fremder Waaren, nach wie vor, von der Rheinzoll-Entrichtung, den in Preußen angenommenen Grundsätzen gemäß, befreiet bleibt.

Auch in dem Gange des Handels wird bei der Ausführung dieses Vorschlages keine Aenderung eintreten, und begründete Klagen, besonders des Preußischen Handelsstandes, sind nicht zu erwarten.

Die jetzigen Rheinzoll-Einrichtungen auf der Preußischen Rheinstrecke sind im Jahre 1831, also vor den mit dem Jahre 1834 eingetretenen Zollvereinigungen, getroffen. Wenn bis zum Jahre 1834 fremde Waaren, die in Rheinpreußen die Eingangs-Abgabe entrichtet hatten, vom Rheinzolle frei gelassen wurden, so bezweckte dieser Erlaß nur eine Erleichterung der inneren Preußischen Konsumtion. Die Waaren, die unverzollt auf dem Preußischen Rheine, sei es direkt oder mittelst der Freihafen-Niederlagen, transitirten, mußten damals, wie jetzt, die Preußischen Rheinzölle bezahlen. Der Handel nach den jetzigen Zollvereinsstaaten war daher durch die Preußische Rheinzoll-Entrichtung nicht erleichtert; denn mit versteuerten Waaren war ein solcher Handel selbstredend unthunlich, da die Eingangs-Abgaben den Rheinzoll mit Ausnahme seltener Fälle übersteigen, und daher Niemand die Eingangszölle entrichtet haben würde, um den Rheinzoll zu ersparen. Erst mit dem Eintritte der Zollvereinigungen, und besonders seit dem mit dem Jahre 1836 erfolgten Beitritte von Baden, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wurde es möglich, durch Verzollungen in Preußischen Rheinhäfen den Preußischen Rheinzoll von 7 Sgr. pro Zentner für fremde Waaren bei Versendungen nach den übrigen Vereinsstaaten zu gewinnen. Wenn dieser Vortheil auch dahin führte, die Umladungen und Verzollungen in den Preußischen Häfen zu vermehren, so hat doch diese Vermehrung nur ganz kurze Zeit gedauert, indem schon im Jahre 1836 die Zollvereinsstaaten des Ober-Rheines die Restitution der Preußischen Rheinzölle, die bei dem direkten oder intermediairen unverzollten Bezuge zu entrichten waren, Anfangs zu ⅔ und vom 1sten Oktober 1837 an im vollen Betrage, anordneten, und dadurch die Vortheile bei dem verzollten und unverzollten Bezuge gleichstellten. Es gehet mithin für die Preußischen Rheinhäfen kein Vortheil verloren, wenn diese Gleichstellung jetzt durch Erhebung der Rheinzölle von den verzollt transitirenden Waaren, unter gleichzeitiger Aufhebung der Rückvergütungen der Rheinzölle für die unverzollt durchgehenden Waaren, erfolgt; es tritt vielmehr dann nur statt der gleichmäßigen Befreiung eine gleichmäßige Bezollung ein. Die Umladung und Lagerung in den Preußischen Rheinhäfen, die Preußische Spedition und der Eigenhandel mit unverzollten Waaren bleiben ungestört im jetzigen Verhältnisse, und

der Eigenhandel und selbst die Spedition verzollter Waaren wird in keiner Art benachtheiligt, da, wenn gleich bei dem Transporte verzollter Waaren künftig der Preußische Rheinzoll entrichtet werden muß, dagegen auch die Restitution dieses Zolles bei dem unverzollten Bezuge wegfällt, mithin vollkommene Gleichheit Statt findet.

Auch für den Schiffsführer tritt bei dem Waaren-Transporte kein neuer Aufenthalt oder eine neue Beschwerde ein. Der Rheinzoll für die im freien Verkehr befindlichen Waaren notorisch außerdeutschen Ursprungs soll auf der Bergfahrt künftig in Coblenz, oder schon im Verschiffungsorte erhoben werden. In Coblenz muß aber auch jetzt jeder Schiffer bei der Bergfahrt anhalten und den Rheinzoll für die Strecke von Coblenz bis Caub bezahlen. Für diese Strecke muß des Rheinzolles wegen ohnehin schon die Deklaration der ganzen Ladung, ohne Unterschied, ob sie aus vereinsländischen, Preußischen, oder fremden, verzollten oder unverzollten Waaren bestehet, erfolgen, und zugleich kann die Nacherhebung für die verzollten fremden Waaren nach dem Manifeste bewirkt werden, in sofern solche nicht im Verschiffungsorte bereits Statt gehabt hat. — Die Erhebung der Rheinzölle von den im freien Verkehre befindlichen, notorisch außerdeutschen Gegenständen findet bei den oberhalb Coblenz belegenen Rheinzollstellen überall und auch da Statt, wo die vereinsländischen, im freien Verkehre befindlichen Waaren vom Rheinzolle befreit bleiben, und dieser Fall tritt schon bei Fortsetzung der Bergfahrt bei der Hebestelle zu Mainz ein. Hier und bei den weiter hinauf gelegenen Rheinzollstellen bis Neuburg werden ebenfalls von den im freien Verkehre befindlichen Waaren nur die notorisch außerdeutschen mit dem Rheinzolle belegt, und wenn die besondere Deklaration und Zollerhebung dort seit dem Bestehen des Zollvereins in Ausführung gebracht ist, so kann solche in eben der Art auch in Coblenz oder im Verschiffungsorte keinen Anstand finden, und zwar um so weniger, als auch auf dem Preußischen Rheine, bei der sonst rheinzollfreien Ein- und Durchfuhr zu Thal, von im freien Verkehr befindlichen Gütern die darunter etwa begriffenen notorisch außerdeutschen der Rheinzoll-Entrichtung unterworfen sind.

Ein finanzieller Verlust Preußens scheint bei der neuen Einrichtung am wenigsten denkbar. Nach der jetzigen Lage ist Preußischer Seits der Rheinzoll von den zu Berg verzollt nach den übrigen Vereinsstaaten durchgeführten Waaren aufgegeben. Die Preußischen Kassen würden einen, wahrscheinlich nicht ganz unbedeutenden Verlust erleiden, wenn die Restitution der Preußischen Rheinzölle bei dem unverzollten Transit Seitens der Vereinsstaaten nicht eingeführt wäre oder wieder aufgehoben würde. Durch diese Rückvergütung ist das natürliche Gleichgewicht und der natürliche Gang des Handels hergestellt; Preußen beziehet, zum Theil nur dieses Umstandes wegen, den Rheinzoll von den nun unverzollt durchgehenden fremden Waaren für seine Rheinstrecke, und verliert nur einen kleineren Theil desselben, nämlich den Rheinzoll für diejenigen Waaren, die ungeachtet der angeordneten Restitution, dennoch in Preußen verzollt und nach den Vereinsstaaten verschifft werden.

Wird nun die Restitution für die unverzollt durch die Preußische Rheinstrecke geführten fremden Waaren aufgehoben, und tritt dagegen die Erhebung von den verzollt durchgehenden ein, so ist das Gleichgewicht ebenfalls hergestellt; die Verzollung gewährt keinen Vortheil, die direkte Durchfuhr wird daher in allen bisherigen Fällen, und mit derselben die Rheinzoll-Erhebung in Emmerich oder Coblenz ungestört fortdauern, zugleich aber auch der Rheinzoll in denjenigen Fällen den Preußischen Kassen zufließen, in welchen bisher, ungeachtet der Restitutionen, die verzollte Durchfuhr Statt gefunden hat.

Die gegen den Vorschlag früher erhobenen Bedenken sind folgende:

1. eine Nacherhebung des Rheinzolles sei nach der Rheinschifffahrts-Akte unstatthaft;
2. die Nacherhebung zu Coblenz lasse sich durch Verzollungen in Coblenz, Umladung daselbst und Landtransport umgehen;
3. die Auswahl der Waaren-Artikel, von welchen die Nacherhebung des Rheinzolles Statt haben solle, biete große Schwierigkeiten;
4. dieselben Schwierigkeiten träten hinsichtlich der Bestimmung der Rheinstrecke ein, für welche die Nacherhebung Statt haben solle, indem in Coblenz nicht zu ermitteln sei, ob die Waare den ganzen Rhein, von Emmerich ab, benutzt habe, oder über die Landgrenze eingegangen und später auf den Rhein gebracht sei.

Hierauf ist zu erwiedern:

Ad 1. Nach Artikel 16. der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831 soll zwar die Entrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben an jeder einzelnen, im Artikel 15. benannten Zollstelle Statt haben, und die Vertheilung dieser Zollstellen ist so eingerichtet, daß darnach die Erhebung im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle zu entrichten ist; in den Artikeln 23. und 26. ist dagegen den Regierungen, welche mehrere Zollstellen ausschließlich besitzen, die Zusammenlegung derselben, so wie die gänzliche Aufhebung der Binnen-Zollstellen und, im letzteren Falle, die Voraus-Erhebung der Schifffahrts-Abgabe an der der Grenze zunächst belegenen Zollstelle nachgelassen. Der Fall einer Nacherhebung ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist aber auch nicht untersagt, und jedenfalls scheint die gestattete Forderung der Vorausbezahlung lästiger als die Nacherhebung.

Daß ferner dergleichen Nacherhebungen nicht für unstatthaft angesehen werden, zeigt der Umstand, daß sie wirklich Statt finden. Schon der erste Preußischer Seits erlassene Rhein-Zolltarif vom 5ten Juli 1831 (Gesetz-Samml. pag. 152.) schrieb vor, und der neueste Preußische Rhein-Zolltarif vom 28sten Dezember 1836 bestimmt unter Nr. 5.:

> „Wenn bei der zollpflichtigen Waaren-Durchfuhr auf dem Rheine ein Umschlag der Waare in den Häfen am Rheine eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei der Rheinzollstelle zu Emmerich, aufwärts bei dem Amte zu Coblenz erhoben."

Eine gleiche Nacherhebung tritt nach dem letztgedachten Tarif im Falle Nr. 8. bei der Waaren-Durchfuhr theils auf dem Rheine, theils zu Lande, wie z. B. bei dem Eingange rheinwärts über Emmerich, mit dem Ausgange über Aachen ein, wo die Erhebung zu Cöln für die bis dahin zurückgelegte Rheinstrecke erfolgt. Diese Nacherhebung ist allen Rhein-Uferstaaten bekannt, und es ist nicht allein von keinem derselben ein Wiederspruch erhoben worden, sondern die zum Zollvereine gehörigen Rhein-Uferstaaten haben auch keinen Anstand genommen, dergleichen Nacherhebungen selbst in Antrag zu bringen. Für den Fall nämlich, daß, wie gewünscht wird, Preußen seinen Rheinzoll auch für unverzollt seine Rheinstrecke passirende Güter erlassen sollte, schlägt die Großherzoglich Badische Regierung in dem gedruckten Memoire pag. 26. zu d. vor:

> „daß bei den vom Auslande eintretenden Ladungsgegenständen, deren Bestimmung noch unbekannt ist, im Falle der späteren Bestimmung zum Durchgange, der zu erlassende Betrag des Rheinzolles von dem Zollamte des Vereins, bei welchem die Waare zu dieser Bestimmung abgefertigt wird, für den ganzen durchlaufenden Wasserweg nacherhoben werden solle."

Endlich berührt diese Einrichtung lediglich die Waarenbewegung im Innern des Zollvereins, und es wird Niemandem dagegen ein Widerspruchsrecht zugestanden werden können, sobald die Rhein-Uferstaaten des Zollvereins darüber einverstanden sind.

Die vorhergehend angeführten Fälle der Nacherhebung des Rheinzolles treten zwar nur für unverzollte Waaren ein; da aber bei der Rheinzoll-Erhebung, nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte, zwischen verzollten oder unverzollten Waaren kein Unterschied gemacht wird, so kann auch bei der Frage: ob eine Nacherhebung des Rheinzolles überhaupt zulässig sei? ein solcher Unterschied nicht gemacht werden, und was für unverzollte Güter gilt, muß auch für alle im freien Verkehre befindlichen Güter gelten.

Ad 2. Was den Einwand anbelangt: es werde die Nacherhebung des Rheinzolles durch Ausladung und Verzollung zu Coblenz, dann durch Transport der verzollten Waaren zu Lande bis Lahnstein, und Wiedereinladung dort, umgangen werden, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Nach den vorliegenden Angaben ist an Rheinzoll zu Berg im Jahre 1840 erhoben worden:

zu Emmerich	169,159 Rthlr.
in Coblenz	30,396 "
Summa	199,555 Rthlr.

Die von den Zollvereinsstaaten gezahlten Rückvergütungen haben betragen . . . 138,262 Rthlr.

Differenz 61,293 Rthlr.

Die zu Emmerich aufgekommene Summe ist diejenige, welche für die direkte Waaren-Durchfuhr durch die Preußische Rheinstrecke auf demselben Schiffsboden erhoben ist, die in Coblenz erhobenen 30,396 Rthlr. sind für Waaren entrichtet, welche unverzollt, vermittelst der Preußischen Rheinhäfen, also nach vorgängiger Lagerung in denselben, durch die Preußische Rheinstrecke geführt wurden. Von der ganzen Waarenmenge, welche die Summe von 199,555 Rthlr. entrichtet hat, ist ferner der größte Theil mit einem Rheinzollwerthe von 138,262 Rthlr. in den Zollvereinsstaaten zur Versteuerung gelangt und dort verblieben, der kleinere Theil, im Rheinzollwerthe von 61,293 Rthlr., aber durch die ganze zum Zollvereine gehörige Rheinstrecke nach Frankreich und der Schweiz geführt. Die Summe, für welche eine Umgehung der gedachten Art befürchtet wird, bestehet hiernach in denjenigen 138,262 Rthlr., welche auf die nach den Zollvereinsstaaten durchgehenden Waaren fallen.

Es hat nun seine Richtigkeit, daß eine Umgehung in der oben gedachten Art möglich ist. Es würde bei einem solchen Verfahren erspart werden können, der Rheinzoll

von Emmerich bis Coblenz mit	85,70
" Coblenz bis Caub "	16,09
zusammen mit	101 Centimen 79 Mill.

oder circa mit 8 Sgr. 4 Pf. pro Zentner.

Coblenz ist aber kein bedeutender Handelsplatz, und bisher hat der Hauptverkehr mit Durchgangs-Gütern, unter Benutzung der Freihafen-Niederlagen, nur zu Cöln Statt gehabt. Mit Gütern aber, welche bereits in einem unterhalb Coblenz belegenen Freihafen gelagert haben, ist eine nochmalige Ausladung in Coblenz, um dem Rheinzolle zu entgehen, nicht wohl denkbar. Die Kosten der Löschung, Lage-

rung, Verzollung, Spedition und Wiedereinladung übersteigen, nach der Angabe in einem Berichte des Provinzial-Steuer-Direktors von Schütz vom 22. September 1834, schon die Hälfte des Preußischen Rheinzolles bis Coblenz von 85 Centimen 70 Mill. (7 Sgr.). Zu diesen Kosten würden nun diejenigen der zweiten Ausladung und Spedition in Coblenz, des Landtransports nach Lahnstein und der dortigen sehr beschwerlichen Wiedereinladung treten, und den Vortheil der Operation durch Ersparung des Rheinzolles in einen Nachtheil durch Nebenkosten verwandeln. Es verbleibt also nur der direkte Bezug unversteuerter Waaren aus Holland nach Coblenz, um mit diesen in Coblenz das gedachte Verfahren vorzunehmen, weil hier die Aus- und Einladung nur einmal nöthig sein würde. Ein ganz neuer, leicht bemerkbarer Verkehr würde daher in Coblenz eintreten müssen. Ausführbar ist hier die Operation überhaupt nur, wenn die Ausladung, die Versteuerung nach vorausgegangener Revision, der Transport nach dem Magazine eines Kaufmanns zu Coblenz, dann aus demselben die Versendung mittelst Landtransports, entweder bis zum Bestimmungs-Orte oder zur Wieder-Einladung in ein Schiff zu Lahnstein, und im letzteren Falle die Anschreibung der Waaren im Manifeste, erfolgt.

Der Steuerrath Boersken zu Coblenz schildert diese Operation als so schwierig, kostspielig und zeitraubend, daß er nicht einmal deren Versuch befürchtet, und derselben Meinung sind, nach der Aeußerung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt, die Kaufleute dieses Handelsplatzes. Bei einer bloßen Ausladung und Versteuerung der Waare im Freihafen zu Coblenz, sei es mit oder ohne vorgängige Lagerung und Wieder-Einladung in dasselbe oder in ein anderes Schiff, oder bei einer unmittelbaren Versendung aus dem Freihafen mittelst Landtransports, würde die nachträgliche Entrichtung des Rheinzolles nicht umgangen werden können. Wenn nämlich die Waare auf einem direkt vom Auslande eingehenden Schiffe unter Zollkontrole nach Coblenz gelangt, und von dort nach vorgängiger Versteuerung sofort, sei es zu Lande oder rheinwärts, weiter bergauf geschafft wird, so stehet der Rheinzoll-Erhebung für die durchfahrene Strecke nichts entgegen. Es steht fest, daß die Waare den ganzen Rhein bis Coblenz benutzt hat; ferner, daß sie nicht im Preußischen Rheinlande verbleibt, und die Rheinzoll-Nacherhebung kann daher für die Strecke von Emmerich bis Coblenz unbedenklich eintreten, es mag der weitere Transport zu Lande oder zu Wasser Statt finden. Der Rheinzoll kann daher nur umgangen werden, wenn die Waare gänzlich aus der Aufsicht der Zollbehörde getreten ist, was nicht anders geschehen kann, als durch Verzollung in Coblenz und einstweilige Abführung der Waare in das Magazin eines Kaufmanns.

Wäre es thunlich, sich der Rheinzoll-Entrichtung für die Strecke von Emmerich bis Coblenz lediglich durch eine Ausladung in Neuwied oder in Coblenz, und durch Umfahrung der Coblenzer Rheinzollstelle zu Lande, zu entziehen, so könnte dieses Mittel auch jetzt mit unverzollten Gütern mit demselben Erfolge angewendet werden. Ein Versuch dieser Art ist aber nicht einmal gemacht worden, und wäre er gemacht, so würde man ohne Anstand eine Nacherhebung, sei es in Andernach oder in Coblenz, angeordnet haben, wie denn auch dergleichen Erhebungen des Rheinzolles von Gütern, die aus zu Neuwied eingewinterten Schiffen mit Begleitschein Nr. I. zu Lande nach den oberhalb gelegenen Vereinsstaaten geführt worden sind, wirklich Statt gehabt haben.

Ad 3. Was die Waaren-Artikel anbelangt, von welchen die Nacherhebung des Rheinzolles, wenn sie im freien Verkehre auf dem Preußischen Rheine durchgeführt werden, eintreten soll, so können dazu selbstredend keine andere gewählt wer-

den, als die notorisch außerdeutschen. Nach den Zollvereinigungs-Verträgen sind die im freien Verkehre befindlichen notorisch außerdeutschen Erzeugnisse bei allen Rheinzollstellen der Rheinzoll-Entrichtung unterworfen, nur mit Ausnahme der Preußischen Rheinzollstellen von Emmerich bis Coblenz in der Bergfahrt, und nur diese Ausnahme kann und soll bei dem Transporte von dergleichen Waaren über Coblenz hinaus aufgehoben werden.

Welche Waaren zu den notorisch außerdeutschen zu zählen sind, darüber hat man sich schon bei einer anderen Gelegenheit vorläufig geeinigt, und liegt das Verzeichniß derselben hier bei. Es bestehet aus zwei Abtheilungen, von welchen die erste Abtheilung diejenigen Artikel enthält, die im Zollvereine gar nicht erzeugt werden, die zweite diejenigen, die zwar in der Regel außerdeutschen Ursprungs sind, jedoch auch im Vereinslande vorkommen. Es versteht sich von selbst, daß die Artikel der zweiten Abtheilung eben so, wie dieselben, wenn sie mit Ursprungs-Certificaten begleitet sind, bei Erhebung des Rheinzolles an den Rheinzollstellen von Mainz ab in der Bergfahrt frei bleiben sollen, auch von der Nacherhebung des Rheinzolles auf der Preußischen Rheinstrecke in der Bergfahrt befreiet bleiben müssen. Zu bemerken ist nur, daß der aus Preußischen Raffinerien am Rheine abstammende, über Coblenz nach den Vereinslanden geführte Zucker der Nacherhebung des Rheinzolles ebenfalls unterworfen werden muß. Nach der jetzigen Einrichtung passirt der Zucker aus Preußischen Raffinerien bis Coblenz frei vom Rheinzolle, ebenso aber auch der für vereinsländische Siedereien eingehende Roh- und Lumpenzucker, vermöge der Restitution des Preußischen Rheinzolles Seitens der Vereinsstaaten. Wird diese Restitution aufgehoben und der in Rheinpreußen raffinirte Zucker nachträglich mit dem Rheinzolle belegt, so bleibt das Concurrenz-Verhältniß in den übrigen Vereinsstaaten gleich, indem statt einer gleichen Befreiung eine gleiche Belastung eintritt. Sollte dagegen der aus Preußischen Raffinerien nach den übrigen Vereinsstaaten gehende Zucker von der Nacherhebung der Rheinzölle frei bleiben, und dessenungeachtet die Restitution für den dorthin gehenden Roh- und Lumpenzucker aufhören, so würde der Preußische Zucker bei seinem Absatze in den Vereinsstaaten einen Vortheil von 7 Sgr. pro Zentner gewinnen, was nicht zulässig sein würde.

Die in der Anlage verzeichneten Gegenstände umfassen zugleich sämmtliche fremde Artikel, die in irgend einiger Bedeutung aus Holland rheinaufwärts eingehen.

Ad 4. Hinsichtlich der Frage: ob bei der Nacherhebung in Coblenz von allen in der Anlage bezeichneten Artikeln der Rheinzoll für die ganze Strecke von Emmerich bis Coblenz mit 7 Sgr. pro Zentner nachgefordert werden könne, oder für welchen Theil derselben? ist zunächst zu erinnern, daß nach Artikel 17. und 18. der Rheinschifffahrts-Akte jeder Schiffsführer mit einem Manifeste und mit Frachtbriefen versehen sein muß, aus welchen die Gattung der geladenen Waaren und der Ort der Einladung und der Bestimmung genau hervorgeht, daß ferner nach Artikel 38. und 69. jede Regierung die Ein- und Ausladungsstellen bestimmen kann.

Eigentliche Rheinzoll-Aemter bestehen auf der Preußischen Rheinstrecke nur zu Coblenz und Emmerich, es sind aber zu Wesel, Ruhrort (Duisburg), Düsseldorf, Cöln und Andernach noch besondere Einnehmer vorhanden, um die Erhebung des Rheinzolles, respective des Recognitionsgeldes, in den vorkommenden Fällen zu bewirken.

Freihäfen, mit Niederlagen und mit Haupt-Aemtern besetzt, in welchen Verzollungen fremder Waaren Statt finden können, befinden sich auf der Preußischen Rheinstrecke zu Emmerich, Wesel, Duisburg, Düsseldorf, Cöln und Coblenz. Von den am Rheine befindlichen Unter-Steuerämtern haben nur die zu Mühlheim und

Bonn die Befugniß zur Abfertigung mit Begleitschein II. eingehender Waaren. In den obgedachten Freihafen-Niederlagen, zu welchen auch landwärts eingehende unversteuerte Güter gelangen können, wird die Herkunft der Waaren bis zu ihrer Verzollung festgehalten, da von den unverzollt weiter gehenden der Rheinzoll zu entrichten bleibt.

Wenn nun unter diesen Verhältnissen fremde Waaren der in der Anlage gedachten Art in einem der erwähnten Rheinhäfen, sei es gleich nach ihrer Ankunft oder aus den Niederlagen, zur Verzollung und demnächst zur sofortigen Weiterversendung auf dem Rheine über Coblenz hinaus, angemeldet werden, so stehet ihre Herkunft noch fest, ebenso ihre Bestimmung, und es kann entweder die Erhebung des Rheinzolles gleich im Einladungsorte erfolgen, oder auf dem Manifeste notirt werden, ob für dieselben in Coblenz der Rheinzoll für die ganze Strecke von Emmerich ab, oder nur vom Einladungsplatze ab, zu entrichten ist. Eben diese Gewißheit ist vorhanden, wenn Waaren der gedachten Art im freien Verkehre von einem nicht am Rheine belegenen Handelsplatze, z. B. von Aachen aus, zur Verschiffung an den Rhein gelangen, wo dann unzweifelhaft die Nacherhebung in Coblenz nur für die benutzte Rheinstrecke eintreten kann.

Nur für diejenigen Waaren, welche nach ihrer Verzollung in den Freihäfen nicht sofort in ein Schiff verladen, sondern zunächst in das Magazin eines Kaufmannes und von dort erst später wieder zur Verladung an den Rhein gebracht werden, tritt Ungewißheit über ihre Herkunft ein, da sie auch möglicherweise über die Landgrenze nach vorgängiger Verzollung zu dem Einladungsplatze gelangt sein können.

Zuvörderst sind nun aber die für diesen Fall schon oben gemachten Bemerkungen zu wiederholen, daß fremde Waaren der in der Anlage verzeichneten Art überhaupt nur ausnahmsweise über die Landgrenze zu den Rheinhafenplätzen gelangen; daß der Handel nach dem Oberrheine mit denselben nur der Spedition und nicht dem Eigenhandel angehört, und daß ein Eigenhandel aus den Magazinen der Kaufleute, selbst wenn damit eine Ersparung des Preußischen Rheinzolles verbunden sein sollte, der Verladungs- und Verzollungskosten wegen keine Vortheile bieten kann; daß endlich von allen Rheinplätzen unterhalb Coblenz nur Cöln Waaren der gedachten Art zum Handel nach dem Oberrheine wahrscheinlicherweise durch Landzufuhr erhalten kann.

Aber auch in dem Falle, wenn die Waare aus dem Magazine eines Kaufmannes im Einladungs-Orte am Rheine zur weiteren Verschiffung über Coblenz hinaus bestimmt wird, ist die Zollverwaltung nicht ohne Mittel, deren Herkunft zu constatiren. Bei der Einladung können sich nach Artikel 28. der Rheinschifffahrts-Akte die dazu bestellten Beamten durch eine Untersuchung davon überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen, und bei dieser Gelegenheit wird es keine Schwierigkeiten finden, zu ermitteln: ob die Waare zu Lande eingegangen ist, da sich der Versender in der Regel im Besitze der Zollquittungen befinden muß, und da den Zollbeamten das Geschäft der Kaufleute hinlänglich bekannt ist, um unrichtigen Angaben zu begegnen, die ohnehin nur in seltenen Fällen zu befürchten sind, da dergleichen Geschäfte nur von angesehenen Handelshäusern betrieben zu werden pflegen.

Kann über die Herkunft der Waaren im Einladungsorte keine genügende Gewißheit erlangt werden, so bleibt allerdings nur übrig, anzunehmen, daß solche erst am Einladungsorte auf den Rhein gelangen, und die Rheinzoll-Erhebung erst von dort ab eintreten zu lassen. Sollten hierbei auch Hinterziehungen eines Theils des Rheinzolles vorkommen, so wird der Gewinn nur unbedeutend sein, indem der-

selbe bei der Einladung in Cöln, also im günstigsten Falle, nur 55 Ctm. pro Zentner, also circa 4 Sgr. beträgt; bei Einladungen unterhalb Cöln aber schon in Düsseldorf auf $37\frac{6}{10}$ Ctms., in Duisburg auf $26\frac{1}{2}$ Ctms. herabsinkt.

Indem nun die Bevollmächtigten in Folge der vorstehenden Erörterung sich allerseits zu der Annahme berechtigt erachteten, daß die in Rede stehende Einrichtung eben so ausführbar sein werde, als sie geeignet sein würde, die Erreichung des ihr zum Grunde liegenden Zweckes herbeizuführen, daß einer mißbräuchlichen Benutzung der Rheinzollfreiheit, welche den in Preußen verbleibenden fremden Waaren hatte zu Gute kommen sollen, bei deren Transporte nach den übrigen Vereinsstaaten entgegengewirkt, und hierdurch der Einfluß einer solchen Benutzung auf den natürlichen Gang des Handels beseitigt werde, ging man ferner zu der Frage über: ob von Seiten der Königlich Preußischen Regierung schon jetzt über die Einführung dieser Einrichtung und den Zeitpunkt ihres Eintritts eine, von den Bevollmächtigten der übrigen der zunächst betheiligten Regierungen gewünschte bestimmtere Erklärung abgegeben werden könne? In Beziehung hierauf ward von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten bemerkt:

1. In dem Artikel 7. des zwischen Preußen und den Niederlanden bestehenden Schifffahrts-Vertrages vom 3. Juni 1837, sei bekanntlich den Niederländischen Schiffen eine Theilnahme an allen, auf dem Preußischen Theile des Rheinstromes den Preußischen und den diesen gleichgestellten Schiffen bewilligten Vortheilen zugesichert und demgemäß bestimmt, daß die Niederländischen Schiffe für ihre Ladungen gänzliche Freiheit von dem Preußischen Rheinzolle genießen sollen

a) bei der Ausfuhr aus Preußen stromauf- oder stromabwärts aller inländischen oder ausländischen Gegenstände, die sich im freien Verkehr befinden.

Ehe die Nacherhebung des Preußischen Rheinzolles von den verzollten notorisch außerdeutschen Erzeugnissen in der projektirten Art eintreten könne, müßten daher Unterhandlungen mit der Niederländischen Regierung eingeleitet werden, um die Aufhebung der derselben zugesagten Rheinzoll-Befreiung für die im freien Verkehre befindlichen ausländischen Gegenstände bei der Ausfuhr zu Berg über Coblenz hinaus, für die notorisch außerdeutschen Erzeugnisse zu bewirken.

Wenn gleich, den Umständen nach, nicht zu befürchten sei, daß die Niederländische Regierung einen Antrag auf diese, ihrem Wesen nach unbedeutende Aenderung ablehnen sollte, so müsse doch dieser Fall vorgesehen, und deshalb erwogen werden, ob eventualiter eine Kündigung des Vertrages erfolgen solle.

2. Ihre Regierung werde sich nach Lage der Verhältnisse nicht entziehen können, zunächst noch die betreffenden Provinzial-Behörden in der Rheinprovinz über die besprochene Einrichtung zu vernehmen. Hierzu sei die Zeit bis zum Abschlusse des Vertrages zu kurz gewesen; man werde jedoch mit der möglichsten Beschleunigung ein dem Plane entsprechendes Reglement entwerfen, und dieses den gedachten Behörden zur schleunigen Begutachtung zufertigen. Wenn die Niederländische Regierung zu der ad 1. gedachten Aenderung des Schifffahrts-Vertrages vom 3. Juni 1837 ihre Zustimmung ertheile, oder die Kündigung dieses Vertrages erfolge, und wenn aus der sub Nr. 2. gedachten Begutachtung sich nicht unerwartete Anstände ergeben sollten, so dürfte sich sodann kein Hinderniß finden, die neue Einrichtung mit dem 1. Januar 1842 ins Leben treten zu lassen, wovon den betheiligten Vereins-Regierungen zeitig Nachricht würde gegeben werden, damit diese, wie von deren Bevollmächtigten als eine natürliche Folge anerkannt ward, allerseits die geeigneten Verfügungen dahin zu treffen im Stande seien, daß von demselben Zeitpunkte ab, wo die Nacherhebung des Rheinzolles für die Preußische Rheinstrecke von den in Rede stehen-

den, im freien Verkehre befindlichen Waaren eintreten wird, die Rückvergütungen des Preußischen Rheinzolles ohne Ausnahme, oder doch jedenfalls für die in der Anlage verzeichneten Waaren eingestellt werden, dergestalt, daß nur die Quittungen, welche vor jenem Zeitpunkte von den Preußischen Rheinzoll-Erhebern ausgestellt worden, noch zur Restitution angenommen werden. Sollten aber, ward von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten ferner bemerkt, noch Anstände sich hervorthun, so werde ihre Regierung sich beeilen, hiervon den übrigen betheiligten Regierungen Mittheilung zu machen, und mit ihnen darüber in gemeinsame Erörterung und Verhandlung zu treten.

Von den Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt wurde hierauf erklärt: die Beseitigung der Mißverhältnisse, denen man durch die Rheinzoll-Nacherhebung abzuhelfen beabsichtige, sei von ihren Regierungen stets als eine der Hauptaufgaben der gegenwärtigen Verhandlungen angesehen worden, und man sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß schon beim Abschlusse des Vertrages eine bestimmte Erklärung wegen Gewährung der Abhülfe vom 1sten Januar 1842 an ertheilt werden würde. Höchst wünschenswerth wäre es gewesen, wenn diese Voraussetzung hätte in Erfüllung gehen können. Sei dies nun aber, wie so eben bemerkt worden, nicht wohl möglich, so wollten sie, die Bevollmächtigten, sich bei der vorläufig ertheilten Zusage für jetzt beruhigen und dieses Gegenstandes wegen dem gleichbaldigen Abschlusse des Vertrages nicht hinderlich sein.

Hierzu bestimme sie zunächst der Umstand, daß aus der Erklärung der Königlich Preußischen Herren Bevollmächtigten der feste Wille und das ernstliche Streben der Königlich Preußischen Regierung, mit dem Eintritte der neuen Vereinsperiode Abhülfe zu gewähren, und damit die schon so lange dauernden und so dringenden Beschwerden zu beseitigen, unverkennbar hervorgehe. Sodann aber seien auch die Hindernisse, die einer bestimmten Erklärung zur Zeit noch im Wege liegen, nicht von der Art, daß an deren baldigster Hinwegräumung irgend gezweifelt werden könne.

Was nämlich den Holländischen Schifffahrtsvertrag betreffe, so werde zwar allerdings eine vorgängige Mittheilung an die Niederländische Regierung erforderlich werden. Da jedoch die Holländische Schifffahrt im Wesentlichen nur eine Gleichstellung mit der Schifffahrt Preußens und der anderen Vereinsstaaten verlangen könne, und diese Gleichstellung durch die Rheinzoll-Nacherhebung in Coblenz nicht im Geringsten gestört werde; da ferner schon der bestehenden Beurt-Verträge wegen, die den nach Häfen oberhalb Coblenz bestimmten Holländischen Fahrzeugen auf der Bergfahrt nicht erlauben, in zwischenliegenden Häfen Güter des freien Verkehrs beizuladen, kaum je der Fall vorkommen dürfte, daß Holländische Fahrzeuge von der Maßregel der Rheinzoll-Nacherhebung berührt werden, und da endlich auf den hiernach unwahrscheinlichen Fall eines Widerspruchs von Seite der Niederländischen Regierung die Kündigung des Schifffahrts-Vertrages wohl unbedenklich würde erfolgen können, so lasse sich in den Verhältnissen zu Holland kein Hinderniß erblicken, das man zu überwinden außer Stande sein werde.

Was sodann die nähere Vernehmung der einschlägigen Provinzial-Behörden betreffe, so dürften, — da die Maßregel der Rheinzoll-Nacherhebung längst besprochen und nun von allen Seiten beleuchtet sei, da sie den rheinpreußischen Handel und die rheinpreußische Schifffahrt in keinerlei Nachtheil versetze, und da die Hebung eines Mißverhältnisses, das man in den oberhalb gelegenen Vereinsstaaten so sehr beklage, auch in Rheinpreußen nur erwünscht sein könne, — die etwa noch hervortretenden Meinungsverschiedenheiten nur Detail-Fragen des Vollzuges, nicht aber die Maßregel

in ihrer Grundlage berühren, und darum leicht in geeigneter Weise gehoben werden können.

Aus allen diesen Gründen glaubten sie, die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, sich bei der von Königlich Preußischer Seite vorläufig ertheilten Zusage für jetzt beruhigen zu können.

Nur hätten sie schließlich noch den dringendsten Wunsch zu äußern, daß die wegen Ertheilung einer bestimmten Erklärung erforderlichen Vorbereitungen mit thunlichster Beschleunigung getroffen werden möchten, damit hiernächst auch die, die Abhülfe vom 1sten Januar 1842 an bestimmt zusagende Erklärung möglichst bald erfolgen könne. Ihre Regierungen würden diese Erklärung mit lebhafter Anerkennung empfangen, und allgemein würde man darin ein wesentliches Mittel zur Wegräumung jeder Mißstimmung im gegenseitigen Verhältnisse der Vereinsstaaten, zur Erhöhung des wechselseitigen Vertrauens, und zur innigeren Verbindung aller Vereinstheile erblicken.

V. w. o.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

205. Unter-Beilage zu Nr. 7. des Schluß-Protokolls.

A. Unbedingt außerdeutsche Erzeugnisse.

1. Konsumtibilien:
   Südfrüchte, Gewürze, außerdeutsche (also mit Ausschluß des Saffran), Muschel- und Schaalthiere aus der See, Heringe und andere Seefische; als: Kabliau, Stock- und Klippfisch, Kaffee, Kakao, Oliven, Kapern, Reis, Thee, Kolonialzucker.
2. Fettwaaren:
   Baumöl, Thran, Wallrath.
3. Farbestoffe:
   Farbehölzer, Quercitron, Curcume, Indigo, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.
4. Gerbestoffe:
   Galläpfel, Knoppern, Catechu, Sumach.
5. Spinnmaterialien:
   Baumwolle, rohe Seide.
6. Droguerien:
   Rhabarber, China-, Cascarill- und Augustura-Rinde, Quassia, Sennesblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi, Traganth, Manna, Copal, Mastix, Benzoë, Drachenblut, Guajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloë, Cautschuck, Campher, Ambra, Moschus, Bibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt.
7. Hölzer:
   Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, außereuropäische Tischlerhölzer; ferner: Stuhl-, Bambus- und Zuckerrohr.
8. Rohe Erzeugnisse zum Gewerbsgebrauch:
   Platina, Perlmutter, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Alabaster, Elfenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide.

B. Erzeugnisse, die als außerdeutsche behandelt werden, in sofern deren inländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird.

Rübenzucker, Tabacksblätter, Sago, Kaviar, Arrac, Rum und Franzbranntwein, Baumwollengarn, Schwefel, rohe Häute, Wein, Zinn, Marmor, Süßholz.

206. Provisorische Uebereinkunft

wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren (Uebergangs-) Steuern von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback.

Zur Ausführung der im Artikel 3. des Vertrages vom 8ten Mai 1841 unter Nr. 4. enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung und Kontrolirung der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden inneren Steuern von vereinsländischem Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback ist man über folgende Grundsätze und Einrichtungen übereingekommen:

§. 1.

In jedem Vereinsstaate, welcher im Falle ist, innere (Uebergangs-) Steuern von obengenannten vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, werden, im Einverständnisse mit den Regierungen der angrenzenden Vereinsstaaten, die Straßen bestimmt, auf welchen der Uebergang der, der Steuer unterliegenden Gegenstände über die Binnengrenzen nur allein Statt finden darf. Zugleich werden an diesen Straßen in der Nähe der Binnengrenzen Hebe- und Abfertigungsstellen zur Erhebung der inneren (Uebergangs-) Steuern, resp. zur Abfertigung der denselben unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse errichtet.

§. 2.

Soweit zwischen zwei an einander grenzenden Staaten für die Uebergangs-Steuern von den sämmtlichen nachstehend genannten vereinsländischen Erzeugnissen, als: Branntwein, Bier, Wein und Taback, eine Gemeinschaftlichkeit besteht, unterbleibt die Bestimmung von Uebergangsstraßen und die Errichtung von Hebe- und Abfertigungsstellen an ihren gemeinschaftlichen Grenzen.

§. 3.

Die Errichtung der im §. 1. gedachten Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen zwischen zwei Vereinsstaaten, findet in der Art Statt, daß — je nachdem in beiden Staaten oder nur in einem derselben innere (Uebergangs-) Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben sind, oder je nachdem eine Vereinigung über die Errichtung gemeinschaftlicher Hebe- und Abfertigungsstellen zwischen beiden Staaten erfolgt — dergleichen Stellen

a) entweder auf dem Gebiete eines jeden der beiden Staaten an den verabredeten Uebergangsstraßen, oder
b) nur auf dem Gebiete des einen oder anderen Staates für gemeinschaftliche Rechnung beider Staaten, oder
c) wo nur einer der beiden Staaten innere (Uebergangs-) Steuern der gedachten Art erhebt, auf dem Gebiete dieses Staates

errichtet werden.

§. 4.

Bei dem Uebergange steuerpflichtiger Gegenstände aus einem Vereinslande in das andere muß die Entrichtung der Steuer bei der Steuerstelle im Bestimmungs-

orte erfolgen, wenn nach der Steuer-Einrichtung im Lande der Bestimmung die inneren Steuern nur am Bestimmungsorte zu erheben sind.

In den übrigen Fällen erfolgt die Erhebung entweder bei der Grenz-Steuerstelle des Landes der Bestimmung, oder im Bestimmungsorte.

§. 5.

Nach besonderer Vereinbarung unter den betreffenden Staaten kann die Erhebung der inneren (Uebergangs-) Steuer für Rechnung des Staates, wohin die Versendung der steuerpflichtigen Erzeugnisse geschehen soll, auch schon im Lande der Versendung Statt finden.

§. 6.

Zur Kontrolirung der Steuer von solchen, bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur zum Durchgange durch den betreffenden Vereinsstaat bestimmt sind, oder für welche die Begünstigung, die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, werden von den gedachten Stellen, soweit sie die Befugniß dazu erhalten, Uebergangsscheine nach dem anliegenden Muster ertheilt.

Auch bei der Versendung von Erzeugnissen aus dem einen Theile eines Landes nach einem anderen Theile desselben mit Berührung eines anderen Vereinslandes, tritt die Abfertigung auf Uebergangsscheine dann ein, wenn die zu versendenden Erzeugnisse entweder in beiden Ländern oder in dem zu durchfahrenden Lande allein zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören.

§. 7.

Auf Grund besonderer Vereinbarung unter den betreffenden Staaten, kann auch schon im Lande der Versendung die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheins Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

Auch dann, wenn bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach dem Auslande oder nach einem anderen Theile des Landes, in welchem die Versendung geschieht, das Gebiet solcher Vereinsstaaten durchfahren werden muß, wo die versandten Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen, kann die Ertheilung eines Uebergangsscheins bei einer dazu ermächtigten Abfertigungsstelle im Lande der Versendung erfolgen. In diesen Fällen wird der Uebergangsschein, bei Versendungen nach dem Auslande, auf das Grenz-Zollamt, und bei Versendungen von Inland zu Inland mit Berührung anderer Vereinsstaaten, auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen oder auf die Steuerstelle des Bestimmungsortes ausgestellt.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Ertheilung eines Uebergangsscheins auf vereinsländische Erzeugnisse, in Gemäßheit des §. 7., schon im Lande der Versendung erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen die transportirten Gegenstände einer inneren Steuer unterliegen, in der Regel nur auf den vorgeschriebenen Uebergangsstraßen Statt finden. In wiefern Ausnahmen von dieser Regel zulässig sind, wird durch besondere Verabredungen festgesetzt.

§. 9.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgestellt wird (Extrahent des Uebergangsscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem

darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so hat dies, außer den Folgen, welche die Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für den Uebergangsschein-Extrahenten die folgenden Wirkungen:

I. In Bezug auf die inländischen Steuern.

Es werden dem Extrahenten des Uebergangsscheins die Benefizien, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr etwa Anspruch hätte (Ausfuhr-Vergütungen, Abschreibung vom Konto 2c.), nicht gewährt.

II. In Beziehung auf die Steuern der betreffenden anderen Vereinsstaaten.

Ist nach dem Resultate der Untersuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten Waaren im Lande der Versendung geblieben, so muß der Extrahent des Uebergangsscheins zugleich die Steuer des Vereinsstaates entrichten, in welchen die Waaren nach dem Uebergangsschein übergehen, oder durch welchen die Waaren transitiren sollten.

Kommt hierbei nach Inhalt des Uebergangsscheins das Interesse mehr als eines anderen Vereinsstaates (verschiedene, zu einem gemeinschaftlichen inneren Steuersystem verbundene Vereinsstaaten für einen Staat gerechnet) in Betracht (§. 10.), so muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Resultate der Untersuchung die Waaren geblieben, in Zweifelsfällen aber nach dem höchsten Satze der in den betheiligten anderen Vereinsstaaten bestehenden Steuern entrichten.

§. 10.

Die Uebergangsscheine bilden, von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müssen allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport Statt findet, und bei welchen eine Anmeldung in den Uebergangsscheinen vorgeschrieben ist, unter Gestellung der Ladung vorgelegt werden, damit diese Stellen die erforderlichen Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigungen beifügen können.

§. 11.

Der Ausstellung der Uebergangsscheine muß eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waaren-Verschlusses vorausgehen, falls nicht durch besondere Verabredung ein Anderes bestimmt oder, in Folge der Steuer-Einrichtung in den Ländern der Versendung und Bestimmung, davon Abstand genommen wird.

§. 12.

Die Uebergangsscheine werden von denjenigen Steuerstellen erledigt, auf welche sie ausgestellt sind.

§. 13.

Wenn in einem Vereinsstaate nach der bestehenden Gesetzgebung über die inneren Steuern eigenthümliche Abfertigungsformen für die verschiedenen Fälle des Transports steuerpflichtiger Gegenstände vorgeschrieben sind, und durch diese der Zweck der Abfertigung auf Uebergangsscheine erreicht wird, können an die Stelle der letzteren jene Formen treten, für welche alsdann die in den §§. 6. bis 12. wegen Ausstellung und Erledigung der Uebergangsscheine verabredeten Bestimmungen gelten.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, kann auch in diesem Falle, im Wege der Vereinbarung mit den angrenzenden Vereinsstaaten, eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die steuerpflichtigen Gegenstände, welche in einen solchen Staat zum Verbleiben oder zum Durchgang bestimmt sind, nach den daselbst bestehenden Formen schon im Lande der Versendung abgefertigt werden.

§. 14.

Für Fälle, wo ein Transport steuerpflichtiger Gegenstände vom Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung des Uebergangsscheins hervorspringende oder isolirt liegende Theile anderer Vereinsstaaten auf kürzeren Strecken als drei Wegstunden berührt, werden die betreffenden Regierungen sich über eine Erleichterung des Verkehrs in der Art verständigen, daß in der Regel es einer Anmeldung bei der Steuerstelle in solchen Landestheilen nicht bedürfen, sondern die örtliche Kontrole auf eine allgemeine Aufsicht beschränkt bleiben soll.

§. 15.

In Gemäßheit der vorstehend verabredeten Grundsätze findet bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen folgendes Verfahren Statt:

I. Beim Eingange steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse.

A. Mit der Bestimmung im Lande zu verbleiben.

1. Soweit nicht eine der unter Nr. 2. 3. und 4. angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Steuer von den eingehenden vereinsländischen Gegenständen beim Eingange erhoben.

2. Hat bereits im Lande der Versendung die Erhebung der Steuer Statt gefunden, so beschränkt sich die Hebestelle darauf, den Eingang der Gegenstände auf der ihr vorzulegenden Steuer-Quittung zu bescheinigen.

3. Ist die Hebestelle zur Abfertigung mittelst Uebergangsscheins ermächtigt, und wird auf Abfertigung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Steuerentrichtung angetragen, so unterbleibt die Steuererhebung an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheins ein.

4. Ist bereits im Lande der Versendung ein Uebergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Hebestelle an der Binnengrenze nur den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Uebergangsschein zu bescheinigen.

5. Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausgangs der transportirten steuerpflichtigen Erzeugnisse eine Bescheinigung des Eingangs derselben in dem angrenzenden Staate beizubringen, so hat die Hebestelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungs-Dokumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgange.

1. Der Eingang steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse, welche durch einen Staat, in welchem dieselben einer inneren Steuer unterliegen, nur durchgehen sollen, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach einem anderen Theile desselben Staats, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, ist, insofern an der Binnengrenze die Ausstellung eines Uebergangsscheins begehrt wird, nur auf denjenigen Uebergangsstraßen zulässig, welche mit einer zur Ertheilung von Uebergangsscheinen ermächtigten Hebestelle besetzt sind.

2. Der Uebergangsschein wird, wenn die Gegenstände ihre Bestimmung nach einem anderen Vereinsstaate oder nach einem anderen Theile desselben Staates, aus

welchem die Versendung erfolgt, haben, auf eine Hebe- und Abfertigungsstelle an der Binnengrenze, über welche der Ausgang aus dem zu durchfahrenden Staate erfolgt, oder auf eine Steuerstelle im Lande der Bestimmung, wenn aber die Gegenstände nach dem Auslande bestimmt sind, auf das betreffende Grenz-Zollamt gerichtet.

3. Die Bestimmungen unter A. 4. und 5. kommen auch hier zur Anwendung.

II. Beim Ausgange.

Die ausgehenden, einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse sind

A. entweder solche, die, weil sie in dem Lande, über dessen Binnengrenze sie ausgehen, einer besonderen Transport-Kontrole nicht unterliegen, auch mit einem Abfertigungs-Dokumente nicht versehen sind, oder

B. solche, über die blos wegen etwaniger Ausfuhr-Benefizien in dem Staate, aus welchem sie ausgehen, ein besonderes Abfertigungs-Dokument nach einer eigens vorgeschriebenen Form ertheilt ist, oder

C. solche, die unter Uebergangsschein-Kontrole versendet werden.

A. Gegenstände, welche mit einem Abfertigungs-Dokumente nicht versehen sind.

1. Beim Ausgange solcher Gegenstände ist von der Hebe- und Abfertigungsstelle der Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

2. Tritt der ebengedachte Fall bei solchen Gegenständen ein, welche in dem angrenzenden Vereinsstaate einer inneren Steuer unterliegen, so werden dieselben der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsstelle dieses Staates mittelst einer besonderen Abfertigung überwiesen, über deren Form die betreffenden Regierungen sich zu vereinigen haben.

B. Gegenstände, welche wegen einer Ausfuhr-Vergütung mit einem Abfertigungs-Dokumente nach einer besonders vorgeschriebenen Form versehen sind.

1. Die Hebe- und Abfertigungsstelle hat, nach vorgängiger Revision der Waaren, deren Ausgang in dem mitkommenden Abfertigungs-Dokumente zu bescheinigen, und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in demselben auch noch den Eingang der Waaren in dem angrenzenden Staate von der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Ausfuhr-Vergütung nur auf Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

Ist eine gegenüberliegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden (conf. §. 3. b. und c.), so wird das mit der Ausgangs-Bescheinigung versehene Abfertigungs-Dokument gleichwohl dem Waarenführer wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, oder — dafern die Waaren in das Vereins-Ausland bestimmt sind — den Ausgang über die Zollgrenze von dem Grenz-Zollamte bescheinigen zu lassen.

2. Sind die ausgehenden Gegenstände in dem angrenzenden Vereinsstaate einer inneren Steuer unterworfen, so findet deren Ueberweisung an die gegenüber liegende Hebe- und Abfertigungsstelle in der unter A. 2. vorgeschriebenen Art dann Statt, wenn die Ausfuhr-Vergütung in dem Lande des Ausganges erheblich geringer, als die Steuer in dem angrenzenden Vereinsstaate ist, und die betreffenden Regierungen sich, aus Veranlassung dieses Verhältnisses, wegen Ueberweisung der Gegenstände besonders verständigt haben.

C. Gegenstände, welche unter Uebergangsschein-Kontrole versendet werden.

1. Bei Gegenständen, welche unter Uebergangsschein-Kontrole ausgehen, muß unterschieden werden,

a) ob der mitkommende Uebergangsschein auf die Hebe- und Abfertigungsstelle, über welche der Ausgang Statt findet, gerichtet und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder

b) ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem anderen Vereinsstaate, oder an einer anderen Binnengrenze des eigenen Staates oder bei einem Grenz-Zollamte zu erhalten hat.

2. In dem Falle zu 1. a. wird nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses, diese, so wie der Ausgang der Waaren in dem Uebergangsschein attestirt, und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesandt.

Ist jedoch, wegen etwaniger Ausfuhr-Benefizien in dem Lande der Versendung, eine Bescheinigung der Einfuhr in dem gegenüberliegenden Vereinsstaate oder im Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Uebergangsschein, mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausgangs der Waaren versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangs-Bescheinigung einzuholen.

3. In dem Falle 1. b. bleibt der Waarenverschluß unberührt, und der Uebergangsschein wird, blos mit einem Passage-Attest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

Berlin, den 8ten Mai 1841.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Hauber. Regenauer.
Schwedes. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

207. Beilage zur provisorischen Uebereinkunft.

Uebergangsschein

zur Versendung von Gegenständen, welche einer inneren Steuer unterliegen.

Ausstellungsamt: Frankenthal. Erledigungsamt: Heiligenstadt.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn wohnhaft zu Frankenthal meldete heute dem unterzeichneten Amte zu Frankenthal an, daß sie nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den Fuhrmann Kaspar Gerold wohnhaft zu Frankfurt am Main nach Heiligenstadt versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptzollamt Heiligenstadt zu ertheilen.

	Deklaration:	Revisionsbefund:
Ein Fass Wein gezeichnet ♁ 1.	24 Ctr. 70 Pfd.	24 Ctr. 80 Pfd.
desgleichen ♁ 2.	24 - 35 -	24 - 20 -
Zusammen	49 Ctr. 5 Pfd.	49 Ctr. — Pfd.

sage vierzig neun Centner.

Jedes der beiden Fässer ist mit zwei Amtssiegeln verschlossen.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn übernimmt mit diesem von ihr verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum 15ten Mai 1842 bei dem Hauptzollamte Heiligenstadt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlöscht nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt sein wird, daß den ebenbemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsscheins-Extrahenten:

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung, Frankenthal, den 1sten Mai 1842.

Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamte in Rücksicht auf das Steuer-Interesse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen folgenden Steuerstellen vorgeführt und zur Ertheilung von Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden:

a) im Grossherzogthum Hessen: Worms und Neuisenburg,

b) im Frankfurtischen: Frankfurt,

c) im Grossherzogthum Hessen: Vilbe und Lollar,

d) in Kurhessen: Sichersthausen.

Frankenthal, den 1sten Mai 1842.

Königl. Bayerisches Nebenzoll-Amt I. Frankenthal.

Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangschein genannten Erledigungsamtes angemeldet wird.

Eingegangen Worms, den ten
Unterschrift der Steuerstelle.

Ausgegangen Neuisenburg, den ten
Unterschrift der Steuerstelle.

Passirt Frankfurt a. M., den ten
Unterschrift des Hauptsteuer-Amts.

Wiedereingegangen Vilbel, den ten
Unterschrift der Steuerstelle.

Ausgegangen Lollar, den ten
Unterschrift der Steuerstelle.

Eingegangen Sichertshausen, den ten
Unterschrift der Steuerstelle.

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Uebergangsschein ist abgegeben: am **14**ten Mai 18**42**.
Unterschrift des Amts-Dirigenten.
N. N.
2. Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt **2**. Nummer **12**.
3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses, Wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.
   b) in Bezug auf Gattung und Menge, Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Kolli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.
Unterschrift der Steuerbeamten.
4. Nachweis des Ausgangs: Der Ausgang ist am ten Vor-/Nach-mittags Uhr erfolgt.
Unterschrift der Steuerbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sei.

Heiligenstadt, den **14**ten Mai 18**42**.

Königl. Preussisches Hauptzoll-Amt Heiligenstadt.

Unterschrift der Steuerbeamten.

Eingangs-Bescheinigung der gegenüberliegenden Steuerstelle oder der Steuerstelle im Bestimmungs-Orte.

208. Protokoll,

den Vollzug der Bestimmungen im Artikel 3. Nr. 4. des Vertrages vom 8ten Mai 1841, die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Verhandelt Berlin, den 8. Mai 1841.

In dem Artikel 3. des wegen Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages ist hinsichtlich der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter Nr. 4. Folgendes verabredet:

„Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden."

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und Vorbehalte sind die Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen heute zu dem Zwecke zusammengetreten, um die Maßregeln zu berathen und festzustellen, welche erforderlich erachtet werden, damit der gedachte Vertragsartikel auf eine, den allseitigen Interessen möglichst entsprechende Weise zum Vollzug gelangen könne.

Bei dieser Berathung hat sich vorzugsweise das Bedürfniß gezeigt, den Verkehr mit den der inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen von und nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen näher ins Auge zu fassen, und für denselben diejenigen Vollzugs-Normen zu verabreden, welche den veränderten Verhältnissen, zumal nach Aufhebung der gemeinschaftlichen Anmeldestellen, angemessen sind.

Zugleich aber ist es für zulässig und sachgemäß erachtet worden, die unter besonderer Berücksichtigung jenes Verkehrs festzustellenden Abreden dergestalt allgemein zu fassen, daß sie im Wesentlichen auch zur Grundlage für die Anordnungen dienen können, welche Behufs der Erhebung und Kontrolirung der inneren Steuern beim Verkehr zwischen anderen Vereinsstaaten getroffen werden wollen.

Das Ergebniß dieser Berathungen ist die heute abgeschlossene, in 15 Paragraphen bestehende provisorische Uebereinkunft, deren definitive Feststellung der nächsten General-Konferenz vorbehalten bleibt.

Bei der Unterzeichnung derselben sind von den Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Erläuterungen in das Protokoll aufgenommen worden:

Zu den §§. 1. und 3.

Was die Beschränkung des Uebergangs steuerpflichtiger Gegenstände auf gewisse Straßen, und die Bezeichnung der Hebe- und Abfertigungsstellen an diesen Straßen betrifft, so ergab sich ein besonderer Anlaß zu einer desfallsigen Verabredung zunächst nur hinsichtlich des Uebergangs über die Binnengrenzen.

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits, —
für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacks-Blätter und Tabacks-Fabrikate;

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits, —
für Branntwein und Bier.

Hiernach ist das beiliegende Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an diesen Straßen bestehenden resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen vorläufig verabredet worden.

Die Vervollständigung und eventuell die Berichtigung dieses Verzeichnisses bleibt dem Benehmen zwischen den betheiligten Regierungen vorbehalten.

Zum §. 2.

In Folge der Verabredungen unter den betreffenden Vereins-Regierungen findet an den Binnengrenzen zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen für alle im §. 2. genannten, einer inneren Steuer unterliegenden Gegenstände, und an den Binnengrenzen zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen für Wein und Traubenmost, Tabacks-Blätter und Tabacks-Fabrikate ein völlig freier Uebergang Statt.

Zum §. 4.

Nach Lage der zur Zeit in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Steuer-Einrichtungen kommt der Fall, daß die Steuer von übergehenden Gegenständen ausschließlich im Bestimmungsorte entrichtet werden muß, nur in folgenden Vereinsstaaten vor:

a) in Württemberg hinsichtlich der Wirthschafts-Abgabe von Wein, Obstwein und Branntwein;

b) im Großherzogthum Baden hinsichtlich der Accise und des Ohmgeldes von Wein und Obstwein;

c) im Großherzogthum Hessen hinsichtlich aller Getränksteuern (von Wein, Obstwein, Branntwein und Bier);

d) im Gebiete der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich der Accise von Wein, Obstwein, Branntwein und Bier.

Zum §. 6.

Bei Festsetzung der Competenz der an den Binnengrenzen errichteten Hebe- und Abfertigungsstellen zur Ertheilung von Uebergangsscheinen wird der Grundsatz festgehalten werden, die Befugniß dazu den Stellen an allen denjenigen Uebergangsstraßen beizulegen, auf welchen ein erheblicher Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen entweder zum Durchgange, oder nach entfernt liegenden Orten im Innern Statt findet, in sofern in den letzteren eine zur Erhebung der inneren (Uebergangs-) Steuer ermächtigte Steuerstelle vorhanden ist.

Zum §. 7.

Gemäß besonderer Abrede zwischen den Bevollmächtigten der betreffenden Vereins-Regierungen sind, außer den Zollbehörden an den Grenzen, folgende Behörden zur Ausstellung von Uebergangsscheinen ermächtigt:

a) für den Uebergang von Branntwein und Bier nach Bayern, so wie für den Uebergang von Wein, Branntwein und Bier nach Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter;

b) für den Uebergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen

aa) in Bayern sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Inneren, so wie die wegen der Binnen-Kontrole errichteten Kontrolämter, und in den Orten, wo sich weder eine Zoll- noch Binnen-Kontrolstelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer;

bb) in Württemberg sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Inneren, (vorbehalten bleibt, auch die Cameralämter hierzu zu bezeichnen, falls dies bei näherer Prüfung für angemessen erachtet würde);

cc) in Baden sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Inneren, so wie sämmtliche Nebenzollämter im Inneren, (vorbehalten bleibt, auch die Obereinnehmereien (d. i. die den Ortssteuereinnehmern vorgesetzten Bezirksstellen) hierzu zu bezeichnen, falls dies bei näherer Prüfung für angemessen erachtet würde);

dd) im Großherzogthum Hessen sämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter und die Ortseinnehmer derjenigen Orte, in welchen Distriktseinnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der letzteren;

ee) in Nassau die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Recepturen;

ff) in Frankfurt das Hauptsteueramt.

Zu den §§. 8. und 10.

Es wird allseitig für wünschenswerth erachtet, daß die Regierungen derjenigen Staaten, in welchen innere Steuern bestehen, von dem Rechte, die Vorlegung der Uebergangsscheine bei allen Grenzsteuerstellen, welche beim Transporte eines steuerpflichtigen Gegenstandes berührt werden, zu fordern, nicht weiter als unumgänglich nothwendig ist, Gebrauch machen, und daß die hierwegen zu Gunsten des Verkehrs angeordneten Maßregeln den übrigen betheiligten Regierungen mitgetheilt werden möchten

Vorläufig ist man übereingekommen, allgemein zu gestatten, daß die Visirung der Uebergangsscheine resp. die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen dann unterbleiben könne, wenn sowohl die Ausstellung als die Erledigung des Uebergangsscheines bei einem Hauptzoll- oder Steueramte, oder bei einem mit zwei Beamten besetzten Nebenzoll- (Untersteuer-) Amt erfolgt, überdies der steuerpflichtige Gegenstand beim Ausstellungsamte vollständig verwogen, revidirt und unter amtlichen Kolloverschluß gesetzt, auch daß dieses geschehen im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist. In diesem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtiget, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Grenzsteuerstellen bezüglichen Vordruck im Formular des Uebergangsscheines unausgefüllt zu lassen.

Zum §. 9.

a) Die betreffenden Behörden werden angewiesen werden, Uebergangsscheine ohne Sicherstellung der Steuer durch Pfand oder Bürgschaft nur an solche Personen auszustellen, welche hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit bekannt oder legitimirt sind.

b) In den Fällen, wo vom Extrahenten eines Uebergangsscheines nach den Bestimmungen unter Nr. II. des §. 9. die Steuer für Rechnung eines anderen Vereinsstaates eingezogen wird, ist wegen Uebersendung des eingezogenen Steuer-

betrages an die betreffende Behörde des erhebungsberechtigten Staates jedesmal sofort das Erforderliche einzuleiten.

Wenn der am Schlusse des Paragraphen gedachte Fall vorkommen sollte, daß es, nach dem Ergebnisse der Untersuchung, zweifelhaft bliebe, welchem von mehreren anderen Vereinsstaaten der Anspruch auf die eingezogene Steuer zustehe, ist derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzusehen, dessen Gebiet bei dem Transporte zunächst hätte berührt werden müssen.

Zum §. 12.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind kompetent:

A. für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter 1ster Klasse an den Grenzen des Vereins;

B. für die nach den einzelnen Vereinsstaaten bestimmten Gegenstände:

1) in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen sämmtliche Hauptsteuerämter, und diejenigen Untersteuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Gegenstände beigelegt ist,
für Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Tabacks-Blätter und Tabacks-Fabrikate;

2) in Bayern sämmtliche Zollstellen im Innern, und in den Orten, wo sich keine Zollbehörde befindet, die Aufschlagseinnehmer
für Bier und Branntwein;

3) in Württemberg sämmtliche Zollstellen im Innern, und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Accise-Beamten
für Wein, Obstwein, Branntwein und Bier;

4) in Baden sämmtliche Zollstellen, so wie die Ortssteuer-Einnehmer (Accise-Beamten)
für Wein, Obstwein, Bier;

5) im Großherzogthum Hessen sämmtliche Zollstellen und Ortseinnehmereien
für Wein, Obstwein, Branntwein und Bier;

6) in Frankfurt das Hauptsteueramt
für Wein, Obstwein, Branntwein und Bier.

Schließlich ist zu der Uebereinkunft im Ganzen noch Folgendes erklärt worden:

a) die Verabredungen, welche wegen gegenseitiger Kontrolirung der inneren Steuern

aa) bezüglich auf den Verkehr zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und dem Großherzogthume Hessen andererseits gemäß der Beilage XVIII. des Hauptprotokolls der zweiten General-Conferenz vom 6ten August 1838,

bb) bezüglich auf den Verkehr zwischen dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt unter sich und mit den übrigen Vereinsstaaten gemäß des besonderen Protokolls der Frankfurter Vollzugs-Kommission vom 19ten März 1836 getroffen worden sind, bleiben so lange, als die betreffenden Vereins-Regierungen sich nicht zu Aenderungen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Uebereinkunft veranlaßt sehen, in Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß in den Fällen, in welchen nach den allegirten besonderen Verabredungen bisher Abfertigungen unter Begleitschein-Kontrole Statt finden, vom 1sten Januar 1842 an statt der Begleitscheine, die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Uebergangsscheine in Anwendung kommen sollen.

b) Nicht minder wird, was den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen

aa) zwischen Bayern einerseits und Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen andererseits;

bb) zwischen Württemberg einerseits und Baden andererseits;

cc) zwischen Baden einerseits und dem Großherzogthume Hessen andererseits betrifft, dem Benehmen zwischen den betheiligten Vereins-Regierungen die Anordnung der erforderlichen Maßregeln, zum Vollzuge der im Artikel 3. des Vertrages vom heutigen Tage unter Nr. 4. wegen gegenseitiger Kontrolirung der inneren Steuern enthaltenen Bestimmungen, überlassen.

c) Bei der nächsten General-Conferenz soll alles dasjenige, was bis dahin, sowohl bezüglich auf die heutige Uebereinkunft, als bezüglich auf die in das gegenwärtige Protokoll aufgenommenen Vorbehalte, im Wege des Einverständnisses zwischen einzelnen Regierungen normirt werden wird, zusammengestellt und auf diese Weise zur Kenntniß sämmtlicher Vereinsglieder gebracht werden.

G. w. o.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Hauber. Regenauer.
Schwedes. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

209. Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

№	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. Staat.	Ort.
	I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
	Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
	= = = Plauen	=	Ulliz.	=	do.
	= = = Gfell	Thüringen.	Gfell.	=	do.
	= = = Hirschberg	=	Hirschberg.	=	do.
	= Lichtenberg nach Lobenstein	=	Lobenstein.	=	Lichtenberg.
	= Nordhalben = = ...	=	do.	=	Nordhalben.
	= Ludwigstadt = Lehesten	=	Lehesten.	=	Ludwigstadt.
	= = = Gräfenthal	=	Gräfenthal oder Probstzella.	=	do.
	= Kronach nach Sonneberg	=	Sonneberg.	=	Kronach.
	= Lichtenfels = Coburg	=	Coburg.	=	Lichtenfels.
	= Lahm = = ...	=	do.	=	Lahm oder Gleußen.
	= Ebern = = ...	=	do.	=	Ebern.
	= Hofheim = Hedburg	=	Hedburg.	=	Hofheim.
	= Trappstadt = Römhild	=	Römhild.	=	Trappstadt oder Hofheim.
	= Königshofen = = ...	=	do.	=	Königshofen.
	= Melrichstadt = Henneberg	=	Henneberg.	=	Melrichstadt.
	= Fladungen = Melpers	=	Melpers.	=	Fladungen.
	= Tann = Geysa	=	Geysa.	=	Tann.
	= Brückenau = Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	=	Motten oder Brückenau.
	= Aschaffenburg nach Hanau	=	Neuwirthshaus.	=	Aschaffenburg.
	= Steinheim = = ...	=	Hanau.	Großherzogthum Hessen.	Steinheim.
	= Offenbach = = ...	=	Mainkur.	=	Offenbach.
	= Frankfurt = = ...	=	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
	= = = Vilbel	=	Heiligenstock.	=	do.
	= = = Bonamös	=	Preungesheim.	=	do.
	= = = Bockenheim	=	Bockenheim.	=	do.
	= Rödelheim = = ...	=	do.	Großherzogthum Hessen.	Rödelheim.
	= Vilbel = Frankfurt	=	Heiligenstock.	=	Vilbel.
	= Friedberg = Hanau	=	Windecken.	=	Heldenbergen.

№	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
		In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
		Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
	Von Langenbergheim nach Markföbel	Kurhessen.	Markföbel.	Großherzogthum Hessen.	Langenbergheim.
	„ Altwiedermus „ Niedergründau .	„	Niedergründau.	„	Altwiedermus.
	„ Büdingen „ „ .	„	do.	„	Haingründau.
	„ „ „ Wolferborn . . .	„	Wolferborn.	„	Rinderbügen.
	„ Hitzkirchen „ „ . . .	„	do.	„	Hitzkirchen.
	„ Burgbracht „ „ . . .	„	do.	„	Burgbracht.
	„ Bermuthshain „ Hintersteinau . .	„	Hintersteinau.	„	Bermuthshain.
	„ Gunzenau „ „ . .	„	do.	„	Gunzenau.
	„ Zahmen „ Blankenau . . .	„	Blankenau.	„	Zahmen.
	„ Lauterbach „ Fulda	„	Großenlüder.	„	Landenhausen.
	„ Schlitz „ „	„	do.	„	Schlitz.
	„ „ „ Hersfeld	„	Niederaula.	„	Unt. Wegefurth.
	„ Grebenau „ Lingelbach . . .	„	Lingelbach.	„	Grebenau.
	„ Alsfeld „ Hersfeld	„	do.	„	Eifa.
	„ „ „ Ziegenhain . . .	„	Schrecksbach.	„	Eudorf.
	„ Arnshain „ Neustadt	„	Neustadt.	„	Arnshain.
	„ Kirtorf „ „	„	do.	„	Kirtorf.
	„ „ „ Schweinsberg .	„	Schweinsberg.	„	Lehrbach.
	„ Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	„	do.	„	Nied. Ofleiden.
	„ Londorf nach Nordeck	„	Nordeck.	„	Londorf.
	„ Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck .	„	do.	„	Allendorf an der Lunda.
	„ Gießen nach Allendorf a. d. Lunda .	„	Treis a. L.	„	do. Mainzlar.
	„ „ „ Marburg	„	Sichertshausen.	„	Lollar.
	„ „ „ Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
	„ Butzbach nach Wetzlar	„	do.	„	Pohlgöns.
	„ Herborn „ „	„	do.	„	Herrmannstein.
	„ Weilburg „ „	„	Braunsfeld.		
	„ Herborn „ „	„	Katzenfurt.		
	„ Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	„	Gladenbach.
	„ Biedenkopf „ „	„	Sterzhausen.	„	Buchenau.
	„ Battenberg „ Frankenberg	„	Röddenau.	„	Rennertshausen.
	„ „ „ Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	„	Bromskirchen.
	„ „ „ Berleburg	„	Berleburg.	„	Dodenau.
	„ Hatzfeld „ Berleburg	„		„	Hatzfeld.
	„ Biedenkopf „ Laasphe	„	Laasphe.	„	Wallau.
	„ Dillenburg „ Siegen	„	Wilnsdorf.	Nassau.	
	„ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	„	Altenkirchen.	„	
	„ Herschbach nach Dierdorf	„	Dierdorf.	„	
	„ Montabaur und Ems nach Coblenz .	„	Ehrenbreitenstein.	„	
	Auf dem Rheine	„	do.	„	
		„	Coblenz.	„	
		„	Boppard.	„	
		„	St. Goar.	„	
		„	Oberwesel.	„	
		„	Bacharach.	„	
	Von Bingen nach Bingerbrück	„	Bingerbrück.	Großherzogthum Hessen.	Bingen.
	„ „ und Mainz nach Creuznach .	„	Creuznach.	„	Planig.

№	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. Staat.	Ort.
	Von Partenheim nach Kreuznach	Preußen.	Creuznach.	Großherzogthum Hessen.	Bosenheim.
	" Wollstein und Fürfeld nach Creuznach .	"	do.	"	Hackenheim.
	" Alsenz nach Creuznach	"	do.	Bayern.	
	" Ober-Moschel nach Meisenheim	"	Meisenheim.	"	
	" Lauterecken " "	"	do.	"	
	" " " Grumbach	"	Grumbach.	"	
	" Kusel nach Baumholder	"	Baumholder.	"	
	" Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel.	"	
	" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler.	"	
	" " " " Neunkirchen	"	Neunkirchen.	"	
	" St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	"	Rentrisch.	"	
	Ferner:				
	Von Friedberg nach Hungen über Dorheim .	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogthum Hessen.	Friedberg.
		"	do.	"	Mehlbach.
	" Butzbach " Dorheim	"	do.	"	Nied. Mörlen.
	" Beyenheim " "	"	do.	"	Beyenheim.
	" Alsfeld " Ruhlkirchen	"	Ruhlkirchen.	"	Alsfeld.
	" Angerod " "	"	do.	"	Angerod.
	" Nieder-Orke nach Schreufa	"	Schreufa.	"	Nieder-Orke.
	" Thalitter " Corbach	Preußen.	Corbach.	"	Thalitter.
	" Höringhausen " Arolsen	"	Arolsen.	"	Höringhausen.

№	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurhessen. Ort.
	II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
	Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
	" " " Vach	"	Buttlar.	
	" Friedewald " "	"	Vach.	Philippsthal.
	" Heringen " Berka	"	Berka.	Heringen.
	" Richelsdorf nach Berka	"	do.	Richelsdorf.
	" " " Gerstungen	"	Gerstungen.	do.
	" Netra nach Kreutzburg	"	Kreutzburg.	Netra.
	" Wanfried nach Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
	" " " Mühlhausen	"	Katharinenberg.	do.
	" Witzenhausen nach Heiligenstadt	"	Hohengandern.	Witzenhausen.
	" Carlshafen nach Bewerungen	"	Herstelle.	Carlshafen.
	" Cassel nach Paderborn	"	Warburg.	Nieder-Listingen.
	" " " Arolsen	"	Arolsen.	Volkmarsen.
	" Fritzlar " Nied. Wildungen	"	Nieder-Wildungen.	Fritzlar.
	" Frankenberg nach Corbach	"	Sachsenberg.	Frankenberg.
	" " " Hallenberg	"	Hallenberg.	do.

210. Uebereinkunft
zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der zwischen den Regierungen der sämmtlichen Zoll-Vereinsstaaten im Artikel 7. des die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrages vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben, so weit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen und im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine eingehen, Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen. Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes ist von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Sachsen, und der, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich:

Königlich Preußischer Seits:

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Königlich Sächsischer Seits:

dem Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

von Seiten der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine außer Preußen betheiligten Souveraine:

dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins auf-

kommenden Aus- und Durchgangs-Abgaben erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Landestheile, lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zoll-Einkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, so wie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammt-Ertrage ihrer Aus- und Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Summe von Dreihundert Tausend Thalern zurückbehalten. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Durchgangs-Abgaben, worin die vorgedachten Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben begriffen sind, keine wesentliche Herabsetzung von den Beträgen des gegenwärtig bestehenden Tarifs erleiden werden.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Separat-Artikel 6. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 2. und 3. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des eben erwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. v. Zahn. Thon.

211. Besonderes Protokoll

über die Vereinbarungen a) wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, so wie b) wegen eines Niederlage-Regulativs für die Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet.

Verhandelt Berlin, den 8. Mai 1841.

Gegenwärtig:

für Preußen:

der Königlich Preußische Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern Kuhlmeyer und

der Königlich Preußische Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor Eichmann;

für Bayern:

der Königlich Bayerische Ministerialrath und General-Zoll-Administrator Bever;

für Sachsen:

der Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Direktor v. Zahn;

für Württemberg:

der Königlich Württembergische Kammerherr, Legationsrath und Geschäftsträger Freiherr v. Linden, und

der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath Hauber;

für Baden:

der Großherzoglich Badische Geheime Referendär Regenauer, und

der Großherzoglich Badische Minister-Resident, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjudant von Francken-berg-Ludwigsdorff;

für Kurhessen:

der Kurfürstlich Hessische Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Schwedes;

für das Großherzogthum Hessen:

der Großherzoglich Hessische Minister-Resident, Kammerherr, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjudant Freiherr von Schäffer-Bernstein, und

der Großherzoglich Hessische Geheime Ober-Finanzrath Biersack;

Mit dem Abschlusse der Zollvereinigungs-Verträge ist das Bedürfniß fühlbar geworden, in Bezug auf die Anordnungen, welche beim Gütertransporte und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen zum Schutze der Vereinszoll-Interessen erforderlich sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte über die Flußschifffahrt, so wie der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31sten März 1831, eine Vereinbarung zu treffen und dadurch diesen Gegenstand auf allen innerhalb des Zollvereins-Gebiets gelegenen Theilen jener Flüsse in übereinstimmender Weise zu ordnen.

Zu diesem Zwecke hat man wiederholt Verhandlungen gepflogen und — von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß das Verfahren bei Ueberwachung des Gütertransports und bei der Waarenabfertigung auf den erwähnten Flußstrecken mit den Vorschriften der Vereinszoll-Gesetzgebung thunlichst in Einklang gebracht, vor Allem aber die Schiffsbegleitung, so weit es die Umstände nur immer erlauben, durch zuverlässigere und minder kostspielige Kontrole-Maßregeln ersetzt werden müsse — nunmehr die unter litt. A. hier anliegende Vereinbarung geschlossen. A.

Zur näheren Erläuterung dieser Vereinbarung und zu ihrer Ergänzung mittelst einzelner besonderer Verabredungen zu derselben, wird Nachstehendes in das gegenwärtige Protokoll aufgenommen:

für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins:
der Großherzoglich Sächsische Geheime Legationsrath Thon;
für Nassau:
der Herzoglich Nassauische Geheimerath und Regierungs-Direktor Magdeburg; und
für die freie Stadt Frankfurt:
der Senator Dr. Souchay.

Im Allgemeinen.

1.

Unter den Vereins-Regierungen bestehen, in Beziehung auf die Befugniß zur Anordnung der Kontrolen für den Gütertransport und die Waaren-Abfertigung auf dem vereinsländischen Theile des Rheins und seiner Nebenflüsse, nicht völlig übereinstimmende Ansichten.

Die anliegende Vereinbarung und die in das gegenwärtige Protokoll aufgenommenen specielleren Verabredungen zu derselben sollen darum als eine Uebereinkunft betrachtet werden, welche die verschiedenen Ansichten auf ihrem Werthe beruhen läßt.

Insbesondere soll damit in keiner Weise der Beantwortung der Frage vorgegriffen werden, welche Maßregeln ein jeder der betreffenden Vereinsstaaten im Falle der Auflösung des Zollvereins, nach Inhalt der Wiener Verträge, der Rheinschifffahrts-Konvention und der zu letzterer abgegebenen Erklärungen der Rheinuferstaaten, würde treffen, beziehungsweise von anderen Staaten würde verlangen können.

Die gegenwärtige Vereinbarung soll zwar als auf Zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1842 an, geschlossen angesehen, dem ungeachtet aber nach Ablauf von Drei Jahren, vom Zeitpunkte ihrer Vollziehung an gerechnet, durch Kommissarien derjenigen Vereinsstaaten, welche Ufer des Rheins oder seiner Nebenflüsse besitzen, mit Rücksicht auf die bis dahin gemachten Erfahrungen, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und es soll dabei von dem Bestreben ausgegangen werden, über Aenderungen und Verbesserungen, welche sich im gemeinsamen Interesse als wünschenswerth oder nothwendig darstellen, so weit es unter den bestehenden Verhältnissen zulässig ist, eine Verständigung herbeizuführen.

Insbesondere.

2. Zu §. 2. der Vereinbarung.

1. Die betreffenden Regierungen werden bei den Hauptämtern an den Grenzen des vereinsländischen Rheins Einrich-

tungen treffen lassen, wonach, auf Verlangen der Schiffsführer, über deren Ladungen zollordnungsmäßige Deklarationen am Sitze der gedachten Hauptämter auf Kosten des Vereins unter Verantwortlichkeit des Schiffsführers ausgefertigt werden können.

2. Durch Instruktion soll insbesondere Folgendes vorgeschrieben werden:

a) die betreffenden Hauptämter haben die Schiffer von der zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtung in Kenntniß zu setzen, wonach auf ihr Verlangen bei dem Grenz-Eingangsamte zollordnungsmäßige Deklarationen unentgeldlich, unter Verantwortlichkeit der Schiffer, ausgefertigt werden können.

Erklärt der Schiffer beim Grenz-Eingangsamte, daß er hiervon Gebrauch machen wolle, so ist von dem Hauptamte dafür Sorge zu tragen, daß dem Verlangen des Schiffers alsbald und so schnell, wie nur immer möglich, entsprochen werde. Die Deklarationen sind in diesem Falle zweifach auszufertigen.

b) Schiffer, welche es vorziehen, Duplikate der Manifeste zu übergeben, sind durch Belehrungen von Seiten der Hauptämter an der Grenze, im Einvernehmen mit den Hauptämtern in den Bestimmungs-Orten zu veranlassen, die Waaren in den Manifesten sogleich nach den Vorschriften für die Zolldeklaration zu verzeichnen.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Schiffer behauptet, nach Inhalt der Frachtbriefe nicht bestimmter, als im Manifeste geschehen, deklariren zu können, so hat das Grenz-Zollamt sich, durch Vergleichung der Frachtbriefe mit dem Manifeste, zu überzeugen, ob diese Behauptung gegründet ist oder nicht. Im ersteren Falle hat das Hauptamt darüber dem Manifest-Duplikate eine Bemerkung beizufügen und, ohne den Schiffer deshalb länger, als zu jener Vergleichung und dieser Bemerkung nothwendig ist, aufzuhalten, das Weitere dem Hauptamte im Bestimmungs-Orte zu überlassen. Falls aber, nach Inhalt der Frachtbriefe, die tarifmäßigen Benennungen allerdings angegeben werden können, hat das Grenz-Zollamt dafür zu sorgen, daß dies in einem Nachtrage zu dem Manifest-Duplikate durch den Schiffsführer selbst oder durch die Personen, welche mit der Ausfertigung der Deklaration auf Kosten des Vereins beauftragt sind, geschehe.

c) Ist in dem Duplikate des Manifestes oder in der Deklaration das Gewicht mehrerer Kolli einer und derselben Waare zusammen eingetragen, so ist dieserhalb die Angabe nicht zu beanstanden.

3. Zu §. 3. der Vereinbarung.

1. Das in der Vereinbarung erwähnte besondere Formular zu den von den Grenz-Zollämtern am Rheine und dessen Nebenflüssen zu ertheilenden Begleitscheinen ist unter litt. B. hier beigefügt.

2. Bei der Abfertigung an der Grenze soll eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten. Es ist jedoch nicht die Absicht, durch diese Verabredung die Bestimmungen des Artikels 28. der Rheinschifffahrts-Konvention, so wie diejenigen Befugnisse in irgend einer Weise zu beschränken, welche jedem Uferstaate, nach Artikel 40. dieser Konvention, in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiete bestimmten oder daselbst einzuladenden Waaren zustehen.

3. Durch Instruktion soll, unter Mittheilung der vorstehenden Verabredung Nr. 2. dazu Folgendes vorgeschrieben werden:

Die Grenz-Zollämter müssen sich einer möglichst raschen Abfertigung der Schiffer befleißigen. Ganz besonders muß dies dann geschehen, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigungen durch höhere Gewalt den Schiffer zu möglichster Beschleunigung seiner Reise auffordert.

Wählt der Schiffer die Abgabe eines Duplikats des Manifestes, so dient da, wo sich das Grenz-Zollamt und das Rhein-Zollamt am nämlichen Orte befinden, die Abschrift des Manifestes, welche bei dem Rhein-Zollamte als Register-Belag zurückbleibt, bis dahin, wo der Begleitschein mit einer beglaubigten Abschrift des demselben angestempelten Manifest-Duplikats zurückgekommen sein wird, auch dem Grenz-Zollamte zum etwa nöthigen dienstlichen Gebrauch.

4. Zu §. 4. der Vereinbarung.

1. Wegen Einrichtung der Schiffe zu dem Zwecke, dieselben im Ganzen unter
C. Verschluß zu setzen, ist die unter litt. C. beiliegende Anleitung vereinbart worden.

Die Beurtheilung, ob, nach der getroffenen Einrichtung, ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Direktiv-Behörde in demjenigen Vereinsstaate, welchem der Schiffs-Eigenthümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Direktiv-Behörde zu, bei welcher der Eigenthümer eines Fahrzeuges sich meldet und letzteres zur Untersuchung stellt.

2. Damit die Schiffer niemals im Voraus mit Sicherheit darauf zählen können, daß lediglich der Schiffsverschluß Statt finden werde, und damit nicht, auf eine solche Gewißheit hin, planmäßig Unterschleife versucht werden mögen, soll bisweilen, neben dem Schiffsverschlusse, auch Personalbegleitung bis zum Bestimmungsorte der Ladung eintreten. Unter zwölf verschlossenen Schiffen soll wenigstens eines auch der Personalbegleitung unterworfen werden, jedoch nicht in einer bestimmten Ordnungsfolge, sondern mit Beobachtung eines Verfahrens in der Auswahl der zu begleitenden Schiffe, welches geeignet ist, die Schiffer in dieser Beziehung in einer, zur Verstärkung des moralischen Schutzes beitragenden Ungewißheit zu erhalten. Es versteht sich von selbst, daß auch auf die, nach dieser Vorschrift, unter Begleitung zu stellenden Schiffsladungen diejenigen Bestimmungen anwendbar bleiben, welche für die unter Verschluß gesetzten Schiffe überhaupt gegeben sind.

5. Zu §. 5. der Vereinbarung.

1. Die Hauptämter sollen angewiesen werden, dafür, daß die Schiffer nach Erledigung des Deklarationspunkts immer sogleich abfahren können, zu sorgen und die Gestattung der Abfahrt an keine, der Vereinbarung fremde Bedingungen zu knüpfen.

2. Bei der Nothwendigkeit, die Schiffsbegleiter mit den ihnen obliegenden
D. Pflichten genau bekannt zu machen, ist die unter litt. D. anliegende Instruktion für dieselben verabredet worden.

3. Durch die Verabredung wegen der Personalbegleitung der Schiffe ist nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen von der, in dem Artikel 39. der Rheinschifffahrts-Konvention ausgedrückten Befugniß Gebrauch machen, neben der Begleitung der Schiffe auch die Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen anzuordnen, in soweit die Einrichtung des Schiffes und die Beschaffenheit der Ladung solches gestattet.

6. Zu den §§. 6. 7. und 8. der Vereinbarung.

1. Wenn Schiffsladungen, welche nach einem Freihafenplatze am Main oder Neckar bestimmt sind, und vom Grenz-Eingangsamte am Rhein unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverschluß abgefertigt wurden, unmittelbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweise in andere Fahrzeuge übergeladen werden, und diese Fahrzeuge alsdann das Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so soll auch vom Orte der Ueberladung ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleitenden Nebenschiffen unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß bis zum Bestim-

mungsorte abgelassen werden. Die Regierungen der einschlägigen Uferstaaten wollen jedoch, damit für diese Fälle künftig in der Regel der Schiffsverschluß in Anwendung komme, darauf hinwirken, daß die betreffenden Fahrzeuge allmählig verschlußfähig eingerichtet werden. Auch soll, falls es die Schiffsführer vorziehen, vom Orte der Ueberladung an, statt der Schiffsbegleitung oder des Schiffsverschlusses, für die ganze Schiffsladung oder auch für den in den Nebenschiffen befindlichen Theil derselben, Abzählung und Verschluß der Kolli eintreten und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer Statt finden. In Fällen der zuletztgedachten Abfertigungs-Art ist vom Hauptamte am Orte der Ueberladung das Nöthige in dem Begleitschein zu bemerken.

2. Da, wo seither zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in den Main, in Folge von Anordnungen zum Vollzuge der Rheinschifffahrts-Konvention, Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art gestattet waren, daß die Schiffsladungen, unter Zurücklassung des Fahrzeuges, mit welchem sie angekommen, in anderen Fahrzeugen ihrem Bestimmungsorte zugeführt worden, dürfen dergleichen Ueberladungen fernerhin nur unter nachbemerkter zollamtlichen Kontrole Statt finden:

Das Hauptamt, bei welchem die Ueberladung erfolgt, läßt diese durch Beamte beaufsichtigen, die Abzählung und den Verschluß der Kolli auf dem Fahrzeuge vornehmen, fügt darüber, daß dies geschehen, dem Begleitscheine die erforderlichen Bemerkungen bei und ertheilt hierauf hin die Erlaubniß, die Waaren ohne Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.

In sofern das Fahrzeug, mit welchem die Waaren dem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig ist, kann, an Stelle des Kolliverschlusses, der Gesammtverschluß des Schiffes treten.

Eine Personalbegleitung der Schiffe, in welche die Waaren übergeladen werden, zu dem im Begleitscheine des Grenz-Eingangsamtes angegebenen Bestimmungsorte, kann von dem Hauptamte, bei welchem die Ueberladung Statt findet, ausnahmsweise dann angeordnet werden, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigungen durch höhere Gewalt die möglichste Abkürzung und Beschleunigung der Abfertigung an dem Orte der Ueberladung im Interesse des Verkehrs nothwendig macht.

Tritt Personalbegleitung ein, so kann das Hauptamt sich darauf beschränken, nur einen Theil der Kolli unter Verschluß zu nehmen, oder von dieser Maßregel auch ganz abstehen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1. und 2. beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem, an der Grenze extrahirten Begleitschein dem darin angegebenen Bestimmungsorte zugeführt wird. In andern Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein, wobei jedoch stets das Augenmerk auf möglichst schnelle Abfertigung gerichtet bleiben und jede unnöthige Belästigung vermieden werden soll.

4. Beiladungen sind, in den Fällen des Verfahrens nach den vorstehenden Verabredungen Nr. 1. und 2., nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren, vom Punkte der Ueberladung an, ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen, nach dem ersten Alinea des §. 7. der Vereinbarung, die Beiladungen gestattet sind.

5. Zu der obigen Verabredung unter Nr. 2. soll noch Folgendes durch Instruktion vorgeschrieben werden:

a) An die Stelle des Verschlusses der einzelnen Kolli kann unter Umständen, in Fällen, wo solches mit voller Sicherheit zulässig erscheint, ein Verschluß in der Art treten, daß mehrere Kolli unter gemeinschaftlichen Verschluß genommen werden.

b) In Fällen, wo ein Schiffer bedeutende Quantitäten von Waaren, welche nur das Ausland produzirt, namentlich Kaffee, an Bord hat, kann der Verschluß der einzelnen Kolli dann unterbleiben, wenn der Schiffsführer, unter Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Ausladung einzelner Kolli, den Antrag stellt, daß das Hauptamt Probeverwiegung eintreten lassen möge, und wenn die Probeverwiegung zu Resultaten führt, welche auf die Richtigkeit der Deklaration schließen lassen.

c) Bei gering belegten Gegenständen, welche, ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl verschlossen werden können, z. B. Farbehölzer rc., genügt die Abzählung und die Angabe des Resultats derselben in der Deklaration.

d) Es ist nicht darauf zu bestehen, daß die einzelnen kleineren Fahrzeuge, auf welchen die aus dem Auslande angekommene Ladung vertheilt ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird, gleichzeitig abfahren. Jedes solcher kleinen Fahrzeuge kann, wenn es gewünscht wird, nach erfolgter Abfertigung der Ladung desselben, auf den Grund eines amtlich beglaubigten Auszugs des Begleitscheins, abgelassen werden.

e) So oft das Hauptamt, bei welchem die Ueberladung Statt findet, von der nur für Ausnahmefälle ertheilten Befugniß zur Anordnung der Schiffsbegleitung statt des Kolliverschlusses Gebrauch macht, hat dasselbe darüber eine Verhandlung aufzunehmen, darin die veranlassenden Gründe zu dem Ausnahme-Verfahren anzugeben und die Verhandlung, alsbald nach erfolgter Abfertigung, der vorgesetzten Direktiv-Behörde vorzulegen, damit diese im Stande ist, das Hauptamt in dieser Beziehung gehörig zu überwachen und nöthigenfalls für künftige Fälle in geeigneter Weise einzuschreiten.

7. Zu §. 9. der Vereinbarung.

1. In Bezug auf die Fälle, in welchen eine Leichterung der unter Gesammtverschluß genommenen Schiffe, und streckenweise die Begleitung derselben und der Leichterschiffe nothwendig wird, sollen die zur Sicherung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Kontrole- und Aufsichtsmaßregeln möglichst so getroffen werden, daß sie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Belästigung verbunden sind.

2. Die Diensthandlungen der Zollstellen und Beamten, zu welchen die Leichterungen Veranlassung geben, bestehen in Folgendem:

a) Lösung des Verschlusses zum Zwecke der Leichterung;

b) Begleitung der Schiffe vom Orte der Lösung des Verschlusses bis zum Orte der Ueberladung in die Leichterschiffe, in sofern nicht Beides — Lösung des Verschlusses und Ueberladung in die Leichterschiffe — an einem und demselben Orte Statt findet;

c) Beaufsichtigung der Ueberladung in die Leichterschiffe;

d) Begleitung von dem Punkte, wo die Ueberladung in die Leichterschiffe geschieht, bis zu dem Punkte, wo die Zurückladung aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff erfolgt, beziehungsweise bis zum Bestimmungsorte;

e) Beaufsichtigung der Zurückladung in das Hauptschiff;

f) Begleitung vom Orte der Zurückladung bis zum Orte der Wiederanlegung des Gesammtverschlusses, beziehungsweise bis zum Bestimmungsorte;

g) Wiederanlegung des Gesammt-Schiffsverschlusses.

3. Die Lösung des Schiffsverschlusses (Nr. 2. a.) darf nur von Hauptämtern oder von Steuerämtern (Nebenämtern im Innern), welche mit zwei Beamten besetzt sind, bewirkt werden.

Befindet sich in solchen Orten, in deren Nähe Leichterungen oftmals nothwendig werden, keine zur Lösung des Verschlusses kompetente Zollstelle, so wird das dem Orte der Leichterung zunächst voranliegende Hauptamt oder Steueramt für vorkommende Fälle mit der Lösung des Verschlusses beauftragt.

Es können jedoch, unter Umständen, auch einzelne Abfertigungsbeamte an die Leichterungsstelle abgeordnet werden, um, unter Zuziehung von Aufsichtsbeamten, den Verschluß zu lösen.

4. Die Wiederanlegung des Schiffs-Verschlusses (Nr. 2. g.) darf ebenso, wie die Lösung des Verschlusses, nur von einem Hauptamte oder von einem mit zwei Beamten besetzten Steueramte (Nebenamte im Innern) vorgenommen werden.

Befindet sich in dem Orte, in dessen Nähe die Zurückladung aus dem Leichterschiff in das Hauptschiff erfolgt (Nr. 2. e.), kein Hauptamt oder Steueramt, so wird das auf diesen Ort zunächst folgende Hauptamt oder Steueramt, für vorkommende Fälle, mit Wiederanlegung des Verschlusses beauftragt.

Es können jedoch, unter Umständen, auch einzelne Abfertigungsbeamte an die betreffende Stelle abgeordnet werden, um die Wiederanlegung des Verschlusses, unter Zuziehung von Aufsichtsbeamten, zu bewirken.

5. Die Beaufsichtigung der Ueberladung aus dem Hauptschiffe in die Leichterschiffe (Nr. 2. c.), so wie der Zurückladung aus den Leichterschiffen (Nr. 2. e.) in das Hauptschiff, gehört, wenn sich in dem Orte, in dessen Nähe die Ueber-, resp. Zurückladung vorgenommen wird, eine kompetente Amtsstelle befindet, zu den Obliegenheiten der Beamten der letztern und der Aufsichtsbeamten; außerdem aber liegt sie ausschließlich den mit der Begleitung der Schiffe auf bestimmte Strecken beauftragten Aufsichtsbeamten ob.

6. Zur Begleitung der Schiffe (Nr. 2. b. d. und f.), beziehungsweise zur Beaufsichtigung der Ueberladungen (Nr. 2. c. und e.) soll bei den Aemtern (Nr. 3.), welche in den Fall kommen, von ihrer Befugniß zur Lösung des Verschlusses zum Zwecke der Leichterung Gebrauch zu machen, in sofern ihnen nicht bereits in Rücksicht auf den Dienst bei den ursprünglich unter Begleitung abgefertigten Schiffen, Aufsichtsbeamte zugetheilt sind, eine genügende Anzahl von Aufsehern stationirt werden.

7. Die Instruktion für die Schiffsbegleiter — Anl. D. — findet im Wesentlichen auch auf diejenigen streckenweise eintretenden Begleitungen Anwendung, welche aus Veranlassung der Leichterungen bei dem unter Gesammt-Verschluß abgefertigten Schiffsladungen nothwendig werden.

8. Ueber die sämmtlichen Amtshandlungen, welche aus Veranlassung der Leichterung Statt finden (Nr. 2. a. bis g.), sind von den betreffenden Amtsstellen oder Aufsichtsbeamten den zu der Schiffsladung gehörigen Abfertigungspapieren Vermerke beizufügen. Namentlich müssen, mit Bezug auf die Deklaration, die Stücke bezeichnet werden, welche aus dem Hauptschiffe in die Leichterschiffe übergeladen und demnächst aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff zurückgeladen worden sind.

9. Da sich vorerst noch nicht beurtheilen läßt, in welcher Ausdehnung Abfertigungen unter Schiffsverschluß Statt finden werden, so kann ein vollständiger Plan für die Ausführung der angedeuteten Einrichtung zur Zeit nicht entworfen werden. Es sollen deswegen die betreffenden Verwaltungen in der ersten Zeit nur provisorische Anordnungen für diesen Zweck in ihrem Bereiche treffen, welche sich darauf beschränken:

a) Die Hauptämter und Steuerämter an solchen Orten oder in der Nähe solcher Orte, wo das Bedürfniß der Leichterung oder der Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in die Hauptschiffe einzutreten pflegt, — in soweit es noch nicht der Fall ist — zu ermächtigen und in den Stand zu setzen, die Lösung, beziehungsweise Wiederanlegung des Schiffsverschlusses zu bewirken und die übrigen, nach vorstehenden Bemerkungen erforderlichen Maßregeln zu treffen; zu dem Ende

b) am Sitze dieser Aemter Aufseher zu stationiren, welche theils den Begleitern der unter Personal-Begleitung abgefertigten Schiffe als Ablösung zu dienen und bei dieser Begleitung, im Falle des Bedürfnisses, überhaupt mitzuwirken, theils aber bei den unter Gesammt-Verschluß abgefertigten Schiffen den aus Veranlassung der Leichterung entstehenden Aufsichts- und Begleitungsdienst zu übernehmen haben.

Durch die Errichtung dieser Aufsichtsstationen darf jedoch keine Vermehrung des für Rechnung des Vereins zu besoldenden Aufsichtspersonals entstehen; es sollen vielmehr diese Aufsichtsstationen durch Dislokation von Begleitungsbeamten, für welche der Aufwand bereits in dem Etat der gemeinschaftlichen Kosten steht, besetzt, und es soll bei diesen provisorischen Anordnungen, so wie bei der späteren Berathung eines vollständigen Planes für die, der Leichterung wegen, nothwendigen Einrichtungen (Nr. 10.), die Ansicht festgehalten werden, welche bei der vorliegenden Vereinbarung überhaupt, in Bezug auf den Kostenpunkt, leitend gewesen ist.

10. Auf der nächsten General-Konferenz soll, mit Rücksicht auf die bis dahin gemachten Erfahrungen, ein vollständiger Plan zur Ausführung der vorstehend unter Nr. 1. bis 6. angedeuteten Einrichtungen berathen und, wo möglich, festgestellt werden.

8. Zu den §§. 10. und 11. der Vereinbarung.

1. Als kompetente Zollstellen sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Steuerämter (Nebenämter im Innern) zu betrachten.

2. Diese Zollstellen sollen von der Befugniß zur Revision der Schiffsladung nur in Fällen, wo, den Umständen nach, eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch machen, wenn dringender Verdacht einer Defraudation vorliegt.

Sie müssen bei diesen Revisionen, gleich wie bei jeder andern Amtshandlung, mit Umsicht verfahren, um jede über den Zweck hinausgehende Belästigung der Schiffer zu vermeiden.

9. Zu §. 12. der Vereinbarung.

Die Hauptämter, welche in den Fall kommen, diese Vorschrift der Vereinbarung auszuführen, müssen auf möglichst rasche Beförderung der Schiffer Bedacht nehmen.

10. Zu §. 13. Nr. 1. der Vereinbarung.

Auch die Anschreibung in den Kommerzial-Registern erfolgt erst im Bestimmungsorte der Schiffsladung.

Wird jedoch bei Schiffsladungen, welche nach mehreren Orten bestimmt sind, nach §. 19. Nr. 2. der Vereinbarung, die Revision der Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung in dem ersten der betheiligten Häfen vorgenommen, so geschieht die Anschreibung in den Kommerzial-Registern bei dem Hauptamte dieses Hafenorts.

11. Zu §. 13. Nr. 2. der Vereinbarung.

Durch Instruktion soll Folgendes vorgeschrieben werden:

a) Ergiebt sich durch die Revision, daß Waaren gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründen

würde, deklarirt worden sind, dann hat das Hauptamt im Bestimmungsorte sowohl in Beziehung auf den Gefällepunkt, als auch in strafrechtlicher Hinsicht nach den Regeln zu verfahren, welche bei Entdeckung derartiger Unrichtigkeiten der Deklaration beim Eingange über die Vereins-Zollgrenze von den Haupt-Zollämtern, auf den Grund der Gesetze und Instruktionen, zu befolgen sind.

(Zu vergl. die Verabredung unter Nr. 15. Ziffer 4. dieses Protokolls zu den §§. 16. bis 19. der Vereinbarung.)

b) Werden dagegen die deklarirten Waaren bei der Revision gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründen würde, vorgefunden, dann hat das Hauptamt das Sachverhältniß möglichst vollständig zu ermitteln und alle dabei in Betracht kommenden Momente zusammen zu stellen, so daß darauf hin beurtheilt werden kann:

1. ob Thatsachen oder bestimmte Indizien vorliegen, woraus geschlossen werden kann, daß eine Vertauschung von Waaren oder eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden habe, und ob zu erwarten ist, daß dieses Vergehen durch Einleitung einer weitern Untersuchung werde konstatirt werden, oder

2. ob entweder gar kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß eine derartige strafbare Handlung begangen worden, oder in dieser Beziehung nur etwa ein ganz entfernter Verdacht besteht, dessen vollständige Begründung durch eine weitere Untersuchung nach Lage der Sache voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

c) Im Falle litt. b. Nr. 1. ist weitere Untersuchung einzuleiten. Wenn, nach dem Resultate derselben, wirklich ein Unterschleif der gedachten Art Statt gefunden hat, dann ist, nach Vorschrift des §. 13. der Vereinbarung, entweder die deklarirte Waarenmenge unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zum Grunde zu legen, und es ist zugleich die Bestrafung nach dem Zoll-Strafgesetze zu veranlassen.

Liefert die Untersuchung das entgegengesetzte Resultat, dann finden, was die Folgen betrifft, die nachstehenden, für den Fall litt. b. Nr. 2. gegebenen Vorschriften Anwendung.

d) Im Fall litt. b. Nr. 2. ist von Einleitung weiterer Untersuchung zu abstrahiren und nach den Vorschriften zu verfahren, welche die Vereinbarung für den Fall ertheilt, wenn zwar eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche nicht konstatirt wird, der Schiffsführer jedoch nicht nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden. In diesem Falle kann, nach der Vereinbarung, die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zum Grunde gelegt, und zugleich die Erkennung einer Ordnungsstrafe veranlaßt werden.

Die Direktiv-Behörden sind indessen, wenn sie die moralische Ueberzeugung haben, daß kein Unterschleif, sondern nur ein Versehen Statt gefunden habe, ermächtigt, die Abfertigung nach dem Revisionsbefunde eintreten und Ordnungsstrafen nur dann in Anwendung kommen zu lassen, wenn die Abweichung des Inhalts der Deklaration von dem Revisionsbefunde Folge eines groben Versehens ist.

(Zu vergl. die Verabredung unter Nr. 15. Ziffer 4. dieses Protokolls zu den §§. 16—19. der Vereinbarung.)

12. Zu §. 13. Nr. 3. der Vereinbarung.

Durch Instruktion soll Folgendes vorgeschrieben werden;

a) Im Falle einer Verletzung des Schiffsverschlusses hat das Hauptamt im Bestimmungsorte, bei der ihm ohnehin obliegenden Revision der Ladung, den Fall zugleich auch in Beziehung auf die Identitätsfrage sorgfältigst zu prüfen, die Momente, welche bei Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommen, zusammenzustellen, und sofort an die vorgesetzte Direktiv-Behörde erschöpfenden Bericht zu erstatten.

b) Die Direktiv-Behörde hat über die Folgen der Verletzung des Schiffsverschlusses, in Beziehung auf den Gefällepunkt, zu entscheiden und zugleich darüber zu bestimmen, ob und in wiefern in strafrechtlicher Beziehung eine Verfolgung eintreten soll.

c) Liegt keine Veranlassung vor, die Identität der Waaren in Zweifel zu ziehen (Fall a. der Vereinbarung), so verfügt die Direktiv-Behörde alsbald, daß der Verschlußverletzung in Beziehung auf den Gefällepunkt keine Folge zu geben sei. (Uebrigens zu vergleichen weiter unten litt. k.).

d) Haben sich Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren ergeben, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatirt wäre oder noch konstatirt werden könnte (Fall b. der Vereinbarung), dann ist zunächst in Betracht zu ziehen, worauf sich die Zweifel gründen.

e) Sind die Zweifel nicht lediglich durch ganz vage Muthmaßungen und Befürchtungen hervorgerufen worden, sondern beruhen sie vielmehr auf Motiven, auf welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktiv-Behörde ein Gewicht zu legen ist, dann fragt es sich weiter:

   ob die Waaren zur schließlichen Eingangsbehandlung im Vereinsgebiete bestimmt, oder ob sie im Bestimmungsorte der Schiffsladung als mittelbares Transitgut deklarirt worden sind?

f) Sind die Waaren zur schließlichen Eingangsbehandlung im Vereinsgebiete bestimmt, dann ist die Sache nach der Vorschrift unter litt. b. der Vereinbarung zu erledigen.

g) Werden die Waaren, deren Identität in Zweifel gezogen wird, als mittelbares Transitgut deklarirt, dann besteht in der Verweigerung der Begleitschein-Abfertigung zur Versendung nach dem Auslande, und in der Behandlung der Sache nach der Bestimmung unter litt. b. der Vereinbarung das Mittel, die Nachtheile wenigstens theilweise zu entfernen, womit Vertauschungen der Waaren für das Interesse der Zollverwaltung verbunden sein können.

   Indessen kann in Fällen des Zweifels über die Identität der als mittelbares Transitgut deklarirten Waaren die Behandlung nach der Vorschrift unter litt. b. der Vereinbarung unter Umständen zu großen Härten führen. Es ist darum die Verweigerung der Begleitschein-Abfertigung für solche Waaren und die Behandlung nach der gedachten Vorschrift von der Direktiv-Behörde nur dann auszusprechen, wenn, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, die in Bezug auf die Identitätsfrage erhobenen Zweifel in gewichtigen Momenten ihre Begründung finden.

h) Nach den Bestimmungen im §. 13. Nr. 3. der Vereinbarung ist für den daselbst unter litt. b. bezeichneten Fall der Verwaltung überlassen, den tarifmäßigen Eingangszoll nach dem Revisionsbefunde oder nach dem Inhalte der Deklaration zu fordern.

Erläuternd wird hierzu bemerkt, daß in dem gedachten Falle dasjenige dieser beiden Elemente der Zollberechnung zum Grunde zu legen ist, aus welchem der höhere Gefällebetrag resultirt.

i) Hat eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden, und ist das Vergehen gehörig konstatirt, dann dient, in Beziehung auf den Gefällepunkt, die Vorschrift litt. c. der Vereinbarung zum Anhalt.

Untersuchungen zum Zwecke der Konstatirung einer Vertauschung von Waaren oder einer eigenmächtigen Verfügung über solche sind allemal einzuleiten, wenn, nach den vorliegenden Thatsachen oder Indizien, nicht zu bezweifeln steht oder doch wenigstens einige Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Untersuchung zu einem, die Anklage rechtfertigenden Resultate führen werde. Fehlt aber die Wahrscheinlichkeit eines solchen Erfolgs, dann ist von Einleitung der Untersuchung zu abstrahiren, und der Fall, in Beziehung auf den Gefällepunkt, nach der Vorschrift unter litt. b. der Vereinbarung zu behandeln.

k) Wenn sich bei der Revision von Schiffsladungen, deren Verschluß verletzt worden, Abweichungen von der Deklaration ergeben, hinsichtlich welcher eine Untersuchung wegen Vertauschung von Waaren oder eigenmächtiger Verfügung über solche nicht einzuleiten ist, so ist der Fall, in Beziehung auf die strafrechtlichen Folgen der unrichtigen Deklaration, ganz so zu behandeln, wie er behandelt werden müßte, wenn eine Verschlußverletzung nicht Statt gefunden hätte.

l) Unabhängig von den Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, sollen, nach der Vereinbarung, die Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen Statt gefunden haben, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Rthlr. (175 Fl.) geahndet werden.

Wenn wegen anderer Zuwiderhandlungen blos eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so kann diese, und die Ordnungsstrafe wegen der Verschlußverletzung in einer, das Maximum von 100 Rthlr. (175 Fl.) nicht übersteigenden Summe, zugleich ausgesprochen, oder auch für jedes Vergehen eine besondere Ordnungsstrafe angesetzt werden.

Die Verwaltungsbehörden müssen bei Veranlassung der Ordnungsstrafen wegen der Verschlußverletzungen den Zweck derselben gehörig im Auge haben. Sie dürfen eben so wenig durch unzeitige Nachsicht Unterschleife, Nachlässigkeiten und Sorglosigkeiten der Schiffer befördern, als durch übermäßige Strenge in Fällen, welche eine milde Beurtheilung zulassen, der wünschenswerthen allgemeinen Einrichtung der Schiffe zum Verschluß entgegen wirken.

13. Zu §. 14. der Vereinbarung.

Durch Instruktion soll Folgendes vorgeschrieben werden:

Wenn an der Grenze auf Grund eines Duplikats des Manifestes ein Begleitschein ertheilt worden ist, so hat das Hauptamt im Bestimmungsorte von diesem, dem Begleitscheine angestempelten Duplikate des Manifestes beglaubigte Abschrift zu nehmen und letztere, indem es jenes zurück behält, bei Rücksendung des Begleitscheins an das Grenz-Zollamt gelangen zu lassen, um bei letzterem als Beleg des Registers zu dienen.

14. Zu §. 15. der Vereinbarung.

Die Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphen ist in der Absicht aufgenommen worden, den Hauptämtern in den Bestimmungsorten ein Mittel in die

Hand zu geben, durch dessen verständige Anwendung die Schiffsführer veranlaßt werden können, in ihren Manifesten die Waaren in einer, den Vorschriften für die Zolldeklaration entsprechenden Weise zu verzeichnen oder, statt der Manifest-Duplikate, förmliche Zolldeklarationen an der Grenze zu übergeben. Die Hauptämter dürfen indessen in ihren desfallsigen Anforderungen an die Schiffer nicht zu weit gehen. Sie müssen namentlich in der ersten Zeit durch Belehrung der Schiffer zu wirken suchen, und sich, wenn die an der Grenze abgegebenen Duplikate der Manifeste nur unwesentliche formelle Mängel haben, mit diesen Manifest-Duplikaten begnügen, ohne von den Schiffern die Abgabe einer weiteren Deklaration zu fordern.

15. Zu den §§. 16. 17. 18. und 19. der Vereinbarung.

1. Die Verwaltungen der städtischen Hafen- und Waage-Anstalten sollen, zur Erleichterung der Abfertigung, mit den Zoll-Abfertigungsstellen in möglichste Verbindung gesetzt werden.

Wenn die abzufertigenden Waaren in den Hafen-Orten auf städtischen Waagen verwogen werden, so ist diese Verwiegung von Beamten des Hauptamtes zu kontroliren, und es sind die Resultate derselben eben so in den amtlichen Revisionsbefund zu übernehmen, als wenn die Verwiegung auf einer, lediglich für den Zolldienst vorhandenen Waage Statt gefunden hätte.

2. Die Frist zur Abgabe der Spezial-Deklarationen soll von den Direktiv-Behörden, mit Rücksicht auf die örtlichen Verkehrs-Verhältnisse, bestimmt werden. Das Maximum derselben soll jedoch drei Tage, von der Vollendung der Ausladung an, nicht überschreiten.

Hiermit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, wo Spediteure die Avisbriefe nicht innerhalb der bestimmten Frist erhalten, die betreffenden Waaren auch noch vier bis fünf Tage länger unabgefertigt an einer geeigneten Stelle im Hafen oder Zollhofe unter Verschluß lagern können.

3. Bei den, in Gemäßheit der Vereinbarung über den Gütertransport und die Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen Statt findenden Abfertigungen sollen überall die Brückenwaagen angewendet werden.

4. Ergeben sich bei der Revision der Waare im Bestimmungsorte in Ansehung des Gewichts unerhebliche Abweichungen von den unberichtigten Angaben der Deklaration oder von den Berichtigungs-Erklärungrn, so soll deshalb keine Verfolgung in strafrechtlicher Beziehung eintreten.

Als unerhebliche Abweichungen sind unter allen Umständen olche anzusehen, welche zwei Prozent nicht übersteigen.

Bei Kolli, deren Gewicht nicht über zwei Zentner beträgt, sind Abweichungen bis zu fünf Prozent als unerheblich zu betrachten.

Bei Kolli von größerer Schwere, als zwei Zentner, sind Differenzen zwischen zwei und fünf Prozent nur dann als unerheblich zu behandeln, wenn die betreffende Waare dem Eintrocknen, dem Anziehen von Feuchtigkeit oder dem Auslaufen besonders ausgesetzt ist.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Differenz als unerheblich anzusehen sein möchte, so entscheidet der Ober-Inspektor.

Dem Ober-Inspektor steht überhaupt die Befugniß zu, in allen Fällen, wo bei abweichendem Befunde, auch in Hinsicht der Waaren-Gattung, die Gefälle-Differenz einen geringen Geldbetrag nicht übersteigt, nach billigem Ermessen das Strafverfahren zu suspendiren.

Da, wo nach den besonderen Kompetenz-Bestimmungen für die betreffende Verwaltung die Entscheidung über solche Fragen vor die Direktiv-Behörde gehört, bleibt diese Entscheidung der letzteren vorbehalten.

5. Wenn eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen bestimmt ist, welche einander gegenüber liegen, so darf, nach erfolgter Entladung der für den einen Hafen bestimmten Güter, der übrige Theil der Ladung nach dem andern Hafen unter Schiffsbegleitung abgelassen werden.

6. Bei der im §. 19. Nr. 2. der Vereinbarung vorgeschriebenen Abfertigungsart, können die nach anderen Freihafenplätzen bestimmten Waaren, in soweit sie in solchen bestehen, welche nicht höher, als mit 3 Rthlr. 20 Sgr. (6 Fl. 25 Xr.) pro Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn

a) aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Kolli dieser Waaren sich auf die Richtigkeit der Deklaration schließen läßt,

b) die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschluß der Kolli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann, und

c) die Ausladung sämmtlicher Kolli nicht deshalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich deklarirten, weiter vorhanden sind.

Der Verschluß der Kolli kann bei den nicht höher, als mit 3 Rthlr. 20 Sgr. (6 Fl. 25 Xr.) belegten Waaren unterbleiben, wenn, nach der Art und Verpackung der Waaren (z. B. bei Käse), nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt worden.

7. Wenn bei dem Eingange von Schiffsladungen auf dem Oberrhein einzelne Kolli derselben nach Freihafenplätzen oberhalb Mannheim bestimmt sind, so können sie ausnahmsweise in diesen Freihafenplätzen abgesetzt und zollordnungsmäßig behandelt werden, ohne daß deshalb die ganze Ladung in einem dieser Plätze nach Vorschrift des §. 19. Nr. 2. der Vereinbarung zollordnungsmäßig behandelt werden müßte.

Unter der Absetzung einzelner Kolli wird, in obiger Beziehung, die Absetzung eines solchen Theils der Ladung verstanden, welcher weniger als ein Zehntel der gesammten Ladung, dem Gewichte nach, ausmacht.

16. Zu §. 20. der Vereinbarung.

Die Hauptämter in Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt werden, haben, bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Interesses der Zollverwaltung, ein möglichst abgekürztes Verfahren einzuhalten, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen so bald nur immer thunlich an das, zur weiteren Behandlung der Sache kompetente Amt des Bestimmungsorts gelangen.

17. Zu §. 23. der Vereinbarung.

Sind die auf Deklarationsscheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Innern unter Kolliverschluß genommen worden, so muß die Rekognition des Verschlusses auf dem Schiffe selbst, mit möglichster Beschleunigung und unter Beachtung der unter Nr. 21. dieses Protokolls zum §. 33. der Vereinbarung verabredeten Instruktion, vorgenommen werden.

18. Zu §. 24. Nummer a. der Vereinbarung.

Als ein erheblicher, die Abfertigung bei dem Grenz-Eingangsamte ausschließender Aufenthalt soll bei dem Eingange auf dem Oberrhein derjenige angesehen werden, welcher die Dauer eines halben Tages überschreiten würde.

19. Zu §. 24. Nummer 2. b. der Vereinbarung.

In Fällen, wo eine von dem Grenz-Eingangsamte am Oberrhein unter Schiffsbegleitung abgelassene Ladung von Deklarationsschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt ist, tritt die unter Nr. 15. Ziffer 7. dieses Protokolls zu §. 19. Nr. 2. der Vereinbarung vorbehaltene Ausnahme ebenfalls ein.

20. Zu §. 25. der Vereinbarung.

Wenn der Eingang einer solchen gemischten Ladung auf dem Oberrhein Statt findet, kommt die oben unter Nr. 15. Ziffer 7. zu den §§. 16. bis 19. der Vereinbarung verabredete Ausnahme ebenfalls in Anwendung.

21. Zu §. 33. der Vereinbarung.

1. Durch Instruktion soll Folgendes vorgeschrieben werden:

a) Wenn die, von einem Freihafenplatze ausgehenden unverzollten Waaren von dem Hauptamte im Versendungsorte nach den allgemeinen Vorschriften auf Begleitschein und unter Kolliverschluß abgefertigt worden sind, so läßt das Hauptamt an der Grenze die Ausgangsbehandlung nach den allgemeinen Regeln eintreten. Die Revision und Abnahme des Verschlusses soll jedoch auf den Fahrzeugen selbst mit thunlichster Beschleunigung und mit Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung der Schiffer Statt finden. Das Ausgangsamt kann von dem Schiffer fordern, daß er auf dem Schiffe diejenigen Vorkehrungen treffe, welche unumgänglich nothwendig erscheinen, um von dem Vorhandensein der sämmtlichen, zum Ausgange deklarirten Kolli Ueberzeugung nehmen und den Verschluß lösen zu können.

Müssen zu dem Ende, einzelne Kolli bis zur Vollendung der Revision, von ihrer Stelle im Schiffe entfernt werden, so ist dem Schiffer zu überlassen, ob er dieselben einstweilen an eine andere Stelle im Schiffe, oder an das Ufer, oder in ein anderes Fahrzeug bringen will.

Was namentlich Schiffsladungen betrifft, welche theils in unverzollten Waaren, theils in Gegenständen des freien Verkehrs bestehen und auf welche die vorstehenden Bemerkungen selbstredend ebenfalls Anwendung finden, so haben die Hauptämter in den Einladungsorten die Schiffer darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, die unverzollten Waaren so zu verladen, daß das Grenz-Ausgangsamt im Stande sei, die Revision und Abnahme des Verschlusses auf den Fahrzeugen vorzunehmen.

b) Die Hauptämter in den Freihafenorten, aus welchen die Versendungen erfolgen, sind ermächtigt, beim Ausgange zu Berg Schiffsladungen, welche lediglich in unverzollten Gütern bestehen, unter Personalbegleitung nach dem Ausgangsamte abzulassen. In diesen Fällen kann der Kolliverschluß ganz unterbleiben, oder auch der Verschluß eines Theils der Kolli Statt finden, wogegen die Verbleiung der Luken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen, soweit solche möglich ist, neben der Personalbegleitung jederzeit eintritt.

Ist der Kolliverschluß ganz unterblieben, so wird bei dem Ausgangsamte nach der im §. 33. der Vereinbarung für den Ausnahmefall gegebenen Vorschrift verfahren.

Bei Anwendung des Verschlusses eines Theils der Kolli hat das Hauptamt im Versendungsorte dafür zu sorgen, daß diejenigen Kolli, welche den oberen Theil der Ladung bilden sollen, unter Verschluß genommen werden; auch sind die Schiffsführer zu veranlassen, die verschlossenen Kolli so zu verladen, daß die Abnahme des Verschlusses auf dem Fahrzeuge möglich ist. Das Ausgangsamt

läßt allgemeine Besichtigung der Ladung und, bei dem verschlossenen Theile derselben, Abnahme des Verschlusses auf dem Fahrzeuge eintreten, und erledigt hierauf hin und auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei, den Begleitschein.

Eine weiter gehende Ausgangs-Revision tritt beim Ausgangsamte nur ein, wenn dringende Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

2. Soweit bisher bei dem Ausgange unverzollter Waaren auf dem Oberrhein auch für Ladungen, welche nicht lediglich in unverzollten Waaren bestehen, die Personalbegleitung Statt fand, soll dieselbe, als Ausnahme von der im letzten Alinea des §. 33. der Vereinbarung getroffenen Bestimmung, nach dem Ermessen der Regierungen, in deren Freihäfen die Güter eingeladen werden, für die Dauer der Jahre 1842 und 1843 zugelassen werden, unter den Bedingungen, welche in dem §. 34. der Vereinbarung für den Fall vorgeschrieben sind, wenn Gegenstände des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes der für den Ausgang unter Gesammtverschluß abgefertigten Schiffsladungen beigeladen werden, und unter Berücksichtigung der vorstehend unter Nr. 1. litt. b. verabredeten Vorschriften.

Die betreffenden Regierungen versprechen jedoch, besonders mit Rücksicht auf die, zur möglichsten Erleichterung der Ausgangs-Behandlung der unter Kolliverschluß genommenen Waaren, vorstehend unter Nr. 1. litt. a. verabredete Instruktion, von diesem Zugeständniß nur im Falle des wirklichen Bedürfnisses Gebrauch machen zu lassen, und ihr Bestreben dahin zu richten, daß schon vom Jahre 1842 an Ausnahmen von den in der Vereinbarung und in dem gegenwärtigen Protokolle für den Waaren-Ausgang festgesetzten Abfertigungsregeln möglichst vermieden werden.

3. Sollte in denjenigen Häfen am Oberrhein, welche höchstens vier Meilen von dem Grenz-Ausgangsamte entfernt sind, der Fall vorkommen, daß zu Ladungen unverzollter Waaren, welche zu Berg ausgehen, Gegenstände des freien Verkehrs beigeladen werden, so können von diesen Häfen aus, auch nach Ablauf des Jahres 1843, dergleichen gemischte Ladungen unter Personalbegleitung eben so, wie dies vorstehend unter Nr. 2. für die Jahre 1842 und 1843 noch im Allgemeinen für zulässig erklärt ist, abgefertigt werden. Die betreffenden Regierungen versprechen jedoch, auch von diesem Zugeständnisse nur im Falle des wirklichen Bedürfnisses Gebrauch machen zu lassen und, wenn das gedachte Ausnahme-Verfahren gegen Erwarten zu erheblichen Inkonvenienzen führen sollte, die Anwendung der für den Waaren-Ausgang auf dem Oberrheine vereinbarten allgemeinen Abfertigungsregeln vorzuschreiben.

22. Zu §. 34. der Vereinbarung.

1. Wenn Schiffsladungen, welche unter Schiffsverschluß zum Ausgange abgefertigt werden, in hoch belegten Gegenständen bestehen und das Hauptamt im Versendungsorte Veranlassung hat, in die Solidität des Schiffsführers Zweifel zu setzen, so kann dasselbe auch noch Personalbegleitung neben dem Schiffsverschlusse eintreten lassen.

2. Durch die im §. 34. der Vereinbarung enthaltene Bestimmung, wonach Gegenstände des freien Verkehrs, im Falle ihrer Beiladung innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, sollen die vertragsmäßigen Bestimmungen wegen Begünstigung der Gegenstände des freien Verkehrs in den Schifffahrts-Abgaben nicht alterirt werden. Solche Gegenstände sollen vielmehr, ohne Rücksicht

auf die im §. 34. der Vereinbarung ausgedrückte Bedingung der Beiladung, in Bezug auf die Schifffahrts-Abgaben, auch in jenem Falle als Gegenstände des freien Verkehrs behandelt werden.

23. Zum Abschnitt V. der Vereinbarung überhaupt.

Es ist in Frage gekommen, welche Vorkehrungen zu treffen sein möchten, damit nicht unter den in das Ausland gehenden Ladungen von Gegenständen des freien Verkehrs ausgangszollpflichtige Artikel, mit Umgehung des Ausgangszolles, ausgeführt werden. Man hat es in dieser Beziehung vorerst für genügend erachtet, durch die Zoll-, Rheinzoll- und Hafen-Behörden der Einladungsorte, so wie durch die Rheinzoll-Aemter, welche auf der Fahrt berührt werden, darauf sehen zu lassen, daß keine ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorgängige Entrichtung des schuldigen Ausgangszolles für das Ausland verladen, beziehungsweise dahin ausgeführt werden.

24. Zu §. 36. der Vereinbarung.

In Ansehung der beim Grenz-Amte am Oberrhein ein- und ausgehenden Dampfschiffe soll, falls die Dampfschifffahrts-Unternehmer es wünschen, die vorgeschriebene Ein-, beziehungsweise Ausgangs-Abfertigung, anstatt beim Grenz-Amte, auch bei dem nächsten innerhalb der Grenze gelegenen Hafenplatze, an welchem die Dampfschiffe zu landen pflegen, zulässig sein, und — so weit erforderlich — vom Grenz-Amte bis zu diesem Hafenplatze und umgekehrt Schiffsbegleitung eintreten. Der Hafenplatz darf jedoch nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernt sein, und das Dampfschiff zwischen der Grenze und diesem Hafenplatze nicht landen.

25. Zu §. 41. der Vereinbarung.

1. Es wird allgemein für wünschenswerth erachtet, daß die auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waaren-Transport dienenden Fahrzeuge nach und nach zum Schiffsverschluß eingerichtet werden, damit die kostspieligere und minder zuverlässige Abfertigung mittelst Schiffsbegleitung mehr und mehr durch die Abfertigung unter Schiffsverschluß ersetzt werden könne.

Um die Schiffer zur Einrichtung des Schiffsverschlusses zu ermuntern, soll ein Theil der dem Verein durch diese Einrichtung voraussichtlich erspart werdenden Begleitungskosten zu Prämien für diejenigen Schiffer verwendet werden, die ihre Fahrzeuge verschlußfähig einrichten und mit dieser Einrichtung fortan zum Waaren-Transporte benutzen. Diese Prämien sollen theils in der Form einmaliger Beiträge zu den Kosten der Einrichtung des Verschlusses, theils aber in der Form von Beiträgen für jede unter Schiffsverschluß Statt findende Fahrt gewährt, und bis auf weitere Verabredung nach folgenden Normen geleistet werden:

I. Prämien als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe: 50 Prozent des Betrags dieser Kosten, vorbehaltlich angemessener Ermäßigungen in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten, nach dem Ermessen der Direktiv-Behörde, das gehörige Maaß überschreiten möchte.

II. Prämien, welche nach jeder unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrt geleistet werden:
  a) in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses Statt fand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitscheins zurückgelegt hat, 4 Sgr. (14 Xr.);
  b) in Fällen, in welchen die Verabredungen unter Nr. 6. Ziffer 1. und 2. dieses Protokolls zu den §§. 6. 7. und 8. der Vereinbarung Anwendung finden:
    aa) für jede Meile Stromlänge, welche das Hauptschiff allein unter Verschluß bis zu dem Punkte der Ueberladung zurücklegt, 4 Sgr. (14 Xr.);

bb) für jede Meile Stromlänge, welche die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der letzteren transportirt wird, 2 Sgr. (7 Xr.) für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug.

Bei der Berechnung der Prämien Nr. II. bleiben Stromlängen unter 1 Meile und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9. der Vereinbarung), Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile Statt gefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämien Nr. II. nach vorstehenden Normen den Betrag von 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) für je ein Schiff nicht erreicht, bildet letzterer das Minimum der zu zahlenden Prämie. Uebersteigt das Resultat der Berechnung die Summe von 10 Rthlr. (17 Fl. 30 Xr.) für je ein Schiff, so wird letztere als Prämie gezahlt.

2. Die für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß bestimmte Prämie (Nr. I.) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffern und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der betreffenden Vereins-Regierung dazu geeigneten Fällen kann jedoch diese Prämie ausnahmsweise auch ausländischen Schiffern zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schifffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Nr. II.) wird den ausländischen, gleich den vereinsländischen Schiffern, nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins ausgezahlt.

3. Die Zahlung der Prämien, welche als Beiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden (Nr. I.), erfolgt auf Anweisung derjenigen Direktiv-Behörde, welche darüber zu urtheilen hat, ob, nach der getroffenen Einrichtung, das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet angesehen werden kann.

Die Zahlung der Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Nr. II.) wird von dem Hauptamte geleistet, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

4. Ueber die Prämien, welche die Kassen der betreffenden Vereinsstaaten hiernach zahlen, werden von den Direktiv-Behörden nach dem Jahresschlusse Nachweisungen gefertigt, welche Folgendes übersichtlich darstellen:

I. in Ansehung der Prämien, welche als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden:

a) die Anzahl der verschlußfähig eingerichteten Schiffe, mit Angabe der Ladungsfähigkeit derselben nach den Abtheilungen des Tarifs für die Rekognitionsgebühr auf dem Rhein;

b) die Theile des Rheins und seiner Nebenflüsse, auf welchen die verschlußfähig eingerichteten Schiffe zum Transport unverzollter Waaren benutzt zu werden pflegen;

c) die verschiedenen einzelnen Beträge, welche als Prämien gezahlt worden sind;

d) die Summen der gewährten Prämien:

II. in Ansehung der Prämien, welche für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt gezahlt worden, und zwar:

A. für Fälle, in welchen die Ladung unverändert auf einem und demselben Schiffsboden zum Begleitschein-Erledigungsamte gelangt ist;

B. für Fälle, in welchen Leichterungen im Sinne der Verabredungen unter Nr. 7. dieses Protokolls zu §. 9. der Vereinbarung Statt gefunden haben;

C. für Fälle, in welchen bei dem Eintritte in den Main oder Neckar Ueberladungen, gemäß den Verabredungen unter Nr. 6. Ziffer 1. und 2. dieses Protokolls zu den §§. 6., 7. und 8. der Vereinbarung, Statt gefunden haben:

a) die Anzahl der Schiffe, mit Angabe ihrer wirklich zur Abfertigung gelangten Ladung in Zentnern summarisch ausgedrückt, nach der Skala, welche der Tarif der Rekognitionsgebühr auf dem Rhein für die Ladungsfähigkeit der Schiffe enthält;

b) die Grenzpunkte und die vereinsländischen Häfen, zwischen welchen der Gütertransport Statt gefunden hat, — in den Fällen B. mit Angabe der Punkte, von und bis zu welchen die Leichterungen eingetreten sind — in den Fällen C. mit Angabe der Grenzabfertigungs-Aemter, der Punkte der Ueberladung, sowie der Bestimmungsorte der Ladungen, und, in sofern blos von der Grenze bis zu dem Punkt der Ueberladung, oder von letzterem bis zum Bestimmungsorte Schiffsverschluß eingetreten ist, mit Angabe dieses Verhältnisses;

c) die Meilenzahl der Stromstrecken, für welche in den einzelnen Fällen die Prämien berechnet worden sind;

d) die verschiedenen einzelnen Beträge, welche als Prämien gezahlt worden sind;

e) die Summe der im Laufe des Jahres im Ganzen gewährten Prämien.

Diese Nachweisungen werden von den Direktiv-Behörden, in zweifacher Ausfertigung beglaubigt, an das Central-Büreau befördert. Eine Ausfertigung dient als Belag für die Liquidation der Kosten bei der gemeinschaftlichen Abrechnung, die andere als Grundlage einer statistischen Hauptübersicht, welche von dem Central-Büreau zu fertigen und der General-Konferenz vorzulegen ist.

5. Bei der nächsten General-Konferenz sollen die Ausgabe-Etats, in Beziehung auf den Aufwand an Gehältern und sonstigen Kosten wegen der Schiffsbegleitung, einer Revision unterworfen werden.

Die Gehälter derjenigen Abfertigungs- und Aufsichts-Beamten, welche zu den, nach den Verabredungen unter Nr. 6. Ziffer 1. und 2. dieses Protokolls zu §§. 6. 7. und 8. der Vereinbarung zulässigen, an Stelle der Schiffsbegleitung tretenden, abgekürzten Abfertigungen verwendet werden, sollen hierbei den Gehältern der zum Schiffsbegleitungsdienste bestimmten Beamten gleich behandelt werden.

Der Aufwand an Diäten für Abfertigungs-Beamte, welche, nach den Verabredungen unter Nr. 7. Ziffer 3. und 4. dieses Protokolls zum §. 9. der Vereinbarung, in Fällen der Leichterung, zur Lösung oder Wiederanlegung des Schiffsverschlusses an die Stelle, wo die Leichterung oder die Wiederanlegung des Verschlusses Statt findet, abgesendet werden, ist den Diäten für den Schiffsbegleitungsdienst gleich zu behandeln.

26. Zum Abschnitt VII. der Vereinbarung überhaupt.

1. Wenn beim Transport auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, in Folge zufälliger Ereignisse, unverzollte Waaren zu Grunde gehen und diese Thatsache genügend nachgewiesen wird, hat die Verwaltung keinen Anspruch auf Gefälle von den zu Grunde gegangenen Waaren.

Auf Waaren, die ans Land gebracht werden, findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

2. In Betreff der Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Abfertigungen auf dem Oberrhein ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich vor, wenn von ihr bei Knielingen, an der dort über den Rhein führenden Brücke, ein Hauptamt im Innern errichtet wird, demselben die Funktionen eines Grenz-Ein- und Ausgangsamtes, welche bis dahin von dem Haupt-Zollamte in Neuburg allein ausgeübt werden, in der Art zu übertragen, daß beim Eingange den Schiffern, und beim Ausgange den Begleitschein- resp. Deklarationsschein-Extrahenten die Wahl freistehen soll, die Abfertigung, wie solche der Vereinbarung und den im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Bestimmungen gemäß, bei dem Grenz-Ein- und Ausgangsamte zu geschehen hat, entweder bei dem Amte in Neuburg oder bei dem Amte in Knielingen bewirken zu lassen.

b) Die auf dem Oberrhein eingehenden Flösse werden da in freien Verkehr gesetzt, wo deren Abfertigung durch das Rhein-Zollamt Neuburg geschieht.

c) Der Königl. Bayerischen Regierung bleibt vorbehalten, nach Knielingen, der Großherzogl. Badischen Regierung, nach Neuburg einen Stationskontroleur abzuordnen.

d) Beiden Regierungen bleibt übrigens vorbehalten, sich über ein einziges Grenz-Ein- und Ausgangsamt zu verständigen, und von den sämmtlichen anderen Vereins-Regierungen wird der Wunsch ausgesprochen, daß eine solche Verständigung thunlichst bald erzielt werden möge.

In naher Verbindung mit der Vereinbarung wegen des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen steht die übereinstimmende *Behandlung des Verkehrs mit unverzollten Waaren in den Freihäfen*, und es hat um so angemessener geschienen, die Verhandlungen über die erstere Angelegenheit zugleich mit auf diesen letzteren Gegenstand auszudehnen, als auf der gegenwärtig zu Ende gehenden General-Konferenz ein allgemeines, in allen Niederlage-Orten des Zollvereins in Anwendung zu bringendes Niederlage-Regulativ vereinbart worden ist.

Demgemäß hat eine Verständigung über das unter litt. E. hier angeschlossene *Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet*, Statt gefunden, und es ist zu demselben nur noch Folgendes zu bemerken:

1. In Orten, in welchen sich ein Freihafen befindet, kann für Wein-Großhandlungen, welche einen Absatz nach dem Auslande haben, in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschluß eingerichteten, unter Verschluß und Kontrole der Zollverwaltung stehenden Kellerräumen die Lagerung ausländischer Weine und anderer geistigen Flüssigkeiten unter der Vergünstigung gestattet werden, das Ueberstechen, Auffüllen und Theilen, so wie das Abziehen der Gebinde auf Flaschen, und das Verpacken der Flaschen in Kisten und Körbe vorzunehmen. Diese Vergünstigung soll jedoch an folgende Bedingungen geknüpft werden:

a) Jede weitere Bearbeitung der eingelegten Weine ꝛc., welche eine Vermehrung der Flüssigkeit zur Folge hat, ist unzulässig.

b) Das bei der Niederlegung ermittelte steuerliche Quantum wird der künftigen Behandlung zum Grunde gelegt. Für den durch Satz, Auslaufen und Einzehren entstehenden Verlust wird eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr bleibt der Niederleger für die vollen Gefälle von den, bei jedem Konto-Abschluß (c.) vorhanden sein sollenden Lager-Bestande verbindlich.

c) Die sämmtlichen Konten sind periodisch abzuschließen. Die sich hiernach darstellenden Bestände sind mit den, in angemessener Weise zu ermittelnden wirk-

lichen Beständen zu vergleichen. Ergiebt sich hierbei ein Manko, so ist dafür der tarifmäßige Eingangszoll vom Niederleger zu entrichten.

d) Von dem in das Ausland gehenden Wein 2c. ist die Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewichte mit $1/2$ Rthlr. pr. Zentner zu entrichten.

e) Versendungen aus solchen Lägern dürfen nicht in geringeren Quantitäten, als 30 Quart Preußisch oder, bei Versendung in Bouteillen, nicht in Kolli unter 25 Bouteillen Statt finden.

2. Dem Eintritt der durch das gegenwärtige Niederlage-Regulativ und durch die Vereinbarung über den Güter-Transport und die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen vorgeschriebenen Ordnung, muß in sämmtlichen Freihafenplätzen des Vereinsgebietes eine derselben entsprechende Trennung und Buchung der in den Freihäfen und Niederlagen befindlichen Güter gleichzeitig vorangehen.

Zu dem Ende sind,

a) in sofern die amtlichen Anschreibungen nicht genügen, von den Disponenten oder Eigenthümern der Waaren Deklarationen zu fordern.

b) Alle unverzollte Waaren, über welche die Disposition vorbehalten ist, sind, in soweit es noch nicht geschehen, ordnungsmäßig zu revidiren und sodann, je nachdem es gewünscht wird, in Verzollung zu nehmen oder zur Versendung nach dem Auslande abzufertigen, oder in die Niederlage aufzunehmen.

c) Die unwiderruflichen Transitgüter sind ebenfalls, in sofern es noch nicht geschehen, zu revidiren und sodann, je nachdem es von den Waaren-Disponenten gewünscht wird, nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut an einem anderen Freihafenorte abzufertigen oder in die betreffende Niederlage aufzunehmen.

d) Ueber die in den Hafenplätzen etwa lagernden Güter des freien Verkehrs ist die nöthige Absonderung und weitere Verfügung, den allgemeinen Anordnungen entsprechend, zu veranlassen.

Schließlich wurde bemerkt, daß das gegenwärtige Protokoll nebst dessen Anlagen allerseits als ein integrirender Theil des heutigen Vertrages über die Fortdauer des Zollvereins mit der Wirkung angesehen werde, daß bei der Auswechselung der Ratifikationen des letzteren auch die Genehmigung des ersteren vorausgesetzt werden müsse. Um jedoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht dem mindesten Zweifel hierüber Raum zu lassen, wurde noch verabredet, daß eine jede Vereins-Regierung bei Auswechselung der Ratifikationen des gedachten Vertrages ihre Genehmigung dieses Protokolls und seiner Anlagen erklären lassen werde, und daß diese allseitige Genehmigung in dem über die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden aufzunehmenden Protokolle vermerkt werden solle.

V. w. o.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

212. Anlage A.

Vereinbarung

wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrol-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31sten März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39. derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande, mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze, hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27. der Rheinschifffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13. eigens vorgeschriebenen Formulare, und trifft, nach Vorschrift der §§. 4. und 5., die weiter erforderlichen Kontrole-Maßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion, verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte Statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in soweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen Statt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung Statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses die Bestimmungen im 2ten Alinea des Art. 39. der Rheinschifffahrts-Konvention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach Statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38. der Rheinschifffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10.) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über

den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche Statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitschein hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie gleichzeitig mit dem Begleitscheine dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2.), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zum Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn nach dem Resultate der Untersuchung eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden hat, und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa) wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb) wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem 2ten Alinea des Art. 41. der Rheinschifffahrts-Konvention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei An-

legung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern.

In Ansehung des Theiles der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergiebt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche Statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2. dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen Statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Thlr. (175 Fl.) geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafen-Ordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbelag für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezial-Deklaration (§. 17.)

Eine Berichtigung der deklarirten Kollizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13. Satz 2. litt. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen rc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen Statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeschriebenen Frist Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Deklaration Statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung;

im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;

im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31.);

im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande Statt finden (§§. 32 bis 34.);

im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Ausland eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18. mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden (§. 2.).

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zuläßig.

3. Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverschlusses Statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen Abzählung und Verschluß der Kolli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge Statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Kontrole zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13. überlassen.

Werden bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung Statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit Statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet,

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19., jedoch mit der Maßgabe,

daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waaren-Versendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76. der Zoll-Ordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Rekognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23. abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenz-Eingangsamte nach Rekognition und Abnahme des Verschlusses in freien Verkehr gesetzt;
2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Kolliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber
   b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Kontrole nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarationsschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine in einer mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenz-Eingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Deklarationsschein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses werden alsdann die nicht kolliweise verschlossenen Deklarationsschein-Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Deklarationsschein, bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung behandelt (§. 21.).

§. 27.

Hat ein Schiff Deklarationsschein-Güter am Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24. und 25.);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flösse.

§. 28.

Flösse, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Deklarationsschein-Kontrole eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenz-Eingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waaren-Versendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Kontrole.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht deklarirt wurden (§. 17. Fall c.), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren eben so, wie dieses nach §. 16. im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17. Fall e. und f.) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waaren-Versendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Kolliverschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur in sofern Statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht Statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Rekognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenz-Eingangsamte eine Deklaration nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Deklaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art Statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4. 7. 10. 11. 12. 13. Nr. 3., 14. 17. und 18. der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume, tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten sein, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waaren-Disponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41. der Rheinschifffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der Letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

213. Anlage B.

(Zu §. 3. der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen.)

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Deklaration Nr. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N., unter Begleitschein-Kontrole und unter Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeuges / Personal-Begleitung zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personal-Begleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Deklaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß / unter Personal-Begleitung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, den in dem §. 13. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preußisches Haupt-Zollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind,
   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Deklaration beizufügenden Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;
2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personal-Begleitung abgelassen worden sind,
   a) über den Umfang der Leichterung wie 1. b.;
   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1. c.;
3. in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar
   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;
4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt
   über die erfolgte Revision, wenn eine solche Statt gefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses, mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs=Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12ten Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober=Inspektor.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein=Empfangsregister Blatt Nr. . . . Dieses bescheinigen . . . . . . Der Registerführer und N. N. Hauptamts=Assistent.
3. Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt;
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Kolli mit dem Inhalte der Deklaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Haupt=Steuer=Amt.

N. N. N. N. N. N.

Ober=Inspektor. Rendant. Hauptamts=Kontroleur.

214. Anlage C.

Anleitung,
den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Voorönder und Agterönder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen; oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschluß-Anlage zu unterwerfen, wovon im §. 7. die Rede sein wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bänden, welche nach §. 1. zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo nach angelegtem Verschlusse die Umnietung und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder festgemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen sein, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnungen der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt sein.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet sein, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6. zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je 2 Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch in den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschluß-Anlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschluß-Anlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zoll- (Steuer-) Behörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9. genügt worden, ordnet die Zoll- (Steuer-) Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll- (Steuer-) Behörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters Statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9. sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

215. Anlage D.

Instruktion
für die Schiffs-Begleiter.

§. 1.

Die Schiffsbegleitung hat die Sicherstellung bedeutender, auf den eingehenden Schiffsladungen haftender Staats-Gefälle zum Zwecke, und ist einer der wichtigsten Zweige des Aufsichts-Dienstes. In die damit beauftragten Aufseher wird ein ganz besonderes Vertrauen gesetzt, welches durch treue und einsichtsvolle Dienstleistung zu rechtfertigen und zu erhalten, jeder derselben sich zur Pflicht stellen wird.

§. 2.

Zur Begleitung eines Schiffes werden in der Regel zwei Aufsichtsbeamte beordert; falls es indessen das Bedürfniß erfordert, kann statt eines zweiten Beamten auch ein Hülfs-Begleiter genommen werden. In diesem Falle tritt Letzterer, für die Dauer des Begleitungs-Dienstes, ganz in die Befugniß und die Pflicht eines wirklichen Beamten, und hat sich gleich diesem genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Instruktion zu achten.

§. 3.

Die Schiffs-Begleiter, ohne Unterschied, ob Aufseher oder Hülfs-Begleiter, müssen den Begleitungs-Dienst stets in ordentlicher und reinlicher Dienst-Kleidung versehen, und mit dem Seitengewehre bewaffnet, auch zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter, mit einem Mantel versehen sein. Der Hauptamts-Dirigent, bei welchem sich die Schiffs-Begleiter allemal vor dem Antritte des Begleitungs-Dienstes zu gestellen haben, wird insbesondere darauf sehen, daß jenen Erfordernissen entsprochen werde, und das Hauptamt am Ablösungsorte, ob die Begleiter, mit ordentlicher Kleidung ankommen.

§. 4.

Die Aufseher und Hülfs-Begleiter werden zur Begleitung der Schiffe in jedem einzelnen Falle durch eine schriftliche Ordre angewiesen, deren Inhalt sie genau zu beachten, und welche sie dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Ertheilung der Auskunfts-Bescheinigung vorzulegen haben. Mit dieser Bescheinigung versehen, nehmen sie die Ordre an ihren Stationsort mit zurück, und stellen solche dem vorgesetzten Hauptamte, als Ausweis über abgeleisteten Dienst, wieder zu. Ist der Ablösungsort nicht zugleich der nächste Bestimmungsort der Waaren, müssen letztere vielmehr noch weiter begleitet werden, so wird, außer der an das Ausstellungsamt zurückgelangenden Ordre, den Begleitern zugleich eine General-Begleitungs-Ordre mitgegeben, welche auf die ganze Begleitungs-Tour bis zum Bestimmungsorte lautet.

Diese geht an jedem Ablösungsorte in die Hände der neuen Begleiter über, und gelangt auf diese Weise zum Hauptamte am Bestimmungsorte, welchem sie eine

Uebersicht über den ganzen Verlauf des Begleitungs-Dienstes gewähren soll, und bei welchem dieselbe aufbewahrt wird.

§. 5.

Die Begleiter müssen sich in Ausübung ihres Dienstes auf dem Schiffe mit Anstand gegen den Schiffsführer und die Schiffsmannschaft betragen, und in ihren Dienstverrichtungen mit Bescheidenheit zu Werke gehen, dabei aber alle besondere Vertraulichkeit vermeiden.

§. 6.

Dem Schiffsführer liegt es ob, sich ebenfalls anständig gegen die Begleiter zu benehmen, ihnen keine Hindernisse bei Ausübung ihres Dienstes in den Weg zu legen, und sie vor jeder ungebührlichen Behandlung Seitens der Schiffsmannschaft zu schützen. Er ist überdies verpflichtet, den Begleitern, obgleich solche an keinen bestimmten Aufenthaltsort auf dem Schiffe gebunden sind, doch einen angemessenen und anständigen Ort zum abwechselnden Ausruhen anzuweisen, sie mit dem nöthigen Feuer und Licht zu versehen, und an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen. Für diese Gewährung darf derselbe, nach Artikel 39. der Rheinschifffahrts-Konvention von 1831, eine Vergütung nicht in Anspruch nehmen.

§. 7.

Außer dem Vorbezeichneten, dürfen aber auch die Begleiter ihrerseits eine besondere Vergütung oder Gewährung von dem Schiffsführer weder fordern, noch annehmen, es mag unter einem Titel geschehen, unter welchem es wolle, und sie sind verpflichtet, wenn ihnen etwas angeboten worden, davon dem Hauptamte am Ablösungsorte in jedem Falle Anzeige zu machen.

Ein solcher, so wie jeder andere den Dienst betreffende Vorfall, ist sofort in ein Dienst-Notizbuch niederzuschreiben, deren jeder Begleiter eines bei sich führen muß.

§. 8.

Die hauptsächlichste Pflicht, welche die Schiffsbegleiter zu erfüllen haben, besteht darin, während der ganzen Fahrt ununterbrochen darauf zu wachen, daß von der ihrer Aufsicht anvertrauten Schiffsladung weder am Ufer, noch auf dem Flusse etwas ausgeladen, auch nichts beigeladen oder vertauscht werde, daß vielmehr die ganze Ladung vom Abfahrtsorte unverändert bis zum Bestimmungsorte gelange.

§. 9.

Deshalb und um jeglichem Unterschleife vorzubeugen, müssen die beiden Begleiter in Bewachung des Schiffes in der Art abwechseln, daß zu jeder Zeit, bei Tage und in der Nacht, einer von ihnen sich wachsam auf dem Verdecke befindet, und sie müssen sich dabei so einrichten, daß die Verbindung zwischen ihnen nicht aufgehoben ist, daß vielmehr Einer den Zuruf des Andern vernehmen kann. Die Zeit des Wachestehens hat jeder Begleiter in sein Dienst-Notizbuch genau zu notiren.

§. 10.

Sollte einer der Begleiter eine Verdacht erregende Wahrnehmung machen, so muß er den anderen davon sofort in Kenntniß setzen, beide müssen alsdann gemeinschaftlich operiren, und jede Ungehörigkeit oder einen etwanigen Unterschleif durch Aus- resp. Einladung zu verhindern bemüht sein. Haben sie es nicht vermocht, eine Aus- oder Einladung zu verhindern, so hat einer der Begleiter möglichst bald der nächsten Steuer- oder Orts-Behörde von dem Vorfalle Kenntniß zu geben, damit Nachforschung nach den aus- oder eingeladenen Gütern angestellt werde.

Es mag übrigens eine unterschleifliche Aus- oder Einladung blos versucht oder wirklich gelungen sein, so ist ein solcher Vorfall stets sofort protokollarisch zu konstatiren, Vermerk darüber im Dienst-Notizbuche anzubringen, und dem nächsten auf der Fahrt gelegenen Hauptamte, unter Vorlegung der aufgenommenen Verhandlung, Anzeige davon zu machen. Letzteres wird demnächst die erforderlichen Maßregeln ergreifen und bestimmen, ob die Ladung sofort zur Revision zu ziehen, oder ob die Revision bis zur Ankunft am Bestimmungsorte auszusetzen sei. In letzterem Falle gelangt die Anklage-Verhandlung an das Hauptamt im Bestimmungsorte.

§. 11.

Die unter Begleitung fahrenden Schiffe sollen bei Tage durch die vorgeschriebene Zollfahne, in der Nacht durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich sein. Die Begleiter haben strenge darauf zu halten, daß diesem Erfordernisse entsprochen werde.

§. 12.

Von dem Schiffe dürfen sich die Begleiter, außer im Interesse des Dienstes, unter keinem Vorwande entfernen, da sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Schiffer erhalten, mithin deren Beschaffung eine Entfernung vom Schiffe nicht nöthig macht. Macht das Dienst-Interesse in einem Falle, wie im §. 10. gedacht, oder bei einem sonstigen unvorhergesehenen Vorfalle eine augenblickliche Entfernung unumgänglich nöthig, was indessen stets auf das Bestimmteste gerechtfertigt werden muß, so dürfen sich, bei der strengsten Verantwortlichkeit, unter keinem Vorwande beide Begleiter zugleich vom Schiffe entfernen, vielmehr darf sich immer nur Einer, und wo ein Hülfs-Aufseher vorhanden ist, nur dieser entfernen, und es muß, während der eine Begleiter abwesend ist, der andere seine Wachsamkeit verdoppeln.

§. 13.

Eine Ausnahme von der Regel, daß auf der Fahrt vom Abfahrtsorte bis zum Bestimmungsorte eine Ausladung nicht geschehen darf (§. 8.), kann nur in folgenden Fällen vorkommen:

a) wenn wegen zu niedrigen Wasserstandes, oder anderer außerordentlicher Umstände halber, gelichtet werden muß;

b) wenn das Fahrzeug so stark beschädigt wird, daß zur Konservation der Ladung eine Umladung der Güter in ein anderes Fahrzeug, oder gar eine Ausladung auf das Ufer erfolgen muß;

c) wenn das Schiff einwintert und deshalb eine Ausladung erforderlich wird.

In allen diesen Fällen muß sich der Schiffsführer an die nächste Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle oder an einen Ober-Kontroleur, wo es aber angeht, allemal vorher an ein Hauptamt wenden, damit das Erforderliche zur Sicherstellung des Zoll-Interesses angeordnet werde.

§. 14.

Ohne eine solche vorhergegangene Anordnung dürfen die Begleiter eine Ausladung nur dann zulassen, wenn im Falle des §. 13. b. das Unglück so plötzlich eintritt und die Noth so bringend wird, daß augenscheinlich Gefahr im Verzuge liegt. In einem solchen Falle können die Begleiter nachgeben, daß mit der Ausladung sofort begonnen werde; sie haben dann aber darauf zu halten, daß alsbald der nächsten Zoll- (Steuer-) Behörde und, wenn eine solche näher liegt, auch der nächsten Orts-Behörde von dem Vorfalle Nachricht gegeben werde, damit das Nöthige zur Bergung und Bewachung der Güter schleunigst angeordnet werden kann.

Die Begleiter haben in einem solchen Falle über die ausgeladenen Güter genaue Notiz zu führen, überhaupt ihre Aufsicht zu schärfen, und mit der größten

Sorgfalt darauf zu wachen, daß kein Unterschleif vorgehe. Deshalb ist es auch unzulässig, daß einer der Begleiter sich zur Herbeiholung der nächsten Zoll- (Steuer-) resp. Orts-Behörde entferne, und muß dazu der Schiffer seine eigenen Leute oder sonstige Boten verwenden.

§. 15.

Für die Leichterung an solchen Stellen, wo bei niedrigem Wasserstande der Regel nach streckenweise geleichtert werden muß (§. 13. a.), hat der Schiffsführer die Erlaubniß bei dem auf der Fahrt zuletzt vor der Leichterungsstelle berührten Hauptamte nachzusuchen, welches dann, nach seinem Ermessen, entweder eine Verstärkung der Aufsicht für die Leichterung beordern, oder gestatten wird, daß solche unter alleiniger Aufsicht der Begleiter erfolge. In dem einen wie im anderen Falle wird das Hauptamt zur Richtschnur und Legitimation der Begleiter eine schriftliche Weisung auf der Begleitungs-Ordre ertheilen. Soll die Leichterung unter alleiniger Aufsicht der Begleiter geschehen, so müssen diese dabei mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehen, und für die ganze Dauer der Leichterung jedenfalls beide Begleiter zugleich die Aufsicht auf dem Verdecke führen; sie haben die zur Ueberladung in das Leichterschiff kommenden Waarenkolli anzumerken und darauf zu wachen, daß sämmtliche Stücke in das Hauptschiff zurück verladen werden, was gleich nach überwundenem Hindernisse geschehen muß.

§. 16.

In allen Fällen, wo Leichterung Statt findet, darf sich das Leichter-Fahrzeug unter keinem Vorwande vom Hauptschiffe trennen, und während der Nacht müssen beide Fahrzeuge dicht nebeneinander liegen. Auch muß, wenn die Leichterung über Nacht dauert, sich stets ein Begleiter auf dem Leichterschiffe befinden.

§. 17.

Wenn ein Schiff einwintert (§. 13. c.), oder gezwungen ist, auf längere Zeit in einen Nothhafen einzulaufen, so tritt die Waarenladung, es mag dieselbe ausgeladen werden müssen oder nicht, unter die Aufsicht desjenigen Hauptamtes, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet. Die Begleiter haben dafür zu sorgen, daß die Meldung des Vorfalls bei diesem erfolge; sie werden dann von dem Begleitungs-Dienste abgelöst, ihre Ordre wird von dem betreffenden Hauptamte bescheinigt, und sie kehren sofort an ihren Stationsort zurück.

§. 18.

Sofern nicht Naturereignisse entgegenstehen, haben die Begleiter darauf zu halten, daß die Fahrt ohne unnöthigen Aufenthalt vor sich gehe.

Läßt der Schiffsführer sich hierunter Versäumniß zu Schulden kommen, so ist dies, unter Angabe der Dauer des Aufenthalts, protokollarisch festzustellen, und dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Anzeige zu bringen, damit dieses das Erforderliche veranlassen kann.

§. 19.

Die Schiffsbegleiter müssen in Ausübung ihres Dienstes auch auf andere ihnen zu Gesichte kommende Fahrzeuge mit nicht zollamtlich behandelten ausländischen Gütern, die ohne Begleitung unter Raumverschluß fahren, und gleich den Begleitern bei Tage durch eine Zollfahne und in der Nacht durch eine Laterne kenntlich sein müssen, ihr Augenmerk richten, und wenn sie etwas Ungehöriges wahrnehmen, davon dem nächsten Steuerbeamten Nachricht zur weiteren Veranlassung zugehen lassen. Jeder solche Fall ist ebenfalls in das Dienst-Notizbuch einzutragen und dem Hauptamte am Ablösungsorte anzuzeigen.

§. 20.

Die Schiffsbegleiter haben darauf zu sehen, daß das ihrer Aufsicht anvertraute Schiff mit anderen Fahrzeugen, die sich im freien Verkehr befinden, nicht in Berührung komme. Sie dürfen das Anhängen von dergleichen Fahrzeugen unter keinem Vorwande gestatten, und haben darauf zu achten, daß das Schiff bei seinen nächtlichen Liege- und Ankerplätzen wenigstens 20 Schritte von jedem anderen Schiffe und vom Ufer entfernt bleibe.

§. 21.

Es ist die Anordnung getroffen, daß die Schiffsbegleiter während der Fahrt durch andere Beamte in ihren Dienstverrichtungen, sowohl mittelst Beobachtung vom Ufer aus, als auch durch Revisionen auf dem Schiffe bei Tage und in der Nacht kontrolirt werden.

Zeigt sich nun ein solcher Beamter am Ufer und giebt den Wunsch zu erkennen, nach dem Schiffe abgeholt zu werden, so haben die Begleiter die Abholung zu veranlassen; sie müssen dann dem Beamten ihr Dienst-Notizbuch vorlegen, auch die darin etwa verzeichneten Vorfälle auf Erfordern mündlich näher erläutern, und sind verpflichtet, den besonderen Verhaltungs-Maßregeln, welche etwa der revidirende Beamte in das Dienst-Notizbuch niederschreiben wird, auf das Genaueste nachzukommen.

§. 22.

Bei der Ankunft am Orte der Bestimmung oder Ablösung, begiebt sich einer der Begleiter zum Hauptamte, und legt solchem die mitgebrachten Papiere und die Dienst-Notizbücher vor. Das Hauptamt wird hierauf das Erforderliche über die Ladung, Ablösung und Rückkehr der Begleiter anordnen, und letztere haben diesen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 23.

Wie die Rückreise angetreten werden soll, wird von dem Hauptamte auf der Begleitungs-Ordre schriftlich bestimmt. Lautet dies auf Rückkehr mit dem Dampfschiffe oder mit der Post, so ist darunter stets das zunächst abfahrende Dampfschiff resp. die zunächst abgehende Post zu verstehen, und die Begleiter dürfen unter keinem Vorwande ihre Reise verzögern.

Ist den besoldeten Begleitern die Rückreise zu Fuße aufgegeben, und sie können unterwegs noch das Dampfboot oder eine andere geeignete Fahrgelegenheit benutzen, so sind sie verpflichtet, davon Gebrauch zu machen, damit sie desto eher auf ihrem Stationsorte wieder eintreffen. Daher müssen die besoldeten Begleiter stets mit dem nöthigen Gelde versehen sein, um vorkommenden Falles die Fuhrkosten bestreiten zu können, worüber sie sich auf Verlangen, beim Antritte der Begleitung, gegen den Hauptamts-Dirigenten auszuweisen haben. Zu Fuße müssen täglich wenigstens 4 Meilen zurückgelegt werden.

§. 24.

Bei der Wiederankunft am Stationsorte haben sich die Begleiter sofort, oder, wenn die Ankunft erst Abends spät erfolgt, am andern Morgen früh beim Hauptamte zu melden.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, oder bewiesene Fahrlässigkeit im Dienste ziehen Ordnungsstrafen oder, nach Maßgabe der Schwere des Vergehens, strengere Ahndung und jedenfalls Ausschließung vom Schiffsbegleitungs-Dienste nach sich.

216. Anlage E.

Niederlage-Regulativ
für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet.

I. Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1.

Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

II. Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 4. 6 bis 8. 12. 19 bis 24. 31 bis 35. 37. 43. 44. 46 und 47. des allgemeinen Niederlage-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3.

Diese Niederlage (§. 2.) steht unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Verwaltung.

§. 4.

Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sicheren Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5.

Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern niederzulegen.

§. 6.

Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7.

Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §§. 17 und 18. der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine zc., dem Hauptamte Spezial-Deklarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter Statt gefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Spezial-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem besonderen Niederlage-Register eingetragen.

§. 8.

In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder

die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und darnach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9.

Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande, oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem anderen Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10.

Soll eine solche Versendung (§. 9.) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung, und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben, und unter Begleitschein-Kontrole weiter abgefertigt.

217. Besonderes Protokoll,

betreffend: 1. die Vergütung der Zollverwaltungs-Kosten im Innern und an der Grenze; 2. die Verwendung der Pauschsummen; 3. die Alimentirungs-Entschädigung, und 4. die Portofreiheit für die Korrespondenz in Zollvereinssachen im Frankfurter Gebiete.

Verhandelt Berlin, den 8. Mai 1841.

Bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Dauer des Zollvereins sind von den hierzu ernannten Bevollmächtigten außer den Punkten, hinsichtlich welcher in dem neuen Vertrage Vereinbarung getroffen ist, noch verschiedene andere Gegenstände zur Berathung und Schlußfassung gebracht worden, über welche — da sie nicht sowohl eine Abänderung oder Ergänzung früherer Vertrags-Bestimmungen, als vielmehr die Abänderung oder Vervollständigung weiterer, zum Vollzuge jener Bestimmungen erfolgter Verabredungen bezwecken — das gegenwärtige Protokoll aufgenommen wurde.

1.

Die Königlich Preußische Regierung hat in ihrer Denkschrift vom Juli v. J. unter Nr. II. die Vergütung eines Theils der von den Vereinsstaaten bisher aus privativen Mitteln bestrittenen Kosten der Zollverwaltung im Innern, und unter Nr. III. eine vollständigere Vergütung der Kosten der Zollverwaltung an den Grenzen, letztere Vergütung vorzugsweise mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums Baden, in Anregung gebracht. Es hat ferner unter Bezug hierauf die Großherzoglich Badische Regierung in ihrer Denkschrift vom September v. J. die Billigkeit einer vollständigeren Vergütung der Grenzzoll-Verwaltungskosten, namentlich im Hinblick auf die, den einzelnen Grenzstaaten durch die Grenzzoll-Verwaltung zur Last fallenden Pensionen, weiter ausgeführt.

Bei sorgfältiger Erörterung dieser verschiedenen Punkte gelangte man, was zunächst die Kosten der Zollverwaltung im Innern betrifft, zur Ueberzeugung, daß eine Vereinbarung wegen Vergütung solcher Kosten nicht zu erzielen sei, weil nach Ansicht der Mehrzahl der Bevollmächtigten irgend eine Vergütung nur nach vorgängiger Liquidation aller, von jedem Vereinsstaate aufzuwendenden Kosten würde erfolgen können, eine solche Liquidation aber mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verknüpft wäre, und das, was weniger im Interesse des Gesammtvereins als in jenem des eigenen Landes aufgewendet wird, nicht wohl zur allseitigen Befriedigung ausgeschieden werden könnte, daher vorzuziehen sein dürfte, den seitherigen Grundsatz — wonach für die Kosten der Zollverwaltung im Innern eine Vergütung vom Gesammtvereine nicht zu leisten ist — forthin aufrecht zu erhalten.

Was sodann die in Anregung gekommene vollständigere Vergütung der Grenzzoll-Verwaltungskosten betrifft, so glaubte die Mehrzahl der Bevollmächtigten bei Beantwortung der Frage, ob wegen dieser Kosten Weiteres als bisher zu vergüten sein möchte, zwischen dem Großherzogthume Baden und den übrigen Grenzstaaten des Zollvereins unterscheiden zu müssen. In Hinsicht auf die Letzteren wurde hiernächst

die Ansicht geltend gemacht, daß der Mehraufwand, den jeder einzelne dieser Staaten zu übernehmen hat, verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlich sei, daß ferner eine vollständige Vergütung nur im Zusammenhange mit der kaum ausführbaren Liquidation und Uebernahme aller Verwaltungskosten im Innern wie an der Grenze zulässig wäre, und nach allem dem auf die angeregte weitere Vergütung zu verzichten sein möchte.

Dagegen glaubte man nicht verkennen zu dürfen, daß das Großherzogthum Baden bei dem im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung besonders beträchtlichen Antheile, den es an der Grenzzoll-Verwaltung zu nehmen hat, bezüglich des Aufwandes für diese in einer entschieden nachtheiligeren Lage sei, als jeder andere Vereinsstaat, und demnach ausnahmsweise eine weitere Vergütung wohl ansprechen könne.

Nach näherer Erwägung über die Größe dieser Vergütung, und in Betracht, daß auch hier nicht für den vollen, durch die Pauschsumme nicht gedeckten Aufwand Entschädigung zu leisten, sondern lediglich für den Mehrbetrag der Kosten, den Baden im Vergleiche mit den übrigen Vereinsstaaten zu übernehmen hat, eine billige Aversal-Abfindung zu gewähren sei, hielt man eine jährliche Aversal-Vergütung von 5 Prozent der dermaligen, nach Abzug des Betrages an Diäten der Schiffsbegleiter in 282,000 Thaler bestehenden Badischen Pauschsumme, mithin den Betrag von 14,100 Thlr. jährlich, für angemessen. Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten nahmen dieses Anerbieten, Namens der Großherzoglichen Regierung mit dem Anfügen an, daß diese zwar nicht im Stande sei, hierin eine vollständige Anerkennung ihrer billigen Erwartungen wahrzunehmen, daß sie jedoch das Anerbieten annehme, um einer Vereinbarung hierwegen nicht entgegen zu sein und in der Hoffnung, das man sich späterhin in näherer Erwägung der vorliegenden ganz besonderen Verhältnisse zu einer vollständigeren Befriedigung der Ansprüche Badens veranlaßt sehen dürfte.

Hiernach, und nachdem die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärt hatten, daß die Königlich Preußische Regierung zwar eine vollständige Entschädigung der Staaten, welche die Grenzen des Zollvereins zu bewachen haben, für die dadurch entstehenden Kosten in der Billigkeit begründet finde, jedoch, wenn die anderen Vereins-Regierungen dazu nicht geneigt wären, keine erhebliche Veranlassung habe, bei ihrem Antrage zu beharren, vielmehr sich beruhigen werde, wenn nur die Badische Regierung eine angemessene Vergütung erhalte, vereinigte man sich dahin, daß auch in der bevorstehenden neuen Vereins-Periode eine Vergütung für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Innern, sowie eine weitere, als die seither in den Pauschsummen ausgesetzte Vergütung für die Kosten der Grenzzoll-Verwaltung im Allgemeinen nicht gewährt, daß dagegen dem Großherzogthume Baden vom 1sten Januar 1842 an, neben der jeweiligen Pauschsumme ausnahmsweise eine jährliche Aversal-Vergütung von Vierzehn Tausend Einhundert Thalern geleistet werden soll.

2.

Von Seite der Königlich Preußischen Regierung ist ferner in ihrer Denkschrift vom Juli v. J. unter Nr. VI. der Antrag gestellt worden, daß der in den Verabredungen über Verwendung der Pauschsummen für die Grenzzoll-Verwaltung aufgestellte Grundsatz, wonach an den zu persönlichen Ausgaben für die Grenzzoll-Beamten bestimmten Pauschsummen-Beträgen Ersparnisse unter 5 Prozent dem betreffenden Staate verbleiben, und nur bedeutendere der Gesammtheit zu Gute kommen sollen, aufgegeben und den Grenzzoll-Beamten der volle Betrag der erwähnten Pauschsummentheile zugewendet werden möge. Dieser Antrag erhielt allseitige Zustimmung und man vereinigte sich demnach dahin,

daß vom 1sten Januar 1842 an, die für das Personal der Grenzzoll-Verwaltung ausgesetzten Pauschsummentheile im vollen Betrage zu diesem Zwecke, sei es für ständige Gehalte, oder für Gratifikationen, Remunerationen, Unterstützungen und andere ähnliche, zu den persönlichen Bedürfnissen der Beamten dienende Leistungen verwendet, ferner, daß — was die ständigen Gehalte betrifft — an solchen auch künftighin mindestens die festgesetzten Minimalbeträge, soweit nicht für bestimmte Verhältnisse Ausnahmen vereinbart sind, ausgeworfen werden, endlich daß es hiernach namentlich auch nicht zulässig sein soll, den Grenzaufsichts-Beamten einen Theil des Gehalts als Beitrag zur Vergütung des Aufwandes für Nachschaffung der Armatur inne zu behalten.

Was demnächst die in der gedachten Denkschrift gleichzeitig zur Sprache gebrachte möglichst gleichmäßige Normirung der Besoldungen für die Beamten bei den Zolldirektionen betrifft, so ist Veranlassung genommen worden, die für diese Besoldungen im gesammten Vereine gegenwärtig bestehenden Sätze zusammenzustellen, und die desfallsige Zusammenstellung zur Kenntniß der Vereins-Regierungen zu bringen, indem vorausgesetzt wird, daß es nur der Mittheilung einer solchen, zu Vergleichungen geeigneten Uebersicht bedürfen werde, um die zur Beseitigung einiger nicht zu verkennenden Mißverhältnisse in den gegenwärtigen Besoldungssätzen wünschenswerthe Abhülfe in thunlichst kurzer Frist eintreten zu sehen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch der Wunsch ausgesprochen, daß in sämmtlichen Vereinsstaaten die Lokal-Zollbehörden recht häufig durch den Vorstand und resp. die Mitglieder der Zolldirektionen besucht und hinsichtlich ihrer Geschäftsführung kontrolirt werden möchten.

3.

Von der Königlich Preußischen Regierung ist in ihrer Denkschrift vom Juli v. J. Nr. V. ausgeführt worden, daß die Vereinbarung vom 20sten Mai 1835, wonach ein Vereinsglied, an dessen Grenze sich Zollanschlüsse ergeben, für die Pensionen der hierdurch dienstlos werdenden Zollbeamten vom Vereine zu entschädigen ist, in ihrer Anwendung auf einzelne Anschlüsse an der Preußischen Zollgrenze zu Resultaten führe, nach welchen Preußen für die von ihm zu leistenden Pensionen theils gar keine, theils nur eine ganz unverhältnißmäßig geringe Entschädigung erhalten würde. Es wurde daher, um solche Uebelstände und Unbilligkeiten fernerhin zu vermeiden, der Antrag gestellt, daß für die Zukunft von der Vereinbarung vom 20sten Mai 1835 abgegangen, und jedem betreffenden Staate der Betrag vergütet werden möge, auf welchen die durch neue Zollanschlüsse entbehrlich werdenden Beamten nach den in jedem Staate darüber bestehenden Grundsätzen und Vorschriften Anspruch haben, und welcher ihnen daher bis zu ihrem Abgange durch Tod oder anderweite Anstellung gezahlt werden muß.

Bei der Erörterung dieses Antrages erkannte man von allen Seiten an, daß die Erinnerungen der Königlich Preußischen Regierung gegen die in Frage liegende Vereinbarung in ihrer Anwendung auf einzelne Zollanschlüsse an der Preußischen Zollgrenze vollkommen gegründet seien, und hier Abhülfe gewährt werden müsse. Man hielt es aber zugleich für wünschenswerth, daß die Alimentations-Entschädigungen, die der einzelne Staat vom Vereine erhalten soll, forthin, wie seither, nach bestimmten allgemeinen Sätzen und ohne Rücksicht auf das, was im betreffenden Staate für Pensionen wirklich zu leisten ist, ermittelt werden, und man überzeugte sich, daß zu dem Ende die Vereinbarung vom 20sten Mai 1835, nach welcher ohnehin jene Entschädigungen bis jetzt bemessen wurden, auch für Preußen bei-

behalten werden könne, wenn für ihre Anwendung auf diesen Staat einige nähere Bestimmungen getroffen werden. Es ergab sich nämlich, daß die Normen der Vereinbarung, auf Preußen angewendet, vorzüglich dann zu unbilligen Resultaten führen, wenn die Alimentirungs-Entschädigung für jeden einzelnen Zollanschluß, ohne Rücksicht auf die vorangegangenen und voraussichtlich noch folgenden Anschlüsse berechnet wird, daß dies aber weniger der Fall ist, wenn man sämmtliche an der Preußischen Zollgrenze bereits stattgehabte und noch in Aussicht stehende Anschlüsse zusammen in's Auge faßt, daß vielmehr alsdann Preußen verhältnißmäßig eben so entschädigt werden wird, wie die übrigen Vereinsstaaten entschädigt wurden, an deren Grenzen sich Zollanschlüsse ergeben haben.

Hiernach hat man im Einverständnisse mit den Königlich Preußischen Bevollmächtigten verabredet, was folgt:

I. Die Vereinbarung vom 20sten Mai 1835 über die Alimentirungs-Entschädigung wird aufrecht erhalten.

II. Bei Anwendung derselben auf Zollanschlüsse an der Preußischen Zollgrenze wird nach den nachstehenden näheren Bestimmungen verfahren:

1. es wird die Zahl der Grenzzoll-Beamten jeder Kategorie, welche durch die Zollvereinigungs-Verträge von 1833 und 1835, so wie durch den Anschluß einzelner Hannöverscher und Braunschweigischer Gebietstheile im Jahre 1837 disponibel geworden sind, und durch den etwanigen Anschluß von Luxemburg, Lippe, Hannover, Braunschweig und Mecklenburg voraussichtlich noch disponibel werden könnten, ermittelt;
2. es wird die Zahl der Zollstellen, die im Falle aller dieser Anschlüsse im Preußischen Staate noch bestehen werden, bestimmt;
3. es werden sodann bei Bestimmung des Abminderungssatzes zum Behufe der Ermittelung der Alimentirungs-Entschädigung für jeden einzelnen Anschluß die Zollstellen, die nach Satz 2. im Preußischen Staate bestehen bleiben (Nr. IV. 2. der Vereinbarung vom 20sten Mai 1835), und die in diesem Staate jährlich erledigt werdenden Stellen in anderen Staatsdienstzweigen (Nr. IV. 3. der Vereinbarung vom 20sten Mai 1835), nur in dem Verhältnisse berücksichtigt, in welchem die Zahl der durch den in Frage liegenden Anschluß disponibel gewordenen Beamten zur Zahl der Beamten steht, die nach Satz 1. im Falle aller Anschlüsse disponibel werden.

   Wenn demnach zum Beispiel die Zahl aller Beamten, die nach Satz 1. disponibel werden, 2000, die Zahl der nach Satz 2. verbleibenden Zollstellen 3000, mithin die Zahl der jährlich frei werdenden Stellen dieser Art 60, und die Zahl der in anderen Staatsdienstzweigen jährlich in Erledigung kommenden Stellen bei einer Bevölkerung von 14 Millionen Seelen 280 beträgt, so werden bei einem einzelnen Anschlusse, durch den 100 Zollbeamte außer Dienstthätigkeit treten, nicht 60 + 280 oder zusammen 340, sondern nach dem Verhältnisse 2000 : 100 = 340 : 17 nur 17 Stellen beim Abminderungssatze in Betracht gezogen.
4. Nach diesem Verfahren werden die Alimentirungs-Entschädigungen, die in Folge der Verträge von 1833 und 1835 zu leisten sind und im besonderen Protokolle der Münchener General-Konferenz d. d. 12ten September 1836 über Liquidation der Alimentirungs-Entschädigungen bereits bestimmt wurden, neu berechnet, und es wird das, was hiernach noch nachträglich zu leisten ist, ermittelt werden. Dabei wird die Zahl der durch die Verträge von 1833 dienstlos gewordenen Beamten ganz so angenommen, wie dies, der Vereinbarung vom 20sten Mai 1835 zu Folge, rücksichtlich der späteren Anschlüsse zu geschehen hat.

5. Das gleiche Verfahren — Satz 1. 2. und 3. — tritt für die Berechnung der Alimentirungs-Entschädigung in Folge des 1837 Statt gehabten Anschlusses Hannöverischer und Braunschweigischer Gebietstheile, so wie seiner Zeit wegen der im Falle weiterer Anschlüsse an der Königlich Preußischen Zollgrenze zu bestimmenden Alimentirungs-Entschädigungen ein.

6. Die Königlich Preußische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die zum Vollzuge der gegenwärtigen Verabredung erforderlichen Materialien der nächsten General-Konferenz mitgetheilt werden, damit alsdann durch diese die Preußische Alimentirungs-Entschädigung rücksichtlich aller vorbemerkten, bereits vollzogenen und bis dahin etwa noch zu Stande kommenden Anschlüsse definitiv festgestellt werden kann.

III. Dabei wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß — was die Theilnahme oder Nichttheilnahme jedes einzelnen Vereinsstaates an den für Preußen ermittelt werdenden Alimentirungs-Entschädigungen betrifft — lediglich die einschlägigen Stipulationen der verschiedenen Zollvereinigungs-Verträge Maaß und Ziel geben.

4.

Von mehreren Bevollmächtigten wurde zur Sprache gebracht, daß auf dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt die Postportofreiheit für die Korrespondenz in Zollvereinssachen nicht in dem vollen Umfange, wie anderwärts, sondern nur in beschränktem Maaße Statt finde, indem die an die Frankfurter Zollbehörden ein- und die von diesen ausgehende dienstliche Korrespondenz nur unter und bis zu zwei Pfund einschließlich vom Postporto frei gelassen, und die auf dem Frankfurter Gebiete transitirende Korrespondenz in Zollvereinssachen dem vollen Postporto unterworfen werde.

Es wurde an diese Bemerkung der Wunsch angereiht, daß hier eben so wie in allen anderen Vereinsstaaten volle Postportofreiheit gewährt werden möge.

Dieser Wunsch fand allgemeine Anerkennung, und man glaubte die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt bemüht sein werde, ihn in Erfüllung zu bringen.

Der Bevollmächtigte für die freie Stadt Frankfurt erklärte hierauf, daß er nicht ermangeln werde, den hier ausgesprochenen Wunsch zur Kenntniß des Senats zu bringen, um in Gemäßheit desselben in Verhandlung mit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung zu treten. Er zweifle nicht, daß der Senat von dem Resultate dieser Verhandlung den Regierungen der übrigen Vereinsstaaten alsbald Kenntniß geben werde, um sodann mit Rücksicht auf die in der Mitte liegenden Stipulationen zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Vereinsstaaten auf der einen Seite, und zwischen der freien Stadt Frankfurt und der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung auf der anderen Seite ein geeignetes Abkommen treffen zu können.

Schließlich wurde

5.

bemerkt, daß die Genehmigung der unter 1. 2. und 3. getroffenen Vereinbarungen von den Zollvereins-Regierungen gleichzeitig mit der Ratifikation des neuen Vereinigungs-Vertrages, jedoch lediglich durch Erklärung von Seiten der betreffenden obersten Verwaltungs-Behörden, zu ertheilen sein werde.

V. w. o.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

218. Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, und die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine sind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwischen den Gliedern des Gesammt-Zoll- und Handelsvereins wegen dessen Fortsetzung eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung der zwischen Ihnen bestehenden Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, eröffnen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten, nämlich

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Wüttembergischen Krone;

Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihrem Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, betheiligten Souverraine,

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen,
Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß älterer Linie,
Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Schleitz, und
Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die in den Verträgen vom 30sten März und 11ten Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Tabacks- und des Weinbaues in Preußen, Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bestehet, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben so bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachsen, und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Artikel 2.

Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht Statt finden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen sein Bewenden.

Artikel 3.

In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabacksbaues in Preußen, Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich sein und nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinschaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Biere eintreten.

Artikel 4.

Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{9}{16}$ Silber (Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3. gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preußen Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten, nach Maßgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkt gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.)	Michaelis.	Pochhammer.	v. Zahn.	Thon.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

219. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und den außer Preußen zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind von den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Da die Königlich Preußische Regierung wegen des in der Rheinprovinz Statt findenden sehr beträchtlichen eigenen Weinbaues und wegen des daselbst mit den benachbarten, ebenfalls Weinbau treibenden Staaten bestehenden gegenseitigen Verkehrs mit Wein, vorzugsweise dabei betheiligt ist, daß die Besteuerung des eigenen und des vereinsländischen Weins auf eine den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen entsprechende Weise erfolge, und dieselbe sich gegenwärtig mit der Frage beschäftigt, ob nicht die jetzt nach einer Klassification der Weinberge zur Erhebung kommende Steuer in eine Steuer nach Prozentsätzen vom Werthe, unter Berücksichtigung der im Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins verabredeten Bestimmungen, zu verwandeln sein möchte? so erklären die Königlich Sächsische Regierung, so wie die außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, in Berücksichtigung der vorangeführten Verhältnisse, sich im Voraus bereit, für den Fall, daß Königlich Preußischer Seits diese Aenderung beschlossen werden sollte, in ihren Staaten und resp. zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Landestheilen die nämliche Besteuerungsweise gleichzeitig und unter Annahme des nämlichen Prozentsatzes ebenfalls einzuführen, mit der Maßgabe, daß

a) ein höherer Prozentsatz, als funfzehn vom Hundert, nicht angenommen werden soll, und
b) diejenigen Einrichtungen, welche Königlich Preußischer Seits in den östlichen Provinzen zur Erleichterung des Handels mit unversteuertem vereinsländischen Weine etwa getroffen werden sollten, auch in dem Königreiche Sachsen und in den Landen des Thüringischen Vereins da, wo es deren Regierungen für angemessen erachten, in Anwendung kommen würden.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementairen und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen inneren Erzeugnisse, in Bezug auf welche, dem Artikel 1. des offenen Vertrages zufolge, schon jetzt eine gleichmäßige Besteuerung und beziehungs-

weise eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme besteht. Um hiervon gegenseitig Ueberzeugung zu gewinnen und, was insbesondere die Branntweinsteuer betrifft, die Einhaltung eines, jenen Vorschriften entsprechenden gleichmäßigen Verfahrens, so wie die Abstellung bemerkter Mängel zu sichern, soll dem Vereins-Bevollmächtigten Preußens bei der Zoll- und Steuer-Direktion in Dresden, und dem Vereins-Bevollmächtigten Sachsens bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg, so wie den schon gegenseitig abgeordneten und von Preußen und Sachsen in Gemäßheit der dieserhalb zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen allgemeinen Vereinbarungen etwa noch abzuordnenden Stations-Kontroleuren, nach Maßgabe der diesen Beamten, den gedachten Vereinbarungen zufolge, übertragenen Stellung und beigelegten Befugnisse, gestattet sein, von der richtigen Erhebung und sachgemäßen Beaufsichtigung der Branntweinsteuer Ueberzeugung zu nehmen, wobei es jedoch bei der in dem Protokolle vom 27sten August 1833 unter Nr. 4. enthaltenen Bestimmung wegen der nur in Begleitung eines Landesbeamten vorzunehmenden Brennerei-Revisionen auch ferner sein Bewenden behält. Mit Rücksicht auf die im Thüringischen Vereine für die Erhebung und Kontrolirung der inneren Steuern und insbesondere der Branntweinsteuer vertragsmäßig bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen, wird die Königlich Preußische Regierung sich darauf beschränken, von Zeit zu Zeit durch besonders abzuordnende Kommissarien von der Erhebung und Beaufsichtigung der Branntweinsteuer Kenntniß nehmen zu lassen. So weit der Thüringische Verein sich veranlaßt finden möchte, der Zollverwaltung wegen an Preußische Hauptämter Stations-Kontroleure zu senden, kann sich die Wirksamkeit dieser Beamten auch auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern erstrecken. Eben so sollen, wenn Sachsen der Zollverwaltung wegen einen Stations-Kontroleur in den Thüringischen Vereinsstaaten, oder die Regierungen der letzteren zu gleichem Zwecke einen solchen im Königreiche Sachsen bestellen, diesen Stations-Kontroleuren hinsichtlich der gemeinschaftlichen Steuern gleiche Befugnisse zustehen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Bei der Theilung der Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein und Most, von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, ingleichen vom Bier, nach dem von 3 zu 3 Jahren durch Zählung festgestellten Bevölkerungs-Verhältnisse, wird auch ferner, wie seither, Königlich Preußischer Seits die Volkszahl derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im großen Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in das gleiche Verhältniß treten sollten, mit eingerechnet werden, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft der gedachten Abgabe steht. Von der nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlung aus denjenigen Beträgen der Abgabe von vereinsländischen Erzeugnissen obengedachter Art, welche nicht bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen erhoben sind, kommen nach wie vor für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

a) Hinsichtlich der Theilung.

Da von der Königlich Preußischen Regierung die Ueberzeugung gehegt wird, daß in einem großen Theile der Königlichen Staaten ein stärkerer Verbrauch an Branntwein, als im Königreiche Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Gebietstheilen Statt findet, und deshalb aus der bisherigen Vertheilung des Branntweinsteuer-Einkommens nach dem

dem alleinigen Maßstabe der Bevölkerung ihrem Steuer-Einkommen ein erheblicher Nachtheil erwachsen ist; so haben die contrahirenden Theile, zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich hieraus gegen die Fortsetzung der bisherigen Verträge wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse und gegen die hiervon abhängige Fortdauer eines völlig freien gegenseitigen Verkehrs mit diesen Gegenständen erheben würden; zugleich auch in Berücksichtigung des Preußen in stärkerem Maaße treffenden Aufwandes an Verwaltungskosten, sich über folgende nähere Bestimmungen vereinigt.

1. Die Theilung des Branntweinsteuer-Aufkommens, einschließlich der Abgabe von aus Zollvereins-Staaten übergegangenem Branntwein, soll wie bisher in seinem Brutto-Betrage, nur unter Abrechnung der Rückerstattungen und also auch der künftig bei der Ausfuhr von Branntwein nach den übrigen Vereinsstaaten zu gewährenden Steuer-Vergütungen, jedoch ohne Abzug der Verwaltungskosten, welche jeder Staat ferner für sich trägt, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, wie solche durch die von 3 zu 3 Jahren Statt habenden Zählungen ermittelt wird, erfolgen.

2. Von der gesammten Einnahme, welche der Königlich Sächsischen Regierung und dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein nach dem vorerwähnten Maßstabe zufallen wird, sollen achtzehn und ein halbes Prozent dem Preußischen Antheile zugerechnet und Preußen durch die vierteljährlich Statt findenden Abrechnungen vergütet werden. Die sich hiernach zum Vortheile Preußens ergebende Summe soll aber in keinem Falle Zweimalhunderttausend Thaler für ein Jahr übersteigen.

3. Bei der Theilung des Betrages der Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe vom Branntwein wird, wie bisher, auf Preußischer Seite die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im großen Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, mit eingerechnet werden, sofern Preußen mit ihnen vertragsmäßig in Gemeinschaft der Steuer-Einnahme von der Branntwein-Fabrikation steht. So lange indessen im Fürstenthume Waldeck die Branntwein-Fabrikation nur mit der Hälfte des allgemein bestehenden Steuersatzes betroffen wird, soll bei der Ermittelung der Antheile nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse für dieses Vereinsgebiet auch ferner nur die Hälfte der Bevölkerung in Ansatz kommen.

b) Wegen Sicherstellung des Steuer-Betrages.

Für den Fall, daß der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern sollte, ohne daß diese Erscheinung sich durch Mißerndten und notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion erklären ließe, ist folgendes Verfahren verabredet worden.

Es soll in dem angenommenen Falle durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden Erhebungs-Maßstabes (des Maischsteuersatzes) beruhe? um sodann, dafern diese Frage bejahend entschieden wird, eine Aenderung des Erhebungs-Maßstabes in soweit eintreten zu lassen, als nöthig ist, um denselben dem gesetzlichen Steuersatze von $1\frac{9}{16}$ Silber- (Neu-) Groschen (1 gGr. 3 pf.) für ein Quart Branntwein von 50 Prozent Alkohol nach Tralles wiederum nahe zu bringen. Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen.

In diesem Falle soll zwar die Einnahme-Gemeinschaft fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß diejenige Regierung, welche den Maischsteuersatz erhöhet,

1. von der in ihrem Lande aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel, als der von ihr angenommene Erhebungssatz höher als in den anderen Staaten steht, von der Theilung ausschließt und für sich behält;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Regierungen, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine der Differenz der Steuersätze entsprechende Ausgleichungs-Abgabe für ihre alleinige Rechnung erhebt, und
3. befugt ist, den Exportanten eine Rückvergütung zu gewähren, welche in dem nach dem Prozentsatze der Steuer-Erhöhung sich ergebenden Theile des bei der Versendung in das Ausland und in andere Vereinsstaaten eintretenden Vergütungssatzes bestehen soll.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Da dieser Vertrag in innigem Zusammenhange mit dem Zollvereinigungs-Vertrage steht, so versteht es sich von selbst, daß seine Dauer durch die Dauer des letzteren bedingt ist.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Michaelis. (L. S.) Pochhammer. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Thon. (L. S.)

220. Schluss-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8ten Mai 1841.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 1.

Dafern die Königlich Preußische Regierung die im Separat-Artikel 1. gedachte Veränderung eintreten zu lassen sich entschließen sollte, wird dieselbe, zum Zwecke einer Verständigung über die zur gleichzeitigen allgemeinen Ausführung erforderlichen Maßregeln, wenigstens acht Monate vor dem beabsichtigten Eintritte mit den übrigen contrahirenden Theilen in Kommunikation treten, in welcher Beziehung von den Bevollmächtigten der letzteren zu erkennen gegeben wird, daß es in der Absicht ihrer Kommittenten liegt, auch in den reglementairen Anordnungen die thunlichste Uebereinstimmung mit denen, welche Königlich Preußischer Seits in Anwendung kommen würden, Statt finden zu lassen.

2. Zum Artikel 3. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 2.

Da auch in dem Kurfürstenthume Hessen eine gleiche Besteuerung des Wein- und Tabacksbaues, und in Folge hiervon Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgabe von Wein, Most, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Vereine bestehet, so ist man der übereinstimmenden Ansicht, daß kein Hinderniß obwaltet, dieses Vertrags-Verhältniß auch ferner fortzusetzen, in sofern die Kurfürstlich Hessische Regierung geneigt sein wird, die in Preußen, Sachsen und den dem Thüringischen Vereine angehörigen Staaten und Gebietstheilen etwa eintretenden Veränderungen hinsichtlich der Besteuerung des im Inlande erzeugten Weines, gleichmäßig im Kurfürstenthume Hessen einzuführen.

3. Zum Artikel 4. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 3.

a) Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß unter dem, in diesem Artikel bezeichneten Steuerbetrage von $1^9/_{16}$ Silber- (Neu-) Groschen (1 gGr. 3 pf.) für ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung nur die dermalen in Preußen, wie in den mitcontrahirenden Staaten bestehende Maischsteuer von zwei Silber- (Neu-) Groschen für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung gemeint sei.

b) Zum Separat-Artikel 3. zu b. Wegen Sicherstellung des Steuer-Ertrages.

Für den in diesem Separat-Artikel gedachten Fall, daß der eine oder der andere der contrahirenden Staaten sich zu einer einseitigen Erhöhung des Maischsteuer-Erhebungssatzes veranlaßt sähe, ist man allerseits einverstanden, daß alsdann die Berechnung des diesem Staate nach der Bestimmung zu b. 1. verbleibenden Theils seiner Branntweinsteuer von der ganzen von ihm aufgebrachten Branntweinsteuer-Summe, und lediglich nach der Differenz des vollen Maischsteuersatzes erfolgen würde, ohne Berücksichtigung des niederen Satzes für landwirthschaftliche Brennereien, oder des Satzes für die Branntwein-Fabrikation aus nicht mehligen Substanzen. Sollte z. B. der jetzige Maischsteuersatz von zwei Silbergroschen für jede 20 Quart Maischraum in Preußen auf 2 1/2 Silbergroschen erhöhet werden, so behält Preußen von der vollen Branntweinsteuer-Einnahme, nach vorheriger Absetzung der Restitutions- und Bonifikations-Beträge, den fünften Theil, und wirft also nur 4/5tel in die Theilung.

Die vereinbarte Vergütung von achtzehn und einem halben Prozent an Preußen von den Antheilen Sachsens und des Thüringischen Vereins wird in diesem Falle demnächst von denjenigen Summen Statt finden, welche letzteren contrahirenden Theilen aus der Theilung zufallen.

Die Bevollmächtigten ertheilten sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre hohen Kommittenten mit der Ratifikation des Vertrages und der zu diesem gehörigen Separat-Artikel zugleich auch die in gegenwärtigem Protokolle enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für die hohen contrahirenden Theile im hiesigen Geheimen Staats- und Kabinets-Archive niedergelegt werden soll, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten in Empfang genommen, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke desselben Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den übrigen Bevollmächtigten zugestellt werden.

G. w. o.

(gez.) Michaelis. Pochhammer. v. Zahn. Thon.

221. Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, getroffen.

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Verabredung im dritten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages (zum Artikel 4. des offenen Vertrages), wonach

von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von $18\frac{1}{2}$ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preußischen Einnahme-Antheile hinzutreten soll,

wird für das besondere Abrechnungs-Verhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine hierdurch festgesetzt:

daß bei Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntwein Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit Drei Viertel der Bevölkerung derselben Antheil nehmen wird.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besonderen Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Michaelis. Pochhammer. Thon.

222. Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback, und der Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, an welchem die Kurfürstlich Hessische Regierung hinsichtlich der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Kurhessischen Gebietstheile Antheil nimmt, sind zwischen den Bevollmächtigten

einer Seits

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Haus-Ordens Albrecht des Bären, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihrem Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine:

dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

anderer Seits

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Höchst Ihrem Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

zum Behufe der ferneren Aufrechterhaltung eines gegenseitig völlig freien Verkehrs mit Wein und Taback, folgende weitere Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikationen getroffen.

Artikel 1.

Unter der Voraussetzung, daß in den zum Zollvereine gehörigen Kurfürstlich Hessischen Landen auch fernerhin dieselbe Besteuerung des Wein- und Tabacksbaues wird beibehalten werden, welche in den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten besteht, wird bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten aus einem in das andere Gebiet weder eine Abgaben-Erhebung noch eine Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben und nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 2.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung sich entschließen sollte, in ihren Landen an der Stelle der dermaligen Produktionssteuer vom inländischen Weine eine Besteuerung desselben nach dem Werthe eintreten zu lassen, demzufolge die zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in dem Separat-Artikel 1. zu dem Eingangs gedachten Vertrage getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit treten würden, wird mit Rücksicht auf die in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochene Voraussetzung Folgendes vereinbart:

1. Die Königlich Preußische Regierung wird solchenfalls die Kurfürstlich Hessische Regierung von den wegen der veränderten Besteuerungsweise des inländischen Weines gefaßten Entschließungen und von dem Zeitpunkte, mit welchem dieselben zur Ausführung gebracht werden sollen, wenigstens acht Monate vor Eintritt des letzteren benachrichtigen.

2. Die Kurfürstlich Hessische Regierung wird sich hierauf gegen die Königlich Preußische Regierung binnen acht Wochen erklären, ob sie die nämliche Besteuerungsweise in ihren sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Landen einzuführen, und die wegen ihrer zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Gebietstheile in dem oben angeführten Separat-Artikel abgegebene Erklärung auf dieselben zu erstrecken für gut befindet oder nicht.

3. Im ersteren Falle wird unter gleichmäßiger Anwendung der deshalb zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in dem angezogenen Vertrage eventuell getroffenen Verabredungen wegen Ausführung der gedachten Maßregel das Weitere vorgekehrt werden; entgegengesetzten Falles aber wird der gegenwärtige Vertrag in allen seinen Bestimmungen von dem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit treten, mit welchem die veränderte Weinbesteuerung in Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Anwendung kommt.

4. Die Königlich Preußische Regierung wird von der nach Maßgabe der Bestimmung unter 2. abzugebenden Erklärung der Kurfürstlich Hessischen Regierung die Regierungen von Sachsen und der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine außer Preußen und Kurhessen gehörigen Staaten alsbald in Kenntniß setzen, um die sodann erforderliche weitere Verständigung mit ihnen einzuleiten.

Artikel 3.

Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 4.

Bei der Theilung der Uebergangs-Abgaben vom vereinsländischen Weine, Traubenmost, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten wird, wie bisher, auf Preußischer Seite die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im großen Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, mit eingerechnet werden, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft der gedachten Abgaben steht.

Artikel 5.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen aus denjenigen Beträgen der Abgabe von vereinsländischen Erzeugnissen der obgedachten Art, welche nicht bei den gemeinschaftlichen Hebestellen erhoben werden, kommen nach wie vor für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Nicht minder soll der Kurfürstlich Hessischen Regierung ferner die besondere Vergütung für die durch die Erhebung und Kontrole der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback erwachsenden Erhebungskosten gewährt werden, welche in dem Protokolle d. d. Erfurt, den 20sten, 21sten und 22sten Februar 1837 verabredet worden ist.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein, und wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Michaelis. Pochhammer. v. Zahn. Thon. Schwedes.

223. Protokolle über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 betreffend.

Anwesend:

1. Von Seiten Preußens:
   der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eichmann;
2. Königlich Bayerischer Seits:
   der Königlich Bayerische Geschäftsträger Freiherr von Günderode;
3. Königlich Sächsischer Seits:
   der Königlich Sächsische Geschäftsträger Graf von Hohenthal;
4. Königlich Württembergischer Seits:
   der Königlich Württembergische Geschäftsträger Freiherr von Linden;
5. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits:
   der Minister-Resident Freiherr von Martens.

Verhandelt Berlin, den 31. Juli 1841.

Zur Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai d. J. war eine Frist von spätestens acht Wochen bestimmt, welche bereits den 8ten d. Mts. abgelaufen ist.

Die Innehaltung dieser Frist war an sich und um so mehr wünschenswerth, selbst nothwendig, weil nach den Verabredungen die Besteuerung des Runkelrübenzuckers im gesammten Vereine mit dem 1sten September d. J. beginnen soll und es hierzu in den verschiedenen Vereinsstaaten der Publikation besonderer Verordnungen bedarf, welche erst nach Ratifikation der neuen Verträge erfolgen kann.

Nachdem inzwischen die meisten Ratifikations-Urkunden, namentlich:

die Königlich Preußische,
die Königlich Bayerische,
die Königlich Sächsische,
die Königlich Württembergische,
die Großherzoglich Hessische,
die Großherzoglich Sachsen-Weimarische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Schleitzische,
die Herzoglich Nassauische und
die der freien Stadt Frankfurt,

hier eingegangen sind, so haben sich die

seitwärts Benannten heute vereiniget, um die Auswechselung der in Rede stehenden Urkunden vorzunehmen.

Von Seiten der Kommissarien von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Sachsen-Weimar wurde zugleich Namens ihrer Regierungen die ausdrückliche Genehmigung des besonderen Protokolls vom 8ten Mai d. J. über die Vereinbarungen

a) wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, so wie

b) wegen eines Niederlage-Regulativs für die Orte, in welchem sich ein Freihafen befindet,

erklärt und von ihnen dabei im gemeinsamen Einverständniß die Voraussetzung ausgesprochen, daß, da dieses Protokoll als ein integrirender Theil des Vertrages über die Fortdauer des Zollvereins angesehen werden solle, dessen Genehmigung von Seiten aller derjenigen Vereins-Regierungen als erfolgt zu betrachten sei, die den Vertrag vom 8ten Mai d. J. ratificirt haben.

Eine gleiche Voraussetzung wurde rücksichtlich des besonderen Protokolls vom 8ten Mai d. J., betreffend:

1. die Vergütung der Zoll-Verwaltungskosten im Innern und an der Grenze,
2. die Verwendung der Pauschsummen,
3. die Alimentirungs-Entschädigung und
4. die Portofreiheit für die Korrespondenz in Zollvereinssachen

ausgesprochen, wenn darüber auch nicht besondere genehmigende Erklärungen Seitens der obersten Verwaltungs-Behörden, wie solches Königlich Preußischer, Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer, Großherzoglich Sächsischer, Herzoglich Sachsen-Meiningenscher, Herzoglich Sachsen-Altenburgischer, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher und Fürstlich Reuß-Schleitzischer Seits geschehen ist, ausgestellt und ausgewechselt worden sind.

In Beziehung auf die wegen des Alternats von einigen Regierungen beobachtete Form wurde von allen Seiten die Erklärung abgegeben, daß dadurch in keiner Art den von der einen oder der anderen Seite behaupteten Gerechtsamen präjudicirt werden solle.

Es wurden darauf die im Eingange dieses erwähnten Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 8ten Mai d. J. und der dazu gehörigen Separat-Artikel gegenseitig ausgewechselt.

Bei der zeitigen Abwesenheit der betreffenden Minister-Residenten nahm der Königlich Württembergische Geschäftsträger die für das Großherzogthum Hessen, für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (mit Ausnahme von Großherzogthum Sachsen-Weimar) und für das Herzogthum Nassau, so wie der Preußische Kommissarius die für die freie Stadt Frankfurt bestimmte Urkunde in Empfang.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Frh. v. Günderode. Gr. v. Hohenthal. Frh. v. Linden.
Frhr. v. Martens.

Anwesend:

1. Von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eichmann;
2. Königlich Bayerischer Seits:
der Königlich Bayerische Geschäftsträger Freiherr von Günderode;
3. Königlich Sächsischer Seits:
der Königlich Sächsische Geschäftsträger Graf von Hohenthal;
4. Königlich Württembergischer Seits:
der Königlich Württembergische Geschäftsträger Freiherr von Linden;
5. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits:
der Minister-Resident Freiherr von Martens.

Verhandelt Berlin, den 5. August 1841.

Nach dem Eingange der Großherzoglich Badischen Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 8ten Mai d. J. und der dazu gehörigen Separat-Artikel, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, hatten sich heute die nebenbezeichneten Beamten versammelt, um gleichermaßen wie unter dem 31sten v. M., zum Austausche dieser Urkunden mit den schon früher eingegangenen Ratifikations-Urkunden zu schreiten.

Hierbei ward Hinsichts der Genehmigung der Vereinbarungen in dem besonderen Protokolle vom 8ten Mai d. J.

wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen, so wie wegen eines Niederlage-Regulativs für die Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet,

desgleichen

wegen der Vergütung der Zollverwaltungs-Kosten im Innern und an der Grenze, der Verwendung der Pauschsummen, der Alimentirungs-Entschädigung und der Portofreiheit der Korrespondenz in Zollvereinssachen,

dieselbe Voraussetzung ausgesprochen, wie in dem Protokoll vom 31sten v. Mts., daß nämlich diese Vereinbarungen durch die Ratifikation des Hauptvertrages gleichfalls ratifizirt worden seien.

Die Bemerkung wegen der von einigen Regierungen in Beziehung auf das Alternat beobachteten Form ward wiederholt.

Es wurde hierauf die Eingangs gedachte Großherzoglich Badische Ratifikations-Urkunde gegen die in dem Protokolle vom 31sten v. Mts. aufgeführten Ratifikations-Urkunden ausgetauscht.

Bei der zeitigen Abwesenheit der betreffenden Minister-Residenten nahm der

Königlich Württembergische Geschäftsträger die für das Großherzogthum Hessen, für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (mit Ausnahme von Großherzogthum Sachsen-Weimar) und für das Herzogthum Nassau, so wie der Preußische Kommissarius die für das Großherzogthum Baden und für die freie Stadt Frankfurt bestimmte Urkunde in Empfang.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Frhr. v. Günderode. Gr. v. Hohenthal. Frhr. v. Linden.
Frhr. v. Martens.

Anwesend:

1. Von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eichmann;
2. Königlich Bayerischer Seits:
der Königlich Bayerische Geschäftsträger Freiherr von Günderode;
3. Königlich Sächsischer Seits:
der Königlich Sächsische Geschäftsträger Graf von Hohenthal;
4. Königlich Württembergischer Seits:
der Königlich Württembergische Geschäftsträger Freiherr von Linden;
5. Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Wilkens-Hohenau;
6. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits:
der Minister-Resident Freiherr von Martens.

Verhandelt Berlin, den 9. August 1841.

Nach dem Eingange der Kurfürstlich Hessischen Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 8ten Mai d. J. und der dazu gehörigen Separat-Artikel, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, hatten sich heute die nebenbezeichneten Beamten versammelt, um gleichermaßen wie unter dem 31sten v. M. und 5ten d. M. zum Austausche dieser Urkunden mit den schon früher eingegangenen Ratifikations-Urkunden zu schreiten.

Von Seiten des Kurfürstlich Hessischen Gesandten wurde zunächst auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht, indem es in den Separat-Artikeln zum Haupt-Vertrage vom 8ten Mai d. J. Seite 4. unter 7. heißt:

„sind die Verabredungen unter Nr. 4. ebenfalls verbindlich"

während diese Worte vielmehr lauten müssen:

„sind die Verabredungen unter Nr. 5. ebenfalls verbindlich."

Demnächst erklärte der Kurfürstlich Hessische Gesandte Namens der Kurfürstlichen Regierung die ausdrückliche Genehmigung des besonderen Protokolls vom 8ten Mai d. J. über die Vereinbarungen

wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen, so wie wegen eines Niederlage-Regulativs für die Orte, in welchem sich ein Freihafen befindet,

und sprach gleichmäßig die Voraussetzung aus, daß, da dieses Protokoll als ein integrirender Theil des Vertrages über die Fortdauer des Zollvereins angesehen werden solle, dessen Genehmigung von Seiten aller derjenigen Vereins-Regierungen als erfolgt zu betrachten sei, die den Vertrag vom 8ten Mai d. J. ratifizirt. Ferner erklärte der Kurfürstlich Hessische Gesandte

die ausdrückliche Genehmigung in Betreff des besonderen Protokolls vom 8ten Mai d. J., betreffend:

1. die Vergütung der Zollverwaltungskosten im Innern und an der Grenze,
2. die Verwendung der Pauschsumme,
3. die Alimentirungs-Entschädigung.

Hierüber sind besondere Urkunden durch das Kurfürstlich Hessische Finanz-Ministerium ausgestellt und solche mit denen, welche Königlich Preußischer, Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer, Großherzoglich Sächsischer, Herzoglich Sachsen-Meiningenscher, Herzoglich Sachsen-Altenburgischer, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher und Fürstlich Reuß-Schleitzischer Seits ausgestellt sind, ausgewechselt worden, und wurde auch hier die Voraussetzung ausgesprochen, daß auch diese Vereinbarungen von Seiten derjenigen Regierungen, von welchen nicht besondere genehmigende Erklärungen eingegangen, durch die Ratifikation des Haupt-Vertrages ratifizirt worden seien.

Die Bemerkung wegen der von einigen Regierungen in Beziehung auf das Alternat beobachteten Form ward wiederholt.

Es wurden hierauf die Eingangs gedachten Kurfürstlich Hessischen Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 8ten Mai d. J. und seiner Separat-Artikel gegen die in dem Protokolle vom 31sten v. M. aufgeführten Ratifikations-Urkunden ausgetauscht.

Bei der zeitigen Abwesenheit der betreffenden Minister-Residenten nahm der Königlich Württembergische Geschäftsträger die für das Großherzogthum Hessen, für die Staaten des Thüringischen Vereins (mit Ausnahme von Großherzogthum Sachsen-Weimar) und für das Herzogthum Nassau, so wie der Preußische Kommissarius die für das Großherzogthum Baden und für die freie Stadt Frankfurt bestimmten Urkunden in Empfang.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Frhr. v. Günderode. Gr. v. Hohenthal. Frhr. v. Linden.
Frhr. v. Wilkens. Frhr. v. Martens.

224. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages zwischen Preussen, Sachsen und den zum Thüringischen Verein verbundenen Staaten, die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, und der Uebereinkunft, die Theilung der gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangs-Abgaben betreffend, beide vom 8. Mai 1841.

Anwesend:

1. Von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eichmann;
2. Königlich Sächsischer Seits:
der Königlich Sächsische Geschäftsträger Graf von Hohenthal;
3. Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische Gesandte Freiherr von Wilkens-Hohenau;
4. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits:
der Minister-Resident Freiherr von Martens;
5. von den Regierungen von
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß-Schleitz
in Vertretung des abwesenden Minister-Residenten von Röder der Königlich Württembergische Geschäftsträger Freiherr von Linden.

Verhandelt Berlin, den 9. August. 1841.

Die nebenbezeichneten Beamten hatten sich heute versammelt um zum Austausche der Ratifikationen:

1. des Vertrages vom 8ten Mai d. J. zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, so wie der zu diesem Vertrage gehörigen Separat-Artikel und
2. der Uebereinkunft vom 8ten Mai d. J. zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangs-Abgaben zu schreiten.

In Beziehung auf die wegen des Alternats von einigen Regierungen beobachtete Form wurde von allen Seiten erklärt, daß dadurch in keiner Art den von der einen oder der anderen Regierung behaupteten Gerechtsamen präjudicirt werden solle, und wurde hierauf zum Austausche der Ratifikations-Urkunden der Eingangs gedachten Verträge geschritten.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Gr. v. Hohenthal.
Frhr. v. Wilkens. Frhr. v. Martens.
Frhr. v. Linden.

225. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des besonderen Artikels vom 8. Mai 1841 zwischen Preussen und den ausser Preussen beim Thüringischen Verein betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend.

Verhandelt Berlin, den 9. August 1841.

Anwesend:

1. Von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eichmann;
2. Kurfürstlich Hessischer Seits:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Wilkens-Hohenau;
3. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits:
der Minister-Resident Freiherr von Martens;
4. Von Seiten der Regierungen von
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß-Schleitz
in Vertretung des abwesenden Minister-Residenten von Röder der Königlich Württembergische Geschäftsträger Freiherr von Linden.

Die nebenbezeichneten Beamten hatten sich heut versammelt, um den Austausch der Ratifikationen des besonderen Artikels vom 8. Mai d. J. zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Vereine betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend, vorzunehmen.

In Beziehung auf das Alternat wurde die in den wegen Auswechselung der übrigen Ratifikationen heut aufgenommenen Protokollen niedergelegte Bemerkung wiederholt und darauf die Auswechselung der Urkunden des Eingangs genannten Artikels vollzogen.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Frhr. v. Wilkens. Frhr. v. Martens. Frhr. v. Linden.

226. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages zwischen Preussen, Sachsen und den ausser Preussen und Kurhessen bei dem Thüringischen Verein betheiligten Staaten einerseits und Kurhessen andererseits, die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln betreffend, vom 8. Mai 1841.

Anwesend:

1. von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eichmann;
2. Königlich Sächsischer Seits:
der Königlich Sächsische Geschäftsträger Graf von Hohenthal;
3. Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische Gesandte Freiherr von Wilkens-Hohenau;
4. Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits:
der Minister-Resident Freiherr von Martens;
5. von Seiten der Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Schleitz,
in Vertretung des abwesenden Minister-Residenten von Röder der Königlich Württembergische Geschäftsträger Freiherr von Linden.

Verhandelt Berlin, den 9. August 1841.

Die nebenbezeichneten Beamten hatten sich heut versammelt, um die Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits und Kurhessen andererseits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, vorzunehmen.

In Beziehung auf das Alternat wurde die in den wegen Auswechselung der anderweiten Ratifikationen heut aufgenommenen Protokollen niedergelegte Bemerkung wiederholt und darauf die Auswechselung der Urkunden des Eingangs genannten Vertrags vollzogen.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Graf v. Hohenthal. Frhr. v. Wilkens. Frhr. v. Martens. Frhr. v. Linden.

227. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6.,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden beide Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Dem-

gemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steueramte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

228. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sind von den ernannten Bevollmächtigten nach folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären.

Artikel 1.
(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Hinsichtlich der in dem äußeren Umfange der Preußischen Staaten belegenen Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen wird auf den wegen des Anschlusses derselben an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem zwischen Preußen und Lippe, unter dem $\frac{9.}{17.}$ Juni 1826 geschlossenen, und durch einen besonderen Vertrag zwischen den obengedachten beiden Staaten vom heutigen Tage, mit den sich als nothwendig ergebenden Modifikationen erneuerten Vertrag Bezug genommen.

Artikel 2.
(Zum Art. 2. des offenen Vertrages.)

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der künftig in Ihren Landen zu entrichtenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben:

den anliegenden Zolltarif (Nr. I.),
das anliegende Zollgesetz (Nr. II.),
die anliegende Zollordnung (Nr. III.),
das anliegende Zollstrafgesetz (Nr. IV.),

nicht minder auch:

die anliegenden gesetzlichen Bestimmungen wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten (Nr. V.),

welche als integrirende Theile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, mit letzterem publiziren lassen. Die Publikation der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsige, von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster an die Fürstliche Regierung zu richtende Requisition erfolgen.

Artikel 3.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Wenngleich im Artikel 3. des Vertrages Fürstlich Lippischer Seits nur die Zusicherung der Zustimmung zu solchen etwanigen Abänderungen der zollgesetzlichen Bestimmungen oder Tarifsätze ertheilt worden ist, welche in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden, so hat doch hierdurch die Preußische Regierung in Rücksicht auf die derselben nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages übertragene obere Leitung der Zollverwaltung im Fürstenthume Lippe, nicht in der Befugniß beschränkt werden sollen, administrative Maßregeln innerhalb der Grenzen der allgemeinen Zollgesetze nach Bedürfniß blos örtlich zu treffen. Königlich Preußischer Seits wird dabei jedoch die Zusicherung ertheilt, in dieser Beziehung in den gedachten Fürstlich Lippischen Landestheilen keine Anordnungen treffen zu wollen, welche nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch in Preußen örtlich entweder schon bestehen, oder doch unbedenklich getroffen werden würden, auch eintretenden Falles die Fürstliche Regierung von den zu treffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Artikel 4.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Da seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen beitreten, daß zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegenden Verkehrshindernisses dergleichen Patente in keinem der zollvereinten Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, welche, den Complex der gesammten Vereinsstaaten als ein Ganzes betrachtet, weder neu noch eigenthümlich sind, so wollen Höchstdieselben in Beziehung auf die Ertheilung von Patenten dieselben Grundsätze in dem Fürstenthume Lippe eintreten lassen, welche darüber in den Preußischen Staaten bestehen oder eingeführt werden.

Artikel 5.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

1. Der Debitspreis für das im Fürstenthume Lippe zur inländischen Konsumtion abzusetzende Salz wird auf Neun Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden mit 5 Pfund Gutgewicht, worunter die Vergütung der Verpackungskosten mit einbegriffen ist, in der Art verabredet, daß zwar eine Ermäßigung dieses Preises während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nur in dem Falle, daß in Preußen ein geringerer Salzpreis angenommen werden sollte, und in diesem Falle bis auf den Betrag des letzteren eintreten darf, die Fürstliche Regierung sich aber verpflichtet, nicht nur den Salzdebitspreis, sobald es die Umstände irgend gestatten werden, demjenigen, welcher vom 1sten Januar 1842 ab in den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eintreten wird, gleichzustellen, sondern auch für den Fall, daß in sämmtlichen Staaten des Zollvereins ein überall gleicher, höherer Salzdebitspreis eingeführt werden sollte, denselben in den Fürstlichen Landen ebenfalls in Anwendung bringen zu lassen.

2. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages den Salzhandel en gros im Fürstenthume nur auf Staatsregie führen zu lassen.

Die einzuführende Salzregie wird im Fürstenthume Lippe in folgender Weise eingerichtet werden:

a) die Seitens der Fürstlichen Saline in Uffeln zum inländischen Verbrauche abzusetzende Quantität Salz soll nicht mehr, als den angenommenen jährlichen Bedarf von 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung jeder Gemeinde betragen, auch soll

zur Aufsichtsführung über den Umfang der Produktion und des Absatzes dieser Saline ein besonderer, von der Königlich Preußischen Regierung zu ernennender und zu besoldender Kontroleur angestellt werden.

b) Die Gemeinden oder den Umständen nach auch einzelne größere Gutsbesitzer und Gewerbtreibende, erhalten ein Salzbuch, worin die ihnen zugetheilte Quantität Salz, welche für keine Gemeinde den Satz von 18 Pfund für den Kopf der Ortsbevölkerung übersteigen darf, vermerkt wird. Die Salzdebitsstellen werden verpflichtet, Salz zum inländischen Verbrauche nur auf Vorzeigung solcher Salzbücher zu verabfolgen, und die verabfolgten Quantitäten in letztere einzutragen, auch über das im Salzbuche vermerkte Bedarfsquantum hinaus Verabfolgungen von Salz nur auf besondere Ermächtigung der Fürstlichen Regierung Statt finden zu lassen.

c) Jeder Transport von Salz entweder von der Saline zu den Debitsstellen, oder von den Debitsstellen zur Wohnung der Käufer muß, im ersteren Falle durch eine Bescheinigung der Salinen-Verwaltung, im zweiten durch das Salzbuch der betreffenden Gemeinde oder des Käufers legitimirt sein.

d) Die Salzdebitsstellen werden unter die Kontrole des Ober-Inspektors, der Ober-Kontroleure und des auf der Fürstlichen Saline zu bestellenden Kontroleurs gesetzt, dergestalt, daß diese Beamten befugt sein sollen, nicht nur die Salzbestände und die Bücher der Salzdebitsstellen über den Empfang und die Ausgabe des Salzes zu revidiren, sondern auch von der sonstigen, auf den Salzdebit Bezug habenden Geschäftsführung jener Stellen genaue Kenntniß zu nehmen, so wie die unter b. erwähnten Salzbücher einzusehen und nach Ablauf des Jahres an sich zu nehmen.

Artikel 6.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

In Betreff des Verkehrs mit Spielkarten und Kalendern wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe alsbald nach erfolgter Ratifikation des Vertrages die nachstehenden gesetzlichen Anordnungen publiziren und in Anwendung bringen lassen:

1. die Versendung von Spielkarten aus dem Fürstenthume Lippe zum Absatze in andere Zollvereinsstaaten ist nur in soweit gestattet, als fremde Karten in dem betreffenden Vereinsstaate zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.
2. Sollen Spielkarten aus dem Fürstenthume Lippe durch das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten nach dem Auslande oder nach einem anderen Vereinsstaate, wo deren Einfuhr erlaubt ist, versendet werden, so müssen die zur Versendung bestimmten Karten dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung ermächtigten Zoll- oder Steueramte zur Revision gestellt, unter Aufsicht desselben verpackt und unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt werden.
3. Dasselbe Verfahren findet bei der Versendung von Kalendern aus dem Fürstenthume Lippe nach anderen Vereinsstaaten oder durch dieselben nach dem Auslande Statt.
4. Wer Spielkarten oder Kalender auf andere, als auf die unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebene Art in das Gebiet der angrenzenden Vereinsstaaten versendet oder einführt, verfällt in eine Geldbuße, welche bei Spielkarten 10 Rthlr. für jedes Spiel betragen, und bei Kalendern dem vierfachen Betrage der in dem betreffenden Staate auf fremden Kalendern ruhenden Stempel-Abgabe gleich

kommen soll, und außerdem sollen die eingeschwärzten Spielkarten und Kalender konfiszirt werden.

Gegenseitig sollen mit Rücksicht auf die im Fürstenthume Lippe bestehende Stempel-Abgabe von Spielkarten, die Grundsätze, auf welchen die vorstehenden Bestimmungen beruhen, auch bei dem Verkehr mit Spielkarten aus den übrigen Vereinsstaaten nach dem Fürstenthume Lippe oder durch dasselbe in Anwendung gebracht werden.

Artikel 7.

(Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu der allgemeinen Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Konvention gehörigen besonderen Verabredungen, namentlich auf

a) die Separat-Artikel zu der gedachten Konvention vom 30sten Juli 1838, und

b) die besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzkonvention zwischen den nach dieser Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, von demselben Datum.

Königlich Preußischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen Preußen und den übrigen Kontrahenten der Zollvereinigungs-Verträge etwa in Beziehung auf einen oder den anderen der in dem Artikel 9. des offenen Vertrages gedachten Gegenstände oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Ausbildung der Vereins-Verhältnisse getroffen werden sollten, der Fürstlichen Regierung stets die baldigste Mittheilung gemacht werden, und versprechen Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, dergleichen Uebereinkünften oder Verabredungen auf desfallsige Einladung auch im Fürstenthume Folge geben zu lassen.

Artikel 8.

(Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.)

1. Der Fürstlich Lippischen Regierung bleibt anheimgegeben, bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster einen Rath zu bestellen; die dadurch entstehenden Kosten werden jedoch von der Fürstlichen Regierung allein bestritten.

2. Die Bildung des Grenzbezirks im Fürstenthume Lippe muß zwar der im Artikel 13. des offenen Vertrages erwähnten Vollzugs-Kommission vorbehalten bleiben, welche dabei die Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird; indeß ist man schon vorläufig darüber einverstanden, daß die Stadt Blomberg und der Ort Schieder aus dem Grenzbezirke werden gelassen werden können.

3. In Lemgo wird ein Haupt-Steueramt mit Niederlage errichtet werden, dessen Wirksamkeit sich auf das gesammte Fürstenthum Lippe erstrecken wird.

Inwiefern dem Verwaltungs-Bezirke des Haupt-Steueramts in Lemgo noch andere Gebietstheile zuzutheilen sein möchten, wird bei den speziellen Organisations-Verhandlungen näher bestimmt werden. Jedenfalls bleibt dem Ermessen der erwähnten Ausführungs-Kommission, so wie späterhin der Preußischen Verwaltung überlassen, in geeigneten Fällen auch Theile des Fürstlich Lippischen Gebiets den Preußischen Beamten in angrenzenden Preußischen Aufsichtsbezirken, so wie auch Theile der angrenzenden Preußischen Aufsichtsbezirke den im Fürstenthume Lippe angestellten Zoll- und Steuerbeamten zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen.

In Erder an der Weser und in oder bei Barntrup werden Neben-Zollämter I. Klasse errichtet und die Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse derselben den örtlichen Verkehrsverhältnissen entsprechend festgesetzt werden. Namentlich wird dem Orte Erder, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, das Niederlagerecht verliehen, und

dem Neben-Zollamte in Barntrup die Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung der mit Berührung des Auslandes ein- und ausgehenden Waaren beigelegt werden.

4. Die sowohl für das Haupt-Steueramt in Lemgo und für die Neben-Zollämter in Erder und Barntrup, als auch für die im Fürstenthume Lippe außerdem zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlichen Dienstgelasse wird die Fürstliche Regierung auf alleinige Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Mobilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich auch, jedoch ohne Kostenübernahme, dahin mitzuwirken, daß die der gemeinschaftlichen Verwaltung angehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten.

5. Die Fürstlich Lippischen Justiz- und Polizei-Behörden werden angewiesen werden, den im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf deren Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten; auch sollen daselbst, zur Erleichterung der etwa nöthigen Einziehung von Erkundigungen über örtliche Verhältnisse und Einrichtungen, mit den örtlichen Verhältnissen bekannte und der Provinzial-Steuer-Direktion in Münster namhaft zu machende Beamte ein- für allemal den Auftrag erhalten, den Zoll- und Steuerbeamten die für ihren Dienst erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Artikel 9.

(Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.)

In Betreff der Anstellung und der Verhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten im Fürstenthume Lippe ist folgende nähere Verabredung getroffen worden,

1. Bei dem zu errichtenden gemeinschaftlichen Haupt-Steueramte erfolgt die Ernennung des Ober-Inspektors und des Kontroleurs von Seiten der Königlich Preußischen, die des Rendanten und der sonst etwa noch erforderlichen Beamten aber Seitens der Fürstlich Lippischen Regierung.

2. Die Anstellung der Beamten bei unteren Hebe- und Abfertigungsstellen bleibt der Fürstlich Lippischen Regierung vorbehalten. Müßten jedoch bei einer solchen Stelle zwei Kassenbeamte angestellt werden, so soll die Ernennung des zweiten Beamten (Kontroleurs oder Assistenten) der Königlich Preußischen Regierung zustehen.

3. Sowohl um die Kosten für die durch den Zollanschluß des Fürstenthums Lippe dienstlos werdenden Preußischen Beamten zu vermindern, als in der im gemeinsamen Interesse der Verwaltung zu beachtenden Rücksicht, daß zur Wahrnehmung der Ober-Kontroleur-Stellen genaue Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung, so wie längere Uebung und Erfahrung in den Geschäften erforderlich sind, wird die Ernennung der Ober-Kontroleure und Aufseher vorerst der Königlich Preußischen Regierung mit der Maßgabe überlassen, daß, wenn in der Folge von der Fürstlich Lippischen Regierung vollkommen qualifizirte Subjekte zu Stellen der gedachten Art präsentirt werden können, dieselben bei eintretenden Erledigungsfällen, und nachdem die vorgedachten dienstlos gewordenen Preußischen Beamten wieder untergebracht sein werden, längstens aber nach zwei Jahren vorzugsweise berücksichtigt werden sollen.

4. Die Königlich Preußischer Seits zu ernennenden Beamten werden von der Provinzial-Steuer-Direktion in Münster an den ihnen bestimmten Stationsort gewiesen und der Fürstlich Lippischen Regierung namhaft gemacht, durch letztere aber für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Dienst-Legitimation versehen werden.

Sollte die Fürstliche Regierung sich veranlaßt sehen, gegen die Wahl eines oder des anderen dieser Beamten Einwendungen zu machen, so werden letztere bereitwillige Berücksichtigung finden.

5. Was die Fürstlich Lippischer Seits zu ernennenden Beamten betrifft, so werden, in dem gemeinsamen Interesse, nur solche Individuen angestellt, welche sich für die zu besetzende Stelle vollkommen qualifiziren, von Seiten der Fürstlichen Regierung der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster die mit den Anzustellenden aufgenommenen Prüfungs-Verhandlungen und überhaupt die dieselben betreffenden Dienst-Akten zur vorgängigen Kenntnißnahme und Aeußerung mitgetheilt, und in sofern von letzterer Behörde gegen die Anstellung etwa erhebliche Bedenken gehegt werden möchten, diese durch eine anderweite Wahl berücksichtigt werden.

In den Patenten, Anstellungs-Dekreten rc. der Fürstlich Lippischer Seits anzustellenden Beamten wird bemerkt werden, daß die Beamten in Beziehung auf Dienst-Disziplin und auf den Fall, wo es sich um ihre Entlassung handeln sollte, den Preußischen Gesetzen und Verwaltungs-Grundsätzen unterworfen sind.

6. Für die Sicherheit der Kassen-Lokale und Geldtransporte wird die Fürstliche Regierung allein Sorge tragen; für die Diensttreue der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten aber mit der Königlich Preußischen Regierung in der Art haften, daß Ausfälle, welche an den gemeinschaftlichen Einnahmen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, von derjenigen Regierung, welche den letzteren angestellt hat, zu vertreten sind, daher jeder der beiden Regierungen überlassen bleibt, sich von den durch sie angestellten Beamten die erforderliche Kaution bestellen zu lassen.

7. Der von den Beamten abzuleistende Diensteid soll nach einem Formulare, worüber Vereinbarung vorbehalten bleibt, und zwar bei demjenigen Fürstlich Lippischen Justizamte kostenfrei abgenommen werden, in dessen Bezirke die betreffenden Beamten stationirt sind.

8. Die Besoldungen sämmtlicher im Fürstenthume Lippe angestellten Zoll- und Steuerbeamten werden, mit Rücksicht auf die, wegen der Revenüentheilung getroffenen Verabredungen, für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung gezahlt, welche auch die Kosten für die Bewaffnung der Grenzaufsichts-Beamten zu bestreiten hat. Die Normirung der Besoldungen erfolgt nach den für die ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kategorie bestehenden Grundsätzen.

Die Uniform und Bewaffnung der Grenzaufsichts-Beamten wird dieselbe sein, welche für die Königlich Preußische Zollverwaltung vorgeschrieben ist, jedoch werden sowohl die uniformirten, als überhaupt alle Zoll- und Steuerbeamten, welche im Fürstlich Lippischen Gebiete stationirt sind, nur die Lippische Kokarde an der Kopfbedeckung führen.

9. Die Preußischer Seits zur Dienstausübung im Fürstenthume Lippe ausgewählten Beamten sind eben so, wie die von der Fürstlich Lippischen Regierung selbst angestellten, hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den Fürstlich Lippischen Gesetzen, Einrichtungen und persönlichen, nicht minder den dortigen indirekten Abgaben unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung keine Aenderung eintreten.

10. Die Beurtheilung, wann und unter welchen Umständen die im Fürstenthume Lippe angestellten Zoll- und Steuerbeamten zu entlassen seien, steht der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster nach den deshalb in Preußen bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen zu. Auch wird die gedachte Direktion, abgesehen von den Fällen, wo eine förmliche gerichtliche Untersuchung nach Preußischen Verwaltungs-Grundsätzen vorausgehen muß, dasjenige Verfahren dabei in Anwendung bringen, welches in Preußen hinsichtlich der Entlassung der Zoll- und Steuer-

beamten derselben Kategorie Statt findet. Von der Einleitung und dem Ausfalle der diesfälligen Untersuchungen wird die Provinzial-Steuer-Direktion in Münster die Fürstliche Regierung jederzeit in Kenntniß setzen.

11. Da auch nach den Grundsätzen der Preußischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, daß Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer anderen versetzt werden, so ist der Königlich Preußische Provinzial-Steuer-Direktor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder von Beamten im Fürstenthume Lippe in das benachbarte Königlich Preußische Gebiet, oder umgekehrt aus diesem in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten.

Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Artikels 14. für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungs-Protokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.

Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besonderen und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des anderen Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Lippe für wünschenswerth halten, so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt werden.

12. In denjenigen Fällen, wo es sich um ein von einem im Fürstenthume Lippe angestellten Zoll- oder Steuerbeamten begangenes sogenanntes gemeines Vergehen, oder um ein solches Dienstvergehen handeln sollte, wegen dessen nach Preußischer Verfassung eine gerichtliche Untersuchung nöthig ist, fällt die Untersuchung gegen ihn den Fürstlichen Gerichten anheim.

Zu den Dienstvergehen, wegen welcher hiernach gegen Preußische im Fürstenthume Lippe angestellte Zoll- und Steuerbeamte die gerichtliche Untersuchung den Lippischen Gerichten überwiesen wird, gehören auch die Fälle, wo etwa Grenzaufsichtsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Grenzdienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen zur Untersuchung gezogen werden müßten, und wird im letzgedachten Falle der gerichtlichen Bestrafung von Seiten der Steuer-Verwaltungsbehörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Für die Fälle, wo eine Tödtung oder Verwundung durch einen Grenzaufsichtsbeamten im Fürstlich Lippischen Staatsgebiete Statt gefunden haben, der Beamte aber frei gesprochen sein sollte, wird Preußischer Seits die Zusicherung ertheilt, daß die Zurückversetzung eines solchen Beamten in das Preußische Gebiet ohne Anstand erfolgen soll, sobald dies Lippischer Seits gewünscht wird.

13. Diejenigen Individuen, welche Königlich Preußischer Seits als Zoll- oder Steuerbeamte angestellt werden, erhalten hierdurch eben so wenig einen Anspruch auf weitere Versorgung im Fürstlich Lippischen Staatsdienste, als (so wie ihre Angehörigen) ein bleibendes Wohnsitzrecht an dem Orte ihrer Stationirung, haben auch im Falle ihres Austritts aus dem Dienste die ihnen etwa zustehende Pension oder Unterstützung nur von der Königlich Preußischen Regierung in Anspruch zu nehmen. In Betreff der Fürstlich Lippischer Seits angestellten Individuen liegt der Königlich Preußischen Regierung eine Pensionsverpflichtung nicht ob.

Artikel 10.

(Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.)

Alle in Folge von Zollvergehen im Fürstenthume Lippe anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben der Fürstlichen Regierung, nach Abzug

der Hälfte, welche gesetzlich zu Gratifikationen der zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten bestimmt ist, und in den gemeinschaftlichen Gratifikationsfonds fließt, um für die im Fürstenthume Lippe zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten verwendet zu werden. Dagegen bleibt aber auch die Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Beamten, welche Fürstlich Lippische Unterthanen sind, der Fürstlichen Regierung allein überlassen.

Die Gesetze und Verordnungen über das von den Fürstlich Lippischen Gerichten in Untersuchungssachen wegen Abgaben-Defraudation zu beobachtende Verfahren wird die Fürstliche Regierung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster vollständig mittheilen.

Artikel 11.

(Zum Artikel 16. des offenen Vertrages.)

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen vor höchster Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- oder Strafverwandelungs-Gesuche eine Kommunikation darüber zwischen Ihrer Regierung und der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster eintreten und über den Ausfall derselben Sich Bericht erstatten lassen.

Artikel 12.

(Zum Artikel 17. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König von Preußen versprechen, dasjenige Einkommen, welches in Folge des Anschlusses des Fürstenthums Lippe an Ihr Zollsystem und der darüber getroffenen Verabredungen den Preußischen Kassen zufließen wird, den Fürstlich Lippischen Kassen in der Art zu gewähren, daß von dem Reinertrage, welcher an Eingangs-Abgaben auf die gesammte Einwohnerzahl Preußens, und an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben auf die Einwohnerzahl der westlichen Preußischen Provinzen einschließlich der einer jeden dieser Bevölkerungssummen zuzusetzenden Einwohnerzahl des Fürstenthums Lippe fällt, der Fürstlich Lippischen Regierung ein dem Verhältnisse der Bevölkerung des Fürstenthums zu jenen Einwohnerzahlen entsprechender Antheil überwiesen wird.

Die Berechnung dieses Antheils wird in folgender Art Statt finden:

Aus der, der Fürstlichen Regierung mitzutheilenden jährlichen Haupt-Abrechnung zwischen den Gliedern des Zollvereins ergiebt sich der Antheil, welcher dem Königreiche Preußen nach seiner Bevölkerung, einschließlich derjenigen der Länder und Landestheile, deren Regierungen sich dem Zollsysteme Preußens und seiner Zollverwaltung näher angeschlossen haben, an der im Zollvereine zur Theilung kommenden Summe an Eingangs-Abgaben zukommt, nachdem die Brutto-Einnahme sämmtlicher Vereinsstaaten an Eingangs-Abgaben zusammengestellt, und hiervon die Pauschsummen für die Verwaltungskosten an den Grenzen und in den Grenzbezirken, die Restitutionen und Ausfuhr-Bonifikationen und andere Lasten des Gesammtvereins nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen abgezogen sind.

Nicht minder ergiebt sich daraus der Antheil, welcher der Preußischen Regierung an der im westlichen Theile des Zollvereins zur Theilung kommenden Einnahme an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für ihre Provinzen Westphalen und am Rheine, nach deren Einwohnerzahl und derjenigen der Länder und Landestheile, deren Regierungen sich dem Zollsysteme Preußens angeschlossen haben, und welche rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben den westlichen Preußischen Provinzen beigerechnet werden, nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Staaten deshalb getroffenen Verabredungen zufällt.

Diese Antheile Preußens an dem reinen Ertrage der Eingangs-Abgaben im Gesammt-Vereine und der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem westlichen

Theile des Vereinsgebietes, welchen noch die Einkünfte Preußens an Uebergangs-Abgaben von Taback, Trauben-Most und Wein hinzutreten, bilden nach einem ferneren Abzuge von 5 Prozent für die Kosten der Zollverwaltung im Inneren des Preußischen Staates, einschließlich der dem Zollsysteme und der Zollverwaltung desselben näher angeschlossenen Länder und Landestheile, die Summe, an welcher das Fürstenthum Lippe im Verhältnisse seiner Bevölkerung partizipirt.

Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung im Fürstenthume Lippe nach den dieserhalb in Preußen zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen, in welchen diese Aufnahme in Preußen geschieht, mithin für die Jahre 1842 und 1843 zu Ende des laufenden Jahres, und sodann wieder zu Ende des Jahres 1843 für die nächstfolgenden drei Jahre u. s. w. bewirken zu lassen, und die Resultate derselben der Königlich Preußischen Regierung zur Grundlage der Abrechnungen mitzutheilen.

Artikel 13.

(Zum Artikel 18. des offenen Vertrages.)

Zur Erfüllung der im Artikel 18. des offenen Vertrages übernommenen Verbindlichkeit werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe das im Entwurfe, Anlage VI., beiliegende Gesetz über die Nachversteuerung der im Fürstenthume vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren daselbst publiziren lassen.

Die Publikation darf nicht früher als drei Tage vor dem zur Ausführung der Uebereinkunft bestimmten Termine erfolgen. Gleichzeitig wird eine aus Preußischen und Lippischen Beamten zusammengesetzte Kommission zur Ausführung dieses Gesetzes in Detmold zusammentreten.

Diese Kommission wird die Revisionen der deklarirten Waaren-Quantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Preußischen und Lippischen Beamten dergestalt anordnen, daß denselben stets wenigstens ein Preußischer und ein Lippischer Beamter beiwohnt; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen, und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprunges bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert, und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Die bei den gemeinschaftlichen Hebestellen aufkommende Nachsteuer fließt in die Kasse des Gesammtvereins. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß auch in anderen Staaten, in welchen eine Nachsteuer erhoben worden, ein gewisser Antheil der letzteren der privativen Einnahme jener Staaten vorbehalten worden ist, wird der Fürstlich Lippischen Kasse die Hälfte des Ertrages der Nachsteuer überlassen, wobei es sich indeß versteht, daß dieser Antheil auf die

a) in die Kreditläger der Weinhändler übergehenden Weine und

b) auf die zum Packhofslager gebrachten oder unter Steuerverschluß gestellten Waaren

sich nicht erstreckt und nur für die unter b. bemerkten Waaren in sofern eintritt, als binnen sechs Wochen nach erfolgter Niederlegung nachträglich die Deklaration zur Verzollung erfolgt.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren im Fürstenthume Lippe völlig beendigt sein wird, dauert die Grenz-

bewachung gegen das Letztere im Königreiche Preußen einstweilen noch fort, und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Artikel 14.

(Zum Artikel 19. des offenen Vertrages.)

Als Termin, an welchem der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung gebracht werden soll, wird der 1ste Januar 1842 festgesetzt. Da jedoch bei dem Abschlusse des Vertrages, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Fürstenthums Lippe, vorausgesetzt worden ist, daß nicht nur die zwischen dem Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine unter dem 1sten November 1837 geschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels auch nach Ablauf des Jahres 1841 fortdauern und zwischen Lippe und Hannover zur Anwendung kommen, sondern gleichzeitig mit dem Zollanschlusse des Fürstenthums Lippe die Aufnahme des Preußischen Amtes Lügde, der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein erfolgen werde, so wird hierdurch ferner verabredet, daß, wenn die zur Fortsetzung der gedachten Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels erforderliche Verständigung zwischen dem Zollvereine und Hannover und Oldenburg, oder die Aufnahme des Amtes Lügde, der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein erst später erfolgen sollte, bis dahin auch die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages, falls die Fürstlich Lippische Regierung es wünschen würde, noch ausgesetzt bleiben soll.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)	Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

229. Beilage VI. zum Separat-Artikel 13.

Bestimmungen über die Nachversteuerung der im Fürstenthum vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

(Einleitung.)

§. 1.

Von den in Unseren Landen, mit Ausschluß der Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, am 1sten Januar 1842 befindlichen Waaren-Vorräthen, unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder im Fürstenthume Lippe erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum ꝛc. und Zucker Statt finden, ingleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern im Fürstenthume Lippe gefertigten Tabacks-Fabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b) wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Fürstlichen Amte oder Magistrate, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden.

Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich

mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Amte oder Magistrate des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

B. Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Aemter und Magisträte, welchen die Deklarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der angegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine spezielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen rc. für zulässig halten.

Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waaren-Besitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelscorrespondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mit-Aufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Kommission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei Revision der deklarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Kolli, Fässer rc., und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in soweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden und nur die Berichtigung der Deklarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt, — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die deklarirten Quantitäten um mehr als 10 Prozent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Deklaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Deklaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Konfiskation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d) Die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Deklarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiskation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Zoll- oder Steueramts ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Zoll- oder Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Kommission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Kontraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Zoll-Strafgesetze enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Unterthanen, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Fürstenthume Lippe.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Rthlr.	gGr.
1	Ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn (Position 2. b. 2. des Zolltarifs)	8	—
2	Baumwollene Waaren (Position 2. c. des Zolltarifs)	50	—
3	Kurze Waaren (Position 20. des Zolltarifs)	50	—
4	Leder und daraus gefertigte Waaren:		
	a) Lohgares Leder ꝛc. (Position 21. a. des Zolltarifs)	6	—
	b) Brüsseler und Dänisches Leder ꝛc. (Position 21. b. des Zolltarifs)	8	—
	c) Handschuhe von Leder	22	—
5	Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	4	8
	Anmerkung. Der Nachweis der Abstammung aus einem der Zollvereins-Staaten befreit nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.		
6	Wein	5	8
7	Gewürze (Position 25. k. des Zolltarifs)	6	12
8	Kaffee	6	12
9	Kakao in Bohnen	6	12
10	Reis	2	—
11	Taback:		
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	5	12
	b) Tabacksfabrikate (Position 25. v. 2. des Zolltarifs)	11	—
	Ausnahmen:		
	1. Rauchtaback, wovon das Pfund im Detailhandel erweislich nicht höher als zu 4 gGr. verkauft wird	2	18
	2. desgleichen, wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 4 gGr., jedoch erweislich nicht höher als zu 8 gGr. verkauft wird	5	12
	c) Taback, welcher erweislich in Lippischen Fabriken gefertigt worden, und zwar:		
	1. Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, auch Cigarren	5	12
	2. Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	4	3
	3. In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabacke nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel	5	12
	Anmerkung zu c. 1. 2. und 3. Soweit die hier bezeichneten Tabacksfabrikate erweislich aus Blättern herrühren, welche im Fürstenthume Lippe oder im Gebiete des Zollvereins erzeugt sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.		

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Rthlr.	gGr.
12	Thee	11	—
13	Zucker:		
	a) Brod- und Hut-, Kandis, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .	5	20
	b) Rohzucker und Farin	5	4
	Anmerkung. Bei allen vorstehend genannten Zuckerfabrikaten tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Fabrikation Statt gefunden hat, ein.		
14	Seidenwaaren:		
	a) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. b. des Zolltarifs)	110	—
	b) Halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. c. des Zolltarifs) . . .	55	—
15	Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, welches sich im Besitze von Händlern befindet	25	—
16	Wollenwaaren:		
	a) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 41. c. des Zolltarifs)	30	—
	b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle ꝛc. (Position 41. d. des Zolltarifs)	20	—

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden.

B.

Deklaration.

Benennung der Waaren. 1.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl. 2.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten. 3.	Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht. 4.	Angabe, wo sich die Waare befindet. 5.			Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-Befund.	Steuer-Betrag.		
				Ort.	Nr. des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.				Rthlr.	gGr.	Pf.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der im Gesetze vom ten 1841 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 1841.

(Siegel.) (Unterschrift.)

230. Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1.

Zum Separat-Artikel 2.

Da die Bewohner des Fürstenthums Lippe bei dem Mangel an Brennmaterial im Lande genöthigt sind, fremde Steinkohlen zur Deckung ihres Bedarfes einzuführen, so ist verabredet worden, daß die aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Fürstenthum Lippe zum Bedarfe der Bewohner des letzteren einzuführenden Steinkohlen einem Eingangszolle nicht unterliegen sollen.

2.

Zum Artikel 5. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 5.

In Beziehung auf die Fabrikation und den Debit des Salzes im Fürstenthume Lippe sind noch folgende Verabredungen getroffen worden.

a) Sollte die Fürstlich Lippische Regierung sich späterhin bewogen finden, in Uebereinstimmung mit der deshalb in Preußen bestehenden Einrichtung, Salz zur Verwendung für das Vieh besonders bereiten und zum Debit stellen zu lassen, so werden die contrahirenden Regierungen sich wegen der dadurch etwa erforderlich werdenden Modifikation der in dem Separat-Artikel 5. enthaltenen Vereinbarungen weiter verständigen.

b) Für den Absatz des sogenannten Düngersalzes auf der Fürstlichen Saline in Uffeln werden dieselben Maßregeln zur Sicherung des Einkommens aus dem Salzdebit in Anwendung gebracht werden, welche dieserhalb auf den Preußischen Salinen bestehen.

c) Die Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten bemerkten, daß auf der Saline in Uffeln bisher unter dem Namen „Hutsalz" ein in Hüten geformtes, hauptsächlich zum Tafelgebrauche dienendes feines Salz bereitet worden sei, und von der Fürstlichen Regierung beabsichtigt werde, mit der Fabrikation dieses Salzes auch in der Folge fortfahren zu lassen, den jetzigen Preis desselben jedoch auf 6 gGr. für den Hut à 5 Pfund zu erhöhen, wobei sie die Voraussetzung aussprachen, daß es unbedenklich werde gefunden werden, das sogenannte Hutsalz zu dem ebengedachten Preise außer dem auf 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung festgesetzten Salzbedarfsquantum zu debitiren.

Gegen diese Voraussetzung fand sich nichts zu erinnern.

d) Man war einverstanden darüber, daß bei den Verhandlungen wegen des Anschlusses der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont an den Zoll-

verein, Maßregeln zu dem Zwecke zu verabreden sein werden, um eine Salzüberfuhr von der Kurfürstlich Hessischen Saline in Rodenberg und von der Fürstlich Waldeckischen Saline zu Pyrmont in das Fürstenthum Lippe zu verhüten.

e) Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärten:

ihre Regierung sei auf den dringenden Antrag der Fürstlichen Regierung und um der letzteren einen Beweis der Willfährigkeit für die Berücksichtigung ihrer Wünsche zu geben, geneigt, von der Saline zu Uffeln ein Quantum Salz bis zum Betrage von 2000 Tonnen jährlich und zu einem Preise von höchstens Drei Thalern für die Tonne à 400 Pfund Preußisch mit 5 Pfund Uebergewicht in unverpacktem Zustande, zu entnehmen, und werde das Nähere hierüber dem zwischen beiden Regierungen zu schließenden Lieferungs-Kontrakte vorbehalten bleiben. Dabei werde jedoch ausdrücklich bevorwortet, daß wenn der Fürstlichen Regierung die Gelegenheit sich darbieten oder nachgewiesen werden sollte, Salz zu einem nicht geringeren, als dem von der Königlich Preußischen Regierung kontraktmäßig zu bezahlenden Preise in das Ausland oder in andere Vereinsstaaten abzusetzen, der letztgedachten Regierung freistehen müsse, vom nächstfolgenden Jahre ab die Salz-Entnahme von der Saline zu Uffeln in dem Maaße zu beschränken oder auch ganz aufzuheben, als die Fürstliche Regierung in dem vorerwähnten anderweiten Debit einen Ersatz für die aus- oder wegfallende Lieferung nach Preußen finde.

3.

Zum Artikel 7. des offenen Vertrages.

Mit Rücksicht darauf, daß schon gegenwärtig in den Lippischen Städten und Flecken eine Kommunal-Abgabe vom Branntwein neben der Staatssteuer erhoben wird, soll diese Erhebung ausnahmsweise und unter den in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. wegen der Abgaben für Rechnung an Kommunen und Korporationen allgemein vereinbarten Bedingungen und Maßgaben auch ferner Statt finden dürfen.

4.

Zum Separat-Artikel 7.

Die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossene allgemeine Münz-Konvention ist nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln und der besonderen protokollarischen Uebereinkunft zwischen den nach gedachter Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Datum, den Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten mitgetheilt worden.

5.

Zum Separat-Artikel 9.

Von Seiten der ebengenannten Bevollmächtigten wurde bemerklich gemacht, daß zur Ausübung des Zoll- und Steuerdienstes im Fürstenthume Lippe dermalen folgende Beamte, als:

zur Erhebung des Weserzolles in Erder ein Zollkommissair und ein Zollkontroleur, und zur Kontrolirung der Branntweinsteuer ein Inspektor und drei Aufseher

vorhanden seien, und die Fürstliche Regierung zur Vermeidung der Kosten, welche ihr aus einer etwanigen Dienstlosigkeit der gedachten Beamten erwachsen würden, dringend wünschen müsse, die letzteren bei der neuen Organisation des Zoll- und Steuerdienstes im Fürstenthume Lippe auch in dem Falle untergebracht zu sehen, wenn einer oder der andere dieser Beamten zur Anstellung in einer derjenigen Stellen, deren Besetzung der Fürstlichen Regierung vorbehalten ist, nicht geeignet befunden werden sollte.

Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten gaben hierauf die Zusicherung, daß auf diesen Wunsch der Fürstlichen Regierung, soweit die Qualifikation der in Rede stehenden Beamten die Erfüllung desselben gestatten werde, die thunlichste Rücksicht genommen werden solle.

6.

Zum Separat-Artikel 13.

In Beziehung auf die Nachversteuerung der im Fürstenthume Lippe bei dessen Anschlusse an den Zollverein sich vorfindenden Bestände an hochbesteuerten Waaren sind noch folgende Verabredungen getroffen worden:

a) Da in den Nachsteuer-Tarif die folgenden Waaren-Artikel, als:

Nr. 1. Baumwollengarn,
= 3. Kurze Waaren,
= 4. Leder und Lederwaaren,
= 7. Gewürze,
= 9. Kakao,
= 12. Thee und
= 15. Porzellan

nur zu dem Zwecke aufgenommen worden sind, um zu verhüten, daß zur Befriedigung gewinnsüchtiger Spekulationen ungewöhnliche Vorräthe davon im Fürstenthume Lippe angehäuft werden, so soll die Entrichtung einer Nachsteuer von den vorgedachten Waaren-Artikeln in dem Falle unterbleiben, wenn sich aus den eingehenden Deklarationen und dem Resultat der vorgenommenen Revisionen ergiebt, daß die Vorräthe an jenen Waaren im Ganzen den, dem gewöhnlichen Absatze entsprechenden Lagerbestand nicht übersteigen.

b) Dagegen aber soll, wenn wider Erwarten sich bei anderen, in dem Nachsteuer-Tarif nicht enthaltenen Waaren-Artikeln eine Benachtheiligung der Interessen des Zollvereins durch Spekulationen der vorgedachten Art von irgend einiger Erheblichkeit zeigen möchte, der Nachsteuer-Tarif durch nachträgliche Einschaltung der betreffenden Waaren-Artikel vervollständigt werden.

c) In sofern sich unter den im Bestande vorhandenen nachsteuerpflichtigen Manufakturwaaren Artikel finden sollten, welche, weil sie aus der Mode gekommen oder beschädigt sind, nur einen ungewöhnlich geringen Werth haben, wird eine von den Vollzugs-Kommissarien nach Billigkeit zu bemessende Ermäßigung zugestanden werden. Sollten sich Waaren der bezeichneten Art in ganz verdorbenem, mithin werthlosem Zustande vorfinden, so kann nach dem Ermessen der Vollzugs-Kommissarien die Nachsteuer von denselben unerhoben bleiben.

d) Eine gleiche Erleichterung eintreten zu lassen, wird vorbehalten, Falls sich Wein von so geringer Qualität vorfinden sollte, daß die Entrichtung der vollen Nachsteuer mit dem Werthe des Weins in zu großem Mißverhältnisse stehen würde.

e) Von Seiten der Königlich Preußischen Kommissarien wurde bemerklich gemacht, daß es, in nothwendiger Rücksichtnahme auf die Interessen der Gewerbtreibenden in den Zollvereins-Staaten, der Fürstlichen Regierung nicht anheimgegeben werden könne, zu Gunsten der Nachsteuerpflichtigen etwa einen Nachlaß an der ihr zugestandenen Hälfte des Nachsteuer-Ertrages für ihre Rechnung zu bewilligen, oder Rückvergütungen aus dem Ertrage ihres Antheils eintreten zu lassen.

f) In Beziehung auf die Verabredung im Separat-Artikel 13., wonach bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren im Fürstenthume Lippe völlig beendigt sein wird, die Grenzbewachung gegen das letztere im Königreiche Preußen einstweilen noch fortdauern und daher

bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt bleiben soll,

wird erläuternd bemerkt, daß, dieser Verabredung ungeachtet, die in dem Nachsteuer-Tarife nicht enthaltenen Waaren schon von dem Tage an, wo das Nachsteuer-Gesetz im Fürstenthume Lippe in Wirksamkeit treten wird, aus letzterem in das Königlich Preußische Gebiet ohne Entrichtung eines Eingangs-Zolles, jedoch vorbehaltlich der wegen Einhaltung der Zollstraßen und Transportzeit und wegen Deklaration und Revision der Waaren in Preußen bestehenden Anordnungen, werden zugelassen werden.

g) Von Seiten der Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten wurde schließlich noch bevorwortet, daß, wenn bei den Unterhandlungen über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein mildere Bestimmungen hinsichtlich der Nachsteuer, als die in den Anlagen des Separat-Artikels 13. und in gegenwärtigem Protokolle enthaltenen, vereinbart werden sollten, letztere auch in dem Fürstenthume Lippe zur Anwendung kommen müßten, was von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, als sich von selbst verstehend, anerkannt wurde.

7.

Man war ferner darüber einverstanden, daß etwanige, den Badeörtern Nenndorf und Pyrmont während der Badesaison einzuräumende Verkehrs-Erleichterungen unter gleichen Umständen auch dem Fürstlich Lippischen Badeorte Meinberg zu bewilligen sein würden.

8.

Die Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten erklärten: sie seien angewiesen, den dringenden Wunsch ihrer Regierung auszusprechen, daß bei der nächsten Revision des Vereins-Zolltarifs eine Herabsetzung der Eingangs-Zollsätze von den hochbesteuerten Konsumtions-Artikeln, namentlich von Wein, Kaffee, Zucker und Tabacksblättern vorgenommen werden möge, wodurch die finanziellen Interessen der Vereins-Regierungen ohne Zweifel gefördert werden würden.

9.

Im Laufe der Unterhandlungen war von Seiten der Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten der Wunsch ihrer Regierung zu erkennen gegeben worden, daß Königlich Preußischer Seits innerhalb einer bestimmten Frist Chaussee-Anlagen

a) von Paderborn bis zur Lippischen Grenze in der Richtung auf Schlangen (Detmold),

b) von Bielefeld desgleichen in der Richtung auf Oerlinghausen (Detmold),

c) von Vlotho desgleichen in der Richtung auf Uffeln,

d) von Lügde nach Harzberg und

e) von Nieheim bis zur Lippischen Grenze in der Richtung auf Horn

gemacht werden möchten.

In Beziehung hierauf gaben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten die folgende Erklärung ab:

ihre Regierung sei bereit, die gewünschten Chaussee-Bauten

ad a. von Paderborn bis zur Lippischen Grenze in der Richtung auf Schlangen und

ad d. von Lügde nach Harzberg

bis zu Ende des Jahres 1843, und diejenigen

ad b. von Bielefeld bis zur Lippischen Grenze in der Richtung auf Oerlinghausen, so wie

ad c. von Vlotho bis zur Lippischen Grenze in der Richtung auf Uffeln

bis zu Ende des Jahres 1845 unter der Bedingung bewirken zu lassen, daß

die Fürstlich Lippische Regierung nicht nur, in sofern der Bau einer Chaussee von Vlotho nach Erder auf Preußischem Gebiete unternommen werden sollte, sich zu deren Fortführung innerhalb ihres Gebietes, sondern auch dazu verpflichte, eine etwa wünschenswerthe Instandsetzung und Verbesserung der vorstehend ad a. b. c. und d. bezeichneten Straßenzüge auf Lippischem Gebiete gleichzeitig mit dem Beginn der Preußischer Seits zugesicherten Chaussee-Anlagen bewirken zu lassen.

Rücksichtlich der oben unter litt. e. bezeichneten Straße von Nieheim in der Richtung auf Horn lasse sich zwar eine bestimmte Zusicherung nicht sofort ertheilen, jedoch werde auch hierbei ihr Gouvernement die Wünsche der Lippischen Regierung nach Maßgabe der Umstände gern berücksichtigen.

Diese Erklärung wurde von Seiten der Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten mit dem Bemerken acceptirt, daß ihre Regierung nicht anstehen werde, die vorstehend bedungenen Gegenleistungen zu erfüllen.

10.

Endlich bemerkten dieselben Bevollmächtigten noch, daß ihre Regierung, bei Anlegung einer Eisenbahn von Minden auf Lippstadt, entweder dieselbe durch das Lippische (durch die Dörenschlucht) geleitet, oder Behufs einer Verbindung zwischen dem Lippischen Gebiete und der fraglichen Eisenbahn, die Anlegung einer Zweigbahn gestattet zu sehen wünsche, und daß sie angewiesen seien, diesen Wunsch der Berücksichtigung der Königlich Preußischen Regierung zu empfehlen.

11.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Fürstlich Lippischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll, nach geschehener Vorlesung, in zwei Exemplaren unterzeichnet, und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalte von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von den Fürstlich Lippischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Franz August Eichmann. Wilhelm Arnold Eschenburg.
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. Otto Wilh. Karl v. Roeder.

231. Vertrag

zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

und Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe:

Höchst Ihrem Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberstlieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des

Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Lippe in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegen stehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in ihren Landen bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in Ihrem Fürstenthume, mit Ausschluß der Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, bestandenen Verbrauchs- und Fabrikations-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformeln nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb der Fürstlichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe in dem Falle, daß in Ihren Landen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche

in dem zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an den Zollverein hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 5.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Lippe eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.) Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

232. Separat-Artikel
zum Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten noch die folgenden besonderen Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.
(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Als ein erheblicher, die Einführung der in Preußen bestehenden Besteuerung erfordernder Tabacksbau soll angesehen werden, wenn die gesammte in dem Fürstenthume Lippe mit Taback bebaute Fläche mehr als 20 Morgen von 180 Preußischen Quadratruthen beträgt.

Da übrigens Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe es als den bestehenden Verhältnissen und besonders dem Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennen, solche innere Erzeugnisse, die ihrer Natur nach dem größeren Handels-Verkehre angehören, auch in ihren Landen der nämlichen Besteuerung wie in Preußen zu unterwerfen, so erklären Dieselben für den Fall, daß in der Folge in den Preußischen Staaten noch andere, als die im Artikel 1. des offenen Vertrages genannten Erzeugnisse der vorstehend bezeichneten Art mit einer Steuer belegt werden sollten, Höchst Ihre Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für das Fürstenthum Lippe die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in einem solchen Falle in Preußen angeordnet werden möchten, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken, und die deshalb in Preußen zu treffenden Maßregeln auch im Fürstenthume Lippe in Vollzug zu setzen. Ob und unter welchen Modalitäten dabei eine Gemeinschaft des Aufkommens Statt finden könne, bleibt eintretenden Falls der näheren Verabredung vorbehalten.

Artikel 2.
(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Die in der Gesammtstadt Lippstadt und den Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen dermalen in Kraft bestehenden, zu verschiedenen Zeiten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Bier- und Branntwein-Fabrikation sollen im Einverständnisse beider Landes-Regierungen neu redigirt werden, und wollen Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe solche, als für ihre gesammten Lande verbindliches Gesetz, demnächst publiziren lassen.

In gleicher Weise wird eintretenden Falls die Abfassung landesherrlicher Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Tabacks und Weins unter beiden Landes-Regierungen vereinbart werden, und deren Publikation erfolgen.

Die Verkündung der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsige von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster an die Fürstlich Lippische Regierung zu richtende Requisition Statt finden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Die in Folge von Steuervergehen im Fürstenthume Lippe anfallenden Geldstrafen und confiscirten Gegenstände verbleiben der Fürstlichen Regierung nach Abzug des gesetzlichen Denuncianten-Antheils.

Dem Ermessen der zur Ausführung des Vertrages zu ernennenden beiderseitigen Kommissarien, so wie späterhin der Preußischen Verwaltung, bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen auch Theile des Fürstlich Lippischen Gebiets den Preußischen Beamten in angrenzenden Preußischen Aufsichtsbezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen, so wie auch einzelne Lippische Ortschaften, so weit dies ohne Beschwerden der dortigen Einwohner geschehen kann, mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an nahe gelegene Preußische Aemter zu verweisen, und umgekehrt Theile der angrenzenden Preußischen Aufsichtsbezirke und deren Bewohner den im Fürstenthume Lippe angestellten Beamten zur Beaufsichtigung, und mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an Aemter, welche im Fürstenthume Lippe eingesetzt sind.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König von Preußen versprechen, dasjenige Einkommen an Branntwein- und Braumalzsteuer aus dem Fürstenthume Lippe, welches in Folge des gegenwärtigen Vertrages Ihren Kassen zufließen wird, Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe in der Art zu gewähren, daß von dem Brutto-Ertrage an Branntwein- und Braumalzsteuer, so wie an Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier, welcher nach der der Fürstlich Lippischen Regierung mitzutheilenden jährlichen Abrechnung Preußens mit denjenigen Staaten, mit denen es vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern steht, für die Einwohnerzahl Preußens, einschließlich der Bevölkerung des Fürstenthums Lippe, sich ergiebt, und nach einem Abzuge von funfzehn Prozent für die Verwaltungskosten, den Fürstlich Lippischen Kassen derjenige Antheil überwiesen wird, welcher dem Verhältnisse der gedachten Einwohnerzahl zu der Bevölkerung des Fürstenthums Lippe entspricht.

Diese Verabredung soll zunächst nur für die drei Jahre 1842 bis einschließlich 1844 gelten, so daß es einer jeden der contrahirenden Regierungen frei steht, mit Ablauf dieses Zeitraums die Gemeinschaftlichkeit des Ertrages an Branntwein- und Braumalzsteuer nicht weiter fortzusetzen, vielmehr die Erhebung beider Steuern innerhalb ihres Gebiets auf alleinige Rechnung Statt finden zu lassen.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)
Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

233. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, den Anschluss des Fürstenthums Lippe an den Zollverein betreffend.

Anwesende:

Der Königlich Preußische Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor Herr Eichmann.

Der Königlich Bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Graf von Lerchenfeld.

Der Königlich Sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr von Minckwitz.

Der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Freiherr von Wilkens-Hohenau.

Der Großherzoglich Hessische Minister-Resident Herr Freiherr von Schäffer-Bernstein.

Der Großherzoglich Sächsische Minister-Resident Herr Freiherr von Martens.

Der Fürstlich Lippische Minister-Resident Herr von Roeder.

Verhandelt Berlin, den 14. Dezember 1841.

Von Seiten des Königlich Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist auf heute ein Termin zur Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages nebst Separat-Artikeln vom 18. Oktober d. J., den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein betreffend, vorgeschlagen worden, zu welchem die seitwärts Benannten sich eingefunden hatten.

Das Geschäft des Austausches der gedachten Ratifikationen wurde vollzogen, indem

1. zuvörderst die Ratifikations-Urkunden Preußens, Bayerns, Sachsens, Kurhessens, des Großherzogthums Hessen und des Großherzogthums Sachsen

mit dem Fürstlich Lippischen Herrn Bevollmächtigten gegen Fürstlich Lippische Ratifikations-Urkunden ausgetauscht, und

2. sodann Königlich Preußischer Seits auch die

   Königlich Württembergische,
   Großherzoglich Badische,
   Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
   Fürstlich Reuß-Schleizische,

   ingleichen die Ratifikations-Urkunde der freien Stadt Frankfurt,

   welche sämmtlich dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Behufs der Auswechselung zugesendet worden sind,

gegen Fürstlich Lippische Ratifikations-Urkunden, deren weitere Beförderung an die betreffenden Regierungen Preußischer Seits übernommen wird, ausgewechselt wurden.

Sämmtliche gedachte Ratifikations-Urkunden wurden gegenseitig als in guter und gehöriger Form ausgefertigt anerkannt.

Was

3. die Ratifikations-Urkunden der übrigen Mitglieder des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, ingleichen die Herzoglich Nassauische betrifft,

so erklärte der Fürstlich Lippische Herr Bevollmächtigte, daß diese sämmtlich, mit alleiniger Ausnahme der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, ihm in seiner Eigenschaft als Minister-Resident der betheiligten Höfe zur Auswechselung gegen Fürstlich Lippische Ratifikations-Urkunden zugesendet worden, und daß er der Beförderung derselben an die Fürstlich Lippische Regierung, sowie der Beförderung der dagegen auszuliefernden Fürstlich Lippischen Ratifikations-Urkunden an die betheiligten Höfe, sich ungesäumt unterziehen werde. In Hinsicht endlich der noch ausgebliebenen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Ratifikations-Urkunde bemerkte derselbe in seiner Eigenschaft als Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Minister-Resident, daß diese Urkunde nur wegen der bekannten Anwesenheit Seiner Herzoglichen Durchlaucht in London noch nicht habe beschafft werden können, und er daher der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und der Fürstlich Lippischen Regierung den gegenseitigen Austausch ihrer Ratifikations-Urkunden vorbehalte.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Graf v. Lerchenfeld. v. Minckwitz. v. Wilkens. Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Frhr. v. Martens. v. Roeder.

234. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, die Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe betreffend.

Geschehen Berlin, den 14. Dezember 1841.

Bei Gelegenheit der heutigen Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 18ten Oktober d. J., den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, sind von den Unterzeichneten auch noch die Ratifikations-Urkunden Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe:

1. des Vertrages vom 18ten Oktober d. J., den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend*), und
2. des Vertrages zwischen Preußen und Lippe von demselben Datum, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe

ausgetauscht worden, worüber gegenwärtige Verhandlung aufgenommen worden ist.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. v. Roeder.

---

*) Nicht mit abgedruckt.

235. Protokoll,

die Fortdauer des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, vom 18ten Oktober 1841 betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Geheime Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und
der Geheime Legationsrath Alexander Max Philipsborn;

für Lippe:
der Geheime Ober-Regierungsrath Carl Piderit.

Geschehen Berlin, den 31. Dezember 1852.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, zu welchem der Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 18ten Oktober 1841 nach der Bestimmung in seinem Artikel 19. aufzukündigen sein würde, sofern er nicht für eine neue zwölfjährige Periode unverändert in Kraft bleiben sollte, haben die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Regierung Bevollmächtigte zu dem Zwecke zusammentreten lassen, um diejenigen Modifikationen oder näheren Bestimmungen der in dem gedachten Vertrage und den dazu gehörenden Separat-Artikeln und Schlußprotokoll enthaltenen Vereinbarungen, welche von der einen oder der anderen Seite etwa für wünschenswerth zu erachten seien, in gemeinsame Berathung zu nehmen. Diese Berathung hat den beiden Regierungen die Ueberzeugung gewährt, daß der Vertrag vom 18ten Oktober 1841 nebst den dazu gehörenden Verabredungen auch für die nächste zwölfjährige Periode zwischen Preußen und Lippe unverändert fortbestehen könne, sofern einzelne Bestimmungen jenes Vertrages und dieser Verabredungen die in Folge der gemachten Erfahrungen oder der veränderten Verhältnisse als wünschenswerth oder nothwendig anzuerkennende Erläuterung, Vervollständigung oder weitere Ausführung erhielten, und es sind demgemäß die nebenbezeichneten Bevollmächtigten, auf Grund der ihnen von ihren Regierungen ertheilten Instruktionen, über folgende, auf den auch

ferner fortdauernden Vertrag vom 18ten Oktober 1841 nebst Separat-Artikeln und Schlußprotokoll bezügliche Punkte einig geworden:

1. Zu Artikel 3. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841 und Separat-Artikel 3. zu demselben.

Im Anschluß an den Artikel 3. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841, welcher gleich dem Separat-Artikel 3. zu demselben auch auf die Bestimmungen wegen Besteuerung des Rübenzuckers Anwendung findet, ist Nachstehendes verabredet worden.

Im Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten und in allen mit den letzteren vorkommenden Verhandlungen wird die Königlich Preußische Regierung das Interesse des Fürstenthums Lippe, gleich demjenigen der eigenen Preußischen Lande, wahrnehmen.

Sie wird der Fürstlichen Regierung von dem Eintritt jeder General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zeitig Nachricht ertheilen, und es bleibt alsdann der Fürstlichen Regierung anheimgegeben, der Königl. Regierung die Wünsche, welche sie in Beziehung auf Abänderung der im Fürstenthum Lippe zur Ausführung kommenden gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben oder über die Rübenzuckersteuer hegen und zur Kenntniß und Beschlußnahme der Vereins-Regierungen gebracht sehen möchte, vor dem Beginn jeder Konferenz zur weiteren Veranlassung zu bezeichnen.

Nach dem Schlusse der Konferenz wird das über deren Verhandlungen aufgenommene Protokoll der Fürstlichen Regierung mitgetheilt werden.

2. Zu Separat-Artikel 5. zu dem Vertrage vom 18ten Oktober 1841.

1. Fürstlich Lippischer Seits wurde bemerkt, daß man die Vereinbarung unter Nr. 2. a. des Separat-Artikels 5. zu dem Vertrage vom 18ten Oktober 1841, wonach die Seitens der Fürstlichen Saline in Uffeln zum inländischen Verbrauche abzusetzende Quantität Salz nicht mehr als den angenommenen jährlichen Bedarf von 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung jeder Gemeinde betragen soll, dahin auffasse, daß das Viehsalz, welches, in Uebereinstimmung mit der deshalb in Preußen bestehenden Einrichtung, in einer für Menschen ungenießbaren Mischung von der gedachten Saline abgegeben wird, auf dieses Maximal-Quantum von 18 Pfund für den Kopf nicht anzurechnen sei. Wenngleich der Salz-Verbrauch im Fürstenthum, einschließlich des Viehsalzes, das gedachte Maximal-Quantum noch nicht erreicht habe, so könne doch der Fall eintreten, daß letzteres, bei steigendem Verbrauche des Viehsalzes, überschritten werde, und es sei deshalb Fürstlich Lippischer Seits Werth darauf zu legen, daß man des Einverständnisses der Königlich Preußischen Regierung mit jener Auffassung der vorliegenden Vertrags-Bestimmung versichert sein könne.

Königlich Preußischer Seits wurde hierauf bemerkt, daß man zwar diese Auffassung als dem Sinne des Vertrages entsprechend nicht anerkennen, auch es nicht für wahrscheinlich halten könne, daß der Salzverbrauch im Fürstenthum, welcher an Kochsalz durchschnittlich nicht mehr als etwa $15\frac{1}{2}$ Pfund für den Kopf betrage, durch eine vermehrte Verwendung von Viehsalz in dem Maaße zunehmen werde, daß der gesammte Salzverbrauch das Maximal-Quantum von 18 Pfund für den Kopf übersteige, daß man indessen, um den Wünschen der Fürstlichen Regierung entgegenzukommen, im Voraus die Zusicherung ertheile, daß, wenn der gesammte Salzbedarf des Fürstenthums im Laufe der Zeit die Menge von 18 Pfund auf den Kopf übersteigen und diese Steigerung, ohne eine wesentliche Aenderung in der Quantität des debitirten Kochsalzes, durch eine wesentliche Vermehrung des Verbrauchs von Viehsalz veranlaßt sein sollte, alsdann Königlich Preußischer Seits gegen die volle Befriedigung

des Bedarfs an Viehsalz über das vereinbarte Maximal-Quantum hinaus ein Widerspruch nicht werde erhoben werden.

2. Zur Ausführung der Verabredung unter litt. c. des Separat-Artikels 5., nach welcher jeder Transport von Salz entweder von der Saline zu den Debitsstellen oder von den Debitsstellen zur Wohnung der Käufer, im ersteren Falle durch eine Bescheinigung der Salinen-Verwaltung, im zweiten durch das Salzbuch der betreffenden Gemeinde oder des Käufers legitimirt sein muß, wird die Fürstlich Lippische Regierung dafür Sorge tragen, daß für jede Gemeinde, so weit es noch nicht geschehen ist, ein Salzseller angenommen wird, welcher innerhalb der Gemeinde wohnt und durch das Salzbuch der Gemeinde seine Befugniß zum Ankauf des Salzes bei den Verkaufsstellen nachzuweisen, sowie den Transport bis zum Bestimmungsorte zu legitimiren hat. Soweit die Ansetzung eines Gemeindesellers in der vorbezeichneten Art in einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten finden, und dem Bedürfniß nicht durch Ueberweisung einer solchen Gemeinde an den Seller einer Nachbargemeinde in gemeinsamem Einverständnisse zu entsprechen sein sollte, so werden die einzelnen Mitglieder der Gemeinden für ihre Person zu dem vorgedachten Zwecke Salzbücher empfangen.

Den Salzverkaufsstellen und Gemeindesellern wird der Verkauf von Salz an Preußische Angehörige bei Strafe untersagt werden.

3. Zu Artikel 8. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841.

Wegen alles Desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, insbesondere die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in dem Vertrage vom 18ten Oktober 1841 und dessen Separat-Artikeln, sowie in gegenwärtigem Protokolle, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Bei der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuer werden dieselben Vorschriften und Verwaltungs-Grundsätze Anwendung finden, welche in dieser Beziehung in Preußen bestehen oder in Zukunft bestehen werden.

4. Zu Separat-Artikel 8. zum Vertrage vom 18ten Oktober 1841.

Die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung und namentlich die Bestimmung des Bezirks der Dienststellen hängt davon ab, ob das Fürstenthum Lippe vom 1sten Januar 1854 ab noch von der Zollgrenze berührt oder mit seinem ganzen Gebiete in das Binnenland fallen wird. Die näheren Anordnungen dieserhalb sollen nach Anleitung des Artikel 13. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841 einer Ausführungs-Kommission übertragen werden. Eine Niederlage wird zu Lemgo auch in dem Falle verbleiben, wenn sich daselbst der Sitz des gemeinschaftlichen Hauptamtes nicht ferner befinden sollte; dagegen wird die zur Zeit in Erder bestehende Niederlage nur in dem Falle fortdauern, wenn das Bedürfniß derselben auch für die Zukunft anzuerkennen sein sollte.

5. Zu Artikel 14. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841.

Wenngleich die Zoll- und Steuer-Verwaltung im Fürstenthum Lippe einen von der inneren Verwaltung des letzteren getrennten Dienstzweig bildet, so können doch Fälle vorkommen, wo bei Ausübung jener Verwaltung polizeiliche oder allgemeine Verwaltungs-Interessen berührt werden und es deshalb der Fürstlichen Regierung wünschenswerth wird, von den einschlägigen thatsächlichen Verhältnissen schleunig Kenntniß

zu erhalten. Man ist deshalb übereingekommen, daß künftig das gemeinschaftliche Hauptamt, unbeschadet seiner im Artikel 14. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841 festgestellten Unterordnung unter die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster, in den vorbezeichneten Fällen der Fürstlichen Regierung auf deren Erfordern über das obwaltende thatsächliche Verhältniß berichtliche Auskunft ertheilen und gleichzeitig der vorerwähnten Direktion eine Abschrift des Berichtes überreichen soll.

6. Zu Separat-Artikel 9. zum Vertrage vom 18ten Oktober 1841.

1. In Bezug auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung der Zoll- und Steuerbeamten besteht Einverständniß darüber:

a) daß die unter Nr. 5. des Separat-Artikels 9. zum Vertrage vom 18ten Oktober 1841 getroffene Verabredung, nach welcher die Fürstliche Regierung zugesagt hat, über die beabsichtigte Anstellung von Beamten der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster eine vorgängige Mittheilung zugehen zu lassen, und die von dieser etwa gehegten erheblichen Bedenken durch eine anderweite Wahl zu berücksichtigen, auch auf den Fall zu beziehen sei, wenn es sich nicht von einer ersten Anstellung, sondern von der Besetzung einer erledigten Stelle mit einem im Zoll- oder Steuerdienste bereits angestellten Beamten (Versetzung, Beförderung u. s. w.) handelt;

b) daß die Gewährung von Gehalts-Verbesserungen und das Vorrücken in höhere Etatsbesoldungen — abgesehen von dem Falle der Besetzung erledigter Stellen, sofern diese Besetzung der Fürstlichen Regierung zusteht, — lediglich der Anordnung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster unterliegt, und

c) daß die letztere befugt ist, auch innerhalb des Fürstenthums Lippe einen Stationswechsel unter dem Aufsichts-Personal und zwischen den Einnehmern im Interesse des Dienstes eintreten zu lassen.

Die Provinzial-Steuer-Direktion wird bei Ausübung der ihr nach litt. b. und c. zustehenden Befugnisse die dieserhalb in Preußen bestehenden Verwaltungs-Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

2. Königlich Preußischer Seits wurde von den Grundsätzen Mittheilung gemacht, welche laut des Protokolls vom 20sten Mai 1835 in Beziehung auf die Entschädigung der durch Zollanschlüsse dienstlos werdenden Beamten im Zollverein bestehen und von den Abänderungen dieser Grundsätze, welche, mit Rücksicht auf die Bestimmung im Separat-Artikel 10. zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, vom 7ten September 1851, beabsichtigt werden.

Fürstlich Lippischer Seits wurde durch diese Mittheilung die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die Versorgung der bisher an der Grenze gegen Hannover stationirten, durch den Zollanschluß dieses Staates dienstlos werdenden Zollbeamten den Fürstlichen Kassen eine Last nicht erwachsen werde.

Die Fürstliche Regierung wird der Königlichen Regierung im Januar jedes Jahres eine Liquidation der von ihr im Laufe des Vorjahres an ihre dienstlos gewordenen Beamten gezahlten und, nach Maßgabe der angeführten Grundsätze, dem gesammten Zollvereine aufzurechnenden Beträge mittheilen und diese Beträge bei der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres, in welchem die Zahlungen geleistet worden sind, von der Königlichen Regierung erstattet erhalten.

7. Zu Artikel 17. des Vertrages vom 18ten Oktober 1841.

Von ausländischen Waaren, welche mit Attesten des Fürstlichen Hofmarschall-Amtes für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe eingehen und bei

dem gemeinschaftlichen Hauptamte oder bei einem Königlich Preußischen Hauptamte zur schließlichen Abfertigung gelangen, werden die Eingangs-Abgaben, soweit es durch gedachte Atteste verlangt wird, nicht erhoben, sondern blos notirt und der Fürstlichen Regierung bei der nächsten Zahlung des ihr zustehenden Antheils an den Zollgefällen statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

8. Zu Separat-Artikel 12. zum Vertrage vom 18ten Oktober 1841.

Man ist darüber einverstanden, daß dem Fürstenthum Lippe der ihm zustehende Antheil an dem Ertrage der Rübenzuckersteuer nach denselben Grundsätzen zu gewähren ist, wie solche in Betreff seines Antheils an den gemeinschaftlichen Zöllen und den Uebergangs-Abgaben von Taback, Traubenmost und Wein in dem Separat-Artikel 12. zum Vertrage vom 18ten Oktober 1841 verabredet sind, dergestalt, daß bei der Rübenzuckersteuer, wie bei den Zöllen und den Uebergangs-Abgaben, als der, nach Abzug des Aequivalents für die Kosten der Verwaltung, und zwar von fünf Prozent bei den Zöllen und Uebergangs-Abgaben und von zwei Prozent bei der Rübenzuckersteuer, zwischen Preußen und Lippe nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu theilende Betrag derjenige Reinertrag anzusehen ist, welcher zufolge der, über die Theilung der gedachten Steuer und Abgaben jeweilig unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen Preußen zufallen wird, und zwar bezüglich der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in der Art, daß auf das Fürstenthum Lippe dieselben Grundsätze Anwendung finden, nach welchen die westlichen Preußischen Provinzen werden behandelt werden.

Sollten in Zukunft die Kosten für die Kontrolirung und Erhebung der Rübenzuckersteuer vollständig oder zu einem größeren Antheile, als dies nach den zur Zeit bestehenden Verabredungen der Fall ist, auf Rechnung des gesammten Zollvereins übernommen werden, so wird der Abzug von zwei Prozent für die Kosten der Verwaltung, welcher von dem zwischen Preußen und Lippe zur Theilung zu stellenden Reinertrage der Rübenzuckersteuer zu Gunsten Preußens zu machen ist, gänzlich aufhören, beziehungsweise eine verhältnißmäßige Verminderung erleiden.

9. Zur Uebereinkunft vom 18ten Oktober 1841, wegen Erhebung des Weserzolles.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird die Erhebung des Weserzolles sobald, so lange und unter den Maßgaben suspendiren, als dies von sämmtlichen, vom 1sten Januar 1854 ab zum Zollvereine gehörenden Weseruferstaaten in Betreff ihrer Weserzölle geschieht.

Das gegenwärtige Protokoll wird von den Bevollmächtigten ihren Regierungen vorgelegt und, nach Allerhöchster und Höchster Genehmigung, durch binnen längstens drei Wochen auszutauschende Ministerial-Erklärungen ratifizirt werden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. Alexander Max Philipsborn.
Carl Piderit.

236. Protokoll,

den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe vom 18ten Oktober 1841 betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Geheime Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und
der Geheime Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

für Lippe:
der Geheime Ober-Regierungsrath Carl Piderit.

Geschehen Berlin, den 31. Dezember 1852.

Bei den Verhandlungen zwischen Preußen und Lippe über die Fortdauer des Vertrages, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 18ten Oktober 1841, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten auch den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe vom 18ten Oktober 1841 einer gemeinschaftlichen Prüfung unterworfen und sich dabei auf Grund der ihnen von ihren Regierungen ertheilten Instruktion darüber verständigt, daß, da nach erfolgtem Zollanschluß des Königreichs Hannover von dem aus Hannover nach Lippe übergehenden Branntwein und Bier eine Uebergangs-Abgabe zu erheben sein wird, die Bestimmungen, welche in den Artikeln 2., 3. und 4. des gedachten Vertrages über die Festsetzung, Verwaltung und Erhebung der Branntwein- und Braumalzsteuer getroffen worden sind, auf die Festsetzung, Verwaltung und Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier gleichmäßig Anwendung finden sollen. Königlich Preußischer Seits wurde ferner bemerkt, daß unter Nr. 7. des der Fürstlich Lippischen Regierung bereits mitgetheilten Schlußprotokolls zu dem Vertrage zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine wegen des Beitritts des letzteren zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, vom 27sten November 1852 eine Verein-

barung getroffen worden sei, vermöge deren die jetzt geltenden Grundsätze für die Berechnung des dem Thüringischen Verein an dem gemeinschaftlichen Branntweinsteuer-Aufkommen, einschließlich der Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Branntwein zustehenden Antheils vom 1sten Januar 1854 ab eine Aenderung erleiden würden, und welche von dem gedachten Tage an, den im Separat-Artikel 4. zu Artikel 5. des im Eingange gedachten Vertrages erwähnten jährlichen Abrechnungen zwischen Preußen und Thüringen werde zu Grunde gelegt werden. Auch sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, im Falle der Fortsetzung des Zollvereins mit dem Königreiche Sachsen, auch in den Grundsätzen über die jährlichen Abrechnungen zwischen Preußen und Sachsen wegen der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein eine Aenderung eintreten könne.

Fürstlich Lippischer Seits fand sich hierzu nichts zu bemerken.

Das gegenwärtige Protokoll wird von den Bevollmächtigten ihren Regierungen vorgelegt und, nach Allerhöchster und Höchster Genehmigung, durch binnen längstens drei Wochen auszutauschende Ministerial-Erklärungen ratifizirt werden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. Alexander Max Philipsborn.
Carl Piderit.

237. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Kommenthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 8. und 9.;
b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 10., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder

eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maaße, wie von sämmtlichen

anderen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Er-

zeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konven-

tion hierdurch mit der Erklärung bei, den 14=Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes=Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs=Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt=Abtheilungen nach dem 14=Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$=Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz=Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll=Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins=Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll=Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß= und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld=Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions=Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß=Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel= und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaft=

liche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleusen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer

des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835 und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835);

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen,

zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Der-

gleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Direktionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Mei-

nungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;
b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in derem Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

238. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Hinsichtlich der Verhältnisse des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ingleichen des Amtes Calvörde, wird auf den wegen dieser Herzoglichen Landestheile am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Vertrag Bezug genommen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Die im Artikel 2. des offenen Vertrages bezeichneten Staaten sind:

1. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom $\frac{9.}{17.}$ Juni 1826, in Beziehung auf die von Preußischem Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
2. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2ten Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
3. Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25sten Januar 1831 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
4. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14ten Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
5. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25sten Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
6. Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30sten Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
7. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8ten Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

8. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26sten Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
9. Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seiner Verträge mit Württemberg vom 11ten März 1834 in Beziehung auf die Fürstlichen Lande, jedoch mit Ausnahme der vom Auslande umschlossenen Parzellen, und mit Baden vom 12ten Oktober 1835 in Beziehung auf die in das Großherzogthum Baden vorspringenden Theile der Oberämter Wald und Sigmaringen;
10. Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 11ten März 1834 in Beziehung auf die Fürstlichen Lande;
11. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit dem Großherzogthume Hessen vom 20sten Februar 1835 in Beziehung auf das Amt Homburg;
12. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31sten Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
13. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9ten Januar 1838 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;
14. Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26sten April 1839, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;
15. Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 11ten Juli 1839, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;
16. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5ten Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen, das vorstehende Verzeichniß in beliebiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Artikel 3.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Da die nachstehend genannten Herzoglich Braunschweigischen Landestheile, als:

1. das Amt Thedinghausen;
2. die Ortschaften Bodenburg und Oestrum;
3. das Dorf Ostharingen und
4. das Dorf Oelsburg

ganz oder doch größtentheils innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover, und außer unmittelbarem Zusammenhange mit einem Theile des Zollvereins-Gebietes belegen sind, so bleiben dieselben von dem gemeinsamen Zollverbande vorläufig ausgeschlossen.

Die Herzogliche Regierung macht sich verbindlich, das gegenwärtige Verhältniß, wonach das Amt Thedinghausen einen Bestandtheil des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins bildet, nur unter der Bedingung vom 1sten Januar 1842 ab fortzusetzen oder späterhin zu erneuern, daß die Königlich Hannöverische Regierung sich zur Fortsetzung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins bereit finden läßt.

Artikel 4.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der im Herzogthume Braunschweig künftig zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben:

den unter Nr. I. anliegenden Zolltarif,
das unter Nr. II. anliegende Zollgesetz,
die unter Nr. III. beiliegende Zollordnung,
das unter Nr. IV. beiliegende Zollstrafgesetz, nicht minder auch
das unter Nr. V. anliegende Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten, welche als integrirende Theile des gegenwärtigen Vertrages anzusehen sind, gleichzeitig mit letzterem verkündigen und in Kraft treten lassen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen sich den Verabredungen an, welche unter den bisherigen Vereinsstaaten in Beziehung auf künftige Veränderungen in dem Tarife der Aus- und Durchgangs-Abgaben, ingleichen wegen Abmessung der Eingangs-Abgabensätze von fremden Verzehrungs-Gegenständen, nach Inhalt der Separat-Artikel 2. und 3. zu dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, Statt gefunden haben.

Da übrigens bei der Bestimmung der Transit-Zollsätze die besondere Aufmerksamkeit dahin gerichtet sein muß, die Abgaben in der Art zu reguliren, daß der Waarenzug nicht durch die Höhe der Zölle von dem Vereinsgebiete abgelenkt werde, so wird, wie bisher, auch ferner der Grundsatz leitend sein, bei solchen Straßenzügen, auf welchen dies bei Festhaltung des allgemeinen Transitsatzes zu besorgen wäre, eine Ermäßigung des letzteren eintreten zu lassen und durch den Tarif auszusprechen.

Artikel 6.

(Zum Artikel 7. des offenen Vertrages.)

1.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung tritt der Verabredung bei, wonach zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegenden Verkehrs-Hindernisses und im Anschlusse an die dieses Gegenstandes wegen unter den bisherigen Vereinsstaaten schon angeknüpften Verhandlungen eine nähere Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze wegen Bewilligung solcher Patente aus dem Gesichtspunkte getroffen werden soll, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände werden bewilligt werden, welche, — den Complex der gesammten Vereinsstaaten als ein Ganzes betrachtet, — weder neu, noch eigenthümlich sind.

2.

Nicht minder schließt sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung auch der Verabredung an, daß die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten auch dann keine Ausnahme leiden soll, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 7.

(Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.)

1. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten während der Dauer des Vereins nur auf Staatsregie Statt finden zu lassen.

2. Um die Verkehrsbeschränkungen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, möglichst zu beseitigen, wollen die contrahirenden Staaten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß in sämmtlichen Vereinslanden ein möglichst gleicher Salzdebits-Preis hergestellt, und soweit sich die in einem oder dem anderen Staate hiergegen obwaltenden Hindernisse irgend überwinden lassen, jener Preis, wofür Kochsalz von der Regierung verkauft wird, wenigstens auf $3\frac{1}{2}$ Kreuzer (1 Sgr.) pro Zollpfund festgesetzt werde.

Indem hierdurch die Annahme oder die Beibehaltung höherer Salzpreise in einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen ist, soll von Seiten solcher Staaten, in welchen höhere Salzpreise bestehen werden, gegen andere, welche bei jenem Salzpreise von $3\frac{1}{2}$ Kreuzern (1 Sgr.) stehen bleiben, ein Anspruch auf Ergreifung besonderer Maßregeln zur Verhinderung der Salzeinschwärzung in erstere Staaten nicht gemacht werden können, vorbehaltlich jedoch der allgemeinen Bestimmungen des Artikels 7. litt. a. bis f., so wie des Zollkartels, ingleichen besonderer freiwilliger Vereinbarungen zwischen angrenzenden Staaten.

3. Da der Regiepreis des Salzes in dem östlichen Theile des Herzogthums Braunschweig zur Zeit nur $9\frac{3}{5}$ Silberpfennige, und in dem westlichen Theile desselben (in den Kreisdirektions-Bezirken Holzminden und Gandersheim und im Amte Harzburg) nur $6\frac{3}{4}$ Silberpfennige pro Pfund Preußisch (Kölnisch) beträgt, mithin gegen den Regiepreis von $13\frac{1}{3}$ Silberpfennigen pro Pfund in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen um ein Ansehnliches zurücksteht, eine Erhöhung und resp. Gleichstellung der Salzpreise im Herzogthume Braunschweig aber für jetzt nicht ausführbar ist, so haben sich die beiderseitigen Regierungen zur Verhinderung der Salzeinschwärzungen aus dem Braunschweigischen in das Preußische Gebiet, welche außerdem zu besorgen sein würden, über folgende Maßregeln vereinigt:

a) Die Herzogliche Regierung wird nicht nur die in den Gesetzen vom 8ten Mai 1835 und 21sten Juli 1837, das Verbot der Einführung ausländischen Salzes und des Hausirhandels mit Salz betreffend, enthaltenen Grundsätze aufrecht erhalten, sondern dieselben dahin vervollständigen, daß

aa) den concessionirten Salzhändlern bei namhafter Strafe, und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Konzession zum Salzhandel der wissentliche Verkauf von Salz an Angehörige anderer Vereinsstaaten untersagt,

bb) die Ueberführung von Salz in andere Vereinsstaaten bei der im §. 3. des Gesetzes vom 8ten Mai 1835 angedroheten Strafe allgemein verboten, und

cc) den Zoll-, Steuer- und Polizei-Behörden die genaueste Aufsicht auf die Befolgung dieser Vorschriften unter gehöriger Beachtung der ihnen dieserhalb von den Steuer- und Polizei-Behörden der angrenzenden Vereinsstaaten zukommenden Anzeigen und Requisitionen eingeschärft, und denselben eine gleich

sorgfältige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Ausfuhrverbots, als ob sie dabei das eigene Interesse der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wahrzunehmen hätten, zur Pflicht gemacht werden wird.

b) Zu den im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Regiepreisen von resp. $9\frac{3}{5}$ Silberpfennigen für das Pfund (2 Rthlr. 16 gGr. für 100 Pfund) und $6\frac{3}{4}$ Silberpfennigen für das Pfund (1 Rthlr. 21 gGr. für 100 Pfund), soll an dortige Unterthanen nur ein, nach dem Satze von höchstens 18 Pfund für den Kopf mit Einschluß des Bedarfs zur Viehfütterung und zum gewerblichen Gebrauche, im Ganzen festzustellendes Salzquantum abgesetzt werden, und eine weitere Salzverabfolgung nur zu einem, dem Preußischen Regiepreise mindestens gleichkommenden Preise Statt finden dürfen.

In den Grenzorten soll das oben gedachte Salzquantum von 18 Pfund pro Kopf für jeden einzelnen Ort nicht überschritten, auch wird in dem Braunschweigischen Antheile der Dorfschaft Pabstdorf das Salz zu keinem geringeren, als dem in Preußen bestehenden Regiepreise verkauft werden.

c) Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, der Herzoglichen Salzdebits-Verwaltung auf den Salinen in Schöningen und Salzdahlum einen Kontroleur beizuordnen, welcher von dem Umfange der Produktion und des Absatzes auf gedachten Salinen Kenntniß zu nehmen und dahin zu sehen hat, daß die Verabfolgung des Salzes zum inländischen Verbrauche nach Maßgabe der oben vereinbarten Bestimmungen, so wie ein etwaniger Absatz nach dem Auslande nur unter Beobachtung der hierüber noch zu treffenden Verabredungen erfolge.

4. Für den Fall, daß bei dem etwaigen Anschlusse des Königreichs Hannover an den Zollverein daselbst ein höherer, als der jetzt im Herzogthume Braunschweig bestehende Salzpreis angenommen werden sollte, verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, den für Hannover vereinbarten Salzpreis sodann auch im Herzogthume Braunschweig einzuführen.

Artikel 8.

(Zum Artikel 10. des offenen Vertrages.)

Zu I.

1. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse, oder auch anderweite Bereitungen daraus, gelegten Steuern, — soll erhoben werden dürfen, ist noch Folgendes vereinbart worden:

a) In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, soll der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens in soweit Anwendung finden, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

b) Ausnahmsweise können in Württemberg und Baden die daselbst bestehenden Getränkesteuern von den, gegen einen ermäßigten Zollsatz eingehenden Schweizer Bodensee-Weinen auch bei der ersten Einlage erhoben werden.

c) In dem Falle zu b. erfolgt jedoch die Erhebung der inneren Steuern für Rechnung des Zollvereins.

d) Die vorstehenden Bestimmungen unter a. und b. kommen auch da zur Anwendung, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen Statt findet.

Die einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage dürfen auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden.

2. Unter den inneren Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

Zu II. Nr. 2. a.

3. In der freien Stadt Frankfurt kann ausnahmsweise auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

4. Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der in dem offenen Artikel unter den Nummern 3. 4. und 5. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

Zu II. Nr. 2. b.

5. Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll Statt finden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch;
c) für Wein, und zwar:
  aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Rthlr. pro Zollzentner (5 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);
  bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. pro Zollzentner (2 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);
  cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

  In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;
d) für Taback 20 Sgr. pro Zollzentner.

Zu II. Nr. 3.

6. Es wird allseitig anerkannt, daß bei denjenigen inneren Steuern, welche nach dem Werthe der Waare erhoben werden, dem Grundsatze, daß das Erzeugniß anderer Vereinsstaaten nicht höher, als das inländische belastet werden dürfe, durch gleichmäßige Anwendung der nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß allein nicht vollständig Genüge geschieht, hierzu vielmehr erforderlich ist, daß auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes, das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werde.

Zu II. Nr. 3. a.

7. Für Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sind die Verabredungen unter Nr. 5. ebenfalls verbindlich.

Zu II. Nr. 3. c.

8. In denjenigen Vereinsstaaten, wo die Erhebung einer inneren Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge Statt findet, soll die Steuer von dem vereinsländischen Weine nur nach einem, im Verhältniß zur Steuer vom inländischen Weine zu bemessenden Durchschnittssatze erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von 25 Sgr. vom Zollzentner in keinem Falle überschreiten darf.

So lange in den Staaten, wo dermalen die innere Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, die gegenwärtig gültigen Steuersätze nicht ermäßigt werden, bewendet es für die Steuer von dem vereinsländischen Weine bei dem Satze von 25 Sgr. für den Preußischen Zollzentner.

9. Für jetzt, und so lange die in den betreffenden Vereinsstaaten gegenwärtig bestehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, werden in denselben von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen diejenigen Beträge erhoben werden, welche die dem Separat-Artikel 4. zu dem die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 betreffenden Vertrage beiliegende Uebersicht ergiebt.

So weit von einzelnen Vereins-Regierungen bis jetzt die Absicht erklärt worden ist, bei der Ausfuhr besteuerter Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten eine Rückvergütung eintreten zu lassen, sind die Sätze, nach denen solche geleistet werden wird, in der vorgedachten Uebersicht ebenfalls angegeben.

10. In Bezug auf die Verabredung, wonach bei eintretenden Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse bestehenden Steuersätzen den übrigen Vereins-Regierungen von den Steuerbeträgen, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, Mittheilung zu machen ist, wird allseitig anerkannt, daß, wenn eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen hätten, hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert sein soll, etwanige Erinnerungen dagegen vielmehr im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen sind.

Zu II. Nr. 3. b. und c.

11. Wegen Ausübung der Befugniß, auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse die davon entrichtete Steuer ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

a) Eine Zurückerstattung der in Rede stehenden Art soll überhaupt nur in soweit Statt finden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Von den Staaten, welche eine Produktionssteuer vom Weine erheben, wollen Preußen für seine östlichen Proinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein, von der Befugniß, die Steuer vom Weine ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabacksblätter beschränkt.

Zu II. Nr. 4.

12. Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchung an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

Zu II. Nr. 5.

13. Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll Statt finden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) zuläßig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig Statt findet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages, der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den unter Nr. 5. festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlr für die Ohm, und beim Weine und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern unter Nr. 5. verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zuläßig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

14. Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes Statt findet.

Zu II. Nr. 6.

15. Wenn sich aus den zu erwartenden Mittheilungen über die Abgaben, welche für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dermalen zur Erhebung kommen, ergeben sollte, daß in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den unter Nr. 13. genannten Gegenständen, dergleichen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können; die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Artikel 9.

(Zum Artikel 11. des offenen Vertrages.)

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten auch den zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8ten Mai d. J. gehörigen Separat-Artikeln von demselben Tage bei.

Artikel 10.

(Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu der allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Konvention gehörigen besonderen Verabredungen, als da sind:

A. Separat-Artikel zu der allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten d. d. Dresden, 30sten Juli 1838;

B. Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Konvention zwischen den nach dieser Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, von demselben Dato.

Artikel 11.

(Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.)

In soweit auf den Flüssen, auf welche die Wiener Kongreßakte keine Anwendung findet, noch Wasserzölle oder Wasser-Wegegelder erhoben werden, sollen dieselben $1/4$ Sgr. vom Preußischen oder 1 Kreuzer vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Artikel 12.

(Zum Artikel 21. des offenen Vertrages.)

1. Unter Bezug auf die Sätze 1. und 2. des offenen Artikels 21. wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß bei der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben keinerlei Verwaltungskosten in Abzug kommen, daß daher die letzteren, so weit sie überhaupt der Gemeinschaft aufzurechnen sind, ausschließlich von dem Ertrage der Eingangs-Abgaben abgezogen werden müssen.

2. Von den dem Preußischen Zollsysteme mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben beigetretenen Staaten sollen rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben

a) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg,
b) die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben,
c) das Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Amt Volkenrode,
d) die Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Lande,
e) die Herzoglich Anhalt-Dessauischen Lande,
f) die Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Lande,

g) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,

h) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,

i) das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, und das Amt Calvörde,

den östlichen Preußischen Provinzen, dagegen

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,

b) das Fürstenthum Waldeck,

c) die Fürstlich Lippischen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen,

d) das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim,

den westlichen Preußischen Provinzen beigerechnet werden.

3. Was das im Satze 5. des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2ten Januar 1836 sein Bewenden, mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ermittelung des der freien Stadt Frankfurt nach litt. f. dieses Separat-Artikels gebührenden etwaigen Nachschusses die Aus- und Durchgangs-Abgaben nur mit dem Ertrage in Berechnung kommen, den sie in den Vereinstheilen, ausschließlich der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, und des östlichen Theils des Herzogthums Braunschweig auf den Kopf der Bevölkerung gewährt haben.

Artikel 13.

(Zum Artikel 23. des offenen Vertrages.)

1. Die Messen zu Braunschweig sollen auch ferner in den bisherigen Zeiten abgehalten werden, und in Bezug auf die Zoll-Einrichtungen denselben Kontrolformen unterliegen, welche für die bereits innerhalb des Vereins bestehenden Messen zu Frankfurt a. d. O., Naumburg, Leipzig, Cassel, Offenbach und Frankfurt a. M. eingeführt sind.

2. Die Zeit der Abhaltung und die Dauer der Messen zu Braunschweig, wie sie jetzt bestimmt sind, können nur im Einverständnisse mit den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Regierungen und dem Senate der freien Stadt Frankfurt geändert werden, wie andererseits die eben genannten Regierungen und der Senat der freien Stadt Frankfurt die Verpflichtung übernehmen, Aenderungen der Zeiten und Fristen für die Messen zu Frankfurt a. d. O., Naumburg, Leipzig, Cassel, Offenbach und Frankfurt a. M. nicht anders, als im Einverständnisse mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu treffen.

3. Die Festsetzung der unter der Benennung von Meßunkosten von den Meßwaaren zu erhebenden Gebühr, deren Ertrag zur Bestreitung der Meßeinrichtungs- und Steueraufsichts-Ausgaben auf den Meßplätzen bestimmt ist, hängt von dem Ermessen des Staates ab, welchem der Meßplatz angehört.

Wenn diese Gebühr für ausländisches Meßgut höher, als für inländisches normirt wird, so unterliegen jedenfalls alle im freien Verkehr befindlichen Waaren, welche von den Unterthanen sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten zur Messe gebracht werden, nur der geringeren Abgabe für inländisches Meßgut.

Die Meßunkosten sollen auf keiner Messe unter die Sätze, welche dermalen in Frankfurt a. d. O. und Leipzig Anwendung finden, heruntergesetzt werden.

4. Ausländische Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche einer Eingangs-Abgabe von 1 Rthlr. und darüber vom Zentner unterliegen und als Meßgut ange-

meldet werden, sind von den Grenz-Zollämtern unter Begleitschein-Kontrole nach den Meßplätzen abzufertigen.

5. Kaufleute, welche auf der Messe ein Lager von unverzollten ausländischen Waaren zum feilen Verkauf halten wollen, können dergleichen Meßgüter (4.) auf ein ihnen verstattetes Meßkonto nehmen, und entrichten von den unmittelbar von der Messe aus in das Ausland geführten oder unverkauft dahin zurückgehenden Gütern, einen Durchfuhrzoll von ½ Rthlr. (50 Kreuzer) vom Zollzentner.

6. Hinsichtlich der Waaren, welche von Kaufleuten nach beendigter Messe zur öffentlichen Niederlage gebracht werden, um daselbst unter Zoll-Kontrole zu lagern, findet Abschreibung vom Meß- und Uebertragung auf das Lagerkonto Statt.

7. Die Meßordnung für Braunschweig wird diesem entsprechend mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung auf der Grundlage der für Leipzig und Frankfurt a. M. bestehenden Meßordnungen vereinbart werden.

8. Im Uebrigen erneuern die sämmtlichen Vereinsstaaten die bereits in den früheren Anschluß-Verträgen enthaltene Verpflichtung, daß außer den bereits bestehenden und den nunmehr hinzutretenden Messen in Braunschweig, neue Meß-Privilegien während der Dauer des jetzigen Vertrages nicht ertheilt werden sollen.

9. Wegen des Meß-Rabatts für Frankfurt a. d. O. bewendet es bei den Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages mit dem Königreiche Sachsen vom 30sten März 1833 (Separat-Artikel 7. Nr. 8.) mit der Maßgabe, daß, da die Königlich Sächsische Regierung von dem nachgelassenen Rabatt von 5% für Leipzig keinen Gebrauch gemacht hat, der Steuer-Rabatt für Frankfurt a. d. O. auf ein Maximum von 15%, den Bestimmungen des vorgedachten Separat-Artikels gemäß, beschränkt bleiben wird.

Artikel 14.

(Zum Artikel 29. des offenen Vertrages.)

A. Die contrahirenden Regierungen machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

B. Die zur Bestreitung der Zollverwaltungs-Kosten zu bestimmenden Pauschsummen werden für das Herzogthum Braunschweig nach den nämlichen Grundsätzen, wie es für die übrigen Vereinsstaaten geschehen ist, ausgemittelt werden.

C. In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter und Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen, solche Aemter innerhalb ihres Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine andere, als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Artikel 15.

(Zum Artikel 31. des offenen Vertrages.)

a) Damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, soll bei keiner Zoll-Direktion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen.

b) In der Regel werden sich die contrahirenden Regierungen von 3 zu 3 Jahren über die Vertheilung der ständigen Abgeordneten vereinbaren.

c) Jeder Vereins-Regierung soll es überlassen sein, den Bevollmächtigten eines anderen Staats auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

d) Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, so wie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 16.

(Zum Artikel 32. des offenen Vertrages.)

Da der Hauptzweck der Berathung in den jährlichen Konferenzen,

bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen,

sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereins-Regierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu den gedachten Konferenzen abordnen, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zu einer solchen Einrichtung bereitwilligst die Hand bieten, und zu dem Ende nicht allein darin willigen, daß ihr eigener Bevollmächtigter von einer anderen Vereins-Regierung mitbeglaubigt werde, sondern auch, den Umständen nach, mit einer anderen Vereins-Regierung zu dem Zwecke in Kommunikation treten, daß der Bevollmächtigte dieser Regierung auch die Aufträge der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übernehmen, wobei jedoch als sich von selbst verstehend vorausgesetzt wird, daß ein solcher gemeinschaftlicher Bevollmächtigter von jeder der beiden Regierungen mit besonderer Vollmacht und Instruktion zu versehen sein, und in den Konferenzen für jede derselben separat abzustimmen haben werde.

Artikel 17.

(Zum Artikel 33. des offenen Vertrages.)

Bei der Verhandlung der im Artikel 33. bezeichneten Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorien litt. c. und d. des offenen Artikels fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der hohen contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 18.

(Zum Artikel 36. des offenen Vertrages.)

1. Zur Erfüllung der im Artikel 36. des offenen Vertrages übernommenen Verbindlichkeit werden Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das im Entwurfe (Anlage Nr. VI.) beiliegende Gesetz über die Nachversteuerung der in dem Herzogthume Braunschweig vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren daselbst publiziren lassen; die Publikation darf jedoch nicht früher, als 10 Tage vor dem zur Ausführung des Vertrages bestimmten Termine erfolgen.

2. Die Leitung der Ausführung dieses Gesetzes soll der im Artikel 39. des offenen Vertrages gedachten gemeinschaftlichen Vollzugs-Kommission übertragen werden.

Dieselbe wird die Revision der deklarirten Waaren-Quantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Preußischen und Braunschweigischen Beamten dergestalt anordnen, daß den Revisionen stets wenigstens ein Preußischer und ein Braunschweigischer Beamte beiwohnt; sie wird demnächst die einzuzahlenden Zollbeträge festsetzen und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

3. Der Ertrag der Nachsteuer fließt in die Vereinskasse. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß auch in anderen Vereinsstaaten, in welchen eine Nachsteuer erhoben worden, ein gewisser Antheil der letzteren der privativen Einnahme jener Staaten vorbehalten worden ist, wird auch der Herzoglich Braunschweigischen Kasse ein Antheil von zehn Prozent an dem Ertrage der Nachsteuer zu Gute kommen, wobei es sich indeß versteht, daß dieser Antheil auf die

a) zu den fortlaufenden Konten der Großhändler genommenen Manufaktur-Waaren,
b) in die Kreditläger der Weinhändler übergehenden Weine, und
c) auf die zum Packhofslager gebrachten oder unter Steuer-Verschluß gestellten Waaren

sich nicht erstreckt, und nur für die unter c. bemerkten Waaren der Bezug jener zehn Prozent in sofern eintritt, als binnen 6 Wochen nach erfolgter Niederlegung nachträglich die Deklaration zur Verzollung erfolgt.

4. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthume Braunschweig völlig beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen das letztere im Königreiche Preußen einstweilen noch fort, und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Artikel 19.

(Zum Artikel 37. des offenen Vertrages.)

Die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Verein wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 20.

(Zum Artikel 38. des offenen Vertrages.)

1.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Staaten auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Zollvereinigungs-Vertrages. Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen dieses letzteren in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die hohen Kontrahenten, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, in sofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

2.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

3.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.
2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht

würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher contrahirenden Vereinsglieder erforderlich.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

239. Beilage VI. zum Separat-Artikel 18.

Bestimmungen über die Nachversteuerung der im Herzogthum Braunschweig vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren.

(Einleitung.)

§. 1.

Von den in Unsern vorgedachten Landestheilen*) am 1sten Januar 1842 befindlichen Waarenvorräthen, unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum und Zucker Statt finden, ingleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b) wenn die abgabenpflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steueramte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt

*) Welches diese Landestheile sind, wird in der Einleitung ausgedruckt.

denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Steuerämter, welchen die Deklarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niegesetzten Kommission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wie weit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine spezielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten. Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der kompetenten Behörde die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Korrespondenzen auszuweisen.

Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Kommission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der deklarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Kolli, Fässer ꝛc., und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in soweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Deklarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund der deklarirten Quantitäten um mehr als 10 Prozent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Deklaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Deklaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Konfiskation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d) die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Deklarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiskation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Kommission hierzu bezeichen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Kontraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Zoll-Strafgesetze vom   enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Unterthanen in den betreffenden Landestheilen, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann deren Bruttogewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Tarasätze auf Netto reduzirt werden.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Netto. Rthlr.	gGr.	Tarasätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Brutto. Pfund.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:			
	a) Baumwollengarn;			
	1. ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges	—	20	
	2. ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen gebleichtes ungezwirntes Garn	5	16	18 in Fässern und Kisten.
	3. ungezwirntes sogenanntes türkisches Rothgarn	4	12	13 in Körben. 7 in Ballen.
	4. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen gefärbtes Garn	1	—	
	b) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide und Wolle gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen- (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	36	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
2	Arrak, Rum, Franzbranntwein von 51 bis 60° nach Tralles.	2	—	24 in Kisten.
	Arrak, Rum, Franzbranntwein von 61 bis 70° nach Tralles und versetzte Branntweine	1	—	16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	Anmerkung. Hat der Arrak, Rum oder Franzbranntwein mehr als 70° nach Tralles Stärke, so bleibt derselbe von der Nachsteuer befreit. Der Nachweis der Abstammung des Rums aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten befreit dagegen nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.			
3	Gewürze. a) Galgant, Sternanis	5	16	18 in Kisten. 16 in Fässern.
	b) Ingber, Cubeben, Pfeffer, Piement	5	8	13 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Cardemomen, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmtkassia, Zimmtblüthe	3	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
4	a) Kaffee	3	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten.
	b) Kakao in Bohnen	4	6	10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Netto. Rthlr.	gGr.	Tarasätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Brutto. Pfund.
5	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen ꝛc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt, ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc., überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der 2ten Abtheilung des Vereinstarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m.	32	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
6	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament	2	12	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Maroquin, Saffian, auch gefärbtes Leder	4	12	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	c) Lackirtes Leder	1	—	
	d) Handschuhe von Leder	8	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
7	Porzellan, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	6	16	22 in Kisten. 13 in Körben.
8	Reis	—	20	13 in Fässern. 4 in Ballen.
9	Seidenwaaren, und zwar:			
	a) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de soie) oder Seide mit Floretseide	96	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	b) alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	41	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
10	Taback und Tabacksfabrikate:			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel. (In der Fabrikation befindliche und unvollendete Tabacke, nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel)	4	8	12 in Fässern und Kanasserkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Netto. Rthlr.	gGr.	Tarasätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Brutto. Pfund.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl (ohne Unterschied, ob die Fabrikation in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete oder im Vereins-Auslande stattgefunden hat)	4	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahme 1. Rauchtaback, wenn das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 4 gGr. verkauft wird	1	—	desgleichen.
	Ausnahme 2. Desgleichen, wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 4 gGr., jedoch erweislich nicht höher als zu 8 gGr. verkauft wird	2	—	desgleichen.
	Anmerkung. Soweit die Tabacksfabrikate erweislich in Fabriken des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins gefertigt worden und aus Blättern herrühren, welche in dem Gebiete dieses Steuervereins oder in dem Gebiete des Zollvereins von Preußen, Bayern rc. gewonnen worden sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
11	Wein und Most	4	12	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	Anmerkung. Wird nachgewiesen, daß der Wein in Flaschen bezogen und für denselben der höhere Steuersatz von 4 Rthlr. 4 gGr. pro 100 Pfund entrichtet worden, dann zahlt derselbe nur	3	8	
12	Wollenwaaren:			
	a) wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle, endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	16	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	6	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
13	Zucker:			
	1. Zucker im freien Verkehr:			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	3	4	14 in Fässern mit Dauben von eichenem und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	2	14	13 in Fässern mit Dauben von eichenem und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (canassers, cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
	Anmerkung. Bei dem Rohzucker muß die Versteuerung nach dem Satze von 3 Rthlr. 3 gGr. pro 100 Pfund besonders nachgewiesen werden.			
	2. Zuckervorräthe der Siedereibesitzer:			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	3	4	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
	b) Farin (Zuckermehl)	2	14	

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Netto. Rthlr.	gGr.	Tarasätze für den Zoll-Zentner von 100 Pfund Brutto. Pfund.
	c) Rohzucker zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolen	3	14	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (canassers, cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	d) Lumpenzucker mit der Bestimmung zum Versieden unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolen	2	4	10 in Fässern unter 15 Ztr. Bruttogewicht. 7 in Fässern von 15 Ztr. Bruttogewicht und darüber. 13 in Kisten.
	Anmerkungen zu No. 2. 1. Von dem in der Fabrikation begriffenen Zucker wird die Nachsteuer nach Maßgabe des verwendeten Materials nach den Sätzen unter c. und d. erhoben. 2. Bei den Zuckervorräthen derjenigen Siedereibesitzer, welche an Eingangssteuer vom Rohzucker 1 Thlr. 12 gGr. pro 100 Pfund Kölnisch entrichtet haben, kommen die obigen Sätze mit einem Abzuge von 4 gGr. pro Zoll-Zentner, mithin in dem Betrage von resp. 3 Rthlr., 2 Rthlr. 10 gGr., 3 Rthlr. 10 gGr. und 2 Rthlr. in Anwendung. Anmerkung zu Pos. 13. überhaupt. Bei allen aus Kolonialzucker gefertigten Zuckerfabrikaten tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ohne Unterschied, ob die Fabrikation im Aus- oder Inlande stattgefunden hat, ein.			

B.

Deklaration.

Benennung der Waaren. 1.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl. 2.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten. 3.	Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht. 4.	Angabe, wo sich die Waare befindet. 5.			Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-Befund.	Steuer-Betrag.		
				Ort.	Nr. des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.				Rthlr.	gGr.	Pf.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der im Gesetze vom ten 1841 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 1841.

(Siegel.) (Unterschrift.)

240. Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 19ten Oktober 1841.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg andererseits vereinbarten Zollvereinigungs-Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1.

Zum Artikel 4. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 4.

I. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung behält sich vor, fremde Steinkohlen überhaupt und abgesehen von der unter III. Nr. 7. für Hannoverische Steinkohlen bevorworteten Ausnahme, nur mit demjenigen Eingangs-Zolle zu belegen, welcher für die an der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehenden Steinkohlen tarifmäßig besteht.

II. Auch bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gestattet, denjenigen als Großhandlungen bisher von ihr betrachteten zwölf Handlungen in der Stadt Braunschweig, welchen bisher unversteuerte Privatläger von baumwollenen, leinenen, seidenen und wollenen Waaren zugestanden sind, fortlaufende Konti auf derartige Waaren — im Allgemeinen unter den dafür in Leipzig und Frankfurt a. M. bestehenden Vorschriften und Bedingungen, jedoch für die ersten zwei Jahre, oder, falls der Anschluß des Königreichs Hannover an den Zollverein früher erfolgen sollte, nur bis zu diesem Zeitpunkte, ohne Bestimmung von quantis minimis der zur Anschreibung zu bringenden Waaren und der zu entrichtenden Ein- und Durchgangs-Abgaben — zu bewilligen.

Vor Ablauf der ersten zwei Jahre, oder mit dem etwa früher erfolgenden Anschlusse Hannovers an den Zollverein, sollen demnächst sowohl die Bedingungen hinsichtlich der gedachten quanta minima, als die sonstigen Kontrole-Einrichtungen, unter welchen fortlaufende Konti auf Waaren der oben bezeichneten Art in der Stadt Braunschweig noch ferner bestehen dürfen, nach Maßgabe der alsdann in Leipzig und Frankfurt bestehenden Einrichtungen, und nicht ungünstiger als diese, regulirt werden.

III. Um gewohnte und für die Einwohner des Herzogthums Braunschweig zum Theil sehr wichtige Handels- und Verkehrsverbindungen mit dem Königreiche Hannover, welche aus der geographischen Lage beider Staaten gegen einander entspringen und durch die zwischen denselben seither bestandene Steuervereinigung erweitert und befestigt worden sind, nicht erheblich zu stören oder gar zu vernichten, sondern möglichst zu erhalten und ihren Unterthanen den Uebergang aus einer Zollvereinigung in die andere, so viel es thunlich ist, zu erleichtern, wünscht die Herzoglich

Braunschweigische Regierung ferner, daß für einige derartige Verhältnisse, als Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften und Regeln, bis zum dereinstigen Anschlusse des Königreichs Hannover an den Zollverein, Begünstigungen und Erleichterungen zugestanden werden möchten, und es wurde von den Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten in dieser Beziehung als besonders wünschenswerth bezeichnet, daß

1. von denjenigen Waaren, welche ohne Berührung eines anderen Theils des Zollvereinsgebiets vom Auslande in das Herzogthum Braunschweig eingeführt und von dort entweder unmittelbar oder nach vorgängiger Lagerung, ohne Berührung eines anderen Theils des Zollvereinsgebietes, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, nur ein ermäßigter Durchgangszoll von $^2/_3$ gGr. (8 guten Pfennigen) pro Zentner zur Erhebung komme;
2. zur Erhaltung des namentlich für die Stadt Braunschweig sehr wichtigen Getreidehandels, für das ein- und demnächst wieder ausgehende Getreide ein ermäßigter Durchgangszoll von nur 4 gGr. für den Wispel erhoben, und zu dem Ende das Kontirungs-Verfahren gestattet;
3. im Interesse des Braunschweiger Meßverkehrs, die einstweilige Ermäßigung
   a) des die Kontofähigkeit begründenden Waarenquantums für Waaren aus dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine von 6 auf 3 Zentner,
   b) des abschreibungsfähigen Quantums der mit 20 Rthlr. oder weniger pro Zentner belegten Meßwaaren von 20 Pfund Preußisch auf 14 Zollpfund, und
   c) des Durchgangszolles von Meßwaaren, welche ohne Berührung eines anderen Theils des Zollvereinsgebiets vom Auslande in Braunschweig ein- und ebenfalls ohne Berührung eines anderen Theils des Zollvereinsgebiets nach dem Auslande wieder ausgehen, vorausgesetzt, daß die sämmtlichen Waaren des betreffenden Konto-Inhabers ausschließlich nur auf dem vorbezeichneten Wege eingeführt worden sind, auf 4 gGr. vom Zentner zugestanden;
4. für die Inhaber unverzollter (Transito-) Weinläger das quantum minimum der Versendung und Abschreibung vom Lager-Konto auf $^1/_2$ Eimer ermäßigt;
5. der Besuch ausländischer Märkte mit dem Anspruch auf zollfreie Zurückbringung der unverkauften Waaren nicht auf Handwerker beschränkt, sondern bei vorausgesetzter Sicherung gegen Mißbrauch durch geeignete Kontrole-Maßregeln auch Handeltreibenden gestattet;
6. die zollfreie Zurückbringung von ausländischen Märkten, als Ausnahme von der Regel, wonach Verzehrungs-Gegenstände davon ausgeschlossen bleiben sollen, für Honigkuchen und Pfeffernüsse bewilligt;
7. die Einführung Hannoverischer Steinkohlen gegen Entrichtung einer bloßen Kontrole-Abgabe von 1$^1/_4$ Sgr. für die Pferdelast nachgegeben;
8. die abgabenfreie Einbringung des zollpflichtigen Wildprets aus den im Hannoverischen belegenen Herzoglichen Forsten auf Atteste der betreffenden Forstbeamten über den Ursprung des Wildes zugestanden, und
9. für das aus dem Hannoverischen in das Braunschweigische in unsortirtem und unverpacktem Zustande eingehende rohe Flachs- und Heedengarn, ingleichen rohe Leinen, Zwillich und Drillich, die jetzt im Verkehr zwischen dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine und dem Zollvereine vertragsmäßig bestehende Zollfreiheit in dem Falle, daß die diesfällige Uebereinkunft zwischen beiden Vereinen nicht erneuert werden sollte, nachgelassen werde.

Von Seiten der contrahirenden Vereins-Regierungen wird den vorstehend unter Nr. III. in Antrag gebrachten Ausnahmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, beige-

stimmt, daß dieselben, soweit sie nicht durch den Anschluß Hannovers an den Zollverein schon von selbst unwirksam werden, jedenfalls mit dem Eintritte des letzteren aufhören und dagegen die allgemein gültigen Vorschriften und Verabredungen zur Anwendung kommen müssen.

2.

Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung schließt sich den Erklärungen an, welche in Beziehung auf die Regulirung der Eingangs-Zollsätze unter Nr. 2. des Schluß-Protokolls vom 8ten Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins abgegeben worden sind.

3.

Zum Artikel 8. des offenen Vertrages.

Denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen, und sodann dem Artikel Folge zu geben.

4.

Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.

1. Die in dem Schluß-Protokolle zum Vertrage vom 11ten Mai 1833 ad litt. d. des Artikels 10. verzeichnete Bemerkung wird auch hier wiederholt, daß die Einfuhr des Salzes aus einem Vereinsstaate in einen andern auch in dem Falle als erlaubt anzusehen ist, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrole-Maßregeln geschieht.

2. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall, daß in ihrem Gebiete Privatsalinen entständen, diejenige Verpflichtung, welche in den Vereins-Verträgen vom 22sten und 30sten März 1833 Art. 10. litt. e. Absatz 2. ausgesprochen worden ist.

5.

Zum Separat-Artikel 7.

1. Es wird allerseits anerkannt, daß, sowie bei der Gleichstellung der Salzpreise, worauf nach Inhalt des Separat-Artikels die Bemühungen der contrahirenden Theile gerichtet sein werden, es nicht in der Absicht liegt, daß irgend einer Vereins-Regierung die Annahme oder die Beibehaltung höherer Salzdebitspreise, als zu 3 ½ Xr. pro Zollpfund verwehrt sein solle, ebenso es auch fernerhin einer jeden Vereins-Regierung unbenommen bleibe, in den von anderen Vereinsstaaten entfernt liegenden Theilen ihres Staatsgebiets die Salzpreise niedriger zu reguliren, wenn nur die Preisregulirung in der Art geschieht, daß innerhalb eines Bezirks von sechs Meilen an den Grenzen anderer Vereinsstaaten ein Preis von wenigstens 3 ½ Xr. für das Zollpfund Kochsalz wirklich bestehet, und daß das letztere auch aus den entfernteren Gebietstheilen bis in diesen Bezirk nach Maßgabe der nothwendigen Transportkosten, weder im Großhandel noch im Kleinhandel wohlfeiler, als um den Preis von 3 ½ Xr. zum Verkaufe gestellt werden kann.

2. In Beziehung auf die Vereinbarung unter Nr. 4. im Separat-Artikel 7. wird Herzoglich Braunschweigischer Seits vorausgesetzt, daß der bei dereinstigem Anschlusse des Königreichs Hannover an den Zollverein für das Herzogthum Braun-

schweig etwa anzunehmende höhere Salzpreis 3 Xr. pro Zollpfund nicht übersteige, so lange die Bestimmung unter Nr. 2. dieses Separat-Artikels nicht allgemein zur Ausführung komme, sodann aber auf $3\frac{1}{2}$ Xr. (1 Sgr.) pro Zollpfund beschränkt bleiben werde.

6.

Zum Artikel 10. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 8.

Indem die Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten den Beitritt ihrer Regierung zu den Verabredungen erklärten, welche unter Nr. 4. des Schluß-Protokolls vom 8ten Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins getroffen worden sind, bemerkten dieselben zugleich, daß in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel eine Thor-Accise bestehe, welche zwar durch landesherrliche Beamte, jedoch unter eigenthümlichen, zwischen der Regierung und den genannten beiden Städten bestehenden Verhältnissen erhoben werde, wobei von ihnen, unter anderseitigem Einverständnisse, die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß bei diesem Sachverhältnisse der Umstand, daß die Erhebung durch landesherrliche Beamte geschehe, nicht hindern könne, die gedachte Thor-Accise auch ferner von solchen Gegenständen zu erheben, welche nach der Verabredung unter II. 2. a. im Artikel 10. des offenen Vertrages zwar nicht für Rechnung des Staates, wohl aber nach der Vereinbarung unter Nr. 13. des Separat-Artikels 8. für Rechnung von Kommunen oder Korporationen mit einer inneren Steuer belegt werden dürfen, auch die Forterhebung der gedachten Thor-Accise von dem in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel eingehenden Branntwein einem Bedenken nicht unterliegen werde.

7.

Zum Artikel 11. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 9.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung tritt den Verabredungen wegen Besteuerung des Rübenzuckers bei, welche das besondere Protokoll vom 8ten Mai 1841 (Beilage zu Nr. 5. des Schluß-Protokolls vom nämlichen Tage zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins) enthält.

Da es die Absicht der gedachten Regierung ist, schon nach Ablauf des Jahres $18\frac{41}{42}$ in die Steuergemeinschaft mit denjenigen Vereins-Regierungen zu treten, von welchen sogleich am 1sten September d. J. eine, mit der Preußischen im Wesentlichen übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltungs-Organisation bezüglich der Rübenzuckersteuer angenommen und ausgeführt werden möchten, so hat die Herzogliche Regierung die zur Erzielung einer solchen Uebereinstimmung erforderlichen Anordnungen in den Herzoglichen Landen bereits in der Art getroffen, daß, da der Erlaß eines förmlichen Gesetzes wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Herzogthume Braunschweig vor dem 1sten September d. J. nicht möglich war, dieselbe das nämliche Verfahren hat eintreten lassen, welches, nach der Verabredung unter Nr. 4. des obengedachten Protokolls, der Großherzoglich Hessischen Regierung nachgelassen worden ist.

8.

Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30sten März und 11ten Mai 1833 getroffenen Verabredungen; auch tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der

in dem letzteren Protokolle enthaltenen Verabredung bei, wonach sämmtliche contrahirende Regierungen sich möglichst bald wegen Erlassung übereinstimmender Verordnungen über die Breite der Radfelgen zu einigen suchen wollen.

2. Die Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten erklärten, daß in Gemäßheit eines zwischen Braunschweig und Hannover bestehenden, noch bis zum Jahre 1863 gültigen Vertrages, die von Eimbeck nach Ahlefeld über Ammensen durch das Braunschweigische Gebiet führende Chaussee auch innerhalb des ebengedachten Gebietes unter der Administration der Hannoverischen Regierung stehe, deren Zustimmung bei der Festsetzung des Chausseegeldes erforderlich sei, und daß daher, dieses Verhältnisses wegen, die im Artikel 12. des offenen Vertrages enthaltenen Verabredungen auf die in Rede stehende Chaussee vorerst nicht werden zur Anwendung kommen können.

9.

Zum Artikel 13. des offenen Vertrages und zum Separat-Artikel 10.

Die allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30sten Juli 1838 ist, mit Einschluß der dazu gehörigen Separat-Artikel und der besonderen Uebereinkunft zu derselben zwischen den nach gedachter Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Datum, den Herzoglich Braunschweigischen Kommissarien mitgetheilt worden.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung tritt auch den Verabredungen bei, welche in Beziehung auf die vereinsländischen Silbermünzen und den Abschluß eines Münzkartels unter Nr. 6. des Schluß-Protokolls vom 8ten Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins getroffen worden sind.

10.

Zum Artikel 17. des offenen Vertrages.

Die Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten sprachen die Voraussetzung aus, daß diejenigen gleichförmigen Grundsätze, deren im ersten Satze des Artikels 17. des offenen Vertrages gedacht wird, sich nur auf die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, nicht aber auf gewerbspolizeiliche Anordnungen beziehen.

Ferner bemerkten dieselben, daß,

> da nach der Fassung des dritten Satzes jenes Vertrags-Artikels die daselbst bezeichneten Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Reisenden dadurch, daß sie die Berechtigung zu dem fraglichen Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erwerben, oder im Dienste solcher Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten nur von Entrichtung einer weiteren Abgabe von solchem Gewerbsbetriebe befreit, nicht aber schon von selbst zu dessen Ausübung berechtigt, sondern den desfallsigen gewerbspolizeilichen Bestimmungen gleich den eigenen Unterthanen unterworfen sein sollen,

in letzterer Beziehung die im Herzogthume Braunschweig geltende gesetzliche Bestimmung,

> wonach das Ausbieten von Waaren jeder Art durch reisende Kaufleute und Fabrikanten und deren Kommis oder Agenten bei anderen Personen, als solchen inländischen Kauf- und Handelsleuten und Fabrikanten, die zum Handel mit den ausgebotenen Waaren berechtigt sind, jedoch mit Ausnahme des Ausbietens von Wein, Weinessig, Rum, Arrak und Vieh, bei einer Strafe von 50 Rthlr. verboten ist,

auch fernerhin, wie auf inländische so auf vereinsländische Personen der gedachten Art

Anwendung finden, dagegen das in dem Herzogthume Braunschweig bestehende Verbot des Aufkaufs von Asche, Lumpen und rohen Häuten, mit Ausnahme der Schaffelle, durch Ausländer, auf zollvereinsländische Unterthanen nicht ferner zu beziehen sein werde.

Von Seiten der Königlich Preußischen Kommissarien wurde hierauf bemerkt, daß gegen die einstweilige Aufrechthaltung der im Herzogthume Braunschweig wegen des Suchens von Bestellungen im Umherziehen gesetzlich bestehenden Beschränkung und deren Anwendung auf vereinsländische Gewerbtreibende zwar nichts zu erinnern sei, daß jedoch zwischen den Vereins-Regierungen bereits Unterhandlungen schwebten, um sich in Beziehung auf den Aufkauf und das Suchen von Bestellungen über allgemein anzuwendende Grundsätze zu einigen, und daß durch die in dieser Hinsicht zu erwartende Verständigung auch der Vorbehalt der Herzoglich Braunschweigischen Kommissarien seine Erledigung finden werde.

Endlich war Einverständniß darüber vorhanden, daß diejenigen Erleichterungen in den Gewerbs-Abgaben, welche ein Vereinsstaat seinen eigenen Unterthanen gewährt, unter gleichen Umständen auch den Unterthanen anderer Vereinsstaaten zu Gute kommen müssen.

11.

Zum Separat-Artikel 12.

Rücksichtlich der Hannoverischen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode wird auf die Erklärung unter Nr. 9. des Schluß-Protokolls vom 8ten Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins hingewiesen.

12.

Zum Artikel 22. des offenen Vertrages.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung schließt sich den Verabredungen an, welche das Schluß-Protokoll vom 8ten Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins unter Nr. 8. hinsichtlich der Zollbegünstigungen und Erleichterungen enthält.

13.

Zum Separat-Artikel 13.

Durch die Bestimmung unter Nr. 2. im Separat-Artikel 13., wonach Aenderungen der Zeiten und Fristen für die Messen im Zollvereine nur im gemeinsamen Einverständnisse der Regierungen derjenigen Vereinsstaaten, in welchen die Messen bestehen, sollen vorgenommen werden können, wird die Befugniß der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, die Dauer ihrer eigenen Messen, den Umständen nach, einseitig abzukürzen, nicht beschränkt.

Bei dem Wechselverkehr, welcher nach erfolgtem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein zwischen den beiden Meßplätzen Braunschweig und Leipzig voraussichtlich eintreten und bei dem Interesse, welches der Meßverkehr in Braunschweig für die Königlich Sächsische Regierung sonach haben wird, wünscht letztere, daß ihr Vereinsbevollmächtigter bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg sich während der Messen in Braunschweig in amtlicher Eigenschaft dorthin begeben und den Sitzungen der dortigen Zoll-Direktion oder der Meß-Verwaltungs-Deputation oder der mit der Leitung der Meß-Angelegenheiten sonst etwa zu beauftragenden Behörde mit den allgemeinen Befugnissen eines Vereins-Bevollmächtigten beiwohnen dürfe.

Die Herzoglich Braunschweigischen Kommissarien erklärten, daß der Erfüllung dieses Wunsches ein Bedenken nicht entgegenstehe, in sofern der Herzoglich Braun-

schweigischen Regierung gegenseitig das Recht zur Abordnung eines mit den nämlichen Befugnissen versehenen Beamten zu den Messen in Leipzig eingeräumt werde.

14.

Zum Artikel 24. des offenen Vertrages.

Von den bei Gelegenheit des Zollanschlusses der freien Stadt Frankfurt rücksichtlich der Zollbefreiung der daselbst residirenden Gesandten und anderen diplomatischen Agenten im Separat-Artikel 10. des Vertrages vom 2ten Januar 1836 getroffenen besonderen Verabredungen ist den Herzoglich Braunschweigischen Kommissarien Mittheilung gemacht worden.

15.

Zum Artikel 28. des offenen Vertrages.

Damit diejenigen Regierungen, welche nach Art. 28. des offenen Vertrages in den Fall kommen, bei der periodischen Abrechnung über die Zoll-Einnahmen des Vereins Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahme von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Central-Büreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereins-Regierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereins-Staaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen derjenigen Vereins-Regierungen gelangt, welche Herauszahlungen zu leisten oder zu empfangen haben, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, in sofern nicht etwa gegen letztere erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereins-Regierungen unverzüglich mitzutheilen sind.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Central-Büreau angeben, in wiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht die Befugniß zu, von den Arbeiten des Central-Büreaus durch zeitweise Abordnung eines ihrer Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

16.

Zum Artikel 29. des offenen Vertrages.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung tritt den Verabredungen bei, welche zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen über

1. die Vergütung der Zollverwaltungskosten im Innern und an der Grenze,
2. die Verwendung der für die Grenzzoll-Verwaltung ausgesetzten Pauschsummen und
3. die Alimentirungs-Entschädigung der Regierungen für solche Beamte, welche in Folge einer Erweiterung des Zollvereins dienstlos werden,

in dem besonderen Protokolle vom 8ten Mai 1841 getroffen worden sind.

Dabei ist, was den Gegenstand unter Nr. 3. betrifft, zu bemerken, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung zu den Alimentirungs-Entschädigungen, welche aus Anlaß früherer Zollanschlüsse zu gewähren sind, nicht beizutragen, und zu den-

jenigen, welche aus dem Beitritte des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein selbst hervorgehen würden, einen Beitrag weder zu leisten noch zu empfangen hat.

Der unter den Vereins-Regierungen bestehenden Verabredung, wonach der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzem Umfange des Zollvereins auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden soll, und zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung

„Zollvereins-Sache“

zu versehen ist,

schließt sich auch die Herzoglich Braunschweigische Regierung an, und wird dieselbe demgemäß die erforderlichen Anweisungen an die Herzoglichen Post- und Zoll-Behörden erlassen.

17.

Zum Artikel 30. des offenen Vertrages.

Bei keinem Haupt-Zoll-, resp. Haupt-Steueramte, sollen gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

In Beziehung auf die dienstliche Stellung und die Befugnisse der Stations-Kontroleure bewendet es bei den hierüber von den contrahirenden Vereins-Regierungen schon früher getroffenen Verabredungen.

18.

Zum Artikel 31. des offenen Vertrages.

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der an die Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Zolldirektionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zollverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zolldirektion wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In sofern das letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten recurrirt werden, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Separat-Artikel 17. bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d) Der Abgeordnete ist verpflichtet, in dringenden Fällen auf Requisition der Zolldirektion, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zolldirektionen seiner Kommittenten zum Vollzuge derjenigen Maßregeln in Korrespondenz zu setzen, welche erstere für den Schutz der Vereinszölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e) Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zoll-Erhebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Zolldirektion die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f) Es stehet dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direktion, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register &c. sowohl der Zolldirektion, als auch der Zoll-Erhebungsbehörden zu.

g) Er kann die Zollrechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereinsbevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Kommunikation der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

19.

Zum Separat-Artikel 19.

In Beziehung auf die Bestimmung, daß die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverein in der Regel denjenigen Staaten überlassen bleibe, deren Gebiet an das Land der deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme gewünscht wird, bestehet die Verabredung, daß, wenn von Seiten eines deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung etwa einem ihn nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden sollte, dieser letztere verpflichtet sei, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

20.

Zum Artikel 39. des offenen Vertrages.

Es ist im Voraus verabredet worden, daß die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt nicht in den Grenzbezirk gezogen werden sollen.

21.

Zum Schlusse bemerkten die Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten noch Folgendes:

So sehr auch ihr Gouvernement den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den deutschen Zollverein im Allgemeinen als ersprießlich für dasselbe anerkenne, so gebe es doch einige Verhältnisse, deren Modifikation dringend gewünscht werden müsse. In der Erwartung, daß diese Punkte im Interesse des Gesammtvereins selbst ohnehin baldigst zur näheren Erörterung würden gezogen werden, habe man Braunschweigischer

Seits sich enthalten, sie zum Gegenstande der Anschluß-Verhandlungen zu machen, finde aber jetzt Veranlassung, sich darüber noch besonders auszusprechen.

Es komme in dieser Beziehung vorzugsweise die Höhe der Eingangs-Zollsätze für verschiedene Positionen des allgemeinen Zolltarifs, namentlich für Kaffee, rohen Taback und fremden Wein in Betrachtung; auch verdiene die gegenwärtige Besteuerung der verschiedenen Gattungen des Zuckers (Kolonial- und Runkelrübenzucker) eine besondere Erwähnung.

Die erstgenannten drei Artikel seien in den nördlichen Ländern Deutschlands, aus Ursachen, deren besondere Ausführung hier zu weit führen würde, Gegenstände eines ungleich stärkeren Verbrauchs als in den anderen deutschen Ländern. Von der Menge, welche

a) im Jahre 1839 im Zollvereine, und

b) im Rechnungsjahre 18$\frac{39}{40}$ im Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine

zum Eingange versteuert worden, kämen, und zwar

	zu a.		zu b.	
von Kaffee	2 Pfd.	$12\frac{1}{5}$ Lth.	3 Pfd.	$19\frac{2}{3}$ Lth.
von rohem Taback	— "	$25\frac{1}{2}$ "	2 "	$12\frac{1}{4}$ "
von Wein	— "	$30\frac{1}{3}$ "	4 "	$17\frac{3}{7}$ "

im Durchschnitte auf einen jeden Kopf der Bevölkerung, also im Steuervereine mehr als im Zollvereine:

von Kaffee	1 Pfd.	$7\frac{7}{15}$ Lth.
" rohem Taback	1 "	$18\frac{3}{4}$ "
" Wein	3 "	$19\frac{2}{21}$ "

Die Eingangs-Abgabe des Zollvereins betrage vom Kaffee doppelt, vom Weine mehr als noch einmal, und vom rohen Tabacke fünfmal so viel als die Eingangs-Abgabe des Steuervereins; durch die Einführung jener höheren Sätze würden also die fraglichen Verbrauchs-Artikel im Herzogthume Braunschweig mindestens um so viel höher im Preise steigen, als die Mehrausgabe an Eingangszöllen betragen werde.

Es sei jedoch eine bekannte Erfahrung, daß, je theuerer ein Gegenstand, derselbe verhältnißmäßig in geringerem Maaße, wie bei niedrigeren Preisen, verbraucht werde, und es stehe demnach zu besorgen, daß der Verbrauch der beregten Artikel im Herzogthume Braunschweig, in Folge der durch die höhere Eingangsabgabe unfehlbar eintretenden Preiserhöhung, werde beschränkt werden.

Abgesehen von der Unannehmlichkeit, daß ein großer Theil der Unterthanen sich genöthigt sehen würde, Genüsse, welche zum Lebensbedürfnisse geworden, sich entweder ganz oder doch in dem bisher gewohnten Maaße zu versagen, entstehe durch die Beschränkung des Verbrauchs jener Artikel in finanzieller Hinsicht Nachtheil, indem von demselben dasjenige Steueraufkommen nicht mehr erfolgen werde, welches bei geringeren Abgabesätzen aber stärkerem Verbrauche erwartet werden dürfe.

Würden dagegen die jetzigen Eingangs-Zollsätze von Kaffee, rohem Taback und Wein im Zollvereine auf einen den Sätzen des Steuervereins-Tarifs sich möglichst annähernden Betrag herabgesetzt, dann würden diese Sätze zwar immer noch mehr betragen, als die Abgabensätze des Steuervereins, man dürfte jedoch annehmen, daß bei solchen ermäßigten Sätzen der Verbrauch sowohl im Herzogthume Braunschweig sich wenigstens in seinem jetzigen Umfange erhalten, also ein höherer Steuerbetrag davon erzielt, als auch der Verbrauch in den übrigen Zollvereinsländern mindestens in dem Maaße sich erweitern werde, daß dadurch aus dem gesammten Zollvereine, wenn nicht vielleicht ein höheres, doch das bisherige Steueraufkommen fernerhin

erfolgen werde. Die Erfahrung des Zollvereins selbst in Betreff der durch die Herabsetzung des Zollsatzes vom Reis bewirkten Vermehrung der Konsumtion dieses Artikels spreche für jene Annahme. Wenn daher die angedeutete Ermäßigung der fraglichen Eingangssätze, was den finanziellen Punkt betreffe, nicht allein als unbedenklich, sondern selbst als rathsam erscheine, so dürften auch noch andere wichtige Gründe für eine solche Maßregel sich geltend machen.

Es erscheine überflüssig, hier näher zu erörtern, wie wünschenswerth es sei, daß die übrigen norddeutschen Staaten — Hannover, Oldenburg, beide Mecklenburg und die deutschen Lande Dänemarks, vielleicht auch die Hansestädte — dem Zollvereine ebenfalls beitreten.

Ein Hauptbedenken gegen den Beitritt fänden aber alle diese Staaten, wie ihnen, den Braunschweigischen Bevollmächtigten, auf das genaueste bekannt, in der Höhe jener Eingangs-Abgabensätze des Zollvereins, und man könne als gewiß annehmen, daß sie bei Eröffnung von Anschluß-Verhandlungen die Herabsetzung insbesondere dieser Abgabensätze in die erste Reihe ihrer Bedingungen stellen würden, und sicher darauf rechnen, daß durch die proponirte Ermäßigung der Entschluß jener Staaten, dem Zollvereine beizutreten, wesentlich werde befördert und die wünschenswerthe Erweiterung des letzteren um so eher werde herbeigeführt werden.

Es komme hierbei auch noch ein besonderer Umstand in Betracht.

Bekanntlich sei der Reiz zum Einschwärzen steuerpflichtiger Gegenstände um so stärker, je höher die Steuer überhaupt, und insbesondere im Verhältnisse zu dem Werthe solcher Gegenstände sei. Dieser Satz finde nun vorzugsweise bei den erwähnten drei Artikeln seine Anwendung.

Die Eingangs-Abgabe des Zollvereins betrage bei Kaffee und rohem Taback durchschnittlich mehr als 25 Prozent, und bei den gewöhnlichen Sorten Wein 50 bis 100 Prozent des Werthes dieser Gegenstände. Es verlohne sich der Mühe, den Betrag einer so hohen Abgabe durch Einschwärzung zu gewinnen, und sei bekannt, daß eben diese Artikel die Gegenstände des lebhaftesten Schleichhandels bildeten, durch welche der Zollverein Jahre lang eine empfindliche Verkürzung seiner Einnahme an Eingangs-Abgaben erlitten habe.

In ungleich größerem Umfange als bisher werde ein solcher Schleichhandel, wenn Hannover, Oldenburg ꝛc. — gegen alle Wahrscheinlichkeit — sich dazu verständen, unter Beibehaltung der jetzigen Abgabensätze des Zollvereins von Kaffee, Taback und Wein sich anzuschließen, und dadurch dessen Grenzen an die Küsten der Nordsee, der Elbe, der Weser, der Jahde und der Ems vorrückten, an diesen Grenzen eintreten. Wie wenig aber selbst die kräftigsten Maßregeln geeignet wären, denselben zurückzuhalten, lehre die Erfahrung aus der Zeit des Kontinentalsystems, wo die französische Regierung, selbst durch die Anwendung der gewaltsamsten und rücksichtslosesten Maßregeln, nicht habe zu erreichen vermocht, den Schleichhandel an jenen Küsten in einem auch nur irgend erheblichen Maaße zu unterdrücken. Denn die Ursachen eines solchen Mißlingens lägen nicht sowohl in der Wahl und der Anwendung der Mittel, als in den den Braunschweigischen Bevollmächtigten aus eigener Anschauung bekannten, eben so eigenthümlichen als schwierigen Lokalverhältnissen, so wie in der Natur der commerziellen, der Verkehrs- und der Konsumtions-Verhältnisse jener Gegenden.

Die sorgfältigste Erwägung aller dieser Rücksichten zu der Zeit, als der Steuerverein zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg gestiftet worden, habe die Regierungen dieser Staaten zu der Ueberzeugung geleitet, daß ein durchgreifendes Mittel gegen den Schleichhandel nur darin zu finden sei, daß man den Reiz dazu

66*

durch mäßige Abgabensätze vermindere, und eine sechsjährige Erfahrung habe die Richtigkeit dieser Voraussetzung überzeugend bewiesen.

Die Braunschweigischen Bevollmächtigten müßten Anstand nehmen, den Gegenstand jetzt schon näher zu erörtern, glaubten aber, durch diese Andeutungen ihren Antrag, daß eine entsprechende Herabsetzung jener ihrer Ansicht nach zu hohen Tarifsätze in Erwägung gezogen werden möge, gerechtfertigt zu haben, und erlaubten sich nur noch zuvörderst den Wunsch auszusprechen, daß der im Zollvereine für Weingroßhändler bestehende Rabatt von 20 Prozent auch auf den von Bremen und Hamburg zu beziehenden Wein zugestanden werden möge, demnächst aber über die jetzt bestehende Besteuerung des Rohzuckers einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Durch die Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 8ten Mai d. J. — die Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers betreffend — welcher auch Braunschweig sich angeschlossen, sei bereits Fürsorge getroffen, daß einerseits durch die Fabrikation dieses Zuckers die Steuer-Einnahme, welche der Kolonialzucker bisher gewährt, nicht allzusehr geschmälert, und diesem neuen Industriezweige auf Kosten des deutschen Handels und der Konsumenten ein eigentliches Monopol nicht eingeräumt, andererseits aber der Fabrikation des Rübenzuckers im Zollvereine ein angemessener Schutz zu Theil werde.

Die Vereinbarungen über die in dieser Hinsicht zu beobachtenden Grundsätze seien von der Art, daß in ihnen kein Hinderniß gefunden werden könne, den Eingangszoll vom fremden Rohzucker, wenn solches aus anderweiten Gründen für zweckmäßig erachtet werde, zu ermäßigen.

Für eine entsprechende Herabsetzung des jetzigen Zollsatzes vom fremden Rohzucker, etwa auf Drei Thaler vom Zollzentner würde sich, wie bei den vorhin erwähnten übrigen Artikeln, das Interesse der Staatskassen, der Konsumenten und des Handels im Allgemeinen, so wie die Rücksicht auf thunliche Verminderung des Schleichhandels in den nördlichen Gegenden ebenfalls anführen lassen; außerdem aber möchte es besondere Erwägung verdienen, daß die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben ihrer Natur nach selbst dann, wenn sie noch weiter vervollkommnet werden sollte, auf einzelne Staaten und Gegenden des Zollvereins beschränkt bleiben, und daher der staatswirthschaftliche Vortheil davon nur Einzelnen derselben zu Gute kommen werde.

Unter diesen Umständen, und da die Erfahrung in Braunschweig ergeben, daß die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben bei dem Abgabensatze von 1 Rthlr. 8 gGr. für den Zentner indischen Zuckers, wenn auch keine Ausdehnung erlangt, doch habe noch bestehen können, glaubten die Braunschweigischen Bevollmächtigten, auch diesen Gegenstand zur Erwägung stellen zu müssen.

Endlich machten sie noch auf die abweichende Stellung der Abgabensätze in dem Zollvereins-Tarife und in dem Steuervereins-Tarife in der Hinsicht aufmerksam, daß im letzteren die Abgabensätze fast ausschließlich, wenigstens bei allen wichtigeren Artikeln, dergestalt, daß die Thalersätze für 100 Pfund bei den einzelnen Pfunden jedesmal in Sätze von guten Groschen und Pfennigen aufgingen, normirt wären; eine Einrichtung, welche, wie die Erfahrung gezeigt, zur Vereinfachung der Erhebungen und Berechnungen sehr geeignet sei und daher verdienen möchte, bei einer anderweitigen Revision des Zollvereins-Tarifs in nähere Erwägung gezogen zu werden.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß, im Falle der Ratifikation des Letzteren auch die im

Ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Herzoglich Braunschweigischer Seits in Empfang genommen.

Zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages und der Separat-Artikel in die Ratifikations-Urkunden erfordern würde, ist schließlich verabredet worden, daß es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Geschehen wie oben.

(gez.) Franz August Eichmann. August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. Otto Wilh. Karl v. Roeder.

241. Besonderes Protokoll, die Veränderungen in der Zollgesetzgebung betreffend.

Registrirt Berlin, den 19ten Oktober 1841.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein ward noch Folgendes zur Erwähnung in einer besonderen Registratur geeignet befunden:

Auf die Mittheilung der Königlich Preußischen Bevollmächtigten, daß sowohl von ihrer Regierung, als auch von den Regierungen mehrerer anderen Vereinsstaaten in Beziehung auf den Inhalt des Artikels 5. des gedachten Vertrages der Wunsch gehegt werde, das Herzoglich Braunschweigische Gouvernement möge im Voraus seine Geneigtheit aussprechen,

bei Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Tarifs, der Zollordnung und der Zollverwaltung, so wie bei Zusätzen und Ausnahmen, wenn solche von allen übrigen Vereins-Regierungen für nützlich und zulässig gehalten würden, seine Zustimmung ebenfalls nicht versagen zu wollen,

haben die Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierung erklärt:

an sich selbst werde eine solche Zusicherung Nachtheile für das Herzogthum zwar kaum besorgen lassen, weil der Fall nicht wohl denkbar sei, wo nicht der eine oder andere Zollvereinsstaat sich mit Braunschweig in gleicher Lage befinden und gleiche Interessen zu vertreten haben sollte. Indessen werde man zu ihrem Gouvernement gewiß ohnehin das Vertrauen hegen, daß dasselbe — von der Ansicht geleitet, wie wichtig und nothwendig es für die Erhaltung und Ausbildung des Vereins sei, daß alle Glieder desselben vorzugsweise die allgemeineren und höheren Rücksichten im Auge behalten und vorwalten lassen — stets geneigt sein werde, demjenigen, was in Beziehung auf die Zolleinrichtungen, so wie auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse des ganzen Vereines für nützlich oder nothwendig von Allen anerkannt worden, auch seinerseits beizustimmen, und sich also durch bloß untergeordnete Partikular-Interessen davon nicht zurückhalten zu lassen.

Bei diesen Ansichten vermöge daher die Herzoglich Braunschweigische Regierung die Nothwendigkeit, ihre Zustimmung zu den erwähnten Veränderungen im Voraus zu ertheilen und eine desfallsige Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, nicht anzuerkennen, und glaube sich überzeugt halten zu dürfen, daß schon durch die gegenwärtige Erklärung dem von den Eingangs gedachten Vereins-Regierungen ausgesprochenen Wunsche werde genügt werden.

Bei dieser Erklärung haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten in der zuversichtlichen Hoffnung sich beruhigen zu können geglaubt, daß mit Rücksicht auf dieselbe sowohl von ihrer Allerhöchsten Regierung, als auch von den übrigen betheiligten Mitgliedern des Zollvereins, in unbedingtem Vertrauen auf die dieser Erklärung entsprechende Handlungsweise der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, eine weitere besondere Stipulation der Eingangs gedachten Art zum Artikel 5. des Vertrages nicht werde für nöthig erachtet werden.

v. g. u.

(gez.) Eichmann. Pochhammer. A. v. Amsberg. v. Roeder.

242. Uebereinkunft

zwischen Preußen für sich, und in Vertretung des Königreichs Sachsen, so wie der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen Theilung der gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangs-Abgaben.

Da nach Artikel 21. des Vertrages vom heutigen Tage, den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betreffend, der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthume Braunschweig mit Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg, eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen soll, so ist, zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes, von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig, nämlich:

Königlich Preußischer Seits:

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

dem Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und

Herzoglich Braunschweigischer Seits:

dem Herzoglich Braunschweigischen Finanzdirektor und Geheimen Lagationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kom-

mandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

dem Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Oberstlieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Kommenthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

und zwar Königlich Preußischer Seits zugleich in Vertretung des Königreichs Sachsen, so wie der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, die folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim und des Amtes Harzburg, aufkommenden Aus- und Durchgangs-Abgaben erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Landestheile, und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Bezirke, lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa noch künftig beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zoll-Einkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben, nach dem Vertrage vom heutigen Tage über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, in Uebereinstimmung mit den früheren Zollvereinigungs-Verträgen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, so wie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammt-Ertrage ihrer Aus- und Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Summe von Dreihundert Tausend Thalern zurückbehalten. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Durchgangs-Abgaben, worin die vorgedachten Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben begriffen sind, keine wesentliche Herabsetzung von den Beträgen des gegenwärtig bestehenden Tarifs erleiden werden.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Separat-Artikel 12. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1. und 2. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer des heutigen Vertrages, den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betreffend, in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des eben erwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

243. Uebereinkunft

zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, sind von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens; und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihrem Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Kommenthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

noch die folgende auf besondere Verhältnisse Bezug habende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Kontrol-Maßregeln nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in Ihren dem Zollvereine anzuschließenden Landen vom 1sten Januar 1842 ab dieselbe Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Braumalzes und des Tabacksbaues eintreten lassen, welche in Preußen gesetzlich besteht.

Auch übernehmen Seine Durchlaucht für den Fall, daß in Ihren Landen Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen.

Artikel 2.

In Folge einer solchen Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird, bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein, ingleichen von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten aus dem einen in das andere Gebiet, auf keiner Seite eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung, vielmehr gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit den genannten Erzeugnissen Statt finden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein, und wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

244. Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird sich zur Erzielung einer möglichst vollständigen Uebereinstimmmung in dem Systeme der inneren Besteuerung beider Staaten, auch den in Preußen hinsichtlich der inneren Steuern bestehenden gesetzlichen, reglementairen und Kontrole-Vorschriften thunlichst anschließen.

Da die Königlich Preußische Regierung wegen des in der Rheinprovinz Statt findenden sehr beträchtlichen eigenen Weinbaues und wegen des daselbst mit den benachbarten, ebenfalls Weinbau treibenden Staaten bestehenden gegenseitigen Verkehrs mit Wein, vorzugsweise dabei betheiligt ist, daß die Besteuerung des eigenen und des vereinsländischen Weins auf eine, den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen entsprechende Weise erfolge, und dieselbe sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht die jetzt nach einer Klassifikation der Weinberge zur Erhebung kommende Steuer in eine Steuer nach Prozentsätzen vom Werthe, unter Berücksichtigung der im Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins verabredeten Bestimmungen, zu verwandeln sein möchte? so erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung, in Berücksichtigung der vorangeführten Verhältnisse, sich im Voraus bereit, für den Fall, daß Königlich Preußischer Seits diese Aenderung beschlossen, und alsdann bereits Weinbau zur Kelterung von Most im Herzogthume Braunschweig betrieben werden sollte, in ihren Staaten die nämliche Besteuerungsweise gleichzeitig und unter Annahme des nämlichen Prozentsatzes ebenfalls einzuführen, mit der Maßgabe, daß

a) ein höherer Prozentsatz, als funfzehn vom Hundert nicht angenommen werden soll, und

b) diejenigen Einrichtungen, welche Königlich Preußischer Seits in den östlichen Provinzen zur Erleichterung des Handels mit unversteuertem vereinsländischen Weine etwa getroffen werden sollten, auch in dem Herzogthume Braunschweig da, wo es die Herzogliche Regierung für angemessen erachtet, in Anwendung kommen würden.

Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen des anderen etwa bestellt werden möchten, soll sich auch auf die Erhebung und Kontrole der Branntwein-, Braumalz-,

Wein- und Tabacks-Steuer, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen erstrecken.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Da dieser Vertrag in innigem Zusammenhange mit dem Zollvereinigungs-Vertrage steht, so versteht es sich von selbst, daß seine Dauer durch die Dauer des letzteren bedingt ist.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

245. Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, sind von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens; und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihrem Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Kommenthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des

Civil=Verdienst=Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold=Ordens,

und zwar Königlich Preußischer Seits zugleich in Vertretung des Königreichs Sachsen, so wie der zum Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, folgende weitere Verabredungen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, getroffen worden.

Artikel 1.

Zum Behufe der Herbeiführung eines gegenseitig völlig freien Verkehrs mit Bier zwischen Preußen, Sachsen, dem Gebiete der zum Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, wird bei dem Uebergange von Bier aus einem in das andere Gebiet, weder eine Erhebung noch eine Rückvergütung von Abgaben Statt finden, dagegen die Uebergangs=Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten eingehenden Biere auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben, und nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 2.

Die Wirksamkeit der Vereins=Bevollmächtigten und Stations=Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs=Abgabe von Bier vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 3.

Bei der Theilung des Ertrages an Uebergangs=Abgabe vom vereinsländischen Biere wird auf Preußischer Seite die Bevölkerung und resp. der Steuer=Ertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im großen Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen=Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, mit eingerechnet werden, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft der gedachten Abgaben steht.

Artikel 4.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen aus denjenigen Beträgen der Uebergangs=Abgabe vom vereinsländischen Biere, welche nicht bei den gemeinschaftlichen Hebestellen erhoben werden, kommen für den, die Zahlung leistenden Theil 3 Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein, und wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations=Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (S. L.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

246. Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von diesen Artikeln betreffend.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, sind von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Allerhöchst Ihrem wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihrem Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommenthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Kommenthur

erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

und zwar Königlich Preußischer Seits zugleich in Vertretung des Königreichs Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen, so wie der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, folgende weitere Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden

Artikel 1.

Zum Behufe der Herbeiführung eines gegenseitig völlig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Gebiete der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, wird bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten aus einem in das andere Gebiet weder eine Erhebung, noch eine Rückvergütung von Abgaben Statt finden, dagegen die Uebergangs-Abgabe von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden Erzeugnissen der vorgenannten Art auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben, und nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 2.

Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs-Abgabe von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 3.

Bei der Theilung der Uebergangs-Abgaben vom vereinsländischen Weine, Traubenmost, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten wird auf Preußischer Seite die Bevölkerung und resp. der Steuer-Ertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im großen Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, mit eingerechnet werden, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft der gedachten Abgaben steht.

Artikel 4.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen aus denjenigen Beträgen der Abgabe von vereinsländischen Erzeugnissen der obengedachten Art, welche nicht bei den gemeinschaftlichen Hebestellen erhoben werden, kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug; nicht minder wird der Kurfürstlich Hessischen Regierung auch ferner die besondere Vergütung für die durch die Erhebung und Kontrole der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback erwachsenden Erhebungskosten gewährt werden, welche in den Protokollen de dato Erfurt, den 20sten, 21sten und 22sten Februar 1837 verabredet worden ist.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein, und wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl v. Roeder. (L. S.)

247. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, den Anschluss des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betreffend.

Anwesende:

I. Für den Zollverein, und zwar:
von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor Herr Eichmann;
von Seiten Bayerns:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Graf von Lerchenfeld;
von Seiten Sachsens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr von Minckwitz;
von Seiten Württembergs:
der Geschäftsträger Herr Freiherr von Linden;
Baden:
durch Preußen vertreten;
von Seiten Kurhessens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Freiherr von Wilkens-Hohenau;
von Seiten des Großherzogthums Hessen:
der Minister-Resident Herr Freiherr von Schäffer-Bernstein;
von Seiten der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten:
für das Großherzogthum Sachsen:
der Minister-Resident Herr Freiherr von Martens;
für Sachsen-Meiningen:
der Minister-Resident Herr von Roeder;
Sachsen-Altenburg:
durch Preußen vertreten;
für Sachsen-Coburg und Gotha,
= Schwarzburg-Rudolstadt,
= Schwarzburg-Sondershausen,
= Reuß-Greiz:
der Minister-Resident Herr von Roeder;

Verhandelt Berlin, den 16. Dezember 1841.

Auf Einladung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben sich die seitwärts Benannten heute versammelt, um zur Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 19ten Oktober d. J.

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten

zu schreiten.

Die zur Stelle gebrachten Ratifikations-Urkunden wurden sämmtlich in guter und gehöriger Form befunden und zuvörderst zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden einerseits, und Braunschweig andererseits, ausgetauscht.

Indem sodann zur Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zwischen Kurhessen und Braunschweig geschritten wurde, ward von dem Kurfürstlich Hessischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Freiherrn von Wilkens-Hohenau bemerkt, daß er, empfangener Instruktion zufolge, hierbei die Bedingung Namens seiner Regierung auszusprechen habe:

„daß in dem Falle, wenn der Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein nach Maßgabe des Separat-Artikels 14. des diesen Anschluß be-

Reuß-Schleiz:
durch Preußen vertreten;
von Seiten Nassaus:
der Minister-Resident Herr von Roeder;
die freie Stadt Frankfurt:
durch Preußen vertreten.

II. Für Braunschweig:
der Finanzdirektor und Geheime Legationsrath Herr von Amsberg.

treffenden Vertrages vom 18ten Oktober d. J. noch nicht am 1sten Januar 1842 zum Vollzuge gekommen wäre, der wirkliche Eintritt der Grafschaft Schaumburg in den großen Zollverein doch höchstens am 1sten April 1842 Statt finden werde."

Die übrigen Anwesenden fanden sich hierdurch zu der Erwiederung veranlaßt, daß ihnen die so eben vernommene Erklärung mit den zu berücksichtigenden Vereins-Verhältnissen nicht im Einklange zu stehen scheine. Der Anschluß des Herzogthums Braunschweig, welches nirgend mit der Grafschaft Schaumburg, und nicht einmal mit den Kurfürstlich Hessischen Hauptlanden angrenze, an den Zollverein sei eine Angelegenheit, welche außer allem inneren Zusammenhange mit der Aufnahme der Grafschaft Schaumburg in den Verein stehe. Indem die sämmtlichen Vereinsglieder durch die Grundverträge des Vereins sich verpflichtet hätten, dem Wunsche anderer deutscher Staaten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, Folge zu geben, „in soweit dies unter gehöriger „Berücksichtigung der besonderen Interessen „der Vereinsglieder möglich erscheint," sei es ihrer Ansicht nach unzweifelhaft, daß, wo es sich um die Aufnahme eines deutschen Staates in den Zollverein handele, der eben angeführten Bestimmung gemäß, zwar die wirklich durch eine solche Aufnahme berührten Interessen des Zollvereins oder einzelner Mitglieder desselben auf gemeinsame Erwägung und Berücksichtigung vollen Anspruch machen dürften, nicht aber die Erfüllung anderweiter Begehren oder Wünsche, welche sich nicht auf direkte Verhältnisse zu dem aufzunehmenden Staate oder auf aus dessen Aufnahme entstehende Folgen in den Vereinsstaaten beziehen, in den Kreis der Verhandlungen gezogen und sogar zu einer Bedingung der Zustimmung gemacht werden könne. Es sei nicht bekannt, daß auf Seiten der Kurfürstlich Hessischen Regierung ein allgemeines oder ein partikulares Interesse bestehe, welches durch den Anschluß des Herzogthums Braun-

schweig verletzt werden könnte, sofern nicht gleichzeitig oder doch binnen bestimmter kurzer Frist auch die Einverleibung der Grafschaft Schaumburg in den Zollverein Statt fände, während da, wo deren die Grafschaft Schaumburg betreffender Wunsch einen natürlichen Zusammenhang mit der Frage über die Aufnahme anderer in der Nähe liegender Lande und Gebietstheile ergeben habe, namentlich bei den Verhandlungen über die Aufnahme des Fürstenthums Lippe, diesem Wunsche die bereitwilligste und vollständigste Berücksichtigung gewidmet worden sei. Wenn man hiernach von Seiten der übrigen Vereinsstaaten nur Bedenken tragen könne, der Kurfürstlich Hessischer Seits ausgesprochenen Bedingung, dem Prinzipe nach, Anerkenntniß zuzugestehen, so erscheine es um so erfreulicher, daß, da die Verträge über die Aufnahme des Fürstenthums Lippe, der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont bereits abgeschlossen seien, und, während die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des ersteren dieser Verträge bereits Statt gefunden, auch hinsichtlich der letzteren die Auswechselung nahe bevorstehe, gar nicht abzusehen sei, welches Hinderniß der beschlossenen Ausführung derselben mit dem 1sten Januar, noch weniger aber mit dem 1sten April k. J. entgegen treten könne.

Hierauf wurde mit dem Geschäfte des Austausches fortgefahren, und kamen die Ratifikations-Urkunden von: Großherzogthum Hessen, den Regierungen des Thüringischen Vereins, — nämlich Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz — ferner Nassau und der freien Stadt Frankfurt zur Auswechselung gegen die Ratifikations-Urkunden Braunschweigs.

Indem hiernach nur noch die Ratifikationen von Sachsen-Meiningen und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf fehlen, bemerkte der Minister-Resident Herr von Roeder, daß die Verspätung der ersteren nur in der Abwesenheit Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen in London ihren Grund habe, über das Ausbleiben der letzteren er aber keine Auskunft zu ertheilen vermöge, und, da der Eingang beider jedenfalls mit Nächstem zu erwarten sei, er deren nachträgliche Auswechselung vorbehalte, womit der Herzoglich Braunschweigische Herr Bevollmächtigte sich einverstanden erklärte.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. Graf v. Lerchenfeld. v. Minckwitz. Frhr. v. Linden. Frhr. v. Wilkens. Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Frhr. v. Martens. v. Roeder. v. Amsberg.

248. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation der Uebereinkünfte vom 19. Oktober 1841.

Anwesend:

I. Von Seiten Preußens:
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Direktor Herr Eichmann.

II. Von Seiten Sachsens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr von Minckwitz.

III. Von Seiten Kurhessens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Freiherr von Wilkens-Hohenau.

IV. Von Seiten der außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen:
für das Großherzogth. Sachsen:
der Minister-Resident Herr Freiherr von Martens;
für Sachsen-Meiningen:
der Minister-Resident Herr von Roeder;
Sachsen-Altenburg;
durch Preußen vertreten;
für Sachsen-Coburg und Gotha,
= Schwarzburg-Rudolstadt,
= Schwarzburg-Sondershausen,
= Reuß-Greiz:
der Minister-Resident Herr von Roeder.
Reuß-Schleiz:
durch Preußen vertreten.

V. Von Seiten Braunschweigs:
der Finanzdirektor und Geheime Legationsrath Herr von Amsberg.

Verhandelt Berlin, den 16. Dezember 1841.

Bei Gelegenheit der heute erfolgten Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein vom 19ten Oktober d. J. wurde von den seitwärts benannten Kommissarien auch zur Auswechselung der Ratifikationen der an demselben Tage abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte:

1. zwischen Preußen für sich und in Vertretung des Königreichs Sachsen, so wie der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen Theilung der gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangs-Abgaben;
2. zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback, und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von diesen Artikeln betreffend;
3. zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier, und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend,

in der Art geschritten, daß, nachdem gegen die Fassung der Urkunden Nichts zu erinnern gefunden worden war, die von Preußen, Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg- und Gotha, Schwarzburg-Ru-

dolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz ausgestellten, gegen die Ratifikations-Urkunden Braunschweigs ausgetauscht wurden. Wegen der noch fehlenden Ratifikations-Urkunden von Sachsen-Meiningen und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ward auf die in dem heutigen Protokolle über die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Hauptvertrages vom 19ten Oktober d. J. enthaltenen Bemerkungen hingewiesen, und die nachträgliche Auswechselung vorbehalten.

G. w. o.

(gez.) Eichmann. v. Minckwitz. Frhr. v. Wilkens. Frhr. v. Martens.
v. Roeder. v. Amsberg.

Die Verhandlungen der Kommission zur Vollziehung des Vertrages vom 19ten Oktober 1841, ferner das Protokoll vom 24. Juni 1843 wegen Eintritts des Harz-Weser-Distrikts in den Zollverein und die diesfälligen Ausführungs-Verhandluugen sind nicht mit abgedruckt, weil dieselben keine praktische Bedeutung mehr haben.

249. Vertrag

zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und Kurhessen vom 25sten August 1831, und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835 und vom 2ten Januar 1836, so wie nach dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem

Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.;

b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,
2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel oder Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner
   c) wegen des Besuches der Messen und Märkte,
4. wegen der Wasserzölle oder Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11ten Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1sten Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maßgebend sein.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 mit der Maßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der anderen Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

250. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Gleichwie die im Artikel 1. des offenen Vertrages eingeführten Zollvereinigungs-Verträge mit dem Anschlusse der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg deren Verhältnisse im Zollvereine bestimmen, so finden auch die zu jenen Verträgen gehörigen Separat-Artikel und Schluß-Protokolle, ingleichen die in den Verhandlungen der jährlichen General-Konferenzen in Zollvereins-Angelegenheiten enthaltenen Verabredungen Anwendung auf dieselbe.

Artikel 2.

(Zu demselben Artikel des offenen Vertrages.)

Die zur Grafschaft Schaumburg gehörigen, als Enclave im Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen Ortschaften Schöttlingen und Eickhöfen bleiben von der Aufnahme in den Zollverein für jetzt ausgeschlossen. Um jedoch bestehende Verkehrs-Verhältnisse zu erhalten, wird den Einwohnern der gedachten beiden Ortschaften die zollfreie Einfuhr ihrer rohen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht unter den zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrole-Maßregeln in die Grafschaft Schaumburg gestattet werden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

1. Der Debitspreis für das in der Grafschaft Schaumburg zur inländischen Konsumtion abzusetzende Salz wird auf Acht und ein Drittheil Thaler Courant für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden unverpackt in der Art verabredet, daß zwar eine Ermäßigung dieses Preises während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nur in dem Falle, daß in Preußen ein geringerer Salzpreis angenommen werden sollte, und in diesem Falle bis auf den Betrag des letzteren eintreten darf, die Kurfürstliche Regierung aber, in Uebereinstimmung mit der Erklärung Ziffer III. in der Beilage zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls vom 8ten Mai d. J. zusagt, den Salz-Debitspreis, sobald es die Umstände irgend gestatten werden, auf 3 Xr. pro Zollpfund zu erhöhen.

Sollte demnächst in sämmtlichen Staaten des Zollvereins ein überall gleicher, höherer Salz-Debitspreis eingeführt werden, so wird die Grafschaft Schaumburg hierin dem Hauptlande Kurhessen folgen.

2. Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages den Salzhandel en gros in der Grafschaft Schaumburg nur auf Staatsregie führen zu lassen.

Die einzuführende Salzregie wird in der gedachten Grafschaft in folgender Weise eingerichtet werden:

a) die Seitens der Kurfürstlichen Saline Rodenberg zum inländischen Verbrauche abzusetzende Quantität Salz soll nicht mehr als den angenommenen jährlichen Bedarf von 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung betragen, worunter jedoch der etwaige Salzbedarf der Glasfabrik zu Obernkirchen nicht als mit einbegriffen angesehen werden soll.

b) Die Gemeinden, oder den Umständen nach auch einzelne größere Gutsbesitzer und Gewerbtreibende, erhalten ein Salzbuch, worin die ihnen zugetheilte Quantität Salz, welche für keine Gemeinde den Satz von 18 Pfund für den Kopf der Ortsbevölkerung übersteigen darf, vermerkt wird. Das Kurfürstliche Salzamt zu Rodenberg und die in Rinteln, auf Rechnung der gedachten Saline, zum Verkaufe des Salzes in Säcken an die Gemeinden etwa bestehen bleibende Salzmagazins-Verwaltung werden verpflichtet, Salz zum inländischen Verbrauche nur in verbleieten Säcken und auf gedruckte Salz-Empfangs-Anweisungen der Orts-Vorstände, welche zum Belag bei dem zu führenden Contobuche zurückbleiben, oder auf Vorzeigung der Salzbücher zu verabfolgen, und die verabfolgten Quantitäten in die den Salztransporten beizugebenden und demnächst von den Ortsvorständen aufzubewahrenden Transportscheine, oder in die als solche dienenden Salzbücher einzutragen, auch über das im Salzbuche vermerkte Bedarfsquantum hinaus Verabfolgungen von Salz nur auf besondere Ermächtigung der Kurfürstlichen Regierung Statt finden zu lassen.

c) Auch muß jeder Transport von Salz von der Saline zu ihrem Magazine in Rinteln, oder zum Verschiffen rc. durch eine Bescheinigung der Salinen-Verwaltung legitimirt sein.

d) Das Kurfürstliche Salzamt in Rodenberg wird dem Ober-Inspektor zu Rinteln monatlich eine Nachweisung der von der Saline ab und aus dem Salzmagazine zu Rinteln an die einzelnen Gemeinden verabfolgten Salzquantitäten mittheilen, und es werden Einrichtungen zur Aufsammlung der Salz-Transportscheine bei dem Ober-Inspektor getroffen werden. Dieser Beamte wird auch die Special-Kontrole bei dem Salzmagazine zu Rinteln führen.

e) Mit Rücksicht auf die im Separat-Artikel 5. zu dem Vertrage vom 18ten Oktober d. J., den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, unter Nr. 2. a. enthaltene Verabredung, wonach zur Aufsichtsführung über den Umfang der Produktion und des Absatzes der Fürstlich Lippischen Saline in Uffeln Königlich Preußischer Seits ein besonderer Beamte angestellt werden soll, so wie, um der Fürstlich Lippischen Regierung die von ihr nach der Verabredung unter Nr. 2. d. des Schluß-Protokolls zu vorgedachtem Vertrage, zu erwartende Ueberzeugung zu gewähren, daß eine Salzüberfuhr von der Kurfürstlichen Saline zu Rodenberg in das Fürstenthum Lippe nicht Statt finde, wird die Kurfürstliche Regierung der Verwaltung der ebengenannten Saline die Anweisung ertheilen, einem zu diesem Zwecke Königlich Preußischer Seits ein für allemal zu designirenden

Oberbeamten die von demselben gewünschte Auskunft über die Fabrikations- und Debitsverhältnisse der mehrerwähnten Saline bereitwilligst zu ertheilen.

Dagegen verspricht die Königlich Preußische Regierung der Kurfürstlich Hessischen Regierung jährlich Mittheilung über die gehörige Ausführung der von der Fürstlich Lippischen Regierung in dem Vertrage vom 18ten Oktober d. J. hinsichtlich des Salzhandels übernommenen Verpflichtungen, namentlich der zur Sicherstellung der Salzregie in der Grafschaft Schaumburg dienenden, durch die Provinzial-Steuer-Direktion in Münster machen zu lassen.

Artikel 4.

(Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.)

Behufs der rücksichtlich der Grafschaft Schaumburg eintretenden Antheilnahme Kurhessens an den gemeinschaftlichen Zoll-Einkünften, wird die Bevölkerung der gedachten Grafschaft nach der unter den Vereinsgliedern bereits vereinbarten Verfahrungsweise ermittelt, und diese Ermittelung für die Jahre 1842 und 1843 zu Ende des laufenden oder zu Anfange des nächsten Jahres, in der Folge aber gleichzeitig mit der Volkszählung in sämmtlichen zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen bewirkt werden.

Artikel 5.

(Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.)

Zur Erfüllung der im Artikel 13. des offenen Vertrages übernommenen Verbindlichkeit wird die Kurfürstliche Regierung in der Grafschaft Schaumburg eine Nachversteuerung der daselbst vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren nach den vereinbarten, hier beiliegenden Bestimmungen eintreten lassen.

Die Publikation dieser Bestimmungen darf nicht früher als drei Tage vor dem zur Ausführung des Vertrages bestimmten Termine erfolgen. Gleichzeitig wird eine aus Preußischen und Kurhessischen Beamten zusammengesetzte Kommission zum Zwecke dieser Ausführung zusammentreten.

Diese Kommission wird die Revisionen der deklarirten Waaren-Quantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Preußischen und Kurhessischen Beamten dergestalt anordnen, daß denselben stets wenigstens ein Preußischer und ein Kurhessischer Beamter beiwohnt; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen, und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen. Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert, und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Die bei den gemeinschaftlichen Hebestellen aufkommende Nachsteuer fließt in die Kasse des Gesammtvereins. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß auch in anderen Staaten, in welchen eine Nachsteuer erhoben worden, ein gewisser Antheil der letzteren der privativen Einnahme jener Staaten vorbehalten worden ist, wird der Kurfürstlich Hessischen Staatskasse die Hälfte des Ertrages der Nachsteuer überlassen, wobei es sich indessen versteht, daß dieser Antheil auf die

a) in die Kreditläger der Weinhändler übergehenden Weine, und
b) auf die zum Packhofslager gebrachten oder unter Steuerverschluß gestellten Waaren sich nicht erstreckt, und nur für die unter b. bemerkten Waaren in sofern eintritt, als binnen sechs Wochen nach erfolgter Niederlegung nachträglich die Deklaration zur Verzollung erfolgt.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren in der Grafschaft Schaumburg völlig beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen die letztere auf Preußischer Seite einstweilen noch fort, und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Artikel 6.

(Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.)

Als Termin, mit dessen Eintritte der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung gebracht werden soll, wird der 1ste Januar 1842 festgesetzt. Da jedoch die Fürstlich Lippische Regierung bei Eröffnung der Verhandlungen über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins von der bestimmt erklärten Voraussetzung ausgegangen ist, daß nicht nur die zwischen dem Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine unter dem 1sten November 1837 geschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels auch nach Ablaufe des Jahres 1841 fortdauern und zwischen Hannover und Lippe zur Anwendung kommen, sondern auch gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe die Aufnahme des Preußischen Amtes Lügde, der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein erfolgen werde, und in Rücksicht hierauf in dem Separat-Artikel 14. des Vertrages mit Lippe vom 18ten v. M. bei Bestimmung des 1sten Januar 1842 zum Termine der Ausführung verabredet worden ist, daß wenn die zur Fortsetzung der vorgedachten Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels erforderliche Verständigung zwischen dem Zollvereine und Hannover und Oldenburg, oder die Aufnahme des Amtes Lügde, der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein erst später erfolgen sollte, bis dahin auch die Ausführung des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, falls die Fürstliche Regierung es wünschen würde, noch ausgesetzt bleiben soll; so erklären beide hohe contrahirende Theile sich damit einverstanden, daß wenn unerwarteter Weise die Ausführung des eben gedachten Vertrages sich über den 1sten Januar 1842 hinaus verzögern sollte, in diesem Falle auch der Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein noch bis zu jener Ausführung auszusetzen sein würde.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

251. Beilage zum Separat-Artikel 5.

Bestimmungen über die Nachversteuerung der im Kreise Schaumburg vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren.

(Einleitung.)

§. 1.

Von den im Kreise Schaumburg am 1sten Januar 1842 befindlichen Waarenvorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder im Kreise Schaumburg erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus einem der zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum ꝛc. und Zucker Statt finden, ingleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern im Kreise Schaumburg gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b) wenn die abgabenpflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei derjenigen Steuerstelle, zu deren Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden.

Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich

mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen der Steuerstelle des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

B. Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Kolumnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Steuerstellen, welchen die Deklarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der angegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur auf schriftliches Begehren eines oberen Steuerbeamten und auf Verfügung der zuständigen Gerichtsbehörde oder Ortsobrigkeit, in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderaths eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine spezielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten.

Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unver-

letzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Korrespondenzen auszuweisen.

Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Kommission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der deklarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Kolli, Fässer 2c., und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in soweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Deklarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die deklarirten Quantitäten um mehr als 10 Prozent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Deklaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Deklaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Konfiskation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d) die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Deklarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiskation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Zoll- und Steueramtes ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden.

Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Zoll- oder Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Kommission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Kontraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Zoll-Strafgesetze vom 28sten Dezember 1837 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in der Grafschaft Schaumburg.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Rthlr.	gGr.
1	Ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn (Position 2. b. 2. des Zolltarifs)	8	—
2	Baumwollene Waaren (Position 2. c. des Zolltarifs)	50	—
3	Kurze Waaren (Position 20. des Zolltarifs)	50	—
4	Leder und daraus gefertigte Waaren:		
	a) Lohgares Leder ꝛc. (Position 21. a. des Zolltarifs)	6	—
	b) Brüsseler und Dänisches Leder ꝛc. (Position 21. b. des Zolltarifs)	8	—
	c) Handschuhe von Leder	22	—
5	Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	3	8
	Anmerkung 1. Wird nachgewiesen, daß der Arrak, Rum ꝛc. in Flaschen oder Krügen bezogen und dafür die höhere Abgabe von 4 gGr. pro Flasche oder Krug à ½ Maaß entrichtet worden, so wird an Nachsteuer nur bezahlt	2	12
	Anmerkung 2. Der Nachweis der Abstammung aus einem der Zollvereinsstaaten befreit nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.		
6	Wein	8	—
7	Gewürze (Position 25. k. des Zolltarifs)	6	12
8	Kaffee	6	12
9	Kakao in Bohnen	6	12
10	Reis	2	—
11	Taback:		
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	5	12
	b) Taback, welcher in Fabriken der Grafschaft Schaumburg gefertigt worden, und zwar:		
	1. Rauchtaback in Packeten oder geschnitten	1	1
	2. In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabacke nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel	5	12
	Anmerkung zu b. 1 und 2. Soweit die hier bezeichneten Tabacksfabrikate erweislich aus Blättern herrühren, welche in der Grafschaft Schaumburg oder im Gebiete des Zollvereins erzeugt sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.		
12	Thee	11	—
13	Zucker:		
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .	5	20
	b) Rohzucker und Farin	5	4
	Anmerkung. Bei allen vorstehend genannten Zuckerfabrikaten tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Fabrikation Statt gefunden hat, ein.		

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Rthlr.	gGr.
14	**Seidenwaaren:**		
	a) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. b. des Zolltarifs)	110	—
	b) Halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. c. des Zolltarifs) ...	55	—
15	**Porzellan**, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, welches sich im Besitze von Händlern befindet	25	—
16	**Wollenwaaren:**		
	a) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 41. c. des Zolltarifs)	30	—
	b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle ꝛc. (Position 41. d. des Zolltarifs)	20	—

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden.

B.

Deklaration.

Benennung der Waaren. 1.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl. 2.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten. 3.	Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht. 4.	Angabe, wo sich die Waare befindet. 5. Ort.	Nr. des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.	Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-Befund. 8.	9. Steuer-Betrag. Rthlr.	gGr.	Pf.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in den Bestimmungen vom ten 1841 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 1841.

(Siegel.) (Unterschrift.)

252. Schluß=Protokoll.

Geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zoll= und Handelsverein nebst den dazu gehörigen Separat=Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1.

Von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten ward bemerkt, es sei im Eingange des Vertrages zwar ausgesprochen, daß die Hindernisse, welche der Aufnahme der Grafschaft Schaumburg in die Zolllinie des Vereins bisher entgegengestanden haben, beseitigt seien; sie hätten jedoch in dieser Beziehung, der dazu empfangenen besonderen Instruktion gemäß, noch Folgendes zur Sprache zu bringen.

Bekanntlich sei im Artikel 4. des Zoll= und Handels=Vertrages zwischen Preußen und Kurhessen vom 25sten August 1831 ausgesprochen, daß von den Kurfürstlich Hessischen Landestheilen aus dem gemeinsamen Zollverbande vorläufig ausgeschlossen bleibe:

> „die Grafschaft Schaumburg bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des Preußischen und Kurhessischen Gebietes."

Habe man gleich in diesem offenen Artikel, wie auch der dazu gehörige Separat=Artikel zeige, nicht alle Schwierigkeiten andeuten wollen, welche damals der Aufnahme der Grafschaft Schaumburg in den Zollverband sich noch entgegenstellten, so sei es doch unzweifelhaft, daß eine angemessene Herstellung der fraglichen Verbindungsstraße auch im Kurfürstlich Hessischen Gebiete ebenso als eine der Voraussetzungen jener Aufnahme angesehen worden sei, als die Kurfürstliche Regierung selbst einen sehr hohen Werth darauf gelegt habe, mittelst einer ununterbrochen durch vereinsländisches Gebiet von Minden nach Rinteln gehenden Chaussee die Berührung fremdherrlichen Gebietes zu vermeiden. Während nun Preußischer Seits der fragliche Straßenbau auf Preußischem Gebiete von Klein=Bremen bis Klus vorlängst mit einem bedeutenden Kosten=Aufwande, und wesentlich im Interesse der Kurfürstlichen Regierung vollzogen worden, sei von Seiten der Letzteren noch Nichts in der Sache geschehen, vielmehr bestehe auf Kurfürstlich Hessischem Gebiete noch fortwährend der Uebelstand, daß die Chaussee zwischen dem Todtenmann und Rinteln auf einer Strecke von beinahe einer halben Meile Steigungen von $8\frac{1}{2}$, 10, 13, ja bis 15 Zoll pro Ruthe, die oft auf Längen von 50 Ruthen anhalten, darbietet. Da unter diesen Umständen der große Nutzen,

welchen die bezweckte Chaussee-Verbindung dem die Richtung von Minden nach Rinteln nehmenden Frachtfuhrwerke darbieten könnte, meistentheils verloren geht, so seien Preußischer Seits schon seit dem Jahre 1836 dringende Anträge an die Kurfürstliche Regierung dahin gerichtet worden, daß durch angemessene Korrektionen die fraglichen Steigungen bis wenigstens auf 8 Zoll und darunter p. Ruthe ermäßigt werden möchten. Nach der im Jahre 1836 hierauf erhaltenen Rückäußerung habe die Kurfürstliche Regierung die Nothwendigkeit der fraglichen Korrektion wohl anerkannt, und beabsichtigt, dieselbe in den Bau-Etat für die nächste Finanzperiode aufzunehmen; im Jahre 1837 sei auch auf den von der Kurfürstlichen Regierung bei den Ständen deshalb gemachten Antrag von Letzteren ein günstiger Beschluß gefaßt worden; seitdem sei aber die Sache nicht weiter gediehen, vielmehr habe eine Note des Kurfürstlichen Ministerii vom 26sten Juli v. J. zu ersehen gegeben, daß in Folge erst nach jenem landständischen Beschlusse eingetretener Schwierigkeiten in Beziehung auf die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel die Ausführung des fraglichen Umbaues nebst anderen Bauten unmöglich geworden sei. Obwohl nun auch bei dieser Gelegenheit die Zweckmäßigkeit und Wünschenswürdigkeit dieses Umbaues, mit dem Versprechen, denselben vornehmen zu lassen, sobald die dazu erforderlichen Geldmittel und sonstigen Umstände es irgend erlauben würden, von Neuem anerkannt worden sei, obgleich man ferner Preußischer Seits im Frühjahre des jetzigen Jahres Veranlassung zu der zuversichtlichen Hoffnung erhalten habe, daß der Umbau jedenfalls noch in diesem Jahre beginnen werde, so sei dem Vernehmen nach auch noch bis jetzt dazu nicht geschritten worden. Die Königlich Preußische Regierung müsse unter diesen Umständen großen Werth darauf legen, in dieser aus so vielen Rücksichten für sich selbst sprechenden Angelegenheit von dem Kurfürstlichen Herrn Bevollmächtigten eine Erklärung zu vernehmen, welche wegen der baldigen und angemessenen Korrektion der fraglichen Wegestrecke zu beruhigen geeignet sei.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte erwiederte hierauf, daß seines Wissens jetzt kein Hinderniß mehr obwalte, den fraglichen Umbau vorzunehmen, vielmehr die Kurfürstliche Regierung bereits ernstlich mit selbigem beschäftigt sei, und er bei derselben die Beschleunigung der Ausführung angelegentlich zu bevorworten nicht unterlassen werde.

2.

Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.

Von Kurfürstlich Hessischer Seite wird die Zollfreiheit der aus dem Schaumburg-Lippischen Territorium, von den Schächten der zwischen Kurhessen und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Steinkohlen-Bergwerke, in die Grafschaft Schaumburg zum dortigen Verbrauche übergehenden Steinkohlen und Coaks in Anspruch genommen, womit man Königlich Preußischer Seits sich einverstanden erklärt hat.

3.

Zum Separat-Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten bemerkten, wie sie den dringenden Wunsch ihrer Regierung hier wiederholen müßten, daß die Kurfürstlich Hessische Regierung sich dazu verstehen möge, künftig den Salzpreis in der Grafschaft Schaumburg in eben dem Maaße zu erhöhen, wie solches etwa im Fürstenthume Lippe geschehen möchte; jedenfalls aber bei dem etwaigen Anschlusse des Königreichs Hannover an den Zollverein den für dasselbe zu vereinbarenden Salzpreis, sofern dieser den in der Grafschaft Schaumburg bestehenden übersteigen würde, in letzterer einzuführen.

4.

Zum Artikel 11. des offenen Vertrages.

Bei den zwischen der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Anfange dieses Jahres Statt gehabten vorläufigen Verhandlungen über die Aufnahme der Grafschaft Schaumburg in den Zollverein, war Königlich Preußischer Seits, in Beziehung auf die Organisation des Zoll- und Steuerdienstes in der Grafschaft Schaumburg, der durch die geographische Lage dieses Gebietstheils motivirte Wunsch ausgesprochen worden, daß aus der gedachten Grafschaft und den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont, so wie aus dem Preußischen Amte Lügde ein einziger Hauptamts-Bezirk gebildet, und die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in letzterem derselben Behörde, welche diesen Dienst in der, jene Landestheile (innerhalb des Zollvereins-Gebiets) von allen Seiten umschließenden Preußischen Provinz Westphalen zu leiten hat, nämlich dem Provinzial-Steuerdirektor in Münster übertragen werden möchte.

Da die Erfüllung dieses Wunsches Anstand bei der Kurfürstlich Hessischen Regierung gefunden hat, diese es vielmehr für angemessen erachtet, aus der Grafschaft Schaumburg einen besonderen, für sich bestehenden Haupt-Zollamts-Bezirk mit dem Sitze des Hauptamtes in Rinteln zu bilden, und die obere Dienstleitung in demselben der Ober-Zolldirektion in Kassel zu übertragen, so waren die beiderseitigen Kommissarien darin einverstanden, daß es erforderlich sei, auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche in den drei Hauptamts-Bezirken von Minden, Rinteln und Lemgo eine möglichst übereinstimmende Ausübung des Zoll- und Steuerdienstes, namentlich in Beziehung auf den Grenzschutz ein dem gemeinsamen Zwecke entsprechendes Zusammenwirken der Aufsichtsbeamten gesichert, und so den Nachtheilen vorgebeugt werde, welche der Umstand, daß die Zoll- und Steuerverwaltung in den genannten drei Bezirken von zwei verschiedenen Oberbehörden ressortiren wird, sonst besorgen lassen würde.

Da jedoch auf die in dieser Hinsicht zu treffenden Maßregeln die Lokaldienst-Einrichtungen und sonstige örtliche Verhältnisse von wesentlichem Einflusse sind, so vereinigte man sich in der Ansicht, daß es genüge, wenn hier nur im Allgemeinen der leitende Grundsatz ausgesprochen, und die weitere Ausführung desselben den näheren Verabredungen der beiderseitigen Vollzugs-Kommissarien vorbehalten werde.

Von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten ward ferner bemerkt, daß, da der Preußische an die Kurfürstliche Ober-Zolldirektion zu Kassel abgeordnete Vereins-Bevollmächtigte, theils wegen seiner gleichen Funktionen bei den Zolldirektionen zu Frankfurt a. M. und zu Wiesbaden, theils wegen der weiten Entfernung der Grafschaft Schaumburg von Kassel, voraussichtlich öfters nicht im Stande sein würde, seinen dienstlichen Obliegenheiten in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg, so weit es sich dabei um Bereisung der dortigen Zoll-Dienststellen handelt, nachzukommen, ihre Regierung sich vorbehalte, mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung wegen der Kommittirung eines Stellvertreters des gedachten Vereins-Bevollmächtigten für die fraglichen Revisions-Reisen sich zu verständigen, zu welchem Stellvertreter dieselbe jedenfalls einen nicht in niedrigerem Rangverhältniß stehenden Beamten aus der Provinz Westphalen ernennen würde.

5.

Zu demselben Artikel des offenen Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß dem in der Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hildesheim her zu errichtenden Neben-Zollamte I. Klasse die

Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung der mit Berührung des Auslandes ein- und ausgehenden Waaren beizulegen sein werde.

6.

Zum Separat-Artikel 5.

In Beziehung auf die Nachversteuerung der in der Grafschaft Schaumburg bei deren Anschlusse an den Zollverein sich vorfindenden Bestände an hochversteuerten Waaren sind noch folgende Verabredungen getroffen worden:

a) Da in den Nachsteuer-Tarif die folgenden Waaren-Artikel, als:

Nr. 1. Baumwollengarn,
= 3. Kurze Waaren,
= 4. Leder und Lederwaaren,
= 7. Gewürze,
= 9. Kakao,
= 12. Thee und
= 15. Porzellan

nur zu dem Zwecke aufgenommen worden sind, um zu verhüten, daß zur Befriedigung gewinnsüchtiger Spekulationen ungewöhnliche Vorräthe davon in der gedachten Grafschaft angehäuft werden, so soll die Entrichtung einer Nachsteuer von den vorgedachten Waaren-Artikeln in dem Falle unterbleiben, wenn sich aus den eingehenden Deklarationen und dem Resultat der vorgenommenen Revisionen ergiebt, daß die Vorräthe an jenen Waaren im Ganzen den, dem gewöhnlichen Absatze entsprechenden Lagerbestand nicht übersteigen.

b) Dagegen aber soll, wenn wider Erwarten sich bei anderen, in dem Nachsteuer-Tarif nicht enthaltenen Waaren-Artikeln eine Benachtheiligung der Interessen des Zollvereins durch Spekulationen der vorgedachten Art von irgend einiger Erheblichkeit zeigen möchte, der Nachsteuer-Tarif durch nachträgliche Einschaltung der betreffenden Waaren-Artikel vervollständigt werden.

c) In sofern sich unter den im Bestande vorhandenen nachsteuerpflichtigen Manufakturwaaren Artikel finden sollten, welche, weil sie aus der Mode gekommen oder beschädigt sind, nur einen ungewöhnlich geringen Werth haben, wird eine von den Vollzugs-Kommissarien nach Billigkeit zu bemessende Ermäßigung zugestanden werden. Sollten sich Waaren der bezeichneten Art in ganz verdorbenem, mithin werthlosem Zustande vorfinden, so kann nach dem Ermessen der Vollzugs-Kommissarien die Nachsteuer von denselben unerhoben bleiben.

d) Eine gleiche Erleichterung eintreten zu lassen, wird vorbehalten, falls sich Wein von so geringer Qualität vorfinden sollte, daß die Entrichtung der vollen Nachsteuer mit dem Werthe des Weins in zu großem Mißverhältnisse stehen würde.

e) Nach den bestehenden Grundsätzen und in nothwendiger Rücksichtnahme auf die Interessen der Gewerbtreibenden in den Zollvereins-Staaten wird der Kurfürstlichen Regierung nicht anheimgegeben werden können, zu Gunsten der Nachsteuerpflichtigen etwa einen Nachlaß an der ihr zugestandenen Hälfte des Nachsteuer-Ertrages für ihre Rechnung zu bewilligen, oder Rückvergütungen aus dem Ertrage ihres Antheils eintreten zu lassen.

f) In Beziehung auf die Verabredung im Separat-Artikel 5., wonach

bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren in der Grafschaft Schaumburg völlig beendigt sein wird, die Grenzbewachung gegen Letztere im Königreiche Preußen einstweilen noch fortdauern und

daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt bleiben soll,

wird erläuternd bemerkt, daß, dieser Verabredung ungeachtet, die in dem Nachsteuer-Tarife nicht enthaltenen Waaren schon von dem Tage an, wo das Nachsteuer-Gesetz in gedachter Grafschaft in Wirksamkeit treten wird, aus letzterer in das Königlich Preußische Gebiet ohne Entrichtung eines Eingangs-Zolles, jedoch vorbehaltlich der wegen Einhaltung der Zollstraßen und Transportzeit, und wegen Deklaration und Revision der Waaren in Preußen bestehenden Anordnung, werden zugelassen werden.

7.

Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.

Bei der Organisation der Zollverwaltung in der Grafschaft Schaumburg wird man sich auch über zweckdienliche Maßregeln verständigen, damit der Betrieb der zwischen Kurhessen und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Steinkohlen-Bergwerke, welche zusammenhängend in der Nähe der beiderseitigen Grenzen liegen, durch die Zoll-Kontrolen nicht unnöthig belästigt werde, und dabei billige Erleichterungen und Befreiungen zugestanden werden, wie solche namentlich in Hinsicht des Transports der Bergwerksmaterialien und Geräthschaften von einer Grube zur anderen, bereits bestehen.

8.

Zu demselben Artikel des offenen Vertrages.

Von dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten ward erklärt, daß wenn etwa dem Badeorte Pyrmont, als solchem, Verkehrs-Erleichterungen zugestanden werden sollten, solche von der Kurfürstlichen Regierung auch für den Badeort Nenndorf in Anspruch genommen werden müßten.

9.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Kurfürstlich Hessischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß, zur Vermeidung des Zeitverlustes, bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll, nach geschehener Vorlesung, in zwei Exemplaren unterzeichnet, und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalt, von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Ernst Michaelis. (gez.) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

253. Vertrag
zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem Vertrage vom heutigen Tage über die Anschließung der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt besteht, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Gebieten, weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc., und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife ꝛc.; und

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Höchst Ihrem Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen ꝛc.

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen wollen, gleichzeitig mit dem Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, daselbst eine Gleichstellung der Besteuerung des inländischen Branntweins mit der in Preußen gesetzlich bestehenden bewirken.

Demgemäß werden Höchstdieselben von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, in der Grafschaft Schaumburg die bisher daselbst bestandene Besteuerung des inländischen Branntweins aufheben, und dagegen eine Branntweinsteuer nach Maßgabe der in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, wie solche im Kurhessischen Kreise Schmalkalden bereits eingeführt ist, erheben lassen.

Zu diesem Zwecke werden Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen die im Kreise Schmalkaden dermalen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins, über die Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer, so wie über die Bestrafung der Steuer-Kontraventionen, ingleichen die sonst von den Steuerpflichtigen zu befolgenden Vorschriften, auch für die Grafschaft Schaumburg publiziren und von dem gedachten Zeitpunkte ab in Anwendung setzen lassen.

Artikel 2.

Etwaige Abänderungen der betreffenden Gesetzgebung in Preußen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in der Grafschaft Schaumburg eintreten müßten, bedürfen der Zustimmung der Kurfürstlichen Regierung.

Artikel 3.

Die Einrichtung der Verwaltung, namentlich die Errichtung der Steuerstellen und Rezepturen, und die Instruirung der zur Steuer-Erhebung und deren Beaufsichtigung von der Kurfürstlichen Regierung anzustellenden oder damit zu beauftragenden Beamten, so wie die von der Ober-Zolldirektion zu Kassel ausgehende obere Leitung des Dienstes, werden nach Maßgabe der für diesen Dienst im Kreise Schmalkalden bereits angenommenen leitenden Grundsätze erfolgen.

Artikel 4.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig bei dem Verkehr mit Branntwein weder eine Rückerstattung der Steuer geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, vielmehr völlige Freiheit eintreten.

Nicht minder wird zwischen Preußen und Kurhessen in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe vom vereinsländischen Branntwein Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 5.

Der über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers und die Gemeinschaftlichkeit der Steuer davon, am 12ten Mai d. J. zwischen Preußen und Kurhessen abgeschlossene Vertrag, wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach auch auf die Grafschaft Schaumburg ausgedehnt.

Artikel 6.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher gleichzeitig mit dem Vertrage über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird derselbe als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, verlängert angesehen.

Gegenwärtiger Vertrag wird unverweilt den hohen contrahirenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

254. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten noch die folgenden besonderen Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Sollte in der Folge über Veränderungen der Branntweinsteuer-Gesetzgebung, welche Königlich Preußischer Seits etwa beabsichtigt werden möchten, zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so treten die Bestimmungen dieses Vertrages außer Kraft, und dagegen diejenigen Vereinbarungen auch für die Grafschaft Schaumburg in Wirksamkeit, welche für den gleichen Fall im Separat-Artikel 3. Nr. 3. b. zum offenen Vertrage vom 8ten Mai d. J. zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in Beziehung auf den Kreis Schmalkalden getroffen worden sind.

Artikel 2.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Die Theilung des Aufkommens an Branntweinsteuer und an Uebergangs-Abgabe vom vereinsländischen Branntweine wird in der Art geschehen, daß von dem Brutto-Ertrage, welcher nach der, der Kurfürstlichen Regierung mitzutheilenden jährlichen Abrechnung Preußens mit denjenigen Staaten, mit denen es vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein steht, für die Einwohnerzahl Preußens, einschließlich derjenigen Staaten und Gebietstheile, welche mit Preußen in engerem Zoll- und Steuerverbande stehen, sich ergiebt, und von dem Brutto-Ertrage an Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe in der Grafschaft Schaumburg, beiderseits die Rückerstattungen und Ausfuhr-Vergütungen abgerechnet, und ferner für Verwaltungskosten funfzehn Prozent in Abzug gebracht werden, der danach verbleibende Reinertrag aber nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

Artikel 3.

Um gegenseitig die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in Absicht der Branntweinsteuer Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementairen und Kontrolevorschriften bestehe, und um die Einhaltung eines, jenen Vorschriften entsprechenden gleichmäßigen

Verfahrens, so wie die Abstellung bemerkter Mängel zu sichern, wird die Wirksamkeit des an die Kurfürstliche Ober-Zolldirektion zu Kassel abgeordneten Königlich Preußischen Vereins-Bevollmächtigten, und des bei dem Hauptamte in Rinteln etwa fungirenden Königlich Preußischen Stations-Kontroleurs sich auch auf die Ausführung der, wegen der Besteuerung des Branntweins in der Grafschaft Schaumburg und wegen der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen erstrecken, so wie gegenseitig dem an eine Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion abgeordneten Kurfürstlich Hessischen Vereins-Bevollmächtigten und den bei Königlich Preußischen Hauptämtern fungirenden Kurhessischen Stations-Kontroleurs dieselben Befugnisse in Preußen zustehen werden.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

255. Schluß=Protokoll.

Geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, nebst den dazu gehörigen Separat=Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1.

Von dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten ward erklärt, daß seine Regierung bei der erfolgten Annahme der Preußischen Maischsteuer für die Grafschaft Schaumburg von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß auch von den Regierungen der noch nicht zum Zollvereine gehörigen Länder in Norddeutschland, bei deren etwaigem Beitritte zu Letzterem, dieselbe Besteuerung der Branntwein=Fabrikation werde angenommen werden. Indem diese Voraussetzung nach Maßgabe der mit dem Herzogthume Braunschweig und dem Fürstenthume Lippe unter dem 19ten und resp. 18ten v. Mts. abgeschlossenen Verträge hinsichtlich dieser Länder eingetreten sei, und auch bei dem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont in Erfüllung gehen werde, bleibe ihm noch zu bemerken, daß auch den übrigen norddeutschen Staaten, welche etwa den Wunsch ihres Beitritts zu dem Zollvereine zu erkennen geben möchten, die Annahme der fraglichen Maischsteuer zur Bedingung zu machen sein würde.

Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten fanden hierauf zu erwiedern, daß die Einführung einer mit der Preußischen übereinstimmenden Besteuerung des Branntweins in den dem Zollvereine künftig etwa beitretenden norddeutschen Ländern gewiß eben so sehr, und noch mehr im Interesse ihrer Regierung, als in demjenigen der Kurfürstlich Hessischen Regierung liege, und daß erstere daher bei den über dergleichen Zollanschlüsse Statt findenden Verhandlungen angelegentlich bemüht sein würde, diesen Gesichtspunkt möglichst festzuhalten. Die Kurfürstliche Regierung werde jedoch ohne Zweifel selbst ermessen, daß es nicht rathsam sein würde in Beziehung auf dergleichen Anschlüsse, welche für die Interessen des ganzen Vereins von so hoher Wichtigkeit sein würden, jetzt schon im Voraus Bedingungen, die nur auf die privativen Interessen Preußens und Kurhessens Bezug haben, als unerläßlich festzustellen.

2.

Behufs der Theilung der Einnahme an Branntweinsteuer und des Ertrages der Uebergangs=Abgabe vom Branntwein, wird die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg in den Jahren 1842 und 1843 nach der am Schlusse des Jahres 1841, oder im Anfange des Jahres 1842, gemäß den vereinbarten Vorschriften vorzunehmenden Zählung zum Grunde gelegt, von 1844 ab aber die von drei zu drei Jahren vertragsmäßig zu erneuernde Zählung.

3.

So lange im Fürstenthume Waldeck von der Fabrikation des Branntweins nur die Hälfte des in Preußen bestehenden Steuersatzes zur Erhebung kommt, wird auch nur die halbe Einwohnerzahl dieses Landes der Bevölkerung Preußens bei der Theilung der Branntweinsteuer-Einnahme zugerechnet werden.

4.

In Beziehung auf die im Separat-Artikel 3. erwähnte Wirksamkeit des an die Kurfürstliche Ober-Zolldirektion zu Kassel abgeordneten Preußischen Vereins-Bevollmächtigten ward von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten bemerkt, daß sie den unter Nr. 4. des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage vom heutigen Tage über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein verzeichneten Vorbehalt hinsichtlich der Kommittirung eines Stellvertreters des gedachten Vereins-Bevollmächtigten auch hier wiederholen müßten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des Letzteren, auch die im Ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und demnächst auch das gegenwärtige Protokoll vollzogen.

Geschehen wie oben.

(gez.) Ernst Michaelis. (gez.) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

256. Uebereinkunft

zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Kurhessen andererseits, heute abgeschlossenen Vertrage wegen des Anschlusses der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, sind von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc. und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife ꝛc. und

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,

Höchst Ihrem Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen ꝛc.,

und zwar Königlich Preußischer Seits zugleich in Vertretung des Königreichs Sachsen und der außer Preußen und Kurhessen zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, folgende weitere Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Behufs der im Artikel 7. des Eingangs genannten Vertrages stipulirten Verkehrsfreiheit mit Wein und Taback zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem Königreiche Preußen sammt den von demselben im Zollvereine vertretenen Staaten und Gebietstheilen, welche mit Preußen zu gleicher Besteuerung der inneren Erzeugnisse verbunden sind, so wie mit dem Königreiche Sachsen, dem Hauptlande Kurhessen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen, werden Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen die in Uebereinstimmung mit der Preußischen, dermalen im übrigen Kurfürstenthume bestehende Gesetzgebung über die Besteuerung des inländischen

Weinbaues und Tabackbaues

auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen, und zu diesem Zwecke in selbiger, bei Ausführung deren Anschlusses an den Zollverein, die bezüglichen, in den übrigen Kurhessischen Landen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen publiziren, demnächst auch, falls Wein oder Taback daselbst gebaut werden sollte, die Steuern nach den hiernach eingeführten gesetzlichen Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrole-Formen erheben lassen.

Artikel 2.

In Folge dessen werden die sämmtlichen, in dem zwischen Preußen, Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits und Kurhessen andererseits über die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von diesen Artikeln unter dem 8ten Mai d. J. abgeschlossenen Vertrage enthaltenen Verabredungen auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg zur Anwendung kommen.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung verspricht jedoch, wenn sie sich etwa veranlaßt sehen sollte, von dem im Artikel 2. des ebengedachten Vertrages stipulirten Vorbehalte des Austritts aus der Gemeinschaft der Uebergangs-Abgaben vom Wein und Taback für die Kurfürstlichen Hauptlande Gebrauch zu machen, und wenn nicht die dringendsten Umstände es nothwendig machen sollten, daß dasselbe auch für die Grafschaft Schaumburg geschehe, zur Aufrechthaltung des freien Verkehrs mit den angrenzenden Vereinsgebieten, diesen von den Kurfürstlichen Hauptlanden abgesondert liegenden Gebietstheil den Verabredungen und Einrichtungen folgen zu lassen, welche solchenfalls für den Kreis Schmalkalden eintreten werden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein, und wenn dieselbe nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte von einer oder der anderen Seite gekündigt wird, als ferner auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll mit der möglichsten Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

257. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, den Anschluss der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Verhandelt Berlin, den 24. Dezember 1841.

Anwesende:

Von Seiten Preußens:
der Geheime Legationsrath Herr Michaelis;
von Seiten Bayerns:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Graf von Lerchenfeld;
von Seiten Sachsens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr von Minckwitz;
Baden:
durch Preußen vertreten;
von Seiten Kurhessens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Freiherr von Wilkens-Hohenau;
von Seiten der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten:
für das Großherzogthum Sachsen:
der Minister-Resident Herr Freiherr von Martens;
Sachsen-Altenburg:
durch Preußen vertreten;
für Sachsen-Coburg und Gotha,
= Schwarzburg-Rudolstadt,
= Schwarzburg-Sondershausen,
= Reuß-Greiz:
der Minister-Resident Herr von Roeder;
Reuß-Schleiz:
durch Preußen vertreten;
von Seiten Nassaus:
der Minister-Resident Herr von Roeder;
die freie Stadt Frankfurt:
durch Preußen vertreten.

Auf Einladung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben sich die seitwärts Benannten heute versammelt, um die bisher eingegangenen Ratifikations-Urkunden des

Vertrages zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, vom 13ten November d. J.

und der dazu gehörigen Separat-Artikel vorzunehmen.

Bevor dieses Geschäft vollzogen wurde, machte der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Freiherr von Wilkens-Hohenau die Anwesenden damit bekannt, daß er sich beauftragt befinde, wie bereits bei Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 19ten Oktober d. J., den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betreffend, geschehen sei, Namens seiner Regierung die Bedingung auszusprechen:

„daß in dem Falle, wenn der Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein nach Maßgabe des Separat-Artikels 14. des diesen Anschluß betreffenden Vertrages vom 18ten Oktober d. J. noch nicht am 1sten Januar 1842 zum Vollzuge gekommen wäre, der wirkliche Eintritt der Grafschaft Schaumburg in den großen Zollverein doch spätestens am 1. April 1842 Statt finden werde."

Der Königlich Preußische Kommissarius fand hierauf zu bemerken: So wenig auch seine Regierung es verkenne, daß es der Kurfürstlich Hessischen Regierung wünschenswerth erscheinen müsse, die Grafschaft Schaumburg möglichst bald dem Zollvereine angeschlossen zu sehen, und so gern sie hierzu auf geeignete Weise beizutragen gesucht habe, so sei dieselbe doch stets von der Ansicht ausgegangen, daß aus ähnlichen, aber noch dringenderen Gründen, als aus welchen die Fürstlich Lippische Regierung Bedenken trage, dem Zollvereine ohne gleichzeitigen Anschluß der Grafschaft Schaumburg, des Fürstenthums Pyrmont und des Preußischen Amtes Lügde beizutreten, dem Interesse des Zollvereins es nicht entsprechen würde, der Einverleibung der Grafschaft Schaumburg ohne den gleichzeitigen Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Verein beizustimmen. Die in der geographischen Lage der Grafschaft Schaumburg einem solchen abgesonderten Anschlusse entgegenstehenden Bedenken müßten von der größten Erheblichkeit erscheinen, wenn man erwäge, daß die Grafschaft Schaumburg tief in das Gebiet des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins hinein sich erstreckt, und bei einem Flächenraume von 10 bis 11 □Meilen eine Grenzlänge von 20½ Meilen besitzt, von denen nur eine Meile vom Vereinsgebiet, nämlich von Preußen, begrenzt wird, während 19½ Meilen Grenze an das Vereins-Ausland, nämlich 3 an das Fürstenthum Lippe und 16½ an das Gebiet des Hannover-Oldenburgischen Vereins stoßen. Es lasse sich leicht ermessen, wie hoch unter solchen Umständen die Kosten der Grenzbewachung im Verhältnisse gegen das von diesem kleinen Ländchen für den Verein zu erwartende Zoll-Einkommen ausfallen müßten und daß dessen Aufnahme in den Zollverein eben nur bei gleichzeitigem Anschlusse des Fürstenthums Lippe nicht allzu nachtheilig für die gemeinsamen Interessen sein werde, indem alsdann, bei immer noch schwierig bleibenden Angrenzungs-Verhältnissen gegen Hannover und Schaumburg-Lippe, die Grafschaft Schaumburg doch wenigstens auf einer Strecke von 4 Meilen mit dem Gebiete des Zollvereins zusammenhängen werde. Wenn er, der Preußische Kommissarius, unter diesen Umständen Zweifel hegen müsse, ob seine Regierung eine unbedingte Zusicherung, daß selbst in dem unterstellten Falle der Anschluß der Grafschaft Schaumburg spätestens mit dem 1sten April k. J. zur Ausführung gebracht werden solle, ihrerseits würde für unbedenklich erachtet haben, so sei es um so erwünschter, daß, da die Ratifikations-Urkunden des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Lippe bereits ausgewechselt worden, und neuerlich eingegangener Nachricht zufolge, auch die Fürstlich Waldeckische Ratifikation des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont bereits ertheilt sei und mit Nächstem eingehen werde, da ferner die kommissarischen Arbeiten über die bereits mit dem 1sten Januar k. J. einzuführende Zoll-Organisation in den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont unter Preußischer Mitwirkung in vollem Gange seien, ein jeder Zweifel verschwinden müsse, ob der Anschluß des Fürstenthums Lippe und gleichzeitig auch derjenige der Grafschaft Schaumburg wenigstens mit dem 1sten April k. J. als dem Kurfürstlich Hessischer Seits bezeichneten Termine in Ausführung kommen werde.

Von den übrigen Anwesenden ward erklärt, daß, je weniger sie sich im Stande befunden haben würden, ohne vorherige Einholung von Instruktionen eine Erklärung Namens ihrer Regierungen über den Kurfürstlich Hessischer Seits eventuell begehrten alleinigen Anschluß der Grafschaft Schaumburg abzugeben, um so erfreulicher auch ihnen es sei, daß das fragliche Begehren nach Lage der Sache von selbst seine Erledigung erhalten habe.

Die zur Stelle gebrachten Ratifikations-Urkunden, nämlich einerseits

die Königlich Preußische,

die Königlich Bayerische,

die Königlich Sächsische,

die Großherzoglich Badische,

von Seiten der Mitglieder des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins:

die Großherzoglich Sächsische,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,

die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,

die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,

die Fürstlich Reuß-Greizische und

die Fürstlich Reuß-Schleizische,

ingleichen

die Herzoglich Nassauische und die Ratifikations-Urkunde der freien Stadt Frankfurt;

und andererseits

die Kurfürstlich Hessischen,

wurden hierauf geprüft, sämmtlich in guter und gehöriger Form befunden, und sodann gegenseitig ausgetauscht, indem die nachträgliche Auswechselung der noch nicht eingegangenen Ratifikations-Urkunden folgender Vereinsmitglieder:

Württembergs,

des Großherzogthums Hessen,

von Seiten der Mitglieder des Thüringischen Vereins:

Sachsen-Meiningens und

Reuß-Lobenstein und Ebersdorfs

gegen die Kurfürstlich Hessischen Ratifikations-Urkunden vorbehalten wurde.

V. w. o.

(gez.) Michaelis. Graf von Lerchenfeld. von Minckwitz. von Wilkens.
Frhr. von Martens. von Roeder.

258. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, die Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Grafschaft Schaumburg betreffend.

Geschehen Berlin, den 24sten Dezember 1841.

Bei Gelegenheit der heute vollzogenen Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 13ten November d. J., den Anschluß der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, ist von den unterzeichneten Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Kommissarien auch zur Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des gleichzeitig abgeschlossenen

Vertrages zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln

geschritten und hierüber Gegenwärtiges registrirt worden.

G. w. o.

(gez.) Michaelis. von Wilkens.

259. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation der Uebereinkunft zwischen Preussen und Kurhessen vom 13. November 1841.

Anwesende:

von Seiten Preußens:
der Herr Geheime Legationsrath Michaelis;

von Seiten Sachsens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr von Minckwitz;

von Seiten Kurhessens:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Frhr. von Wilkens-Hohenau;

von Seiten der außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen:

für das Großherzogthum Sachsen:
der Minister-Resident Herr Freiherr von Martens;

Sachsen-Altenburg:
durch Preußen vertreten;

für Sachsen-Coburg und Gotha,
" Schwarzburg-Rudolstadt,
" Schwarzburg-Sondershausen,
" Reuß-Greiz:
der Minister-Resident Herr von Roeder;

Reuß-Schleiz:
durch Preußen vertreten.

Verhandelt Berlin, den 24. Dezember 1841.

Bei Gelegenheit der heute erfolgten Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 13ten November d. J., den Anschluß der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, wurde von den seitwärts benannten Kommissarien auch zur Auswechselung der Ratifikationen der an demselben Tage abgeschlossenen besonderen

> Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg

geschritten. Gegen die Fassung der zur Stelle gebrachten, einerseits von Preußen, Sachsen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, und andererseits von Kurhessen ausgestellten Urkunden ward Nichts zu erinnern gefunden, worauf erstere gegen die letzteren ausgetauscht wurden, die nachträgliche Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zwischen Kurhessen und Sachsen-Meiningen und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf aber vorbehalten ward.

V. w. o.

(gez.) Michaelis. von Minckwitz.
von Wilkens. Frhr. von Martens.
von Roeder.

260. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, das bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16ten April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9ten Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen

Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen 2c. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zollstrafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des

Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

261. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der künftig in dem Fürstenthume Pyrmont zu entrichtenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben daselbst

den Zolltarif,
das Zollgesetz,
die Zollordnung,
das Zollstrafgesetz,

eben so, wie diese Gesetze bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangen sind, nicht minder auch:

das anliegende Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten (Nr. I.),

welches als integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll, mit letzterem publiziren lassen. Die Publikation der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsige, von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster an die Fürstliche Regierung zu richtende Requisition erfolgen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Wenngleich im Artikel 3. des Vertrages Fürstlich Waldeckischer Seits nur die Zusicherung der Zustimmung zu solchen etwanigen Abänderungen der zollgesetzlichen Bestimmungen oder Tarifsätze ertheilt worden ist, welche in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden, so hat doch hierdurch die Preußische Regierung in Rücksicht auf die derselben nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages übertragene obere Leitung der Zollverwaltung im Fürstenthume Pyrmont, nicht in der Befugniß beschränkt werden sollen, administrative Maßregeln

innerhalb der Grenzen der allgemeinen Zollgesetze nach Bedürfniß blos örtlich zu treffen. Königlich Preußischer Seits wird dabei jedoch die Zusicherung ertheilt, in dieser Beziehung in dem gedachten Fürstenthume keine Anordnungen treffen zu wollen, welche nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch in Preußen örtlich entweder schon bestehen, oder doch unbedenklich getroffen werden würden, auch eintretenden Falles die Fürstliche Regierung von den zu treffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Da Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen beitreten, daß zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegenden Verkehrshindernisses, dergleichen Patente in keinem der zollvereinten Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, welche, den Komplex der gesammten Vereinsstaaten als ein Ganzes betrachtet, weder neu noch eigenthümlich sind, so wollen Höchstdieselben in Beziehung auf die Ertheilung von Patenten dieselben Grundsätze in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eintreten lassen, welche darüber in den Preußischen Staaten bestehen oder eingeführt werden.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

1. Der Debitspreis für das im Fürstenthume Pyrmont zur inländischen Konsumtion abzusetzende Salz wird auf Neun Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden mit 5 Pfund Gutgewicht, worunter die Vergütung der Verpackungskosten mit einbegriffen ist, in der Art verabredet, daß zwar eine Ermäßigung dieses Preises während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nur in dem Falle, daß in Preußen ein geringerer Salzpreis angenommen werden sollte, und in diesem Falle bis auf den Betrag des letzteren eintreten darf, die Fürstliche Regierung sich aber verpflichtet, nicht nur, wenn im Fürstenthume Lippe und in dem Preußischen Amte Lügde ein höherer Salzdebitspreis eintreten sollte, diesen gleichzeitig auch im Fürstenthume Pyrmont einzuführen, sondern auch für den Fall, daß in sämmtlichen Staaten des Zollvereins ein überall gleicher, höherer Salzdebitspreis eingeführt werden sollte, denselben in dem Fürstenthume Pyrmont ebenfalls in Anwendung bringen zu lassen.

2. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages den Salzhandel en gros im Fürstenthume nur auf Staatsregie führen zu lassen.

Die einzuführende Salzregie wird im Fürstenthume Pyrmont in völliger Uebereinstimmung mit den deshalb im Königreiche Preußen bestehenden Einrichtungen und Anordnungen eingerichtet, und es werden dabei die folgenden Verabredungen zur Ausführung kommen:

a) die Seitens der Salzdebitsstelle in Pyrmont zum inländischen Verbrauche abzusetzende Quantität Salz soll nicht mehr, als den angenommenen jährlichen Bedarf von 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung betragen, auch soll zur Aufsichtsführung über den Betrieb der Saline in Pyrmont ein besonderer, von der Königlich Preußischen Regierung zu ernennender und zu besoldender Kontroleur angestellt werden, welcher die Salzbestände der Saline unter Mitverschluß hat, und die Ausgabe des Salzes an die Käufer besorgt.

b) Die Gemeinden, oder den Umständen nach auch die einzelnen Konsumenten erhalten ein Salzbuch, worin die ihnen zugetheilte Quantität Salz, welche den Satz von 18 Pfund für den Kopf nicht übersteigen darf, vermerkt wird. Die

Salzdebitsstelle in Pyrmont wird die Anweisung erhalten, Salz zum inländischen Verbrauche nur auf Vorzeigung solcher Salzbücher zu verabfolgen, und die verabfolgten Quantitäten in letztere einzutragen, auch über das im Salzbuche vermerkte Bedarfsquantum hinaus Verabfolgungen von Salz nur auf besondere Ermächtigung der ihr vorgesetzten Behörde Statt finden zu lassen.

c) Jeder Transport von Salz von der Debitsstelle zur Wohnung der Käufer muß durch das Salzbuch der betreffenden Gemeinde oder des Käufers legitimirt sein.

Artikel 5.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

In Betreff des Verkehrs mit Spielkarten und Kalendern wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont alsbald nach erfolgter Ratifikation des Vertrages die nachstehenden gesetzlichen Anordnungen publiziren und in Anwendung bringen lassen:

1. die Versendung von Spielkarten aus dem Fürstenthume Pyrmont zum Absatze in andere Zollvereinsstaaten ist nur in soweit gestattet, als fremde Karten in dem betreffenden Vereinsstaate zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.
2. Sollen Spielkarten aus dem Fürstenthume Pyrmont durch das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten nach dem Auslande oder nach einem anderen Vereinsstaate, wo deren Einfuhr erlaubt ist, versendet werden, so müssen die zur Versendung bestimmten Karten dem Zollamte in Pyrmont zur Revision gestellt, unter Aufsicht desselben verpackt und unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt werden.
3. Dasselbe Verfahren findet bei der Versendung von Kalendern aus dem Fürstenthume Pyrmont nach anderen Vereinsstaaten oder durch dieselben nach dem Auslande Statt.
4. Wer Spielkarten oder Kalender auf andere, als auf die unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebene Art in das Gebiet der angrenzenden Vereinsstaaten versendet oder einführt, verfällt in eine Geldbuße, welche bei Spielkarten 10 Rthlr. für jedes Spiel betragen, und bei Kalendern dem vierfachen Betrage der in dem betreffenden Staate auf fremden Kalendern ruhenden Stempel-Abgabe gleich kommen soll, und außerdem sollen die eingeschwärzten Spielkarten und Kalender konfiszirt werden.

Gegenseitig sollen mit Rücksicht auf die im Fürstenthume Pyrmont bestehende Stempel-Abgabe von Spielkarten die Grundsätze, auf welchen die vorstehenden Bestimmungen beruhen, auch bei dem Verkehr mit Spielkarten aus den übrigen Vereinsstaaten nach dem Fürstenthume Pyrmont oder durch dasselbe in Anwendung gebracht werden.

Artikel 6.

(Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu der allgemeinen Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Konvention gehörigen besonderen Verabredungen, namentlich auf

a) die Separat-Artikel zu der gedachten Konvention vom 30sten Juli 1838, und
b) die besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzkonvention zwischen den nach dieser Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, von demselben Datum.

Königlich Preußischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen Preußen und den übrigen Kontrahenten der Zollvereinigungs-Verträge etwa in Beziehung auf einen oder den anderen der in dem Artikel 9. des offenen

Vertrages gedachten Gegenstände oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Ausbildung der Vereinsverhältnisse getroffen werden sollten, der Fürstlichen Regierung stets die baldigste Mittheilung gemacht werden, und versprechen Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck, dergleichen Uebereinkünften oder Verabredungen auf desfallsige Einladung auch im Fürstenthume Pyrmont Folge geben zu lassen.

Artikel 7.

(Zum Artikel 11. des offenen Vertrages.)

1. Das Fürstenthum Pyrmont wird mit dem Fürstenthume Lippe und dem Preußischen Amte Lügde den Verwaltungsbezirk eines in Lemgo zu errichtenden gemeinschaftlichen Haupt-Steueramtes, dessen Beamte für die drei Landesherren von der Fürstlich Lippischen Regierung in Eid und Pflicht genommen werden, bilden.

Die innere Eintheilung dieses Bezirks wird bei den speziellen Organisations-Verhandlungen näher bestimmt werden. Jedenfalls bleibt dem Ermessen der im Artikel 11. des offenen Vertrages erwähnten Ausführungs-Kommission, so wie späterhin der Preußischen Verwaltung überlassen, in geeigneten Fällen auch Theile des Fürstenthums Pyrmont den Preußischen oder Lippischen Beamten in angrenzenden Preußischen oder Lippischen Aufsichtsbezirken, so wie auch Theile der angrenzenden Preußischen oder Lippischen Aufsichtsbezirke den im Fürstenthume Pyrmont angestellten Zoll- und Steuerbeamten zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen. In Zoll-Kontraventionssachen sollen indeß die Fürstlich Pyrmontischen Unterthanen nur bei dem Zollamte in Pyrmont zu erscheinen gehalten sein.

In Pyrmont wird ein Neben-Zollamt I. Klasse errichtet und nach Bedürfniß besetzt. Die Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse sowohl dieses Amtes, als auch der sonst etwa noch zu errichtenden Neben-Zollämter werden den örtlichen Verkehrsverhältnissen entsprechend festgesetzt werden. Namentlich wird dem Neben-Zollamte in Pyrmont die Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung der mit Berührung des Auslandes ein- und ausgehenden Waaren beigelegt, auch der Stadt Pyrmont, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, das Niederlagerecht verliehen werden.

2. Die erforderlichen Dienstgelasse für die im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen wird die Fürstliche Regierung auf alleinige Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Mobilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich auch, jedoch ohne Kostenübernahme, dahin mitzuwirken, daß die der gemeinschaftlichen Verwaltung angehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten.

3. Die Fürstliche Regierung wird für die Beziehungen zu dem Provinzial-Steuer-Direktor in Münster und zu den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Behörden einen Kommissarius bestellen, und das Fürstliche Oberamt in Pyrmont anweisen lassen, den im Fürstenthume Pyrmont fungirenden Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf deren Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten; auch soll das gedachte Oberamt, zur Erleichterung der etwa nöthigen Einziehung von Erkundigungen über örtliche Verhältnisse und Einrichtungen, ein- für allemal den Auftrag erhalten, den Zoll- und Steuerbeamten die für ihren Dienst erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Artikel 8.

(Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.)

In Betreff der Anstellung und der Verhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten im Fürstenthume Pyrmont ist folgende nähere Verabredung getroffen worden.

1. Bei dem zu errichtenden gemeinschaftlichen Haupt-Steueramte erfolgt die Ernennung des Ober-Inspektors und des Kontroleurs von Seiten der Königlich Preußischen, die des Rendanten und der sonst etwa noch erforderlichen Beamten aber Seitens der Fürstlich Lippischen Regierung.

2. Die in dem Fürstenthume Pyrmont fungirenden Ober-Kontroleure werden von der Königlich Preußischen Regierung ernannt.

3. Die Anstellung der Beamten bei den unteren Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont, ingleichen der daselbst erforderlichen Grenz- und Steuer-Aufseher, bleibt der Fürstlich Waldeckischen Regierung vorbehalten. Jedoch wird die Königlich Preußische Regierung während des ersten Jahres auch die Aufseherstellen durch Preußische Beamte versehen lassen.

4. Die Königlich Preußischer Seits zu ernennenden Beamten werden von der Provinzial-Steuer-Direktion in Münster an den ihnen bestimmten Stationsort gewiesen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung namhaft gemacht, durch letztere aber für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Dienst-Legitimation versehen werden.

Sollte die Fürstliche Regierung sich veranlaßt sehen, gegen die Wahl eines oder des andern dieser Beamten Einwendungen zu machen, so werden letztere bereitwillige Berücksichtigung finden.

5. Was die Fürstlich Waldeckischer Seits zu ernennenden Beamten betrifft, so werden in dem gemeinsamen Interesse, nur solche Individuen anzustellen, welche sich für die zu besetzende Stelle vollkommen qualifiziren, die von Seiten der Fürstlichen Regierung zur Anstellung designirten Personen einer von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und, nachdem sie von derselben als qualifizirt anerkannt und mit einer Anstellungs-Legitimation versehen worden, von der Fürstlichen Regierung angestellt und mit Bestallung versehen.

In den Bestallungen, Anstellungs-Dekreten rc. der solchergestalt anzustellenden Beamten wird bemerkt werden, daß die Beamten in Beziehung auf Dienst-Disziplin und auf den Fall, wo es sich um ihre Entlassung handeln sollte, den Preußischen Gesetzen und Verwaltungsgrundsätzen unterworfen sind.

6. Für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte wird die Fürstliche Regierung allein Sorge tragen; für die Diensttreue der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten aber, mit der Königlich Preußischen Regierung in der Art haften, daß Ausfälle, welche an den gemeinschaftlichen Einnahmen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, von derjenigen Regierung, welche den letzteren angestellt hat, zu vertreten sind, daher der Fürstlichen Regierung überlassen bleibt, sich von den durch sie angestellten Beamten die erforderliche Kaution bestellen zu lassen.

7. Der von den Beamten abzuleistende Diensteid soll nach dem für die gemeinschaftlichen Beamten im Fürstenthume Waldeck vereinbarten Formulare bei dem Fürstlich Waldeckischen Ober-Justizamte in Pyrmont kostenfrei abgenommen werden.

8. Die Besoldungen sämmtlicher im Fürstenthume Pyrmont angestellten Zoll- und Steuerbeamten werden, mit Rücksicht auf die, wegen der Revenüentheilung getroffenen Verabredungen, für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung gezahlt, welche auch die Kosten für die Bewaffnung der Grenz-Aufsichtsbeamten zu bestreiten hat. Die Normirung der Besoldungen erfolgt nach den für die ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kategorie bestehenden Grundsätzen.

Die Uniform und Bewaffnung der Grenz-Aufsichtsbeamten wird dieselbe sein, welche für die Königlich Preußische Zollverwaltung vorgeschrieben ist, jedoch werden

sowohl die uniformirten als überhaupt alle Zoll- und Steuerbeamten, welche im Fürstlich Waldeckischen Gebiete stationirt sind, nur die Waldeckische Kokarde an der Kopfbedeckung führen.

9. Die Preußischer Seits zur Dienstausübung im Fürstenthume Pyrmont ausgewählten Beamten sind eben so, wie die von der Fürstlichen Regierung selbst angestellten, hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen, Einrichtungen und persönlichen, nicht minder den dortigen indirekten Abgaben unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung keine Aenderung eintreten.

10. Die Beurtheilung, wann und unter welchen Umständen die im Fürstenthume Pyrmont angestellten Zoll- und Steuerbeamten im administrativen Wege zu entlassen seien, steht der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster nach den deshalb in Preußen bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen zu. Auch wird die gedachte Direktion, abgesehen von den Fällen, wo eine förmliche gerichtliche Untersuchung nach Preußischen Verwaltungsgrundsätzen vorausgehen muß, dasjenige Verfahren dabei in Anwendung bringen, welches in Preußen hinsichtlich der Entlassung der Zoll- und Steuerbeamten derselben Kategorie Statt findet. Von der Einleitung und dem Ausfalle der diesfälligen Untersuchungen wird die Provinzial-Steuer-Direktion in Münster die Fürstliche Regierung jederzeit in Kenntniß setzen.

11. Da auch nach den Grundsätzen der Preußischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, daß Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer anderen versetzt werden, so ist der Königlich Preußische Provinzial-Steuer-Direktor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder von Beamten im Fürstenthume Pyrmont in das benachbarte Königlich Preußische oder Fürstlich Lippische Gebiet, oder umgekehrt aus diesen in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten.

Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den oben unter Nr. 7. verabredeten Bestimmungen für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungs-Protokolles versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.

Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besonderen und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des anderen Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Pyrmont für wünschenswerth halten, so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt werden.

12. In denjenigen Fällen, wo es sich um ein, von einem im Fürstenthume Pyrmont angestellten Zoll- und Steuerbeamten begangenes sogenanntes gemeines Vergehen, oder um ein solches Dienstvergehen handeln sollte, wegen dessen nach Preußischer Verfassung eine gerichtliche Untersuchung nöthig ist, fällt die Untersuchung gegen ihn den Fürstlichen Gerichten anheim.

Zu den Dienstvergehen, wegen welcher hiernach gegen Preußische im Fürstenthume Pyrmont angestellte Zoll- und Steuerbeamte die gerichtliche Untersuchung den Waldeckischen Gerichten überwiesen wird, gehören auch die Fälle, wo etwa Grenz-Aufsichtsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Grenzdienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen zur Untersuchung gezogen werden müßten, und wird im letztgedachten Falle der gerichtlichen Bestrafung von Seiten der Steuer-Verwaltungsbehörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Für die Fälle, wo eine Tödtung oder Verwundung durch einen von der Preußischen Regierung angestellten Grenz-Aufsichtsbeamten im Fürstlich Waldeckischen Staatsgebiete Statt gefunden haben, der Beamte aber frei gesprochen sein sollte, wird Preußischer Seits die Zusicherung ertheilt, daß die Zurückversetzung eines solchen Beamten in das Preußische Gebiet ohne Anstand erfolgen soll, sobald dies Waldeckischer Seits gewünscht wird.

13. Diejenigen Individuen, welche Königlich Preußischer Seits als Zoll- oder Steuerbeamte angestellt werden, erhalten hierdurch eben so wenig einen Anspruch auf weitere Versorgung im Fürstlich Waldeckischen Staatsdienste, als (so wie ihre Angehörigen) ein bleibendes Wohnsitzrecht an dem Orte ihrer Stationirung, haben auch, im Falle ihres Austritts aus dem Dienste, die ihnen etwa zustehende Pension oder Unterstützung nur von der Königlich Preußischen Regierung in Anspruch zu nehmen. In Betreff der Fürstlich Waldeckischer Seits angestellten Individuen liegt der Königlich Preußischen Regierung eine Pensionsverpflichtung nicht ob.

Artikel 9.

(Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.)

Alle in Folge von Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben der Fürstlichen Regierung, nach Abzug der Hälfte, welche gesetzlich zu Gratifikationen der zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten bestimmt ist und in den gemeinschaftlichen Gratifikationsfond fließt, um für die im Fürstenthume Pyrmont zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten verwendet zu werden. Dagegen bleibt aber auch die Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Beamten, welche Fürstlich Waldeckische Unterthanen sind, der Fürstlichen Regierung allein überlassen.

Artikel 10.

(Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.)

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen vor höchster Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- oder Strafverwandelungs-Gesuche eine Kommunikation darüber zwischen Ihrem Kommissarius und der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster eintreten und über den Ausfall derselben Sich Bericht erstatten lassen.

Artikel 11.

(Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König von Preußen versprechen, dasjenige Einkommen, welches in Folge des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an Ihr Zollsystem, und der darüber getroffenen Verabredungen, den Preußischen Kassen zufließen wird, den Fürstlich Waldeckischen Kassen in der Art zu gewähren, daß von dem Reinertrage, welcher an Eingangs-Abgaben auf die gesammte Einwohnerzahl Preußens, und an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben auf die Einwohnerzahl der westlichen Preußischen Provinzen, einschließlich der, einer jeden dieser Bevölkerungssummen zuzusetzenden Einwohnerzahl des Fürstenthums Pyrmont fällt, der Fürstlich Waldeckischen Regierung ein dem Verhältnisse der Bevölkerung des Fürstenthums zu jenen Einwohnerzahlen entsprechender Antheil überwiesen wird.

Dieser Antheil soll in folgender Art ermittelt und von drei zu drei Jahren festgestellt werden:

Aus der, der Fürstlichen Regierung jährlich mitzutheilenden Haupt-Abrechnung zwischen den Gliedern des Zollvereins ergiebt sich der Antheil, welcher dem Königreiche Preußen nach seiner Bevölkerung, einschließlich derjenigen der Länder und Landestheile, deren Regierungen sich dem Zollsysteme Preußens und seiner Zollverwaltung näher angeschlossen haben, an der im Zollvereine zur Theilung kommenden Summe

an Eingangs-Abgaben zukommt, nachdem die Brutto-Einnahme sämmtlicher Vereinsstaaten an Eingangs-Abgaben zusammengestellt, und hiervon die Pauschsummen für die Verwaltungskosten an den Grenzen und in den Grenzbezirken, die Restitutionen und Ausfuhr-Bonifikationen und andere Lasten des Gesammtvereins nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen abgezogen sind.

Nicht minder ergiebt sich daraus der Antheil, welcher der Preußischen Regierung an der im westlichen Theile des Zollvereins zur Theilung kommenden Einnahme an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für ihre Provinzen Westphalen und am Rheine, nach deren Einwohnerzahl und derjenigen der Länder und Landestheile, deren Regierungen sich dem Zollsysteme Preußens angeschlossen haben, und welche rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben den westlichen Preußischen Provinzen beigerechnet werden, nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Staaten deshalb getroffenen Verabredungen zufällt.

Diese Antheile Preußens an dem reinen Ertrage der Eingangs-Abgaben im Gesammtvereine und der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem westlichen Theile des Vereinsgebietes, welchen noch die Einkünfte Preußens an Uebergangs-Abgaben von Taback, Traubenmost und Wein hinzutreten, bilden nach einem ferneren Abzuge von fünf Prozent für die Kosten der Zollverwaltung im Inneren des Preußischen Staates, einschließlich der dem Zollsysteme und der Zollverwaltung desselben näher angeschlossenen Länder und Landestheile, die Summe, an welcher das Fürstenthum Pyrmont im Verhältnisse seiner Bevölkerung partizipirt, und nach deren Durchschnitte in den, der jedesmaligen Abrechnung mit der Fürstlichen Regierung vorangegangenen drei Jahren, der Antheil der Fürstlichen Regierung für die nächstfolgenden drei Jahre festgesetzt wird.

Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung im Fürstenthume Pyrmont nach den dieserhalb in Preußen zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen, in welchen diese Aufnahme in Preußen geschieht, mithin, da eine solche Aufnahme bereits zu Ende des Jahres 1840 Statt gefunden hat, zunächst zu Ende des Jahres 1843 für die nächstfolgenden drei Jahre u. s. w. bewirken zu lassen, und die Resultate derselben der Königlich Preußischen Regierung zur Grundlage der Abrechnungen mitzutheilen.

Artikel 12.

(Zum Artikel 16. des offenen Vertrages.)

Zur Erfüllung der im Artikel 16. des offenen Vertrages übernommenen Verbindlichkeit werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont das im
II. Entwurfe, Anlage II., beiliegende Gesetz über die Nachversteuerung der im Fürstenthume Pyrmont vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren daselbst publiziren lassen.

Die Publikation darf nicht früher als drei Tage vor dem zur Ausführung der Uebereinkunft bestimmten Termine erfolgen. Gleichzeitig wird eine aus Preußischen und Waldeckischen Beamten zusammengesetzte Kommission zur Ausführung dieses Gesetzes in Pyrmont zusammentreten.

Diese Kommission wird die Revisionen der deklarirten Waarenquantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Preußischen und Waldeckischen Beamten dergestalt anordnen, daß denselben stets wenigstens ein Preußischer und ein Waldeckischer Beamter beiwohnt; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen, und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs

bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert, und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Die bei den gemeinschaftlichen Hebestellen aufkommende Nachsteuer fließt in die Kasse des Gesammtvereins. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß auch in anderen Staaten, in welchen eine Nachsteuer erhoben worden, ein gewisser Antheil der letzteren der privativen Einnahme jener Staaten vorbehalten worden ist, wird der Fürstlich Waldeckischen Kasse die Hälfte des Ertrages der Nachsteuer überlassen, wobei es sich indessen versteht, daß dieser Antheil auf die

a) in die Kreditläger der Weinhändler übergehenden Weine, und

b) auf die zum Packhofslager gebrachten oder unter Steuerverschluß gestellten Waaren sich nicht erstreckt, und nur für die unter b. bemerkten Waaren in sofern eintritt, als binnen sechs Wochen nach erfolgter Niederlegung nachträglich die Deklaration zur Verzollung erfolgt.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren im Fürstenthum Pyrmont völlig beendigt sein wird, bleibt die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Artikel 13.

(Zum Artikel 17. des offenen Vertrages.)

Als Termin, an welchem der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung gebracht werden soll, wird der 1ste Januar 1842 festgesetzt. Da jedoch die Fürstlich Lippische Regierung bei Eröffnung der Verhandlungen über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins von der bestimmt erklärten Voraussetzung ausgegangen ist, daß nicht nur die zwischen dem Zollvereine und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine unter dem 1sten November 1837 geschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels auch nach Ablaufe des Jahres 1841 fortdauern und zwischen Hannover und Lippe zur Anwendung kommen, sondern auch gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe die Aufnahme des Preußischen Amtes Lügde, der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein erfolgen werde, und mit Rücksicht hierauf in dem Separat-Artikel 14. des Vertrages mit Lippe vom 18ten Oktober d. J. bei Bestimmung des 1sten Januar 1842 zum Termine der Ausführung verabredet worden ist, daß wenn die zur Fortsetzung der vorgedachten Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels erforderliche Verständigung zwischen dem Zollvereine und Hannover und Oldenburg, oder die Aufnahme des Amtes Lügde, der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein erst später erfolgen sollte, bis dahin auch die Ausführung des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, falls die Fürstliche Regierung es wünschen würde, noch ausgesetzt bleiben soll; so erklären beide hohe contrahirende Theile sich damit einverstanden, daß wenn unerwarteter Weise die Ausführung des eben gedachten Vertrages sich über den 1sten Januar 1842 hinaus verzögern sollte, in diesem Falle auch der Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein noch bis zu jener Ausführung auszusetzen sein würde.

So geschehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.) — Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

262. Beilage II. zum Separat=Artikel 12.

Bestimmungen über die Nachversteuerung der im Fürstenthume Pyrmont vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren.

(Einleitung.)

§. 1.

Von den in Unserem Fürstenthume Pyrmont am 1sten Januar 1842 befindlichen Waarenvorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder in Unseren Landen erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum ꝛc. und Zucker Statt finden, ingleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern im Fürstenthum Pyrmont gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b) wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auf die im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel= und Gewerbtreibenden, ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins=Zolltarifs bei dem Ober=Amte zu Pyrmont schriftlich anzumelden.

Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich

mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Ober-Amte zu Pyrmont schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

B. Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Kolumnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Von dem Ober-Amte zu Pyrmont, welchem die Deklarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, sind dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der angegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine spezielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten.

Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Korrespondenzen auszuweisen.

Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Kommission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der deklarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Kolli, Fässer 2c., und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in soweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden und nur die Berichtigung der Deklarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die deklarirten Quantitäten um mehr als 10 Prozent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Deklaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Deklaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Konfiskation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d) die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Deklarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiskation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des Zollamts in Pyrmont ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Zoll- oder Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Kommission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Kontraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Zoll-Strafgesetze vom 9ten Dezember 1840 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Unterthanen, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Fürstenthume Pyrmont.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Rthlr.	Sgr.
1	Ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn (Position 2. b. 2. des Zolltarifs)	8	—
2	Baumwollene Waaren (Position 2. c. des Zolltarifs)	50	—
3	Kurze Waaren (Position 20. des Zolltarifs)	50	—
4	Leder und daraus gefertigte Waaren:		
	a) Lohgares Leder ꝛc. (Position 21. a. des Zolltarifs)	4	25
	b) Brüsseler und Dänisches Leder ꝛc. (Position 21. b. des Zolltarifs)	6	25
	c) Handschuhe von Leder	22	—
5	Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	4	10
	Anmerkung. Der Nachweis der Abstammung aus einem der Zollvereinsstaaten befreit nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.		
6	Wein	5	15
	Anmerkung. Dem Nachsteuersatze von 5½ Rthlr. liegt die Annahme zum Grunde, daß von den in dem Pyrmonter Tarif enthaltenen Abgabensätzen für Wein von resp. 8 Rthlr., 9 Rthlr. und 12 Rthlr. pro Ohm der geringste Satz von 8 Rthlr. zur Anwendung gekommen sei. Wer jedoch die Entrichtung der höheren Sätze genügend nachweisen kann, zahlt		
	a) wenn dieselbe mit 9 Rthlr. pro Ohm Statt gefunden hat	5	5
	b) wenn dieselbe mit 12 Rthlr. pro Ohm Statt gefunden hat	4	10
	Ist Wein schon in Flaschen eingegangen und davon die Pyrmonter Abgabe mit resp. 2 oder 3 Mgr. pro Bouteille entrichtet worden, so wird die Nachsteuer nach dem Satze von 8 Rthlr. pro Zollzentner, unter Abrechnung der erweislich bezahlten Pyrmonter Abgabe festgestellt.		
7	Gewürze (Position 25. k. des Zolltarifs)	5	10
8	Kaffee	1	15
9	Kakao in Bohnen	4	5
10	Reis	1	10
11	Taback:		
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	5	15
	b) Tabacksfabrikate (Position 25. v. 2. des Zolltarifs)	8	—
	Ausnahmen:		
	1. Rauchtaback, wovon das Pfund im Detailhandel erweislich nicht höher, als zu 6 Mgr. verkauft wird	2	—
	2. dergleichen, wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 6 Mgr., jedoch erweislich nicht höher als zu 12 Mgr. verkauft wird	4	—
	c) Taback, welcher erweislich in Pyrmontischen Fabriken gefertigt worden, und zwar:		
	1. Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, auch Cigarren	5	15
	2. Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl .	4	3

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Rthlr.	Sgr.
	3. In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabacke nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel	5	15
	Anmerkung zu c. 1. 2. und 3. Soweit die hier bezeichneten Tabacksfabrikate erweislich aus Blättern herrühren, welche im Fürstenthume Pyrmont oder im Gebiete des Zollvereins erzeugt sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.		
12	Zucker:		
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .	—	25
	b) Rohzucker und Farin	—	5
	Anmerkung. Bei allen vorstehend genannten Zuckerfabrikaten tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Fabrikation Statt gefunden hat, ein.		
13	Seidenwaaren:		
	a) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. b. des Zolltarifs)	110	—
	b) Halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. c. des Zolltarifs) . . .	55	—
14	Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, welches sich im Besitze von Händlern befindet	25	—
15	Wollenwaaren:		
	a) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 41. c. des Zolltarifs)	30	—
	b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle ꝛc. (Position 41. d. des Zolltarifs)	20	—
	Allgemeine Anmerkung.		
	Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden. Das Gewicht der Gebinde, in welchen sich die unter Nr. 5. und 6. dieses Tarifs genannten Flüssigkeiten unmittelbar befinden, wird zum Nettogewichte gerechnet.		

B.

Deklaration.

Benennung der Waaren. 1.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl. 2.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten. 3.	Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht. 4.	Angabe, wo sich die Waare befindet. 5. Ort.	Nr. des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.	Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-Befund. 8.	9. Steuer-Betrag. Rthlr.	gGr.	Pf.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in dem Gesetze vom ten 1841 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 1841.

(Siegel.) (Unterschrift.)

263. Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1.

Zum Separat-Artikel 2.

Da die Bewohner des Fürstenthums Pyrmont bei dem Mangel an Brennmaterial im Lande genöthigt sind, fremde Steinkohlen zur Deckung ihres Bedarfes einzuführen, so ist verabredet worden, daß die aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Fürstenthum Pyrmont zum Bedarfe der Bewohner des letzteren einzuführenden Steinkohlen einem Eingangszolle nicht unterliegen sollen.

2.

Zum Separat-Artikel 6.

Die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossene allgemeine Münz-Konvention ist nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln und der besonderen protokollarischen Uebereinkunft zwischen den nach gedachter Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Datum, schon früher der Fürstlich Waldeckischen Regierung mitgetheilt worden.

3.

Zum Separat-Artikel 8.

Man war einverstanden darüber, daß von den Zoll- und Steuerbeamten im Fürstenthume Pyrmont, soweit die eigentlichen Dienstverrichtungen derselben solches gestatten werden, nebenher auch die Erhebung und Beaufsichtigung privativer Waldeckischer Abgaben, namentlich der Fleisch- und Schlacht-Accise, der zur Fürstlichen Domainenkasse fließenden Branntweinverlags-Abgabe und der Stempel-Abgabe von Spielkarten ohne besondere Vergeltung bewirkt werden könne. Die nähere Festsetzung der Bedingungen und Maßgaben, unter welchen solche Nebengeschäfte für zuläſſig zu erachten, bleibt zunächst den im Artikel 11. des offenen Vertrages gedachten Ausführungs-Kommissarien, und späterhin dem Provinzial-Steuer-Direktor in Münster nach vorgängiger Kommunikation mit dem im Separat-Artikel 7. unter Nr. 3. erwähnten Fürstlichen Kommissarius, vorbehalten.

4.

Zum Separat-Artikel 12.

In Beziehung auf die Nachversteuerung der im Fürstenthume Pyrmont bei dessen Anschlusse an den Zollverein sich vorfindenden Bestände an hochbesteuerten Waaren sind noch folgende Verabredungen getroffen worden:

a) Da in dem Nachsteuer-Tarif die folgenden Waaren-Artikel, als:

Nr. 1. Baumwollengarn,
" 3. Kurze Waaren,
" 4. Leder und Lederwaaren,
" 7. Gewürze,
" 9. Kakao und
" 14. Porzellan

nur zu dem Zwecke aufgenommen worden sind, um zu verhüten, daß zur Befriedigung gewinnsüchtiger Spekulationen ungewöhnliche Vorräthe davon im Fürstenthume Pyrmont angehäuft werden, so soll die Entrichtung einer Nachsteuer von den vorgedachten Waaren-Artikeln in dem Falle unterbleiben, wenn sich aus den eingehenden Deklarationen und dem Resultat der vorgenommenen Revisionen ergiebt, daß die Vorräthe an jenen Waaren im Ganzen den, dem gewöhnlichen Absatze entsprechenden Lagerbestand nicht übersteigen.

b) Dagegen aber soll, wenn wider Erwarten sich bei anderen, in dem Nachsteuer-Tarif nicht enthaltenen Waaren-Artikeln eine Benachtheiligung der Interessen des Zollvereins durch Spekulationen der vorgedachten Art von irgend einiger Erheblichkeit zeigen möchte, der Nachsteuer-Tarif durch nachträgliche Einschaltung der betreffenden Waaren-Artikel vervollständigt werden.

c) In sofern sich unter den im Bestande vorhandenen nachsteuerpflichtigen Manufakturwaaren Artikel finden sollten, welche, weil sie aus der Mode gekommen oder beschädigt sind, nur einen ungewöhnlich geringen Werth haben, wird eine von den Vollzugs-Kommissarien nach Billigkeit zu bemessende Ermäßigung zugestanden werden. Sollten sich Waaren der bezeichneten Art in ganz verdorbenem, mithin werthlosem Zustande vorfinden, so kann nach dem Ermessen der Vollzugs-Kommissarien die Nachsteuer von denselben unerhoben bleiben.

d) Eine gleiche Erleichterung eintreten zu lassen, wird vorbehalten, falls sich Wein von so geringer Qualität vorfinden sollte, daß die Entrichtung der vollen Nachsteuer mit dem Werthe des Weins in zu großem Mißverhältnisse stehen würde.

e) Von Seiten der Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde bemerklich gemacht, daß es, in nothwendiger Rücksichtnahme auf die Interessen der Gewerbtreibenden in den Zollvereins-Staaten, der Fürstlichen Regierung nicht anheimgegeben werden könne, zu Gunsten der Nachsteuerpflichtigen etwa einen Nachlaß an der ihr zugestandenen Hälfte des Nachsteuer-Ertrages für ihre Rechnung zu bewilligen, oder Rückvergütungen aus dem Ertrage ihres Antheils eintreten zu lassen.

f) In Beziehung auf die Verabredung im Separat-Artikel 12., wonach

bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren im Fürstenthume Pyrmont völlig beendigt sein wird, die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt bleiben soll,

wird erläuternd bemerkt, daß, dieser Verabredung ungeachtet, die in dem Nachsteuer-Tarife nicht enthaltenen Waaren schon von dem Tage an, wo das Nachsteuer-Gesetz im Fürstenthume Pyrmont in Wirksamkeit treten wird, aus letzterem in das Königlich Preußische Gebiet und umgekehrt ohne Entrichtung eines Eingangs-Zolles, jedoch

vorbehaltlich der wegen Einhaltung der Zollstraßen und Transportzeit, und wegen Deklaration und Revision der Waaren in Preußen bestehenden Anordnungen, werden zugelassen werden.

5.

Von Seiten des Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten wurden, unter Hervorhebung des Umstandes, daß das gesammte Fürstenthum Pyrmont in den Grenzbezirk falle und in Bevorwortung des Wunsches seiner Regierung, durch den Anschluß des gedachten Fürstenthums an den Zollverein insbesondere die Verkehrsverhältnisse des Badeortes Pyrmont möglichst wenig gestört und beschränkt zu sehen, die folgenden Anträge gemacht:

a) daß bei Ausübung des Grenz-Aufsichtsdienstes überhaupt und namentlich bei Handhabung der Vorschriften über die Transport-Kontrole, mit schonender Berücksichtigung der Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse des Kurorts Pyrmont verfahren, und im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden möge, den Verkehr der Unterthanen so wenig zu stören, als die zollgesetzlichen Vorschriften und der gemeinsame Zweck der Grenz-Aufsicht solches irgend gestatteten;

b) daß die Stadt Pyrmont und das Dorf Oesdorf, welche dergestalt unmittelbar an einander liegen, daß beide faktisch nur einen einzigen Ort ausmachen, auch in Beziehung auf die Bestimmungen im §. 90. der Zoll-Ordnung als **ein** Ort angesehen und behandelt werden mögen;

c) daß die Begünstigung, wonach von ausländischen Waaren, mit welchen Märkte im Zollvereins-Gebiete bezogen werden, so weit dieselben unverkauft bleiben und in das Ausland zurückgehen, kein Eingangs-, sondern nur der Durchgangszoll erhoben wird, auch denjenigen ausländischen Handeltreibenden, welche in Pyrmont während der Kurzeit Waaren zum Verkaufe ausstellen, unter den nöthigen Kontrolemaßregeln zugestanden werde, und

d) alle sonst etwa den Badeörtern Nenndorf und Meinberg während der Badesaison einzuräumende Verkehrs-Erleichterungen unter gleichen Umständen auch dem Fürstlich Waldeckischen Badeorte Pyrmont zu bewilligen sein würden; ferner daß

e) der in Friedensthal bei Pyrmont bestehenden Wollsortirungs-Anstalt in gleicher Art, wie solches bei anderen derartigen Anstalten im Zollvereins-Gebiete bisher schon geschehen sei, für die vom Auslande zu beziehende Wolle ein Privatlager unter Aufsicht der Zollbehörde bewilligt, und von der aus diesem Lager nach dem Auslande zu versendenden Wolle, wie bei dem unmittelbaren Transit, nur der tarifmäßige Durchgangszoll erhoben; auch

f) zur Erhaltung eines, der Bevölkerung und namentlich der geringeren Volksklasse des Fürstenthums Pyrmont eigenthümlichen Industriezweiges, nämlich der Strumpfstrickerei, die Erleichterung nachgegeben werde, daß über das zu diesem Behufe vom Auslande einzuführende baumwollene Strickgarn ein Konto geführt werden könne, und so weit die daraus gestrickten Strümpfe in das Ausland gingen, davon nur der Durchgangszoll entrichtet zu werden brauche; endlich daß

g) den Einwohnern dieses Fürstenthums gestattet werde, mit den daselbst gestrickten Strümpfen in den Regierungsbezirken Münster und Minden hausiren zu dürfen.

Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erwiederten hierauf, daß die Berücksichtigung der vorstehend unter a. bis einschließlich e. verzeichneten Anträge einem Bedenken nicht unterliege, dagegen aber dem Antrage unter f. aus mehreren, der Erfüllung desselben entgegen stehenden triftigen Gründen, nicht zugestimmt werden

könne. Einestheils lasse sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß, nach erfolgtem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, das Englische baumwollene Strickgarn, dessen die dortigen Einwohner zum Strümpfestricken sich bisher bedient haben, dazu überhaupt nicht mehr erforderlich sein werde, da es notorisch sei, daß die zollvereinsländischen Fabriken das baumwollene Strickgarn, zumal in den gröberen Gattungen, um welche es sich hier nur allein handelt, in gleicher Güte, wie die Englischen Fabriken und zu nicht höheren Preisen, als letztere zu liefern vermögen. Anderentheils aber laufe es den Grundsätzen der Vereins-Zollgesetzgebung zuwider, Erleichterungen für Gegenstände, welche zur Verarbeitung vom Auslande mit der Bestimmung zur Wieder-Ausfuhr eingebracht werden, auch in den Fällen zu bewilligen, wo sich die Identität des zu verarbeitenden Stoffes nicht festhalten lasse; eine solche Festhaltung der Identität sei bei dem zu Strümpfen zu verstrickenden Garne selbstredend nicht möglich, und diesem Mangel auch durch eine anderweite Kontrole schwerlich abzuhelfen, da eine äußere, leicht erkennbare Verschiedenheit zwischen dem im Inlande fabrizirten und dem Englischen baumwollenen Strickgarne nicht bestehe. Jedenfalls werde daher von den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont, welche sich mit Strümpfestricken beschäftigen, zuvörderst versucht werden müssen, das dazu erforderliche Garn aus dem Zollvereins-Gebiete zu beziehen, und erst wenn durch die Erfolglosigkeit der desfallsigen Versuche die Unentbehrlichkeit des Englischen Garns für ihre Industrie auf unumstößliche Weise dargethan werden sollte, würde man unter vorausgesetzter Zustimmung der übrigen Zollvereins-Regierungen, auf den Antrag und auf nähere Erörterung der Frage eingehen können, unter welchen Maßgaben der erleichterte Bezug des ausländischen baumwollenen Strickgarns nachzugeben sein möchte.

Hinsichtlich des Antrages unter g. glaubten die Königlich Preußischen Bevollmächtigten die Befürwortung der Gewährung desselben bei ihrer Regierung übernehmen und zusichern zu können.

6.

Auf den ferneren Antrag des Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten, daß diejenigen Zugeständnisse, welche Preußischer Seits in Beziehung auf die Beförderung Fürstlich Waldeckischer Unterthanen in den Preußischen Zoll- und Steuerdienst bei Gelegenheit der Anschluß-Verträge vom 16ten April 1831 und 9ten Januar 1838 erfolgt sind, künftig auch rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont Anwendung erhalten mögen, ward von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten versichert, daß ihre Regierung in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen dem Fürstenthume Waldeck und dem Fürstenthume Pyrmont machen werde.

7.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Fürstlich Waldeckischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß, zur Vermeidung des Zeit-

verlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll, nach geschehener Vorlesung, in zwei Exemplaren unterzeichnet, und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalt, von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von dem Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Ernst Michaelis. Ludwig Hagemann.

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

264. Vertrag

zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Waldeck andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihrem Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Pyrmont in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in dem Fürstenthume Pyrmont bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in dem gedachten Fürstenthume bestandene Fabrikations-Abgabe vom inländischen Branntwein aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb des Fürstenthums Pyrmont Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht in dem Falle, daß in gedachtem Fürstenthume der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 2.

In Ansehung des Salzdebits in dem Fürstenthume Pyrmont wollen Seine Fürstliche Durchlaucht den im Königreiche Preußen bestehenden Einrichtungen, unter der hinsichtlich des Verkaufspreises besonders verabredeten Modifikation, Sich völlig anschließen.

Artikel 3.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierungen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 4.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 5.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern und des Salzdebits, insbesondere die Errichtung der Steuererhebungs- und Salzdebitsstellen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse, und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen, so wie die Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in dem zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 6.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer, desgleichen vom Salzdebit Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 7.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1853, festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

265. Separat-Artikel

zum Vertrage zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Pyrmont sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten noch die folgenden besonderen Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Als ein erheblicher, die Einführung der in Preußen bestehenden Besteuerung erfordernder Tabacksbau soll angesehen werden, wenn die gesammte in dem Fürstenthume Pyrmont mit Taback bebaute Fläche mehr als 20 Morgen von 180 Preußischen Quadrat-Ruthen beträgt.

Da übrigens Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont es als den bestehenden Verhältnissen und besonders dem Zwecke der Aufrechterhaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennen, solche innere Erzeugnisse, die, ihrer Natur nach, dem größeren Handelsverkehre angehören, auch im Fürstenthume Pyrmont der nämlichen Besteuerung, wie in Preußen zu unterwerfen, so erklären Dieselben für den Fall, daß in der Folge in den Preußischen Staaten noch andere, als die im Artikel 1. des offenen Vertrages genannten Erzeugnisse der vorstehend bezeichneten Art mit einer Steuer belegt werden sollten, Höchst Ihre Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für das Fürstenthum Pyrmont die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in einem solchen Falle in Preußen angeordnet werden möchten, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken, und die deshalb in Preußen zu treffenden Maßregeln in Vollzug zu setzen. Ob und unter welchen Modalitäten dabei eine Gemeinschaft des Aufkommens Statt finden könne, bleibt eintretenden Falls der näheren Verabredung vorbehalten.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Die für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, dermalen in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Bier- und Branntwein-Fabrikation und über den Salzverkauf werden auch im Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten, und wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont die wegen des Branntwein-Steuersatzes und wegen des Salzverkaufs im Fürstenthume Pyrmont außerdem erforderlichen gesetzlichen Vorschriften besonders erlassen.

Die Abfassung landesherrlicher Gesetze wegen Besteuerung des inländischen

Tabacks und Weins wird eintretenden Falls unter beiden Landesregierungen vereinbart werden, und deren Publikation erfolgen.

Die Verkündung der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsige von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Münster an die Fürstlich Waldeckische Regierung zu richtende Requisition Statt finden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Die in Folge von Steuervergehen im Fürstenthume Pyrmont anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben der Fürstlichen Regierung nach Abzug des gesetzlichen Denunzianten-Antheils.

Dem Ermessen der zur Ausführung des Vertrages zu ernennenden beiderseitigen Kommissarien, so wie späterhin der Preußischen Verwaltung, bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen auch Theile des Fürstlich Waldeckischen Gebiets den Preußischen oder Lippischen Beamten in angrenzenden Preußischen oder Lippischen Aufsichtsbezirken, und umgekehrt Theile der angrenzenden Preußischen oder Lippischen Aufsichtsbezirke den im Fürstenthume Pyrmont angestellten Beamten zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen, auch deren Bewohner mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an Aemter zu verweisen, welche im Fürstenthume Pyrmont eingesetzt sind.

Artikel 4.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König von Preußen versprechen, dasjenige Einkommen an Branntwein- und Braumalzsteuer und vom Salzdebit aus dem Fürstenthume Pyrmont, welches in Folge des gegenwärtigen Vertrages Ihren Kassen zufließen wird, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont in der Art zu gewähren, daß von dem Reinertrage, welcher an Branntwein- und Braumalzsteuer, so wie an Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier für die gesammte Einwohnerzahl Preußens, und an Einkommen vom Salzdebit für die Einwohnerzahl der westlichen Preußischen Provinzen, einschließlich der einer jeden dieser Bevölkerungssummen zuzusetzenden Einwohnerzahl des Fürstenthums Pyrmont, sich ergiebt, den Fürstlich Waldeckischen Kassen ein, dem Verhältnisse der Bevölkerung des Fürstenthums Pyrmont zu jenen Einwohnerzahlen entsprechender Antheil überwiesen wird.

Dieser Antheil wird in folgender Art ermittelt und von drei zu drei Jahren festgestellt werden:

1. Von dem Brutto-Ertrage an Branntwein- und Braumalzsteuer, so wie an Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier, welcher nach der, der Fürstlich Waldeckischen Regierung jährlich mitzutheilenden Abrechnung Preußens mit denjenigen Staaten, mit denen es vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern steht, für die gesammte Einwohnerzahl Preußens, einschließlich derjenigen der Länder und Landestheile, deren Regierungen sich dem Steuersysteme und der Steuerverwaltung Preußens näher angeschlossen haben, sich ergiebt, werden funfzehn Prozent für die Verwaltungskosten in Abzug gebracht. Die danach verbleibende Summe ist diejenige, an welcher das Fürstenthum Pyrmont im Verhältnisse seiner Bevölkerung partizipirt, und nach deren Durchschnitte in den, der jedesmaligen Abrechnung mit der Fürstlichen Regierung vorangegangenen drei Jahren der Antheil der Fürstlichen Regierung für die nächst folgenden drei Jahre festgestellt wird.

2. Hinsichtlich des Einkommens vom Salzdebit wird die Feststellung des Antheils der Fürstlichen Regierung ebenfalls von drei zu drei Jahren und zwar in

der Art Statt finden, daß von der Brutto-Einnahme in den westlichen Preußischen Provinzen, einschließlich der mit diesen in Absicht der Einkünfte aus dem Salzmonopole in Gemeinschaft stehenden fremdherrlichen Landestheile, und im Fürstenthume Pyrmont für dasjenige Salzquantum, welches zu einem höheren, als dem für gedachtes Fürstenthum verabredeten Salzverkaufspreise debitirt worden, ein der Preisdifferenz entsprechender Abzug — für jetzt von vierzig Prozent — gemacht wird, sodann die Kosten des Salzankaufs, so wie der Verpackung, des Transports und der Einbringung des Salzes in Abrechnung kommen, der danach verbleibende Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zur Theilung gebracht wird, und von dem auf das Fürstenthum Pyrmont fallenden Antheile vier Prozent für Verwaltungskosten abgezogen werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

266. Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1.

Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.

a) Wegen der in dem Artikel 2. des offenen Vertrages erwähnten Modifikation des Salzverkaufspreises im Fürstenthume Pyrmont wird auf die Verabredungen im Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage vom heutigen Tage, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, Bezug genommen, nach welchen im Fürstenthume Pyrmont vorerst nur ein Salzverkaufspreis von Neun Thalern Preußisches Kourant für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden mit 5 Pfund Gutgewicht zur Anwendung kommen wird.

b) Bisher ist das Salz von dem Pächter der Pyrmonter Saline an die Einwohner des Fürstenthums, ausschließlich derjenigen der Dörfer Hagen und Holzhausen, zu dem Preise von 4 Rthlr. 18 Mgr. = 4 Rthlr. 21 Sgr. pro Malter verkauft worden, wogegen die Einwohner der gedachten beiden Dörfer, in Folge eines besonderen Vertrages, nur 2 Rthlr. 24 Mgr. = 2 Rthlr. 28 Sgr. für das Malter Salz bezahlt haben. Da sich hiernach für eine Tonne von 405 Pfund die bisherigen Salzverkaufspreise, und zwar

1. der allgemeine auf . . . . 7 Rthlr. 15 Sgr. und
2. der besondere für Hagen und Holzhausen auf . . 4 " 21 "

berechnen, so ist es erforderlich, daß von den im Fürstenthume Pyrmont am 1sten Januar 1842 vorhandenen Salzvorräthen der Betrag der zwischen den ebengedachten Preisen und dem mit jenem Tage eintretenden Regiepreise von 9 Rthlr. für die Tonne bestehenden Differenz, nämlich

ad 1. 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Tonne oder $1\frac{1}{3}$ Silberpfennig pro Pfund und
ad 2. 4 " 9 " " " " $3\frac{1}{5}$ " " "

nacherhoben werde.

Die Aufnahme der Salzvorräthe bei den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont und die Nacherhebung der vorerwähnten Differenzbeträge wird gleichzeitig mit der Aufnahme der einer Nachsteuer unterworfenen Waarenbestände und der Erhebung dieser Nachsteuer erfolgen, und das dieserhalb Erforderliche von Seiten der Fürstlichen Regierung bei Publikation des Nachsteuer-Gesetzes besonders erlassen werden. Im Allgemeinen kommen auch für die Nachversteuerung des Salzes die in dem eben-

gedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß alles vorhandene Salz, ohne Rücksicht auf die Abstammung und die Menge desselben, der Nachversteuerung unterliegt. Indessen sollen Nachsteuerbeträge von weniger als Einem Silbergroschen unerhoben bleiben.

Der Ertrag der Nachsteuer von dem Salze wird unverkürzt in die Preußische Kasse fließen, und eine unmittelbare Antheilnahme der Fürstlich Waldeckischen Regierung daran nicht Statt finden.

Die am 1sten Januar 1842 auf der Saline in Pyrmont vorhandenen Salzbestände werden an diesem Tage unter den Mitverschluß des Salinen-Kontroleurs gestellt, welchen die Preußische Regierung nach Inhalt des unter lit. a. erwähnten Separat-Artikels bestellen wird.

c) Rücksichtlich des den Einwohnern der Dörfer Hagen und Holzhausen zustehenden Rechtsanspruchs auf einen bestimmten, von denselben nur zu entrichtenden Salzpreis besteht vollkommenes Einverständniß darüber, daß die gedachten Einwohner mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages den vollen Regiepreis für das von ihnen zu beziehende Salz bezahlen müssen, und es lediglich Sache der Fürstlich Waldeckischen Regierung ist, dieselben dafür zu entschädigen.

d) Von Einführung der Salzverbrauchs-Kontrole im Fürstenthume Pyrmont wird abgesehen, dagegen aber Seitens der Fürstlichen Regierung eine polizeiliche Hülfsleistung zur Verhütung von Salzeinschwärzung angeordnet werden.

e) Da die Natur der dem Salinen-Kontroleur obliegenden Verrichtungen dessen fortwährende Anwesenheit auf der Saline nothwendig macht, so wird die Fürstliche Regierung demselben nicht nur ein Geschäftslokal in unmittelbarer Nähe der Salz-Siedehäuser und Magazine, sondern auch eine Wohnung zu einem den Betrag von 60 Rthlr. nicht übersteigenden Miethswerthe in einem der zunächst belegenen landesherrlichen Gebäude unentgeldlich einräumen.

f) So lange ein geringerer, als der in Preußen bestehende allgemeine Salzverkaufspreis im Fürstenthume Pyrmont zur Anwendung kommt, wird in letzterem besonders bereitetes Viehsalz zu einem ermäßigten Preise nicht debitirt werden.

g) Für den Absatz des sogenannten Düngersalzes auf der Fürstlichen Saline in Pyrmont werden zur Sicherung des gemeinschaftlichen Einkommens aus dem Salzdebit dieselben Maßregeln in Anwendung gebracht werden, welche dieserhalb auf den Preußischen Salinen bestehen.

2.

Die Königlich Preußische Regierung will, dem dringenden Antrage der Fürstlich Waldeckischen Regierung entsprechend, jährlich ein Quantum Salz von der Saline in Pyrmont abnehmen, worüber, mit Vorbehalt des zwischen beiden Regierungen abzuschließenden förmlichen Lieferungs-Kontrakts, vorläufig die folgenden Verabredungen getroffen worden sind:

a) Die Menge des jährlich zu entnehmenden Salzes wird in maximo auf Sechshundert und Funfzig Tonnen zu 405 Preußischen Pfunden, und

b) der dafür zu zahlende Lieferungspreis auf Sechs Thaler Preußisch Kourant für die Tonne zu 405 Preußischen Pfunden in unverpacktem Zustande festgesetzt.

c) Da etwa ein Drittheil der abzunehmenden 650 Tonnen Salz zur Versorgung der Einwohner des Fürstenthums Pyrmont hinreichen wird, und die Preußische Regierung den Ueberrest zum Debit in dem nahe gelegenen Preußischen Gebiete

verwenden muß, so übernimmt die Fürstliche Regierung, diesen letzteren Theil des Lieferungsquantums für den stipulirten Preis von 6 Rthlr. auf ihre Kosten nach den Orten, wo sich die betreffenden Preußischen Debitsstellen befinden, transportiren zu lassen.

G. w. o.

(gez.) Ernst Michaelis. Ludwig Hagemann.

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

267. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836, 8ten Mai, 19ten Oktober und 13ten November 1841, endlich vom 4ten April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11ten Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 11ten Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

So weit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, so weit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

(gez.) Carl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

268. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum offenen Artikel 2.)

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, insbesondere die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in dem Vertrage vom 11. Dezember 1841, und in dessen Separat-Artikeln hinsichtlich der Verwaltung der Zölle getroffen worden sind.

Artikel 2.

(Zu den offenen Artikeln 2. und 3.)

Zur Abänderung, Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen sind folgende weitere Verabredungen getroffen worden:

1. Im Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten und in allen mit den letzteren vorkommenden Verhandlungen wird die Königlich Preußische Regierung das Interesse des Fürstenthums Pyrmont, gleich demjenigen der eigenen Preußischen Lande, wahrnehmen. Sie wird der Fürstlichen Regierung von dem Eintritte jeder General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zeitig Nachricht ertheilen, und es bleibt alsdann der Fürstlichen Regierung anheimgegeben, der Königlichen Regierung die Wünsche, welche sie in Beziehung auf Abänderung der im Fürstenthum Pyrmont zur Ausführung kommenden gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben oder über die Rübenzuckersteuer hegen und zur Kenntniß und Beschlußnahme der Vereins-Regierungen gebracht sehen möchte, vor dem Beginne jeder Konferenz zur weiteren Veranlassung zu bezeichnen.

Nach dem Schlusse der Konferenz wird das über deren Verhandlungen aufgenommene Protokoll der Fürstlichen Regierung mitgetheilt werden.

2. Nach erfolgter Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine wird das Fürstenthum Pyrmont von der Zollgrenze nicht weiter berührt werden. Die hierdurch bedingten Abänderungen der Verwaltungs-Einrichtung werden bei den Verhandlungen über die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ihre Erledigung finden, jedoch wird hierdurch die Verabredung im Separat-Artikel 7. zum Vertrage vom 11. Dezember 1841 unter Nr. 1., nach welcher der Stadt Pyrmont, falls sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, das Niederlagerecht verliehen werden soll, aufgehoben, da künftig in Pyrmont keine Steuerstelle ihren Sitz haben wird, deren Verwaltung die Niederlage würde anvertraut werden können. Damit jedoch dem Handelsstande zu Pyrmont in anderer Weise eine Erleichterung zu Theil werden könne, soll solchen Kaufleuten, bei denen die reglementsmäßigen Bedingungen für die Bewilligung eines Zollkredits zutreffen, ein solcher gewährt werden, ohne daß sie sich durch ein kreditfähiges Handlungshaus am Sitze des Hauptsteuer-Amtes vertreten zu lassen brauchen.

3. Wegen Feststellung der Antheile, welche die Fürstlich Waldeckische Regierung vom 1sten Januar 1854 ab von den gemeinschaftlichen Abgaben zu beziehen haben wird, ist im Anschlusse an die Vereinbarungen im Separat-Artikel 11. zum Vertrage vom 11ten Dezember 1841 Folgendes verabredet worden:

a) Bei der Vertheilung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Uebergangs-Abgaben von Taback, Traubenmost und Wein werden die Verabredungen in dem eben erwähnten Separat-Artikel mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß derjenige Antheil Preußens an der gemeinschaftlichen Einnahme der betheiligten Zollvereins-Staaten, welcher zwischen Preußen und Waldeck weiter zu vertheilen ist, nach den jeweilig unter den vorbezeichneten Zollvereins-Staaten über die Vertheilung der gemeinschaftlichen Abgaben bestehenden Verabredungen festgesetzt wird, und daß das Fürstenthum Pyrmont, soweit es sich um den Antheil der Fürstlichen Regierung an den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben handelt, nach den für die westlichen Preußischen Provinzen jeweilig maßgebenden Abreden behandelt werden soll;

b) der Antheil der Fürstlichen Regierung an der Rübenzuckersteuer wird von demjenigen Reinertrage berechnet, welcher nach den jeweilig unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Verabredungen über die Vertheilung dieser Steuer Preußen zufallen wird, in der Art, daß nach einem Abzuge von zwei Prozent für die Kosten der Verwaltung, der Ueberrest nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zur Vertheilung gelangt.

Sollten in Zukunft die Kosten für die Kontrolirung und Erhebung der Rübenzuckersteuer vollständig oder zu einem größeren Antheile, als dies nach den zur Zeit bestehenden Verabredungen der Fall ist, auf Rechnung des gesammten Zollvereins übernommen werden, so wird der Abzug von zwei Prozent für die Kosten der Verwaltung, welcher von dem zwischen Preußen und Waldeck zur Theilung zu stellenden Reinertrage der Rübenzuckersteuer zu Gunsten Preußens zu machen ist, gänzlich aufhören, beziehungsweise eine verhältnißmäßige Verminderung erleiden.

c) Die Antheile der Fürstlichen Regierung an den zu a. und b. erwähnten gemeinschaftlichen Einnahmen werden für jedes Jahr besonders festgestellt, und es tritt diejenige Verabredung in dem mehrerwähnten Separat-Artikel

außer Kraft, nach welcher für die Fürstliche Regierung jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum eine Abfindung berechnet werden soll.

Es werden jedoch der Fürstlichen Regierung bis zur Feststellung ihrer Jahres-Antheile mit dem Ablaufe jedes Vierteljahres entsprechende Geldbeträge, und zwar zu einem Viertheile des zuletzt festgestellten Jahres-Antheils, unter Vorbehalt der Berichtigung auf Grund der provisorischen und definitiven Jahres-Abrechnungen zur Verfügung gestellt werden. In dem Jahre 1854 und den folgenden Jahren werden die zu zahlenden Beträge nach den für das Jahr 1853 geleisteten Zahlungen so lange bemessen, bis die Festsetzung eines Jahres-Antheils erfolgt ist.

So geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

Karl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

269. Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1. Von Seiten des Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten ist die Voraussetzung ausgesprochen und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten als begründet anerkannt worden, daß mit der Aufrechthaltung des Vertrages vom 11ten December 1841 auch die dazu gehörigen Separat-Artikel und sonstigen Nebenverabredungen aufrecht erhalten werden, soweit sie nicht abgeändert worden sind.

2. Königlich Preußischer Seits wurde von den Grundsätzen Mittheilung gemacht, welche laut des Protokolls vom 20sten Mai 1835, in Beziehung auf die Entschädigung der durch Zoll-Anschlüsse dienstlos werdenden Beamten im Zollvereine bestehen und von den Abänderungen dieser Grundsätze, welche durch die Bestimmungen unter Nr. 16. 2. des Schluß-Protokolls vom 4ten April 1853 zu dem Vertrage wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins herbeigeführt worden sind.

Fürstlich Waldeckischer Seits wurde durch diese Mittheilung die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die Versorgung der bisher an der Grenze gegen Hannover stationirten, durch den Zoll-Anschluß dieses Staates dienstlos werdenden Zollbeamten den Fürstlichen Kassen eine Last nicht erwachsen werde.

Die Fürstliche Regierung wird der Königlichen Regierung im Januar jeden Jahres eine Liquidation der von ihr im Laufe des Vorjahres an ihre dienstlos gewordenen Beamten gezahlten und, nach Maßgabe der angeführten Grundsätze, dem gesammten Zollvereine aufzurechnenden Beträge mittheilen und diese Beträge bei der Abrechnung für das vierte Quartal des Jahres, in welchem die Zahlungen geleistet worden sind, von der Königlichen Regierung erstattet erhalten.

3. Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des Letzteren auch die im Ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Fürstlich Waldeckischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es einer jeden der betheiligten Regierungen anheim gestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll, nach geschehener Vorlesung, in zwei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare, unter dem obigen Vorbehalte, von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von dem Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. Alexander Max Philipsborn.

Karl Wilhelm von Stockhausen.

270. Vertrag

zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Waldeck andererseits, heute abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch eine Fortdauer derjenigen Erweiterung des freien Verkehrs herbeizuführen, welche durch den unterm 11ten Dezember 1841 abgeschlossenen Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont begründet worden ist. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und

Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihrem Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der Vertrag vom 11ten Dezember 1841 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, soll über die darin verabredete Frist hinaus bis zum letzten Dezember 1865 verlängert werden, jedoch mit denjenigen Abänderungen einzelner Bestimmungen, über welche eine besondere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

(gez.) Carl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

271. Separat-Artikel

zum Vertrage zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Pyrmont sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten noch die folgenden besonderen Abreden getroffen, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Damit im Bereiche des Fürstenthums Pyrmont den Salzeinschwärzungen wirksam entgegengetreten werden könne, welche wegen des im Königreiche Hannover bestehenden geringeren Salzpreises nach erfolgter Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine unternommen werden möchten, wird die Fürstlich Waldeckische Regierung an der Grenze des Fürstenthums Pyrmont gegen Hannover (einschließlich solcher Braunschweigischen Landestheile, in welchen das Salz nicht höher als in Hannover besteuert wird) eine Salzverbrauchs-Kontrole nach Maßgabe der in Preußen und insonderheit in der Provinz Westphalen bestehenden und der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Anordnungen in der Art vom 1sten Januar 1854 ab einführen, daß diese Kontrole wenigstens eine Meile landeinwärts, nach dem Bedürfnisse aber auch in einem weitern Umfange gehandhabt wird.

Die dieserhalb zu treffenden Anordnungen werden im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung festgestellt und erlassen werden.

Bei künftigen Abänderungen der jetzt in Preußen bestehenden Anordnungen dienen die Verabredungen in dem Artikel 4. des Vertrages vom 11ten Dezember 1841 über die Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der Maßgabe zur Richtschnur, daß Fürstlich Waldeckischer Seits die Zustimmung zu den in Preußen zu treffenden Anordnungen nicht versagt werden wird, wenn diese Anordnungen auf der Grenze der Königlich Preußischen Provinz Westphalen gegen Hannover, so weit daselbst die Salzverbrauchs-Kontrole besteht, allgemein getroffen werden.

Artikel 2.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Wegen Feststellung der Antheile, welche die Fürstlich Waldeckische Regierung von den gemeinschaftlichen Abgaben vom 1sten Januar 1854 ab zu beziehen haben wird, ist im Anschlusse an die Vereinbarungen im Separat-Artikel 4. zum Vertrage vom 11ten Dezember 1841 wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont Folgendes verabredet worden:

1. Bei der Vertheilung der Branntweinsteuer und Braumalzsteuer, so wie der Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier sollen die in dem oben genannten Separat-Artikel enthaltenen Vereinbarungen ferner mit der Maßgabe zur Richtschnur dienen, daß derjenige Antheil Preußens an den gemeinschaftlichen Einnahmen der betheiligten Zollvereinsstaaten, welcher zwischen Preußen und Waldeck weiter zu vertheilen ist, nach den jeweilig unter diesen Zollvereinsstaaten über die Vertheilung jener gemeinschaftlichen Abgaben bestehenden Verabredungen festgesetzt wird.
2. Rücksichtlich der Vertheilung der Einnahmen aus dem Salzdebit bewendet es bei den Verabredungen in dem mehrerwähnten Separat-Artikel.
3. Die Antheile der Fürstlichen Regierung an den zu 1. und 2. erwähnten gemeinschaftlichen Einnahmen werden aber für jedes Jahr besonders festgestellt und es tritt daher diejenige Verabredung des oft genannten Separat-Artikels außer Kraft, nach welcher für die Fürstliche Regierung jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum eine Abfindung berechnet werden soll.

   Es werden jedoch bis zur Feststellung ihrer Jahres-Antheile der Fürstlichen Regierung mit dem Ablaufe jedes Vierteljahrs entsprechende Geldbeträge und zwar zu einem Viertheile des zuletzt festgestellten Jahres-Antheils unter Vorbehalt der Berichtigung auf Grund der provisorischen und definitiven Jahres-Abrechnungen zur Verfügung gestellt werden. In dem Jahre 1854 und den folgenden Jahren werden die zu zahlenden Beträge nach den für das Jahr 1853 geleisteten Zahlungen so lange bemessen, bis die Festsetzung eines Jahres-Antheils erfolgt ist.

So geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

(gez.) Carl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

272. Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 3ten September 1853.

Die Unterzeichneten haben sich heute vereinigt, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden sind.

1. Von Seiten des Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten ist die Voraussetzung ausgesprochen, und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten als begründet anerkannt worden, daß mit der Aufrechthaltung des Vertrages vom 11ten Dezember 1841 auch die dazu gehörigen Separat-Artikel und sonstigen Nebenverabredungen aufrecht erhalten werden, so weit sie nicht abgeändert worden sind.

2. Zum Separat-Artikel 2.

Fürstlich Waldeckischer Seits ist die ausdrückliche Zusicherung darüber gewünscht, und Königlich Preußischer Seits ertheilt worden, daß zu demjenigen Antheile Preußens an der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer, welcher nach der Verabredung im Separat-Artikel 2. des heutigen Vertrags unter Nr. 1. zwischen Preußen und Waldeck weiter zu vertheilen ist, auch diejenigen Beträge gerechnet werden, welche bei der Theilung der Branntweinsteuer nach den zur Zeit bestehenden Vereinbarungen von dem Antheile der Königlich Sächsischen Regierung abgesetzt und dem Preußischen Antheile zugerechnet werden.

3. Dem dringenden Wunsche der Fürstlich Waldeckischen Regierung entgegenkommend, will die Königlich Preußische Regierung auch für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages jährlich eine gewisse Salzmenge von der Saline Pyrmont abnehmen, worüber durch einen abzuschließenden Lieferungsvertrag die näheren Verabredungen getroffen werden sollen. Dabei sollen die dieserhalb in dem Schluß-Protokolle vom 11ten Dezember 1841 zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits unter Nr. 2. a. bis c. getroffenen Vereinbarungen mit der Maßgabe bindend bleiben, daß bis zum Anfang des Monats November jeden Jahres von Seiten der Salinenverwaltung dem Provinzial-Steuerdirektor zu Münster angegeben werden muß, wieviel Salz im bevorstehenden Jahre geliefert werden soll, und daß vom 1sten Januar 1855 ab das zum Verkauf in Pyrmont selbst bestimmte Salz für den bestimmten Lieferungspreis auf Kosten der Fürstlichen Regierung in die zur Salzniederlage bestimmten Räume geschafft werden muß, wenn die Salzniederlage von der Saline in die Stadt Pyrmont, insonderheit in das bisher zur unversteuerten Niederlage verwendete Gebäude verlegt werden sollte.

G. w. o.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. Alexander Max Philipsborn.
(gez.) Carl Wilhelm von Stockhausen.

273. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherr von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respektiven Souverainen ertheilten speziellen Instruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitspreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die

in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maßgabe der Artikel 6. und 7.;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 8., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften, und auf die im Artikel 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-,

Maaß- und Gewichtsystems getroffen worden sind, und treten insbesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14-Thalerfuß oder den 24½-Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten März 1833, 12ten Mai 1835 und 2ten Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maßregeln durch eine auf völliger Reciprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum

Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirektion in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besonderen Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume, soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Kon-

trole Großherzoglich privativer Steuern, ingleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Traktats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6ten Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in soweit, als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welche mit dem 1sten April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.	Frédéric Georges Prospère de Blochausen.
(L. S.)	(L. S.)

274. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der Ratifikation verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wollen in dem Großherzogthume Luxemburg zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der künftig daselbst zu entrichtenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben:

Nr. I. den anliegenden Zolltarif Nr. I.,
Nr. II. das anliegende Zollgesetz Nr. II.,
Nr. III. die anliegende Zollordnung Nr. III.,
Nr. IV. das anliegende Zollstrafgesetz Nr. IV.,

nicht minder auch:

Nr. V. die anliegenden gesetzlichen Bestimmungen wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten (Nr. V.),

welche als integrirende Theile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, mit letzterem publiziren lassen.

Welche Verfügungen neben dieser Publikation sonst noch durch öffentliche Verkündigung zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen und Steuerpflichtigen zu bringen sind, wird bei Gelegenheit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages durch die zusammentretenden Kommissarien gemeinschaftlich bestimmt werden.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs im Großherzogthume Luxemburg ist für dasselbe die freie Ausfuhr des Eisensteins und Roheisens ausnahmsweise verabredet worden.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

Sobald etwanige künftige Abänderungen in den Bestimmungen der Vereins-Zollgesetze in den angrenzenden Preußischen Rheinprovinzen zur Ausführung kommen

sollen, werden dieselben von der Königlich Preußischen Regierung zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gebracht und von dieser demnächst im Großherzogthume verkündet und gleichmäßig ausgeführt werden.

Eben so wie Seine Majestät der König Großherzog im Art. 3. des Vertrages die Zustimmung zu solchen etwanigen Abänderungen der zollgesetzlichen Bestimmungen oder Tarifsätze ertheilt haben, welche in den, an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehen, so wollen Allerhöchstdieselben nicht minder alle diejenigen administrativen Maßregeln, welche in jenen Provinzen, gleich wie in andern Vereinslanden in Anwendung kommen, auch im Großherzogthume Luxemburg zur Ausführung bringen lassen. Da jedoch oft zu örtlichen administrativen Anordnungen, welche die Ausführung der Zollgesetze zum Zwecke haben, in diesem oder jenem Vereinsstaate ein Bedürfniß sich kund giebt, so wollen Seine Majestät der König Großherzog Maßregeln solcher Art nach vorheriger Verständigung zwischen dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium und der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde, auch im Großherzogthume treffen lassen. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen und Anordnungen in Betreff der Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und der polizeilichen Aufsicht auf dieselben, von welchen das Preußische Regulativ vom 12ten Januar 1839 handelt. Preußischer Seits wird jedoch die Zusicherung ertheilt, daß hierbei in Beziehung auf das Großherzogthum keine andere Maßregeln beabsichtigt seien, als welche unter ähnlichen Verhältnissen auch in Preußen örtlich entweder schon bestehen oder doch unfehlbar getroffen werden würden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

1. Zu lit. E. Als ein erheblicher, die Einführung der in Preußen bestehenden Besteuerung erfordernder Tabacksbau soll angesehen werden, wenn die im Großherzogthume Luxemburg mit Taback bebauete Fläche mehr als 13 Niederländische Bunder (Hectares, = circa 50 Preußischen Morgen) beträgt.

2. Zum Zwecke der steten Aufrechthaltung eines möglichst freien Verkehrs zwischen dem Großherzogthume Luxemburg und dem angrenzenden Preußischen Gebiete erklären Allerhöchstdieselben ferner Ihre Bereitwilligkeit, in dem Falle, daß in der Folge in den Preußischen Staaten noch auf andere, dem größeren Handelsverkehr angehörige innere Erzeugnisse, als die im Artikel 4. des offenen Vertrages benannten, Steuern gelegt werden sollten, deren gleichzeitige Einführung im Großherzogthume Preußischer Seits gewünscht würde, den desfallsigen Anträgen der Königlich Preußischen Regierung in soweit zu entsprechen, als die Interessen der eigenen Unterthanen dieses irgend gestatten werden.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Da Seine Majestät der König Großherzog der zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredung beitreten, daß zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegenden Verkehrshindernisses, dergleichen Patente in keinem der zollvereinten Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, welche, den Complex der gesammten Vereinsstaaten als ein Ganzes betrachtet, weder neu noch eigenthümlich sind, so wollen Allerhöchstdieselben in Beziehung auf die Ertheilung von Patenten dieselben Grundsätze in dem Großherzogthum Luxemburg eintreten lassen, welche darüber auf Grund allgemeiner Verabredungen zwischen den Vereins-Regierungen in den Preußischen Staaten bestehen oder eingeführt werden.

Dagegen bleibt die Annahme solcher, in den Preußischen Staaten bestehenden Grundsätze über das Patentwesen, welche nicht zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten vereinbart sind, von der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung abhängig, welche dabei, so weit das Interesse des Landes es zuläßt, gern darauf Bedacht nehmen wird, daß die möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung über das Patentwesen in dem Großherzogthume mit der in Preußen bestehenden erreicht und aufrecht erhalten werde.

Nicht minder schließen Seine Majestät der König Großherzog Sich der Verabredung an, daß die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten auch dann keine Ausnahme erleiden soll, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser, im innern freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen. Ferner räumen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinsstaate zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den innern Verkehr des Landes treffen, welches sie anordnet.

Artikel 5.

(Zum Artikel 7. des offenen Vertrages.)

Da nach den im Königreich Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausländische Spielkarten gar nicht, fremde Kalender aber nur gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempel-Abgabe daselbst eingeführt werden dürfen, diese Bestimmungen jedoch nach Eintritt des freien Verkehrs zwischen Preußen und Luxemburg ohne anderweite Sicherheitsmaßregeln nicht aufrecht zu erhalten sein würden, so verpflichtet sich die Großherzogliche Regierung, alsbald nach erfolgter Ratifikation des Vertrages die nachstehenden gesetzlichen Anordnungen publiziren und in Anwendung bringen zu lassen:

1. die Versendung von Spielkarten aus dem Großherzogthume Luxemburg zum Absatze in andern Zollvereinsstaaten ist nur in soweit gestattet, als fremde Karten in dem betreffenden Vereinsstaate zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.
2. Sollen Spielkarten aus dem Großherzogthume Luxemburg durch die Königlich Preußischen Staaten nach dem Auslande oder nach einem anderen Vereinsstaate, wo deren Einfuhr erlaubt ist, versendet werden, so müssen die zur Versendung bestimmten Karten dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung ermächtigten Zollamte zur Revision gestellt, unter Aufsicht desselben verpackt und unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt werden.
3. Dasselbe Verfahren findet bei der Versendung von Kalendern aus dem Großherzogthume Luxemburg nach anderen Vereinsstaaten oder durch dieselben nach dem Auslande Statt.
4. Wer Spielkarten oder Kalender auf andere, als die unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebene Art in das Preußische Gebiet versendet oder einführt, verfällt in eine Geldbuße, welche bei Spielkarten 10 Rthlr. für jedes Spiel betragen, und

bei Kalendern dem vierfachen Betrage der in Preußen auf fremden Kalendern ruhenden Stempel-Abgabe gleich kommen soll.

Sollte im Großherzogthume Luxemburg eine Stempel-Abgabe von Spielkarten oder Kalendern eingeführt werden, so werden die Grundsätze, auf welchen die vorstehenden Bestimmungen beruhen, auch bei dem Verkehr mit Spielkarten und Kalendern aus den übrigen Vereinsstaaten nach dem Großherzogthume Luxemburg oder durch dasselbe in Anwendung gebracht werden.

Artikel 6.

(Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.)

Für den Fall, daß eine Fabrikation von Runkelrübenzucker in dem Großherzogthume Luxemburg vor dem 1sten September 1844 Statt finden sollte, ertheilen Seine Majestät der König Großherzog die Zusicherung, Sich, nach vorgängiger Verständigung, den hinsichtlich der Erhebung und Kontrole der Rübenzuckersteuer in Preußen bestehenden gesetzlichen Anordnungen anschließen zu wollen.

Artikel 7.

(Zum Artikel 11. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Seiner Majestät des Königs Großherzogs zu der allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Konvention gehörigen besonderen Verabredungen, namentlich auf

A. die Separat-Artikel zu der allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten d. d. Dresden, 30sten Juli 1838,

und für den Fall, daß im Großherzogthume Luxemburg der 14-Thalerfuß angenommen werden sollte, auf die

B. besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Konvention zwischen den nach dieser Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, von demselben dato,

Nr. VI. VII. welche sub Nr. VI. und VII. hier abschriftlich beigefügt sind.

Artikel 8.

(Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König Großherzog wollen überhaupt diejenigen allgemeinen Anordnungen zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs, so wie zur Beförderung der Gewerbsamkeit, welche zwischen den sämmtlichen Contrahenten der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge in weiterer Ausbildung der Vereinsverhältnisse verabredet werden sollten, Ihrerseits auch in dem Großherzogthume Luxemburg auf desfallsige, von der Preußischen Regierung an die dortige oberste Verwaltungsbehörde ergehende Einladung treffen lassen.

Artikel 9.

(Zum Artikel 16. des offenen Vertrages.)

Nach der Aufnahme des Großherzogthums Luxemburg in den Zollverein wird dasselbe im Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten und in allen mit den letzteren vorkommenden Verhandlungen von der Königlich Preußischen Regierung, gleich den eigenen Preußischen Landen vertreten werden.

Was dagegen die Zollverwaltung im Großherzogthume selbst betrifft, so wird die deshalb im offenen Artikel 16. vorbehaltene Uebereinkunft getroffen, wie folgt:

I. Organisation der Zollverwaltung im Allgemeinen und in spezieller Beziehung auf das Personal.

A. Im Allgemeinen.

1. Nach denselben Grundsätzen, nach welchen für die an das Ausland grenzenden Vereinsstaaten besondere Pauschquanta für die Kosten der Zoll-Erhebung und

des Zollschutzes an den Außengrenzen vereinbart werden, wird auch für die Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg eine besondere Pauschsumme festgestellt, und bei derselben ein eigenes Etats- und Rechnungswesen eingerichtet.

Die aus der gedachten Pauschsumme nicht zu deckenden Kosten der Verwaltung, insbesondere im Innern, ferner die Ausgaben an Pensionen, die Freischreibungen, Beiträge zu den Quiescenz-Entschädigungen, Einnahme-Ausfälle und Verluste aller Art, sind von der Großherzoglichen Regierung, wie von jedem anderen Vereinsstaate, nach den deshalb allgemein bestehenden Grundsätzen, aus eigenen Mitteln zu tragen.

2. Die allgemeine Aufsicht über die Zollverwaltung und das dabei angestellte Personal bleibt der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Dabei steht die Zolldirektion, insbesondere deren Direktor, zu dem Chef des Civildienstes und der Landesregierung im Großherzogthume in demselben Verhältnisse, wie andere Großherzogliche obere Civilbehörden, namentlich die Rechnungskammer.

Da jedoch die Zolldirektion bei ihrer Geschäftsführung der Leitung und Kontrole einer für das Zollwesen organisirten Centralstelle bedarf, welche bei den übrigen Vereinsstaaten in dem Finanzministerium sich vorfindet, so werden die Funktionen dieser Centralstelle für das Großherzogthum Luxemburg von Seiten Sr. Majestät des Königs Großherzogs dem Königlich Preußischen Finanzministerium übertragen.

Obwohl daher die Zolldirektion, als eine Luxemburgische Behörde, unter der Aufsicht der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzogthums steht, so ist sie doch in Folge der vorgedachten Uebertragung verpflichtet, in allen die Zollverwaltung betreffenden Angelegenheiten, die ihr auf dem weiter unten bestimmten Wege zugehenden Anordnungen und Entscheidungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums zu befolgen und auszuführen.

3. Die besondere Leitung des Zolldienstes im Großherzogthume steht der Zolldirektion, insbesondere deren Direktor und zwar mit denjenigen Befugnissen zu, welche den Provinzial-Steuerdirektoren in Preußen beigelegt sind, jedoch Alles nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

4. Den contrahirenden Vereinsgliedern steht es frei, in sofern sie es im Interesse des Vereins für nöthig halten, Namens desselben einen Beamten zeitweise oder dauernd bei der Zolldirektion zu stationiren, um alle die Befugnisse auszuüben, und die Pflichten zu erfüllen, welche nach Maßgabe der früheren Vereinsverträge sowohl den bei den Haupt-Aemtern stationirten Kontroleuren, als den zu den Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten abgeordneten Kommissarien zustehen oder obliegen.

Wird ein solcher Beamte von Seiten Preußens abgeordnet, so steht demselben zu, auch hinsichtlich der innern Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback und der Salzregie-Einrichtungen, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze nähere Kenntniß zu nehmen.

5. Für die Beamten einer jeden Kategorie von Dienststellen soll, in gegenseitigem Einvernehmen der für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zusammentretenden Kommissarien, eine Dienst-Instruktion, auf den Grund der für ähnliche Verhältnisse in den übrigen Vereinsstaaten, namentlich in Preußen bestehenden Instruktionen entworfen werden.

6. Sämmtliche Beamte sind bei Gelegenheit ihres, Seiner Majestät dem König Großherzog zu leistenden Diensteides insbesondere zu verpflichten, bei Ausrichtung ihres Amts die ihnen ertheilte Instruktion genau als Richtschnur zu beobachten und alle ihnen danach obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, wie es

dem Gesammt-Interesse des Vereins und insbesondere auch dem der Großherzoglichen Regierung zusagt und gemäß ist.

7. Die Uniformirung und Bewaffnung der Grenz-Aufseher wird, mit Ausnahme der Kragen und Aufschläge, so wie der Kokarde, als unterscheidendes Nationalzeichen, dieselbe sein, welche für die Königlich Preußischen Zollbeamten eingeführt ist.

8. Nicht minder wird die Besoldung sämmtlicher, im Großherzogthume anzustellenden Beamten, nach den für die Beamten derselben Kategorie bestehenden, auf einer Verabredung aller Vereinsstaaten beruhenden Grundsätzen regulirt werden.

9. In Absicht auf Dienstvergehen, deren sich Zollbeamte schuldig machen, tritt nach Verschiedenheit der Umstände ein administratives oder gerichtliches Verfahren ein.

Dieselben Vorschriften, welche in Preußen bestehen, sowohl zur Beurtheilung der Frage, wann und unter welchen Umständen ein administratives Verfahren Statt finde, namentlich wann und unter welchen Umständen ein solches Verfahren Behufs der Entlassung eines Beamten einzuleiten sei, als auch über die Einleitung und den Gang des Verfahrens selbst, sollen auch im Großherzogthume zur Anwendung kommen. Die zu diesem Behufe erforderlichen Anordnungen werden von den zusammentretenden Vollziehungs-Kommissarien gemeinschaftlich vorbereitet und demnächst von der Großherzoglichen Regierung in Ausführung gebracht werden.

Die über diesen Gegenstand in der Folge zu erlassenden Vorschriften sollen ebenfalls gegenseitig vereinbart werden.

10. Ist gegen Beamte eine gerichtliche Untersuchung zu verhängen, so fällt diese, ingleichen die Ausführung des etwa ergehenden Straf-Urtheils und die Tragung etwaniger Untersuchungskosten, derjenigen Regierung anheim, deren Unterthan der Beamte vor seiner Anstellung im Luxemburgischen Zolldienste gewesen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet Hinsichts der gegen vormals Preußische Beamte einzuleitenden gerichtlichen Untersuchungen dahin Statt, daß letztere den Preußischen Gerichten dann nicht überwiesen werden, wenn Luxemburgische Unterthanen, sei es als Mitbeschuldigte oder als Partie civile bei der Sache betheiligt sind.

11. Die im Großherzogthume Luxemburg angestellten Zollbeamten werden bei eintretender Dienstunfähigkeit, so weit sie aus dem Preußischen Dienste übergegangen sind, ohne Unterschied von der Königlich Preußischen Regierung, sonst aber von der Großherzoglichen Regierung pensionirt, welche letztere dabei die in Preußen für dieselben Dienstkategorien bestehenden Normen und Grundsätze in Anwendung bringen wird.

12. Die Großherzogliche Regierung sorgt zwar für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte, übernimmt jedoch eine Vertretung erweislicher Kassenverluste nur rücksichtlich derjenigen Beamten, welche nicht aus dem Preußischen in den Großherzoglichen Dienst übergegangen sind. Ausfälle, welche an der Zoll-Einnahme erwiesenermaßen durch Untreue eines von ihr zu vertretenden Beamten entstehen, werden von der Großherzoglichen Regierung allein gedeckt und von ihrem Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen in Abzug gebracht.

Wird dagegen durch Untreue oder Nachlässigkeit eines von der Königlich Preußischen Regierung präsentirten, vormals Preußischen Beamten ein erweislicher Verlust an der Einnahme verursacht, so wird derselbe von der Königlich Preußischen Regierung allein getragen.

B. Von der Zolldirektion.

13. Die Zolldirektion wird aus dem Direktor, einem Rathe und dem nöthigen Subalternen-Personal bestehen. Die Besoldung des Direktors wird auf 1,700 Thlr.

Preußisch Kourant festgesetzt, außerdem wird ihm noch eine Miethsentschädigung von 300 Thlr. Preußisch Kourant bewilligt werden.

14. Die Stelle des Direktors wird von Seiner Majestät dem Könige Großherzoge mit einem Beamten besetzt werden, welchen das Königlich Preußische Finanzministerium, nach vorgängiger Verständigung mit der Luxemburger obersten Verwaltungsbehörde, dazu in Vorschlag bringen wird.

15. Der zur Stelle des Direktors gelangende Beamte, welcher, falls er ein Preußischer Unterthan ist, für die Dauer dieses Dienstverhältnisses aus dem Preußischen Staatsdienste gänzlich ausscheidet, wird dahin vereidet: unter Versicherung der Treue gegen Seine Majestät den König Großherzog, die ihm übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse nach besten Kräften, den Bestimmungen des Anschluß-Vertrages, den ergangenen Zollgesetzen und Anordnungen, insbesondere der ihm ertheilten Dienst-Instruktion gemäß, unter Beobachtung der bestehenden Landesverfassung und Gesetze, treu und gewissenhaft wahrnehmen und also ausrichten zu wollen, wie es dem Gesammt-Interesse der hohen Souveraine, welche den gedachten Vertrag geschlossen haben, nämlich Seiner Majestät des Königs Großherzogs von Luxemburg und Seiner Majestät des Königs von Preußen, so wie der übrigen Mitglieder des Zollvereins zusage und gebühre.

16. Die Auswahl des Rathes bei der Direktion behalten Seine Majestät der König Großherzog sich vor; der wirklichen Ernennung soll jedoch eine Mittheilung an das Königlich Preußische Finanzministerium vorausgehen, damit, falls gegen die Person irgend ein Bedenken obwaltet, deshalb eine Verständigung Statt finde.

17. Die Subalternenstellen werden von der obersten Luxemburger Verwaltungsbehörde auf die gemeinschaftlich von dem Zolldirektor und dem Rathe ausgehenden Vorschläge besetzt.

18. Beamte, die nur mechanische Dienste zu leisten haben und auf Kündigung angenommen werden, wählt und ernennt der Direktor.

C. Von den Erhebungs- und Aufsichtsbeamten.

19. Die Beamten bei dem Haupt-Zollamte oder, wenn deren mehrere zu errichten sein sollten, bei den Haupt-Zollämtern und bei den Neben-Zollämtern, ingleichen diejenigen, welche im Innern des Großherzogthums zur Erhebung und Kontrole der Zollgefälle anzustellen sind, werden, mit Ausnahme des 3ten Mitgliedes (Kontroleurs) bei den Haupt-Zollämtern, aus Luxemburgischen Unterthanen, auf den Vorschlag der Zolldirektion, von der Großherzoglichen Regierung ernannt, wogegen die Stelle des 3ten Mitgliedes oder Kontroleurs bei den Haupt-Zollämtern mit einem von der Königlich Preußischen obersten Finanzstelle, Namens des Vereins, dazu vorgeschlagenen Beamten besetzt wird.

20. Die Ernennung der Ober-Grenzkontroleure erfolgt Seitens der Großherzoglichen Regierung auf den Vorschlag des Königlich Preußischen Finanzministeriums.

Dieselben sollen bei der ersten Einrichtung sämmtlich aus der Zahl der diesem Ministerium untergeordneten Preußischen Zollbeamten erwählt, bei eintretenden Vakanzen aber durch Luxemburger Zollbeamte, welche von der Zolldirektion dazu für tauglich erklärt werden, so lange ergänzt werden, bis die Zahl der mit Luxemburgischen Beamten besetzten Ober-Grenzkontroleurstellen wenigstens die Hälfte der in dem Großherzogthume überhaupt vorhandenen Stellen dieser Art erreicht haben wird, welches Verhältniß auch in der weitern Folge maßgebend bleiben soll.

21. Die Grenz=Aufseher werden aus Luxemburgischen Unterthanen von der Zolldirektion erwählt und ernannt.

II. Verabredungen wegen der auf Präsentation der Preußischen Regierung ernannten Beamten.

1. Die aus dem Königlich Preußischen in den Großherzoglich Luxemburgischen Dienst übergegangenen Beamten sind hinsichtlich ihrer Privat= und bürgerlichen Verhältnisse den im Großherzogthume bestehenden Gesetzen, Einrichtungen und Abgaben unterworfen, jedoch mit Ausnahme der Gesetze über die Militairpflichtigkeit, rücksichtlich welcher es bei dem ursprünglichen Verhältnisse dieser Beamten und ihrer Angehörigen verbleibt.

2. Durch ihre Dienstausübung im Großherzogthume erlangen dieselben eben so wenig einen Anspruch auf weitere Versorgung daselbst, als ein bleibendes Wohnsitzrecht für sich und ihre Angehörigen am Orte ihrer Stationirung.

3. Der Königlich Preußischen obersten Finanzstelle bleibt das Recht vorbehalten, Beamte, welche auf ihren Vorschlag ernannt worden sind, den Zolldirektor mit eingeschlossen, zurückzuberufen und an deren Stelle, soweit dieselbe nach Inhalt des gegenwärtigen Artikels, insbesondere der Verabredung sub Nr. I. C. 20. dazu berechtigt ist, andere in Vorschlag zu bringen.

Einer solchen Zurückberufung wird aber eine Kommunikation mit der Behörde, von welcher die Ernennung geschehen ist, vorangehen, damit diese das Nöthige wegen der Entlassung verfügen kann.

4. In allen Fällen, wo es darauf ankommt, einen auf Präsentation der Königlich Preußischen Regierung angestellten Beamten mit oder ohne Pension zu entlassen oder vom Amte zu suspendiren, bedarf es der Zustimmung des Preußischen Finanzministeriums, welches jedoch hierbei auf die Wünsche der Königlich Großherzoglichen Regierung möglichst Rücksicht nehmen wird.

5. Ist eine gerichtliche Untersuchung gegen einen solchen Beamten zu verhängen, so ist davon besagtes Ministerium in Kenntniß zu setzen.

III. Dienstliche Stellung, Obliegenheiten und Befugnisse der Zolldirektion.

1. Da der Direktor für die Verwaltung allein verantwortlich ist, so hat derselbe bei den von der Zolldirektion zu fassenden Beschlüssen die entscheidende, der Rath aber nur eine berathende Stimme. Auch ist der Direktor nur zur Bearbeitung der die Zollverwaltung betreffenden Gegenstände verpflichtet, wogegen dem Rathe von der Luxemburgischen Regierung nach ihrem Ermessen nebenbei auch noch andere Geschäfte übertragen werden können.

2. Der Zolldirektion liegt ob, darauf zu sehen und zu halten, daß die Zollverwaltung innerhalb ihres Geschäftsbezirks überall den ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen gemäß geführt, von sämmtlichen Beamten nach den bestehenden gesetzlichen und reglementairen Vorschriften und Instruktionen verfahren, die Erhebung der Zölle ordnungsmäßig bewirkt und die Entrichtung derselben durch zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht gesichert werde.

3. Innerhalb der Grenzen dieser Obliegenheiten kann die Zolldirektion, soweit nicht für einzelne Gegenstände der Verwaltung Ausnahmen vorgeschrieben sind, selbstständige Anordnungen treffen und wahrgenommene Mängel oder Mißbräuche abstellen; außerdem aber hat dieselbe an die oberste Großherzogliche Verwaltungsbehörde zu berichten.

4. Die Geschäftsverbindung der Zolldirektion mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium und vice versa, wird durch Vermittelung der Großherzoglichen obersten Verwaltungsbehörde unterhalten, welche die Berichte der Zolldirektion urschriftlich an das Finanzministerium gelangen lassen, und eben so die darauf erfolgenden Entscheidungen, so wie auch allgemeine Verfügungen des letztern in extenso der Zolldirektion mittheilen wird.

Auf die Bemerkungen, welche die Großherzogliche oberste Verwaltungsbehörde den Berichten der Zolldirektion ihrerseits hinzuzufügen sich veranlaßt finden möchte, wird von Seiten des Königlichen Finanzministeriums, so viel es die Umstände gestatten, Rücksicht genommen werden.

5. Demzufolge gelangen auch alle von der Zolldirektion periodisch zu erstattenden Berichte und einzureichenden Abschlüsse, Nachweisungen, Uebersichten ꝛc., so wie diejenigen, welche aus besonderer Veranlassung erfordert werden möchten, durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde an das Königlich Preußische Finanzministerium.

6. Damit die Zollverwaltung im Großherzogthume auf eine, mit der Verwaltung in den übrigen Vereinsstaaten und namentlich in den angrenzenden Preußischen Provinzen möglichst übereinstimmende Weise geführt werde, hat die Zolldirektion in Luxemburg mit der Provinzial-Steuer-Direktion in Köln eine fortgesetzte Kommunikation zu unterhalten, wobei übrigens zwischen beiden das Verhältniß gleichgestellter Behörden Statt findet.

7. Mit den Direktiv-Behörden der anderen Zollvereinsstaaten und mit den übrigen Preußischen Provinzial-Steuerbehörden tritt die Zolldirektion in Luxemburg nur in so weit in unmittelbaren Schriftwechsel, als die Waaren-Abfertigung auf Begleitscheine oder die Konstatirung von Zollvergehen hierzu Veranlassung geben.

Für andere Gegenstände erfolgen die etwa nöthigen Mittheilungen durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde und des Preußischen Finanzministeriums.

8. So weit eine Erledigung der Straffälle im Verwaltungswege Statt findet, hat die Zolldirektion diejenigen Sachen, für welche die Hauptämter nicht competent sind, in erster Instanz, und diejenigen, in welchen gegen ein Resolut des Haupt-Zollamts recurrirt wird, in zweiter Instanz zu entscheiden.

Wird gegen die Entscheidung der Zolldirektion recurrirt, oder im Wege der Gnade Erlaß oder Milderung der von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde festgesetzten Strafe nachgesucht, so wird die Zolldirektion jedesmal mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten gehört werden.

9. Die Zolldirektion ist befugt, gegen die ihr untergeordneten Beamten die Disziplinar-Untersuchung zu verhängen, auch Strafen bis zu 20 Thlr. Geld oder 4 Wochen Gefängniß festzusetzen. Den Beamten bleibt jedoch der Recurs an die höhere Behörde, und zwar den von Preußen präsentirten Beamten durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde an das Königlich Preußische Finanzministerium, vorbehalten.

10. Ist wegen eines Dienstvergehens, welches eine schwerere Strafe, als Dienstentlassung nach sich zieht, nach dem Urtheile der Zolldirektion in Luxemburg eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so steht es dieser Behörde frei, den betreffenden Beamten sofort zu suspendiren oder auch Behufs seiner Entlassung das gewöhnliche administrative Verfahren einzuleiten.

11. Die Prüfung der von den Erhebungsstellen im Großherzogthume Luxemburg geführten Register erfolgt durch die Kalkulatur der Provinzial-Steuerdirektion

in Köln, und das Gutachten der letzteren entscheidet darüber, in wie weit die bei der Revision gemachten Erinnerungen durch die Beantwortung für erledigt anzunehmen seien.

Zu dem Ende übersendet die Zolldirektion durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde die nach Ablauf eines jeden Quartals bei ihr eingegangenen Register der Provinzial-Steuerdirektion in Köln, welche demnächst auf demselben Wege der Zolldirektion die aufgenommenen Revisions-Protokolle mittheilt, um solche beantworten zu lassen. Nachdem dies geschehen ist und die beantworteten Revisions-Protokolle an die Provinzial-Steuerdirektion zurückgelangt sind, wird letztere dieselben, mit ihrem, die Entscheidung bildenden Gutachten versehen, remittiren.

Die Zolldirektion hat dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Revisions-Protokolle diesem Gutachten gemäß erfolge. Glaubt dieselbe, mit dem letzteren in einem oder dem andern Punkte nicht einverstanden sein zu können, so steht ihr zu, durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde, die Provinzial-Steuerdirektion in Köln davon in Kenntniß zu setzen, und auf demselben Wege auf die Entscheidung des Königlich Preußischen Finanzministeriums zu provociren, welche, als von der Luxemburgischen Verwaltungsbehörde ausgehend, der Direktion zur Vollziehung eröffnet wird.

12. Ein gleiches Verfahren findet in Absicht der, von den Zoll-Erhebungsstellen im Großherzogthume abzulegenden Jahresrechnungen Statt.

13. Sollte ein Kommissar zur Vertretung des gemeinsamen Interesses des Zollvereins (Vereins-Bevollmächtigter) an die Zolldirektion abgeordnet werden, um von dem Gange der Zoll- und Steuerverwaltung im Großherzogthume Luxemburg (cf. I. A. Nr. 4.) und deren Erfolgen nähere Einsicht zu nehmen, so hat die Zolldirektion einem solchen Beamten die Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von allen, das Interesse des ganzen Vereins und seiner Glieder berührenden Verhältnissen der gedachten Zoll- und Steuerverwaltung zu geben, demselben bereitwillig jede zur Sache gehörige Auskunft zu ertheilen und ihm überhaupt die Ausrichtung seines Auftrages, so viel sie solches vermag, zu erleichtern.

IV. Wirkungskreis des Preußischen Finanzministeriums und der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Zollverwaltung im Großherzogthume.

1. A. So weit nicht schon in dem Zollgesetze, der Zollordnung oder in den, über einzelne Theile der Zollverwaltung erlassenen Spezial-Regulativen für gewisse Fälle die Anordnung, Entscheidung oder Genehmigung des Finanzministeriums ausdrücklich vorbehalten worden ist, gehören zu der, nach Maßgabe der bestehenden Zollgesetzgebung und der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu treffenden Entscheidung des Königlich Preußischen Finanzministeriums, insbesondere alle diejenigen Fälle, in denen es sich handelt um:

a) Feststellung und Annahme eines bestimmten Zollverwaltungs-Grundsatzes;
b) Einführung neuer oder Abänderung bestehender Kontrolen und anderer auf die technische Zollverwaltung Bezug habender Einrichtungen;
c) Erledigung von Zweifeln über die Auslegung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses oder anderer zollgesetzlichen Bestimmungen;
d) Anträge auf Abweichungen oder Ausnahmen von den bestehenden Zollverwaltungs-Vorschriften, ingleichen auf
e) Ermäßigung oder Erlaß der tarifmäßigen Abgaben;
f) die zur Beaufsichtigung des Handels und des Gewerbebetriebes im Grenzbezirk allgemein oder in einzelnen Fällen vorzuschreibenden Kontrolmaßregeln;

g) Ertheilung von Concessionen zum unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande (§. 90. der Zollordnung) — wobei die vorgängige Prüfung gemeinschaftlich mit der Luxemburgischen Landesregierung zu geschehen hat, deren Bemerkungen und Anträge das Königlich Preußische Finanzministerium bei der ihm zustehenden Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen wird.

B. Zu denjenigen Gegenständen, über welche nur im Einverständnisse zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerium und der Großherzoglichen obersten Verwaltungsbehörde Anordnungen getroffen oder bestehende Einrichtungen geändert werden können, gehören folgende:

a) Errichtung neuer und Verlegung oder Aufhebung bereits vorhandener Zoll-Dienststellen und Festsetzung ihrer amtlichen Befugnisse;

b) organische Einrichtung des Grenzbewachungs- und sonstigen Kontroldienstes, als: die Stärke, Aufstellung und Eintheilung des Aufsichtspersonals;

c) Bildung, Erweiterung oder sonstige Veränderung des Grenzbezirks und Bestimmung der Zollstraßen;

d) Ausschließung einzelner, für die Verwaltung ungünstig belegener Grenzorte vom Zollverbande, und

e) im Falle öffentliche Niederlagen vorhanden sind, Erlaß der Regulative und Festsetzung des Lagergeldes.

2. Die in den Attributen der Großherzoglichen Regierung und der Zolldirektion liegenden Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen können, in sofern sie Beamte treffen, die aus der oben unter I. A. 1. erwähnten Pauschsumme ein höheres Diensteinkommen als 400 Thlr. erhalten, nur unter Zustimmung des Königlich Preußischen Finanzministeriums erfolgen.

3. Ferner ist diesem Ministerium von allen Urlaubsbewilligungen über sechs Wochen, so wie von allen Fällen, wo die nothwendige Vertretung eines Beamten die oben gedachte Frist voraussichtlich überschreitet, mit Angabe der wegen der Vertretung getroffenen Anordnung, Mittheilung zu machen.

4. Für die Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg werden periodische Einnahme- und Ausgabe-Etats, nach den dafür im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften und Regeln aufgestellt.

Die dazu Seitens der Zolldirektion anzufertigenden Entwürfe unterliegen der Prüfung des Königlich Preußischen Finanzministeriums, nach dessen vorgängiger Festsetzung dieselben sodann von der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde vollzogen werden.

5. Zu allen nicht etatsmäßigen Zahlungen, aus dem unter I. A. 1. gedachten Pauschquantum, zu allen Abweichungen von dem auf letzteres sich beziehenden Inhalte der Etats, namentlich auch zu allen Geldverwendungen für andere, als in diesen Etats bestimmte Zwecke, ferner zu Leistungen von Vorschüssen aus den gemeinschaftlichen Zollkassen im Großherzogthume, ist die Genehmigung des Königlich Preußischen Finanzministeriums erforderlich.

6. Ueber die von der Zolldirektion über Reklamationen oder Rekurse gegen ihre Entscheidungen in Strafangelegenheiten zu erstattenden Berichte wird die Luxemburgische oberste Verwaltungsbehörde die vertragsmäßige Kommunikation mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium eintreten lassen und der Zolldirektion den gefaßten Beschluß eröffnen.

7. Zur einseitigen Cognition und Entscheidung der Großherzoglichen obersten Verwaltungsbehörde gehören die Fälle, in welchen es auf

a) die von den Erhebungsbeamten zu bestellenden Kautionen, die Abhaltung perio-

bischer Kassen-Revisionen, das Verfahren bei etwa vorkommenden Kassendefekten und die Kreditirung fälliger Zollbeträge;

b) auf die Erlaubniß zum Betriebe von Hausirgewerben im Grenzbezirke;

c) auf Bauten und Reparaturen an Dienstgebäuden;

d) auf die Zahlung von Kosten für die Unterbringung der Zoll-Erhebungsstellen in gemietheten Lokalen oder für die Anschaffung von Dienstrequisiten als: Formularen, Verwiegungs- und Verbleiungs-Geräthschaften, Waffen 2c.

ankommt, oder wenn

e) Verluste an fiskalischem Eigenthum (Geld, Gebäude oder Mobilien) durch Feuer, Ueberschwemmung, Einbruch 2c. entstehen, oder

f) fällige Abgabenbeträge (z. B. bei Ablauf der Kreditfrist oder beim Ausbleiben des erledigten Begleitscheins) von dem Zahlungspflichtigen nicht anders, als durch Zwangsmittel einzuziehen sind, und sich bei der, von der Erhebungsbehörde eingeleiteten Exekution, Anstände oder Schwierigkeiten ergeben, welche das Einschreiten der höhern Behörde nothwendig machen.

Ist jedoch bei den einzuziehenden Abgaben die gemeinschaftliche Zollverwaltung betheiligt — was bei kreditirten Beträgen nicht der Fall ist, — so muß von den Schwierigkeiten, welche die Einziehung findet, jedesmal auch das Königlich Preußische Finanzministerium in Kenntniß gesetzt werden.

8. In Fällen, wo es sich um die Frage handelt:

ob die Zollverwaltung sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder einen solchen anfangen, oder gegen ein ihr ungünstiges Erkenntniß das Rechtsmittel einlegen soll?

wird die Großherzogliche oberste Verwaltungsbehörde, je nachdem der Fall ausschließlich das Interesse der Großherzoglichen Regierung, oder der gemeinschaftlichen Zollverwaltung oder gleichzeitig das Interesse beider berührt, entweder selbstständig verfügen oder dem Königlich Preußischen Finanzministerium zur weiteren Beschlußnahme Mittheilung machen.

9. Wird über Anordnungen der Zolldirektion entweder von Zollpflichtigen, oder von den dieser Behörde untergeordneten Beamten Beschwerde geführt, so hat darüber, wenn es sich lediglich um eine privative Angelegenheit der Luxemburgischen Regierung (z. B. um eine Kautionsbestellung, um Kreditbewilligung, oder um Beschwerden wegen persönlicher Verhältnisse der von ihr angestellten Beamten u. dergl.) handelt, die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogthums, in allen übrigen Fällen aber das Königlich Preußische Finanzministerium materiell zu entscheiden.

Die wirkliche Bescheidung der Reklamanten erfolgt jedoch von Seiten der Luxemburgischen obersten Verwaltungsbehörde, welche daher, wenn die Beschwerde sich auf solche Gegenstände bezieht, worüber die materielle Entscheidung dem Königlich Preußischen Finanzministerium zusteht, mit letzterem deshalb vorher kommunizieren wird.

Artikel 10.

(Zum Artikel 18. des offenen Vertrages.)

In den Fällen, wo die obere Verwaltung im Großherzogthume Luxemburg beabsichtigen sollte, für den Zolldienst angestellte Beamte mit der Erhebung und Kontrole privativer Luxemburgischer Abgaben zu beauftragen, wird zuvor mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium deshalb kommunizirt und dessen Einverständniß eingeholt werden. Darunter sind jedoch die Fälle nicht zu verstehen, wo es sich nur um den Auftrag zu einer vorübergehenden, die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitenden Uebernahme eines solchen Nebengeschäfts handelt.

Artikel 11.
(Zum Artikel 19. des offenen Vertrages.)

Die von den Großherzoglichen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben der Großherzoglichen Regierung, nach Abzug der Hälfte, welche gesetzlich zu Gratifikationen der zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bestimmt ist und in den Gratifikations-Fonds der Zolldirektion fließt, um für die im Großherzogthume Luxemburg zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten verwendet zu werden.

Artikel 12.
(Zum Artikel 20. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König Großherzog wollen vor höchster Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- oder Strafverwandlungs-Gesuche, eben so wie es in Preußen geschieht, die gutachtliche Aeußerung der Zolldirektion in Luxemburg vernehmen.

Artikel 13.
(Zum Artikel 21. des offenen Vertrages.)

Das nach Inhalt des offenen Artikels auf das Großherzogthum fallende Einkommen wird nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen über die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben und namentlich der in dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 wegen Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins dieserhalb verabredeten Bestimmungen festgestellt und der Großherzoglichen Regierung in folgender Art gewährt werden.

Bei der Hauptabrechnung, welche jährlich zwischen den Mitgliedern des Zollvereins erfolgt, wird das Königlich Preußische Finanzministerium in gleicher Art, wie dies für die Preußische Regierung von ihm geschieht, auch Namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, die periodischen Uebersichten der Brutto-Einnahme an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem Großherzogthume, beziehungsweise nach Abzug der Pauschsumme für die Verwaltungskosten an den Grenzen und in den Grenzbezirken, der Restitutionen, Ausfuhr-Bonifikationen und andern Lasten des Gesammtvereins, wie solche Abzüge allgemein zwischen den Vereinsstaaten vereinbart worden sind, auf den Grund der, von der Zolldirektion in Luxemburg beigebrachten Materialien zusammenstellen und zugleich dafür Sorge tragen, daß der in Folge der Haupt-Abrechnung auf das Großherzogthum nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Antheil an der Gesammt-Einnahme, der Großherzoglichen Regierung in derselben Art überwiesen werde, als auch andere Vereinsstaaten unter gleichen Verhältnissen ihren Antheil erhalten.

Außerdem macht die Königlich Preußische Regierung sich verbindlich, alle Verhandlungen über die jährliche Haupt-Abrechnung zur Prüfung des Resultats, welches sich hiernach für das Großherzogthum ergiebt, der Großherzoglichen Regierung mitzutheilen.

Was die Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Wein und Taback betrifft, so wird zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung eine Gemeinschaft der Einnahme in der Art eintreten, daß der Ertrag dieser Abgaben in beiden Staaten, nach gegenseitiger Abrechnung von 5 Prozent für die Erhebungskosten, nach dem Verhältniß der Bevölkerung getheilt wird.

Die Zählung der Einwohner im Großherzogthume Luxemburg wird in Uebereinstimmung mit den in dieser Hinsicht in Preußen und sämmtlichen übrigen Vereinsstaaten gleichmäßig bestehenden, der Großherzoglichen obersten Verwaltungsbehörde mitzutheilenden Grundsätzen alle drei Jahre Statt finden und zunächst im Laufe der

ersten drei Monate nach erfolgter Ausführung des gegenwärtigen Vertrages veranstaltet werden.

Artikel 14.

(Zum Artikel 23. des offenen Vertrages.)

In Beziehung auf die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ist Folgendes verabredet worden:

1. Längstens 14 Tage nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages soll mit der Organisation der gemeinschaftlichen Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg auf die im Artikel 17. des offenen Vertrages verabredete Weise vorgeschritten, und sobald die Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages Statt gefunden haben wird, die ganze, im Separat-Artikel 1. näher angegebene Gesetzgebung in dem Großherzogthume mit der Maßgabe publizirt werden, daß solche mit dem 1sten April d. J. in Kraft tritt.

2. Um das Steuer-Interesse, welches während des Zeitraums von der Unterzeichnung des Vertrags bis zu dessen Ausführung durch Einschwärzung hochbesteuerter Waaren noch besonders gefährdet werden könnte, möglichst zu sichern, ist man übereingekommen, die nachstehend angegebenen Vorkehrungen zu treffen:

a) Die Großherzogliche Regierung wird gleichzeitig mit dem Zusammentritt der Vollzugs-Kommission eine solche Verstärkung des Zollaufsichts-Personals an den Grenzen gegen Frankreich und Belgien eintreten lassen, als nach dem Urtheil der Preußischen Vollzugs-Kommissarien nöthig ist, um den zu versuchenden Einschwärzungen mit Erfolg entgegenwirken zu können. Das zu der eben gedachten Verstärkung des Zollschutzes erforderliche Personal wird zunächst von der Grenze gegen Preußen entnommen und das Nähere dieserhalb von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissarien bestimmt werden.

b) Den eben gedachten Kommissarien wird die Königlich Preußische Regierung diejenigen Beamten, welche sie der Großherzoglichen Regierung, nach Separat-Artikel 9. I. C. Nr. 20. zu Ober-Grenzkontroleurstellen in Vorschlag zu bringen gedenkt, schon sofort zur Disposition stellen, und diese Beamten werden sogleich die spezielle Leitung des Grenzdienstes an der Französischen und Belgischen Grenze unter der oberen Leitung eines der Preußischen Vollzugs-Kommissarien übernehmen.

Um die gedachten Ober-Grenzkontroleure, bei deren Unbekanntschaft mit dem ihnen untergeordneten Personal, in den Stand zu setzen, ihren Dienst-Obliegenheiten in möglichst wirksamer Weise zu genügen, wird die Königlich Preußische Regierung einem jeden derselben zu seiner Assistenz noch einen reitenden Grenzaufseher beiordnen.

Die zu diesem Zwecke in das Großherzogthum Luxemburg kommittirten reitenden Grenzaufseher werden nach Vollendung der dortigen Zoll-Organisation wieder zurückgezogen, in sofern nicht die Großherzogliche Regierung in Uebereinstimmung mit dem Urtheil der Zolldirektion den längeren Aufenthalt dieser Beamten daselbst im Interesse des Zolldienstes selbst angemessen finden sollte.

c) Die Regierungen der an das Ausland grenzenden Zollvereinsstaaten werden gleichzeitig die Anordnung treffen, daß die durch ihre Länder gegen bloße Entrichtung des Durchgangszolles nach dem Großherzogthume Luxemburg geführten Waaren der bei ihrem Eintritte in das Vereinsgebiet für den Eingangszoll bestellten Sicherheit nur in sofern entlassen werden, als, je nachdem solche zum Verbleiben im Großherzogthume oder zur weiteren Durchfuhr durch dasselbe deklarirt worden,

aa) im ersteren Falle die Stellung der Waare zur Verzollung oder Niederlegung, und

bb) im zweiten Falle die Wiederausfuhr der Waare aus dem Luxemburgischen Gebiete,

durch Bescheinigungen der kompetenten Großherzoglichen Zollämter nachgewiesen wird. In gleicher Art wird von sämmtlichen Vereinsstaaten auch hinsichts der aus Packhöfen in ihren Landen zur Ausfuhr nach dem Großherzogthume Luxemburg, oder durch letzteres nach dem Auslande deklarirten Waaren verfahren werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß bereits im Monat August 1840 ein, dem Vereins-Zolltarif in allen wesentlichen Punkten entsprechender Zolltarif im Großherzogthume Luxemburg provisorisch eingeführt worden ist, soll der freie Verkehr, ingleichen die Gemeinschaft der Revenüen und Ausgaben zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Großherzogthume vom 1sten Oktober 1841 ab, in der Voraussetzung eintreten, daß bis dahin in dem Großherzogthume Luxemburg die Organisation der gemeinschaftlichen Zollverwaltung beendigt und die Publikation der Zollgesetze erfolgt sein wird.

Andernfalls bleibt die Herstellung des freien Verkehrs, ingleichen die Revenüen- und Ausgaben-Gemeinschaft, bis zum Beginn des nächstfolgenden Kalender-Vierteljahrs ausgesetzt.

4. Wenngleich die völlige Freiheit des Verkehrs zwischen dem Großherzogthume Luxemburg und dem Gebiete des Zollvereins erst mit einem der unter Nr. 3. bezeichneten Termine eintritt, so soll gleichwohl, sobald die gemeinschaftlichen Vollzugs-Kommissarien in Wirksamkeit getreten sein werden, schon vorläufig der zollfreie Uebergang aus Luxemburg nach Preußen und umgekehrt für diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse Statt finden, welche von den Vollzugs-Kommissarien im Interesse des beiderseitigen Verkehrs dazu geeignet werden befunden werden.

So geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.
(L. S.)

Frédéric Georges Prospère de Blochausen.
(L. S.)

275. Schluß-Protokoll.

Geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

Die Verhandlungen über den Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins sind so weit gediehen, daß nur noch über einige Nebenpunkte, zu denen namentlich die Angelegenheit der Schifffahrtsverhältnisse auf der Mosel und der Sauer, und die Feststellung derjenigen Verhältnisse gehören, welche auf die Anwesenheit einer Königlich Preußischen Garnison in der Bundesfestung Luxemburg und die hieraus entstehenden, nur zwischen Preußen und Luxemburg schwebenden finanziellen Interessen Bezug haben, wegen Mangels schließlicher Instruktionen des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten eine definitive Verständigung noch nicht erreicht worden ist.

Wenn bei dieser Lage der Sache Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits der dringende Wunsch geäußert worden ist, daß dem Abschlusse des Vertrages unter dem Vorbehalt der Verständigung über die noch zu erledigenden Punkte nicht länger Anstand gegeben werde, damit der prekairen Lage, in welcher die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg hinsichtlich ihrer Handels- und Verkehrsverhältnisse zu ihrem großen Nachtheile sich befinden, ein Ende gemacht werde, und die Königlich Großherzogliche Regierung mit Sicherheit die Einleitung zu denjenigen weiteren Organisations-Einrichtungen treffen könne, von deren Vollendung die Herstellung eines freien Verkehrs des Großherzogthums mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie demnächst die Theilnahme des Großherzogthums an den Zoll-Einkünften des Vereins abhängig ist; so hat man Königlich Preußischer Seits diesem Wunsche in der zuversichtlichen Erwartung genügen zu können geglaubt, daß nach den von dem Königlich Großherzoglichen Bevollmächtigten ertheilten beruhigenden Versicherungen die Verständigung über die oben gedachten Punkte in der Zwischenzeit zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und der Ratifikation und Ausführung desselben nicht ausbleiben werde.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben sich daher heute vereinigt, um den im gemeinsamen Einverständnisse redigirten Zollvereinigungs-Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1.

Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.

Hinsichtlich der Bestimmung lit. d., wonach die Einfuhr des Salzes aus einem Vereinsstaate in einen anderen nur für den Fall besonderer, zwischen den betheiligten Landesregierungen darüber bestehender Verträge erlaubt sein soll, ward von Seiten der Königlich Preußischen Bevollmächtigten bevorwortet, daß diese Bestimmung

keinen Einfluß auf die Versorgung der Preußischen Garnison in Luxemburg mit Salz haben könne, es vielmehr auch ferner dabei verbleibe, daß das in dieser Hinsicht benöthigte Salz von der betreffenden Garnisonbehörde aus Preußen bezogen werde, um für die Bedürfnisse der Garnison weiter verabfolgt zu werden.

Der Königlich Großherzoglich Luxemburgische Bevollmächtigte erklärte sich hiermit unter der Voraussetzung einverstanden, daß Maßregeln vereinbart würden, um einer Beeinträchtigung des Einkommens seiner Regierung aus dem Salzdebit zu begegnen. Da sich gegen diese Voraussetzung nichts zu erinnern fand, so ist man übereingekommen, daß das zum Bedarfe der Preußischen Garnison in Luxemburg aus Preußen zu beziehende Salzquantum einen Betrag von 12 bis höchstens 14 Preußische Pfund für den Kopf der gedachten Garnison und der Militair-Angehörigen nicht überschreiten, die Art der Vertheilung durch ein von der Festungs-Kommandantur im Einvernehmen mit der betreffenden Landesbehörde zu erlassendes Regulativ näher bestimmt, auch über die Stärke der Garnison und die Menge des nach Maßgabe derselben einzuführenden Salzes der Landesbehörde alljährlich amtliche Mittheilung gemacht werden soll.

2.

Zum Artikel 8. des offenen Vertrages.

Was die Höhe der Uebergangs-Abgaben betrifft, wegen deren das Großherzogthum Luxemburg in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Rheinprovinz, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber tritt, so ist dem Königlich Großherzoglichen Bevollmächtigten eine Uebersicht dieser Abgaben bereits zugestellt worden.

3.

Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.

1. Um dem in dem zweiten Absatze des Artikels 12. ausgesprochenen Zwecke sofort weitere Ausführung zu geben, ist Folgendes verabredet worden:

a) In Beziehung auf den Schifffahrtsverkehr zwischen Preußen und Luxemburg sollen alle im freien Verkehr befindliche Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch nicht zu den deutschen Erzeugnissen gehörenden, von den konventionellen Rhein- und Moselzöllen beider Staaten, jedoch mit Vorbehalt der Rekognitionsgebühr, frei bleiben, wenn sie mittelst der Mosel oder der Mosel und des Rheins aus dem Gebiete des einen der beiden Staaten

aa) entweder in das Gebiet des anderen Staats mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande oder zur Ausfuhr auf Landwegen ein- oder

bb) durch das Gebiet des anderen Staates nach dem Auslande durchgeführt werden.

Außerdem werden auch alle Erleichterungen, welche Königlich Preußischer Seits, zufolge der jetzt bestehenden Gesetzgebung (Tarif der Schifffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel erhoben werden), den Preußischen Schiffen und deren Ladungen, ingleichen den Fahrzeugen und Ladungen der Unterthanen der daselbst benannten Vereinsstaaten bewilligt sind, oder bei etwaiger Veränderung dieser Gesetzgebung künftig bewilligt werden möchten, gleichmäßig auch den Schiffen und Ladungen der Luxemburger Unterthanen zu Gute kommen, wogegen auch Großherzoglich Luxemburgischer Seits alle etwaige fernere Erleichterungen des Schifffahrtsverkehrs Luxemburgischer Un-

terthanen gleichmäßig daselbst auf den Schifffahrtsverkehr Preußischer Unterthanen Anwendung erhalten sollen.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Schifffahrt von und nach der Sauer, unter Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes, wonach auf diesem Flusse selbst keine Schifffahrs-Abgabe bestehet.

b) Hinsichtlich des Schifffahrtsverkehrs zwischen dem Großherzogthume Luxemburg und den übrigen bei der Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betheiligten Vereinsstaaten, gehen Seine Majestät der König Großherzog dieselben Verbindlichkeiten ein, welche Preußischer Seits in Betreff des Schifffahrtsverkehrs dieser Staaten in Folge der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten März 1833, 12ten Mai 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 übernommen worden sind, oder künftig übernommen werden möchten, wogegen auf Seiten der betreffenden Staaten der Luxemburgische Schifffahrtsverkehr aller von ihnen dem Preußischen Schifffahrtsverkehr unter Gleichstellung mit den Schiffen und Ladungen der eigenen Unterthanen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Erleichterungen genießen wird.

2. In Beziehung auf den dritten Absatz des Art. 12. wird gegenseitig anerkannt, daß die contrahirenden Staaten eine Gewerbesteuer von den Schiffern eines anderen Vereinsstaates nur dann, unter steter Gleichstellung mit der Besteuerung des Gewerbes der eigenen Unterthanen zu erheben berechtigt sind, wenn diese Schiffer innerhalb ihres Gebietes Binnenschifffahrt treiben.

3. Der Königlich Großherzoglich Luxemburgische Bevollmächtigte ertheilte die Zusicherung, daß seine Allerhöchste Regierung bereit sei, mit der Königlich Preußischen sofort nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten, um die Moselschifffahrt nach Maßgabe der Stipulationen der Wiener Kongreßakte zu reguliren und die Aufhebung des Zollamtes zu Wasserbillig, so wie die Theilung der Einnahmen der Zollämter Trier und Schengen, nach Verhältniß der beiderseitigen Uferstrecken, als Basis der desfalls zu treffenden Vereinbarung anzunehmen.

4.

Zum Separat-Artikel 8.

Man ist beiderseits einverstanden, daß die Bestimmung dieses Artikels namentlich auch bei denjenigen Verabredungen eintreten wird, welche zwischen den Contrahenten der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge etwa in Beziehung auf die weitere Herbeiführung eines übereinstimmenden Maaß- und Gewichtssystems (Art. 11. des offenen Vertrages) getroffen werden möchten.

5.

Zum Separat-Artikel 9. Nr. 1. C. 20.

Von Seiten des Königlich Großherzoglichen Bevollmächtigten ward bemerkt:

Da die Königlich Preußische Regierung Bedenken getragen habe, auf den Großherzoglich Luxemburgischer Seits gestellten Antrag, daß die Hälfte aller Ober-Grenzkontroleurstellen bereits nach Ablauf von zwei Jahren mit Luxemburgischen Unterthanen besetzt sein müsse, einzugehen, und eine demselben entsprechende Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, so sei ihm die Anweisung zugegangen, diesen Antrag im Schluß-Protokolle auf das Dringendste zu wiederholen, und die vertrauensvolle Erwartung auszudrücken, daß die Königlich Preußische Regierung geeigneten Bedacht darauf nehmen werde, daß die Stipulation des Vertrages, wonach die Hälfte

der Ober-Grenzkontroleurstellen allmälig mit Luxemburgern besetzt werden soll, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren effektuirt sei.

Seitens des Königlich Preußischen Bevollmächtigten konnte, in Erwiederung hierauf, nur auf die im Verlaufe der Verhandlungen von ihm über diesen Gegenstand abgegebenen Erklärungen Bezug genommen werden, indem er übrigens hinzufügte, daß die Großherzogliche Regierung bei den Ihr bekannten Gesinnungen der Königlich Preußischen Regierung wohl nicht zweifeln dürfte, von Letzterer auch in der Folge einen jeden Beweis von Willfährigkeit erwarten zu können, welchen diese zu geben nach den von ihr nothwendig zu nehmenden Rücksichten sich irgend im Stande finden werde.

6.

Zum Separat-Artikel 9. I. C. 21.

ward von dem Preußischen Bevollmächtigten erklärt:

Indem man Preußischer Seits im Beginne der Verhandlungen darauf bestehen zu müssen geglaubt habe, daß mindestens die Hälfte der Stellen der Grenzaufseher zu Pferde und zu Fuße im Großherzogthume Luxemburg mit solchen Individuen besetzt werde, welche das Preußische Finanzministerium Namens des Vereins dazu in Vorschlag bringen werde, sei man nicht blos von dem Wunsche, dem Vereine die Last der Pensionirung derjenigen Preußischen Zollbeamten, welche in Folge der Aufhebung der Zollgrenze zwischen der Preußischen Rheinprovinz und dem Großherzogthume Luxemburg dienstlos würden, möglichst zu ersparen, sondern ganz vorzüglich von der Absicht ausgegangen, die Bildung eines recht wirksamen Grenzschutzes zu fördern. Wenn man dessen ungeachtet Preußischer Seits, wie die Verabredung unter I. C. 21. des Separat-Artikels 9. ergebe, in diesem Punkte und namentlich dahin nunmehr nachgegeben habe, daß die Auswahl der Grenzaufseher lediglich aus Luxemburgischen Unterthanen erfolgen dürfe, so sei solches einestheils in Berücksichtigung der allerdings triftigen Gründe, aus welchen die Großherzogliche Regierung, besonders wegen der zu schonenden Stimmung im Großherzogthume, sich außer Stande erklärt habe, in die Zulassung fremder Grenzaufseher zu willigen, anderntheils aber in der zuversichtlichen Hoffnung geschehen, daß, wenn die getroffene Verabredung sich, entweder weil es im Großherzogthume an geeigneten Individuen zur Besetzung der Grenzaufseherstellen zeitweise fehlen möchte oder aus andern nicht vorherzusehenden Gründen als nachtheilig für das gemeinschaftliche Interesse des Dienstes erweisen sollte, die Großherzogliche Regierung nicht anstehen werde, zur Abwendung der das gemeinsame Interesse des Vereins bedrohenden Nachtheile, einen entsprechenden Theil der Grenzaufseherstellen mit den von dem Preußischen Finanzministerium dazu zu bezeichnenden Individuen zu besetzen.

Der Königlich Großherzogliche Bevollmächtigte bemerkte hierauf, er befinde sich zwar nach Maßgabe seiner Instruktion und der früher von ihm abgegebenen Erklärungen außer Stande, in Beziehung auf die so eben ausgesprochene Erwartung eine Zusage zu machen, indeß könne er im Allgemeinen die Versicherung geben, daß seine Allerhöchste Regierung in allen, die gemeinschaftlichen Interessen des Zollvereins betreffenden Angelegenheiten gewiß immer bereit sein werde, billigen Wünschen und Anträgen der übrigen Vereins-Regierungen, so weit es die Umstände irgend gestatten würden, willfährig entgegen zu kommen.

7.

Zum Separat-Artikel 13.

Um in Absicht des Termins zur Zählung der Einwohner die nothwendige Uebereinstimmung zwischen dem Großherzogthume Luxemburg und den übrigen Mit-

gliedern des Zollvereins herbeizuführen, ist man beiderseits darüber einverstanden, daß die nächste Zählung der Einwohner im Großherzogthume Luxemburg nach der im Separat-Artikel 13. erwähnten, gleich wie in allen übrigen, zum Zollvereine gehörigen Ländern und Landestheilen, zu Ende des Jahres 1843 zu bewirken ist.

8.

Da es in dem nördlichen Theile des Großherzogthums Luxemburg an einer zum Waarentransporte geeigneten, in jeder Jahreszeit fahrbaren Straße zur Verbindung mit dem angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete zur Zeit noch fehlt, die beiderseitigen Regierungen aber von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Verbindungsstraße im Interesse und zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs überzeugt sind, so erklärte der Königlich Großherzogliche Bevollmächtigte Namens seiner Regierung,

daß dieselbe sich verpflichte, die Straße von Ettelbrück über Weiswampach bis zur Preußischen Grenze in chausseemäßigen Stand setzen zu lassen, zu welchem Ende sie wegen der dieser Straßenanlage zu gebenden Richtung gleich nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages mit der Königlich Preußischen Regierung in Verhandlung treten und deren Wünschen dabei, so weit sich dies mit den Interessen des Großherzogthums vereinigen lasse, bereitwillig entgegenkommen, auch demnächst den Bau der gedachten Straße in möglichst kürzester Frist beginnen und beendigen lassen wolle.

Von Seiten des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde diese Zusicherung entgegengenommen und durch die Erklärung erwiedert,

daß die Königlich Preußische Regierung dagegen die Verbindlichkeit übernehme, sich durch Herstellung einer in chausseemäßigen Stand gesetzten Straße von Malmedy über St. Vith bis zur Luxemburgischen Grenze, der obenerwähnten, Großherzoglich Luxemburgischer Seits übernommenen Straßenanlage anzuschließen.

9.

In Betreff der Eingangs erwähnten noch ermangelnden Verständigung über die aus der Anwesenheit einer Preußischen Garnison in Luxemburg entstehenden finanziellen Fragen bezog der Königlich Preußische Bevollmächtigte sich auf den Inhalt einer besonderen, dem damaligen Königlich Niederländischen Legationsrathe Herrn von Scherff unter dem 8ten August vorigen Jahres zugestellten Erklärung.

10.

Von Seiten des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde bemerkt, daß außer den Staaten, welche den Zollverein als unmittelbare Glieder desselben dermalen bilden und als Contrahenten des gegenwärtigen Vertrages erscheinen, in den Gesammtverein auch diejenigen Staaten einbegriffen seien, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der unmittelbaren Vereinsglieder beigetreten sind und daß daher der gegenwärtige Vertrag auch in dem Verhältnisse der letztgedachten Staaten einerseits und des Großherzogthums Luxemburg andererseits Anwendung finde, womit der Königlich Großherzogliche Bevollmächtigte sich einverstanden erklärte.

Die dem Zollvereine in der angegebenen Weise mittelbar angehörigen Länder und Landestheile sind:

1. die Fürstlich Lippeschen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom $\frac{9}{17}$ten Juni 1826;

2. die Großherzoglich Mecklenburgischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schöneberg, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 2ten Dezember 1826;
3. das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, in Gemäßheit der Verträge mit Württemberg vom 11ten März 1834 und mit Baden vom 12ten Oktober 1835;
4. das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, in Gemäßheit des Vertrages mit Württemberg vom 11ten März 1834;
5. die Landgrafschaft Hessen-Homburg und zwar:
   a) das Amt Homburg, in Gemäßheit des Vertrages mit dem Großherzogthume Hessen vom 20sten Februar 1835 und
   b) das Oberamt Meisenheim, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 5ten Dezember 1840;
6. das Fürstenthum Birkenfeld, in Gemäßheit des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 31sten Dezember 1836;
7. die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohnstein, nebst dem Amte Elbingerode, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 1sten November 1837;
8. das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenwied, ferner das Amt Kalvörde, das Dorf Hessen und der Braunschweigische Antheil des Dorfes Pabstorf, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 1sten November 1837;
9. das Fürstenthum Waldeck, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 8ten Januar 1838;
10. die Herzoglich Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Lande, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 26sten April 1839 und
11. das Herzogthum Anhalt-Bernburg, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 11ten Juli 1839.

11.

Um, bei der stattgefundenen Aufhebung des seit dem Monate August 1840 bestanden habenden, dem Vereins-Zolltarife in allen wesentlichen Punkten entsprechenden Zolltarifs im Großherzogthume Luxemburg, die Ausführung der im Separat-Artikel 14. unter Nr. 3. festgesetzten Bestimmung hinsichtlich des freien Verkehrs möglich zu machen, wird von den beiderseitigen Bevollmächtigten hierdurch verabredet, daß die Ernennung der gegenseitigen Vollzugs-Kommissarien am Tage der Unterzeichnung des Vertrages erfolgen und mit der im 14ten Separat-Artikel festgesetzten Organisation der gemeinschaftlichen Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg auf die im Artikel 17. des offenen Vertrages verabredete Weise sofort vorgeschritten werden soll.

12.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits in Empfang genommen. Zur Vermeidung des Zeitaufwandes,

welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages und der Separat-Artikel in die Ratifikations-Urkunden erfordern würde, ist schließlich verabredet worden, daß es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bliebe, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Geschehen wie oben.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.	Frédéric Georges Prospère de Blochausen.
(L. S.)	(L. S.)

276. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8ten Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc.,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherr von Blochausen ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8ten Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereins sich damit einverstanden, daß der im Artikel 11. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der Französische Münzfuß, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

Soweit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8ten Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Artikels 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2ten April 1847.

(gez.) Graf v. Königsmarck. — de Blochausen.
(L. S.) — (L. S.)

277. Separat=Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, ist von den ernannten Bevollmächtigten noch der folgende Separat=Artikel, mit Vorbehalt der Ratifikation verabredet worden, welcher, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn er Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt wäre.

Einziger Artikel.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

1. Mit Rücksicht darauf, daß ein für das Zoll=Interesse bedrohlicher Schleichhandel an den Grenzen des Großherzogthums Luxemburg bisher nicht Statt gefunden hat, sind die contrahirenden Theile dahin übereingekommen, daß die im Separat=Artikel 2. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 erwähnten, jedoch bisher nicht zur Ausführung gebrachten Bestimmungen des Preußischen Regulativs vom 12ten Januar 1839 in Betreff der Paßpflichtigkeit der in= und ausländischen Grenzbewohner und der polizeilichen Aufsicht über dieselben in dem Großherzogthum Luxemburg so lange außer Anwendung bleiben können, als sich in dem Zustande des Schleichhandels ein dringendes Bedürfniß dazu nicht ergiebt.

2. Wenngleich es bei der Verabredung im Separat=Artikel 9. des Vertrages vom 8ten Februar 1842, wonach

> das Großherzogthum Luxemburg im Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten und in allen mit den letzteren vorkommenden Verhandlungen von der Königlich Preußischen Regierung vertreten wird,

im Allgemeinen auch ferner sein Bewenden behält, so ist es, um den Wünschen der Großherzoglichen Regierung entgegenzukommen, doch für zuläßig erachtet worden, daß Seine Majestät der König Großherzog Behufs Vertretung der Interessen des Großherzogthums Luxemburg bei den in der Regel jährlich stattfindenden Konferenzen in Zollvereins=Angelegenheiten den Abgeordneten eines der anderen Vereinsstaaten, unter Zustimmung des Letzteren, mit besonderer Vollmacht und Instruktion versehen lassen, um der Großherzoglichen Regierung Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche auf den General=Konferenzen zur Kenntniß und Beschlußnahme der übrigen Vereins=

Regierungen zu bringen. — Zu dem Ende wird die Großherzogliche Regierung von dem Eintritt solcher kommissarischen Verhandlungen jedes Mal unterrichtet und eingeladen werden, sowohl ihre eigenen Vorschläge und Anträge vorher zur Kenntniß der übrigen Vereins-Regierungen zu bringen, als auch über die Vorschläge und Anträge der letzteren, welche ihr insoweit mitgetheilt werden sollen, als dieselben mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem das Großherzogthum Luxemburg zum Königreich der Niederlande steht, dazu überhaupt geeignet erscheinen, dem zu ihrer Vertretung gewählten Abgeordneten ihre Wünsche und Bemerkungen zugleich mit der für denselben auszufertigenden Vollmacht zugehen zu lassen.

3. Die Verabredung im Separat-Artikel 9. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 unter I. A. Nr. 2. alinea 2, wonach

> die Zolldirektion, insbesondere deren Direktor, zu dem Chef des Civildienstes und der Landes-Regierung im Großherzogthume in demselben Verhältnisse, wie andere Großherzogliche Civilbehörden, namentlich die Rechnungskammer, steht,

wird in Folge der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation des Großherzogthums, dahin abgeändert, daß die Zolldirektion dem Regierungs-Kollegium, als der obersten Verwaltungsbehörde, ingleichen der Rechnungskammer untergeordnet ist, und zu jenen beiden Behörden in demselben Verhältnisse steht, wie die anderen, jenen beiden obersten Verwaltungsbehörden unmittelbar untergeordneten Großherzoglichen Civilbehörden, wodurch das Rangverhältniß des Zolldirektors dem der Chefs der zuletzt gedachten Behörden gleich bestimmt wird.

4. Um der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg die Mittel zu gewähren, Beamte wegen Dienstvergehen, mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen und unbrauchbare und unwürdige Subjekte im blos administrativen Wege aus dem Dienste zu entfernen — wofür nach der Verabredung unter I. A. Nr. 9. des Separat-Artikels 9. zu dem Vertrage vom 8ten Februar 1842, die in Preußen bestehenden Vorschriften maßgebend sind — werden die contrahirenden Theile sich über besondere, dem angegebenen Zwecke entsprechende Anordnungen verständigen. Sobald diese Verständigung erfolgt sein wird, sollen die in Preußen bestehenden Vorschriften wegen des administrativen Verfahrens gegen Zollbeamte im Großherzogthume Luxemburg nicht weiter zur Anwendung kommen, vielmehr die für Luxemburg besonders vereinbarten Anordnungen an die Stelle jener Vorschriften treten.

5. Die Verabredung unter I. Nr. 20. des Separat-Artikels 9. zu dem Vertrage vom 8ten Februar 1842, wonach

> die Hälfte der im Großherzogthume Luxemburg vorhandenen Ober-Grenzkontroleurstellen durch Preußische Beamte besetzt sein soll,

wird dahin modifizirt, daß diejenigen Ober-Grenzkontroleurstellen, welche jener Verabredung gemäß bisher durch Preußische Beamte besetzt werden mußten, künftig bei eintretender Erledigung in dem Falle auch durch Luxemburgische Zollbeamte besetzt werden können, wenn unter den letzteren ein nach dem Urtheile des Zolldirektors für die zu besetzende Stelle völlig qualifizirter Kandidat vorhanden ist.

6. Die Verabredung unter III. Nr. 4. alinea 1. des Separat-Artikels 9. zu dem Vertrage vom 8ten Februar 1842, wonach

> die Geschäftsverbindung der Großherzoglich Luxemburgischen Zolldirektion mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium und vice versa durch Vermittelung der Großherzoglichen obersten Verwaltungsbehörde in der Weise unterhalten wird, daß diese die Berichte der Zolldirektion urschriftlich an das Finanzministerium gelangen zu lassen und ebenso die darauf erfolgenden Entscheidun-

gen, sowie auch allgemeine Verfügungen des letzteren in extenso der Zolldirektion mitzutheilen hat,

bleibt auch ferner unverändert in Kraft. — Es ist jedoch vereinbart worden, daß die Zolldirektion künftig die unter III. Nr. 4. und 5. des gedachten Separat-Artikels bezeichneten Berichte ꝛc. nicht an das Königlich Preußische Finanzministerium, sondern an die Großherzogliche oberste Verwaltungsbehörde richten und auch durch diese, soweit nöthig, beschieden werden wird.

7. Die nach demselben Separat-Artikel unter IV. Nr. 3. dem Königlich Preußischen Finanzministerium zu machende Mittheilung von allen Urlaubsbewilligungen über sechs Wochen, so wie von allen Fällen, wo die nothwendige Vertretung eines Beamten die eben gedachte Frist voraussichtlich überschreitet, wird künftig unterbleiben, insofern nicht die Zolldirektion selbst in dergleichen Fällen Bedenken haben und diese zur Sprache zu bringen für nöthig erachten möchte. Unter dergleichen Voraussetzung soll auch die unter IV. Nr. 5. desselben Separat-Artikels verabredete Einholung der Genehmigung des Königlich Preußischen Finanzministeriums zu den dort erwähnten Zahlungen künftig nicht erforderlich sein.

8. Auf den Wunsch der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung erklären sich die anderen contrahirenden Regierungen damit einverstanden, daß, so lange der dermalige, das Zoll-Interesse nicht gefährdende Zustand des Schleichhandels an den Grenzen des Großherzogthums keine nachtheilige Veränderung erleidet, die Stadt Luxemburg und deren Vorstädte vom Grenzbezirke ausgeschlossen und als zum Binnenlande gehörig betrachtet werden. — Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich jedoch ausdrücklich, die Stadt Luxemburg nebst Vorstädten wiederum in den Grenzbezirk zu ziehen, sobald diese Maßregel zur Sicherung des Zoll-Interesses nöthig erscheinen sollte.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2ten April 1847.

(gez.) Graf v. Königsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

278. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, die Fortdauer des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und die übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich die Souveraine der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Kurfürstenthums Hessen, Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräfliche Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und die freie Stadt Frankfurt, einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, andererseits, den im Haag am 2ten April a. c. abgeschlossenen Vertrag, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, Allerhöchst und Höchstselbst zu ratifiziren geruht haben, so ist Seitens der unterzeichneten Bevollmächtigten die Auswechselung der betreffenden, in gehöriger Form befundenen Ratifikations-Urkunden erfolgt, auch deren vollständige Uebereinstimmung mit dem Original-Dokumente sowohl, als deren richtige gegenseitige Empfangnahme hiermit anerkannt worden.

So geschehen, im Haag, den 15ten Juli 1847.

(gez.) Graf v. Königsmarck. (L. S.) de Blochausen. (L. S.)

Den Umstand, daß der in dem Original-Dokumente sich vorfindende Eingang zum Separat-Artikel des Vertrages vom 2. April a. c. in den Luxemburgischen Ratifikations-Urkunden ausgelassen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten als zu unwesentlich betrachtet, um deshalb die Auswechselung noch länger auszusetzen, und glauben dieselben dies hiermit, zur Vermeidung jedmöglichen Mißverständnisses, noch ausdrücklich erklären zu müssen.

Haag wie oben.

(gez.) Graf v. Königsmarck. (L. S.) de Blochausen. (L. S.)

279. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2ten April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8ten Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836, 8ten Mai, 19ten Oktober und 13ten November 1841, endlich vom 4ten April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion und
Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8ten Februar 1842 und 2ten April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31sten Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezbr. 1853 und Luxemburg, den 31. Dezbr. 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
(L. S.)
Alexander Max Philipsborn.
(L. S.)

(gez.) Wendelin Jurion.
(L. S.)
Paul von Scherff.
(L. S.)

280. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, ist von den ernannten Bevollmächtigten der nachfolgende Separat-Artikel, mit Vorbehalt der Ratifikation verabredet worden, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn er Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt wäre.

Einziger Separat-Artikel.

(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Die im Artikel 2. des offenen Vertrages vorbehaltenen weiteren Verabredungen wegen Abänderung, Ergänzung und näherer Bestimmung der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen sind getroffen, wie folgt:

I. Die im Artikel 9. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 getroffene Verabredung, nach welcher Seine Majestät der König Großherzog der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers beigetreten sind, findet mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen für die Zukunft in der Art seine Anwendung, daß Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits die Verbindlichkeit übernommen wird, den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Großherzogthum Luxemburg und wegen Ausführung etwaniger künftiger Abänderungen werden dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind.

Hinsichtlich alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, insbesondere die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, finden dieselben Verabredungen Anwendung, welche in den Verträgen vom 2ten Februar 1842 und 14ten April 1847, so wie in deren Separat-Artikeln, desgleichen in den Separat-Artikeln des gegenwärtigen Vertrages hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Die Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer, welche bisher zwischen dem Königreich Preußen nebst den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem

Großherzogthum Luxemburg bestanden hat, wird demgemäß fortdauern und der Ertrag dieser Steuer unter Berücksichtigung der jeweilig unter den Zollvereinsstaaten über die Theilung derselben bestehenden Grundsätze nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Nach denselben Grundsätzen, nach welchen in den übrigen Vereinsstaaten für die Verwaltungskosten bei der Rübenzuckersteuer gegenwärtig auf gemeinschaftliche Rechnung eine Entschädigung gewährt wird, oder künftig gewährt werden möchte, soll auch der Königlich Großherzoglichen Regierung, wenn daselbst Rübenzuckerfabriken in Betrieb gesetzt werden sollten, solche Vergütung zu Theil werden.

II. Die Königlich Großherzogliche Regierung tritt dem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und Ihr mitgetheilten Münzkartel vom 21sten Oktober 1845 und dem Protokoll zu dem Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, dd. Karlsruhe, den 21sten Oktober 1845 bei.

III. Im Anschlusse an die Verabredungen im Artikel 5. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 und in dem Separat-Artikel 4. dazu, ist die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung der am 21sten September 1842 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien beigetreten, deren Bestimmungen daher auch im Großherzogthum Luxemburg zur Anwendung kommen werden.

IV. Die Verabredungen im Artikel 22. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 werden zwar außer Kraft gesetzt, jedoch wird die Königlich Preußische Regierung auch ferner ihre Bemühungen dahin richten, daß durch Aufrechthaltung des Königlich Belgischen Gesetzes vom 6ten Juni 1839 den Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg diejenigen Erleichterungen erhalten bleiben, welche denselben für den Verkehr mit dem zum Königreiche Belgien gehörenden Theile von Luxemburg nach jenem Gesetze zustehen.

V. In Bezug auf die Bestimmungen in dem Separat-Artikel 9. zum Vertrage vom 8ten Februar 1842 sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

1. Die unter Nr. I. A. 4. erwähnte Befugniß von der Ausführung und Handhabung der Gesetze wegen der innern Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback, desgleichen wegen der Salzeinrichtungen Kenntniß zu nehmen, kann von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, sofern der Vereinsbevollmächtigte bei der Zolldirektion in Luxemburg nicht von Seiten Preußens abgeordnet worden ist, durch einen dazu besonders beauftragten Beamten ausgeübt werden, welcher der Königlich Großherzoglichen Regierung entweder ein für alle Mal oder für einzelne Fälle bezeichnet werden wird. Demselben sollen auf seinen Antrag auch die Schriftstücke über die Zählung der Einwohner im Großherzogthum Luxemburg vorgelegt werden.
2. Wenn auf Grund der Verabredungen unter I. B. 17. und I. C. 19. und 20. an die Königlich Großherzogliche Regierung Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen gelangen, so sollen künftig für jede Stelle mindestens zwei Kandidaten bezeichnet werden, es müßte denn wider Erwarten nur eine einzige für die Stelle vollkommen geeignete Person sich namhaft machen lassen. Sollte die Besetzung erledigter Stellen sich über zwei Monate nach Abgabe des Vorschlages verzögern, so wird die Zolldirektion kommissarische Verwaltung anordnen.

   Die Zahl der Ober-Grenzkontroleurstellen, zu denen auch Preußische Beamte in Vorschlag gebracht werden können, wird auf drei beschränkt. Mit dieser Maßgabe wird künftig die Verabredung unter Nr. 5. des Separat-Artikels zu dem Vertrage vom 2ten April 1847 zur Anwendung kommen, indem man darüber

einverstanden ist, daß in dem Fall, wenn vollständig befähigte Luxemburgische Angehörige vorhanden sind, selbige bei Erledigung der durch Preußische Beamte besetzten Ober-Grenzkontroleurstellen zwar vorgeschlagen werden können, daß indeß eine Verpflichtung hierzu nicht besteht.

3. Im Anschlusse an die Verabredungen unter Nr. 6. des Separat-Artikels vom 4ten April 1847 hat man sich darüber einverstanden erklärt, daß die Berichte der Zolldirektion an die Königlich Großherzoglich oberste Verwaltungsbehörde, welche von derselben dem Königlich Preußischen Finanzministerio vorzulegen sind, ohne Verzug an Letzteres befördert werden müssen und eben so die Bescheidung der Zolldirektion auf Grund der Entscheidungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums oder auf Grund allgemeiner Anordnungen desselben unverzüglich erfolgen muß. Sollte dabei eine Verzögerung eintreten und nach vorgängiger Anregung des Königlich Preußischen Finanzministeriums nicht alsbald Beseitigung finden, so hat die Zolldirektion, welche über die Erstattung von Berichten der bezeichneten Art, so wie darüber, ob Entscheidungen und allgemeine Verfügungen an sie ergangen sind, dem gedachten Finanzministerium auf Verlangen direkt Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, den an sie von dem Finanzministerium unmittelbar ergehenden Verfügungen Folge zu geben.

4. Da im Interesse des Zolldienstes eine Erledigung der unter a. und b. im Separat-Artikel 9. IV. 1. B. vorgesehenen Verwaltungsgegenstände nicht unterbleiben kann, so ist verabredet worden, daß, wenn wider Erwarten ein desfallsiges Einverständniß nicht erzielt werden könnte, die endliche Anordnung dem Königlich Preußischen Finanzministerium zustehen solle. Nur in dem Falle, wenn es sich um Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Stellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen handeln möchte, soll die Entscheidung von dem verabredeten vorgängigen Einverständnisse abhängig bleiben.

VI. Mit Beziehung auf den Artikel 19. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 wird die Königlich Großherzogliche Regierung dahin Vorkehrung treffen, daß der Zollverwaltung die Befugniß ertheilt werde, auf ihre Kosten auch unabhängig von der Staatsanwaltschaft die Anklagen wegen Zollvergehen bei den Gerichten zu erheben und selbstständig Rechtsmittel gegen ergangene gerichtliche Entscheidungen einzulegen.

VII. Für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Abgaben sind im Anschluß an die Verabredungen im Separat-Artikel 13. zum Vertrage vom 8ten Februar 1842 folgende Bestimmungen vereinbart worden:

a) Der Antheil der Königlich Großherzoglichen Regierung an den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie an der Rübenzuckersteuer, wird nach Maßgabe der über die Vertheilung dieser Abgaben jeweilig unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen festgesetzt werden, und es werden dabei zur Zeit die in dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 enthaltenen Vereinbarungen mit denjenigen Abänderungen zur Anwendung gelangen, welche durch den der Königlich Großherzoglichen Regierung mitgetheilten Vertrag vom 4ten April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und durch die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers von demselben Tage bedingt sind.

b) Bei Berechnung des Antheils der Königlich Großherzoglichen Regierung an den Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Wein und Taback wird der Ertrag dieser Abgaben einerseits in Preußen, einschließlich der übrigen Länder und Landestheile mit Ausschluß von Luxemburg, welche wegen dieser Abgaben mit Preußen in Gemeinschaft stehen, andererseits im Großherzogthum Luxemburg,

nach gegenseitiger Abrechnung von fünf Prozent für Erhebungskosten zusammengenommen, und zum Zweck der Vertheilung dieser Summe auf der einen Seite die Bevölkerung der sämmtlichen wegen der betreffenden Abgaben mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, unter Berücksichtigung der über die Antheil-Verhältnisse der betheiligten Staaten jeweilig bestehenden Verabredungen, auf der andern Seite die Bevölkerung des Großherzogthums Luxemburg in Ansatz gebracht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezbr. 1853 und Luxemburg, den 31. Dezbr. 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)
Wendelin Jurion. (L. S.)
Alexander Max Philipsborn. (L. S.)
Paul von Scherff. (L. S.)

281. Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 26sten Dezember und Luxemburg, den 31sten Dezember 1853.

Bei dem Abschlusse des Vertrages über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins und des dazu gehörigen Separat-Artikels sind noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden.

1. Damit der Octroi-Tarif für die Stadt Luxemburg mit den Verabredungen der Zollvereinsstaaten in Betreff der innern Steuern, deren Gültigkeit für das Großherzogthum Luxemburg durch den Artikel 8. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 ausgesprochen worden ist, in volle Uebereinstimmung gebracht werde, soll derselbe nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium sobald als möglich, und spätestens im Laufe des Jahres 1854 die erforderlichen Abänderungen erleiden.

Ein gleiches Einvernehmen wird eintreten, wenn Octroi-Tarife für andere Luxemburgische Städte erlassen oder bestehende abgeändert werden sollten.

2. Indem die Bewilligung von jährlichen Gratifikationen als eine den Zolldienst wesentlich fördernde Maßregel anerkannt wird, so wird die Königlich Großherzogliche Regierung den im Großherzogthum Luxemburg angestellten Zollbeamten Gratifikationen und Unterstützungen in angemessener, dem obigen Zwecke entsprechender Weise bewilligen.

3. Die Königlich Großherzogliche Regierung übernimmt die Verpflichtung, alle Zollbeamte, welche in körperlicher oder geistiger Beziehung dienstunfähig geworden sind, aus dem Zolldienst zu entfernen und sie wird desfallsige Anträge der Zolldirektion, so weit sie Beamte betreffen, deren Ernennung dieser Behörde zusteht, nur im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium ablehnen.

4. Die Königlich Großherzogliche Regierung wird zu der unter Nr. 4. des Separat-Artikels zum Vertrage vom 2ten April 1847 vorbehaltenen Verständigung über ein Disziplinar-Gesetz für die Zollbeamten, welches auch die unter Nr. I. A. 11. des Separat-Artikels 9. zum Vertrage vom 8ten Februar 1842 bezeichneten Normen und Grundsätze für die Pensionirung der Zollbeamten enthalten soll, bereitwilligst mitwirken, damit ein solches Gesetz spätestens im Laufe des Jahres 1854 erlassen werden kann.

Beamte, gegen welche wegen eines Disziplinarvergehens die Amtsentsetzung ausgesprochen worden ist, werden im Zolldienst weder beibehalten, noch wieder angestellt werden.

5. Begnadigungen in Bezug auf Zoll- oder Dienstvergehen werden den im Großherzogthum bestehenden Grundsätzen gemäß nicht vor rechtskräftigem Erkenntniß eintreten.

6. Das in Luxemburg am 24sten Februar 1842 publizirte Zollgesetz und die Zollordnung legen dem Gouverneur gewisse administrative Befugnisse bei, welche

nach der Verabredung unter IV. 1. A. des Separat-Artikels 9. zum Vertrage vom 8ten Februar 1842 dem Königlich Preußischen Finanzministerium zugewiesen sind. Zur Beseitigung möglicher Weiterungen wird von Seiten Luxemburgs anerkannt, daß — wie solches auch bisher Statt gefunden hat — in den erwähnten Fällen die vorbezeichneten Bestimmungen des Separat-Artikels maßgebend bleiben sollen, unbeschadet desjenigen, was unter IV. Nr. 9. jenes Separat-Artikels verabredet worden ist.

7. Im Großherzogthum Luxemburg wird in Gemäßheit eines Gesetzes vom 26sten November 1849 eine Mobiliarsteuer erhoben, welche Luxemburgische Gewerbtreibende mit 2 Prozent ihres muthmaßlichen Einkommens zu entrichten haben, sofern das jährliche Einkommen mindestens 100 Francs beträgt. Vereinsländische Angehörige dagegen sind beim Marktbesuche, so wie für die Erlaubniß zum Betriebe des Hausirhandels oder eines anderen Gewerbes im Umherziehen in Luxemburg dieser Mobiliarsteuer unterworfen, welche bei Hausirern zum Mindesten nach einem Einkommen von 750 Francs berechnet ist, also mindestens 15 Francs jährlich betragen hat. Königlich Preußischer Seits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verhältniß, soweit es den Marktbesuch betreffe, deshalb, weil Luxemburgische Angehörige für den Verkehr auf Märkten nicht besonders besteuert werden und bezüglich der Hausirer, so wie überhaupt derjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sowohl wegen des zur Erhebung gelangenden Steuersatzes, als auch deshalb, weil Luxemburger Angehörige einer eigenen Hausirsteuer nicht unterliegen, mit den Verabredungen im Art. 14. des Vertrages vom 8ten Februar 1842 nicht im Einklange stehen dürfte, weshalb die Freilassung der vereinsländischen Angehörigen, welche Luxemburgische Märkte besuchen oder im Luxemburgischen Hausirhandel oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen betreiben, von der Mobiliarsteuer in Anspruch zu nehmen sein würde. Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits wurde die Gewährung dieser Freilassung spätestens vom 1sten April 1854 ab unter dem Vorbehalte zugesagt, nach Befinden eine besondere Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzuführen, welcher dann die Angehörigen anderer Vereinsstaaten in derselben Weise, wie die Angehörigen Luxemburgs unterliegen würden.

8. Man wird Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits gesetzliche sowohl wie administrative Anordnungen, welche in Angelegenheiten der Zollverwaltung zu erlassen sind, ohne vermeidlichen Verzug in Kraft treten lassen.

9. Die Königlich Großherzogliche Regierung wird bald möglichst und jedenfalls vor dem 1sten Januar 1855 ein Uniform-Reglement für die Zollbeamten im Großherzogthum vorschreiben.

10. Um die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Straßenverbindungen in entsprechender Weise gefördert zu sehen, wurde Seitens der Königlich Großherzoglichen Bevollmächtigten als wünschenswerth bezeichnet:

a) daß die Straße von Echternach nach Diekirch auf Preußischem Gebiete in gutem Stande erhalten,

b) daß die Chausseelücken zwischen Vianden und Prüm ausgefüllt,

c) daß eine direkte Landstraßen-Verbindung von Remich nach der Saar hergestellt,

d) daß die Landstraße von Echternacherbrücke nach Trier in chausseemäßigen Stand gesetzt, endlich

e) daß die Straße von Echternach nach Bitburg chausseemäßig hergestellt werden möge.

Unter Bezugnahme hierauf wurde von Seiten der Königlich Preußischen Bevollmächtigten bemerkt:

zu a. daß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Echternacherbrück nach Wallendorf, wo sich die Straße nach Diekirch auf Luxemburgischem Gebiet anschließe, be-

reits eine Neubau-Prämie aus der Preußischen Staatskasse und die Verleihung der Chaussee-Privilegien in Aussicht gestellt sei;

zu b. daß der Ausbau der Chausseelücken zwischen Vianden und Prüm aus den Mitteln des Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier erfolgen und dieser Ausbau nach Maßgabe der Geldmittel des Bezirksstraßenfonds in Aussicht gestellt werden könne;

zu c. daß für den Fall, daß die betheiligten Preußischen Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in der Richtung von Remich nach der Saar beschließen, die Begünstigung eines solchen Unternehmens durch die Preußische Staatsverwaltung keinem Bedenken unterliegen würde;

zu d. daß zur Verbesserung des Gemeindeweges von Echternacherbrück über Ralingen bis zur Aachen-Trier'er Staatsstraße bei Hohe Sonne in der Richtung auf Trier, schon früher den Gemeinden Zuschüsse gewährt seien, und daß für den Fall, daß diese Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in gedachter Richtung beschließen, auch dieses Unternehmen von Seiten der Preußischen Staatsverwaltung befördert werden würde;

zu e. daß, im Falle die betheiligten Gemeinden den Bau einer Gemeinde-Chaussee in dieser Richtung beschließen, auch dieses Unternehmen von Seiten der Preußischen Staatsverwaltung befördert werden würde.

11. Ausgehend von dem gemeinsamen Wunsche, daß die Schiffbarkeit der Sauer verbessert werden möge, behalten die Königlich Preußische und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich wegen Regulirung des gedachten Flusses, beziehungsweise wegen der dazu erforderlichen Vorarbeiten alsbaldige Verständigung vor.

12. Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des letztern auch die im erstern enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst dem dazu gehörigen Separat-Artikel in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß, zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, nicht nur eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letztern, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und des Separat-Artikels in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, ist auch das gegenwärtige Protokoll in zwei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalte von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von den Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. — Wendelin Jurion.
Alexander Max Philipsborn. — Paul von Scherff.

282. Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen und

Seine Majestät der König von Hannover,

indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels- und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen in hohem Grade ersprießlich und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschlands betrachten, und diese Zwecke durch einen, bestehende Verschiedenheiten berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zu erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages,

Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel,

Allerhöchst Ihren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, und

Allerhöchst Ihren Finanzminister von Bodelschwingh;

Seine Majestät der König von Hannover,

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten &c., Freiherrn von Münchhausen, und

Allerhöchst Ihren Finanzminister, Freiherrn von Hammerstein,

bevollmächtigt. Diese sind nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden:

Artikel 1.

Vom 1sten Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den, diesem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereinsstaaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation, und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modifikationen.

Artikel 2.

In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabrikaten Statt finden, und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Artikel 3.

Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ Thlr. für 120 Quart Preußisch nicht zu überschreiten.

Artikel 5.

Da es nach der bestimmten Erklärung der Hannoverschen Regierung unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einschwärzung von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung, abzuwenden, an Stelle der Vereinbarung im Art. 10. lit. g. der Zollvereins-Verträge, die verbotene Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinsstaaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 6.

Statt der Verbindlichkeit, welche im Art. 13. der Zollvereins-Verträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Artikel 7.

Rücksichtlich der Hannoverschen Flußzölle und Schifffahrts-Abgaben behält es bei dem Art. 15. der Zollvereins-Verträge sein Bewenden.

Artikel 8.

Die in den Art. 15. und 19. der Zollvereins-Verträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaaten hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Staaten zur Binnenschifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Artikel 9.

Beide contrahirenden Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zu-

lassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrole nur insoweit Statt findet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Artikel 10.

Der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß, bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrole im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist.

Artikel 11.

Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerter Gegenstände, welcher in Hannover Statt gefunden hat und voraussichtlich auch ferner Statt finden wird, so wie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarifsätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden.

Nachdem der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker nach Abzug

1. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
2. der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Ermäßigungen und Vergütungen

festgestellt und der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbandes (Art. 12.) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangs-Abgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt, und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden.

In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben verfahren werden (Art. 2.).

Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Maßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesammtbevölkerung im Vereine steht.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Vertheilung des Ertrages der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird Hannover dem westlichen Verbande des Zollvereins angehören.

Artikel 13.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1sten Januar 1854 bis zum 31sten Dezember 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztge-

dachten Zeitpunkte eine Zolleinigung aller deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Artikel 15.

Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens Vier Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 7ten September Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.) Aug. von der Heydt. (L. S.) von Bodelschwingh. (L. S.)

A. von Münchhausen. (L. S.) W. Frhr. von Hammerstein. (L. S.)

283. Separat-Artikel.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrages, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich noch über folgende Neben- und Uebergangs-Bestimmungen geeinigt, welche, obwohl zur unmittelbaren Veröffentlichung nicht bestimmt, dennoch der Ratifikation mit unterliegen und dieselbe Dauer, Kraft und Geltung haben sollen, als wären sie in den offenen Vertrag mit aufgenommen.

Separat-Artikel 1.

(Zu Artikel 1.)

Es soll dieser Vertrag, die Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorausgesetzt, sich auch auf die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen erstrecken.

Der Hannoversche Hafenort Geestemünde bleibt vom Zollgebiete so lange ausgeschlossen, als nicht etwa Bremerhaven diesem einverleibt wird. Ueber den etwaigen Ausschluß Hannoverscher Inseln bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Separat-Artikel 2.

(Zu Artikel 3. und 4.)

Nach Maßgabe der im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätze, bleibt es beiden Theilen vorbehalten, von übergehendem Branntwein und Bier die Uebergangs-Abgabe zu erheben.

Rücksichtlich der Fabrikations- und Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier soll für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode die Gemeinschaft mit Preußen unter den bisherigen Bedingungen fortbestehen.

Ueber die zweckmäßige gegenseitige Uebernahme der Verwaltung der Zölle und Fabrikations-Abgaben in anderen Enklaven und einspringenden Bezirken bleibt weitere Verständigung vorbehalten.

Separat-Artikel 3.

(Zu Artikel 5.)

Zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln verabredet:

1. Hannover wird seinen Staatsangehörigen und den innerhalb seines Gebietes sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zoll-Zentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zoll-Zentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, so wie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten und seine Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2. Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen

Befugnisse zustehen, welche das Zollkartell den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

3. Bei jeder Hannoverschen Saline soll ein Register nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, so wie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4. An den sub 5. näher bezeichneten Grenzstrecken wird Hannover den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß:

a) in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salzfaktoren eingeführt, nur von diesen Faktoren an obrigkeitlich bestellte Salzverkäufer und nur von diesen letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf;

b) die Einfuhr von Salz in jeden Faktoreibezirk und die Abgabe von Salz von der Faktorei an den oder die Salzverkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von 20 Pfund für jeden Einwohner jährlich, in welchem jedoch zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes, so wie das zum Medizinalgebrauche, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubniß verabfolgte Salz nicht einzubegreifen ist, entsprechen;

c) die Salzfaktoren und Salzverkäufer sollen bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet werden, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, so wie den Vereinsbevollmächtigten und den Stations-Kontroleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen;

d) innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter 1. bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebauter Ortschaften nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden dürfen, welche rücksichtlich der Transporte nach den Faktoreien auf die Bestellzettel der Faktoren von einem Hannoverschen Salzsteuer-Erhebungsamte, nach einem Salzverkäufer von dem Faktor des Bezirks, und nach der Wohnstelle des Käufers von dem Salzverkäufer des fraglichen Gemeindebezirks auszustellen sind;

e) die Zahl der Salzfaktoren und Salzverkäufer soll auf das vorhandene Bedürfniß und die Auswahl derselben auf Personen von unbezweifelter Rechtlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt, und sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5. Die unter 4. erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz wird Hannover einzelner, demnächst nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu verabredender Modifikationen, und der unter 6. erwähnten Ausnahmen vorbehaltlich, in allen nicht mehr als 1½ Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinsstaats belegenen Ortschaften und deren Feldmarken unter der Voraussetzung eintreten lassen, daß der benachbarte Vereinsstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete, vorbehaltlich der jetzigen etwa geringeren Breite des unter Kontrole gesetzten Bezirks, in denjenigen Preußischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs-Kontrole schon besteht, so wie des geringeren Durchschnittssatzes von 11 Pfund, welcher im Preußischen Eichsfelde ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens eine Meile landeinwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitte mindestens 12 Pfund Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzvorräthen zu beziehen.

6. Von den unter 4. und 5. verabredeten Bestimmungen bleiben ausgenommen:

1. die Hannoverschen Grenzstrecken,
   a) längs der Grafschaft Schaumburg, rechts der Weser, und das Hannoversche rechte Weserufer-Gebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der Braunschweigischen Grenze;
   b) gegen den Braunschweigischen Harz-, Leine- und Weserdistrikt, einschließlich der Kommunion-Besitzungen, so wie gegen das Amt Thedinghausen und die Enklaven: Bodenburg und Oestringen, Oelsburg und Ostharingen;
2. die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte: Osnabrück, Münden und Peine, nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß daselbst der Salzhandel frei bleibe; auch der Verbrauch nicht auf die Menge von 20 Pfund für den Kopf beschränkt wird, vorbehaltlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten versandte Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (conf. Nr. 4.) außerhalb der städtischen Feldmarken transportirt wird, der Bezettelung (conf. Nr. 4. d.) unterliegt, ferner vorbehaltlich der Befugniß des gegenüberliegenden Vereinsstaates, auf seinem Gebiete eine Kontrole gegen Salzeinschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen.

Dagegen sollen in den dem Zollverein schon jetzt angeschlossenen Landestheilen, der Grafschaft Hohnstein, den Aemtern Elbingerode und Polle und dem südlichen Theile des Amtes Fallersleben, die dermaligen Salzdebit-Verhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Abänderungen nach sich zieht. Auch verpflichtet sich Hannover für den Fall, daß in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg die unter Nr. 5. erwähnte Salzverbrauchs-Kontrole eingeführt und daneben die Landesgrenze gegen Hannover Behufs Abwehrung von Salzeinschwärzungen mit Aufsichtsbeamten besetzt wird, die Hälfte der hierdurch erwachsenden Kosten zu übernehmen.

Separat-Artikel 4.

(Zu Artikel 7.)

Die contrahirenden Staaten werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Dieselben erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maßgebend sein können.

Separat-Artikel 5.

Bei dem Eingange über die nördliche Grenze Hannovers, von Harburg bis Leer, beider einschließlich, sollen:

Füllen	unter einem Jahre zu	½	Thlr. für das Stück,
magere Ochsen	zur Mastung =	2½	= = = =
Kühe	= = =	1½	= = = =
Rinder	= = =	1	= = = =

und zwar, was das magere Rindvieh anlangt, unter den erforderlichen Kontrolen eingelassen werden dürfen. Hannover bleibt es vorbehalten, die in der Anmerkung zu Pos. 12. b. des Zolltarifs festgesetzten Zollsätze für Holz auch auf die Einfuhren in seine Häfen zur Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung in der Anmerkung zu Pos. 24. des Zolltarifs findet auch auf den Ausgang alter Seilerwaaren über Hannoversche Seehäfen Anwendung. Hannover ist die zollfreie Einfuhr der zur Vollendung der dortigen Staats-Eisenbahnen noch erforderlichen Eisenbahnschienen zugestanden.

Separat-Artikel 6.

Es sollen

a) die an Hannoversche Eisen- und Berghandlungs-Faktoren zu Altona, Hamburg, Bremen und Geestemünde (so wie Harburg, wenn dasselbe Freihafen bleibt) zum Debit übersandten und demnächst in das Vereinsgebiet zurückgeführten Hannoverschen Berg- und Hütten-Erzeugnisse, bei gehöriger Sicherstellung der Identität, jederzeit, auch

b) die Quantitäten von Getreide, welche mit Hannoverschen Ursprungs- und Ausfuhr-Bescheinigungen nach Bremen und Geestemünde ausgeführt werden, binnen drei Monaten nach der Ausfuhr, zollfrei wieder eingelassen werden.

Separat-Artikel 7.

Von Gütern, welche nach unverzollten Niederlagen in Hannoverschen Seehäfen oder Elb-, Weser- oder Emshäfen zu Wasser eingeführt und gleichfalls zu Wasser, ohne sonstige Berührung des Vereinsgebietes, wieder ausgeführt werden, soll, den im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätzen gemäß, eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Als kurze Straßenstrecken, rücksichtlich deren es Hannover, nach Sep.-Art. 3. zu den Zollvereins-Verträgen, freisteht, die bisherigen geringeren Durchgangs-Abgabensätze fortbestehen zu lassen, sollen folgende betrachtet werden:

1. die Strecken zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
2. die von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen;
3. die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
4. die Straßen, durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten oder Uferplätze untereinander in Verbindung stehen;
5. die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts;
6. die Straßen in dem Hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer.

Separat-Artikel 8.

(Zu Artikel 9.)

Sofern der Freihafen in Harburg nicht unter beiderseitiger Zustimmung fortbestehen kann, wird daselbst eine freie Niederlage-Anstalt der im Artikel 9. gedachten Art errichtet werden.

Ausnahmen von Zollvorschriften, welche zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Hamburg oder Altona mit dem Zollvereine vor dem 1sten Januar 1854 zugelassen werden möchten, soll Hannover, unter gleichen Sicherungsmaßregeln, auch für den Verkehr über Harburg eintreten lassen dürfen.

Separat-Artikel 9.

(Zu Artikel 9.)

Der Stadt Emden verbleibt das im Art. 30. der Wiener Kongreß-Akte vom 9ten Juni 1815 und im Art. 5. des zwischen den beiden contrahirenden Staaten am 29sten Mai 1815 abgeschlossenen Vertrages anerkannte sogenannte Portofranko-Recht, sofern diese Stadt nicht die Errichtung einer freien Niederlage-Anstalt (Art. 9.) an Stelle des vorerwähnten Rechtes vorziehen sollte.

Uebrigens ist man beiderseits darüber einverstanden, daß der kommerziellen Verbindung Ostfrieslands mit dem Innern des Vereins jede mit den Vereinsverträgen und Gesetzen und mit der Sicherung der Abgaben vereinbare Erleichterung zu gewähren sei.

Separat-Artikel 10.

Die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein außer Funktion tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten wird auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen. Es sollen hierbei von beiden Seiten nur die wirklich gezahlten Alimentationsbeträge in Anrechnung gebracht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesammtsumme derselben denjenigen Betrag nicht übersteigen darf, welcher nach den Vereinbarungen vom 20sten Mai 1835 und 8ten Mai 1841 liquidirt werden könnte.

An den aus früheren Zollanschlüssen herrührenden Alimentations-Verpflichtungen hat Hannover nicht Theil zu nehmen.

Separat-Artikel 11.

(Zu Artikel 13.)

Hannover verpflichtet sich, spätestens bis zum 1sten März 1853 die Eingangs-Abgaben für die in der Anlage benannten Gegenstände bis auf die dabei bemerkten Sätze zu erhöhen.

Sollte dies in dem Harburger Freihafen-Bezirke bis zu jenem Zeitpunkte nicht thunlich sein, so soll rücksichtlich desselben eine der vorstehenden in ihrem Erfolge gleichkommende Maßregel eintreten, worüber weitere Verständigung vorbehalten bleibt.

Separat-Artikel 12.

Preußen wird zu diesem Vertrage die Zustimmung derjenigen Staaten vermitteln, mit welchen es die Zollvereins-Verträge erneuern wird.

Hannover wird Oldenburg und Schaumburg-Lippe zum Beitritt zu diesem Vertrage und zu gleichzeitiger Verständigung über eine künftige gemeinsame Zollverwaltung, Schaumburg-Lippe auch zur Ausführung der, im Sep.-Art. 3. vereinbarten Maßregeln gegen die Salzeinschwärzungen in die benachbarten Zollvereinsstaaten, in so weit dabei das fürstliche Gebiet betheiligt ist, einladen.

Dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wird in Beziehung auf die Artikel 8. und 11., so wie auf die Separat-Artikel 5. und 7., die Theilnahme an den, für Hannover stipulirten Vortheilen für den Fall des Beitritts zugesichert.

Separat-Artikel 13.

Preußen wird zeitig Verhandlungen zur Erneuerung der Verträge mit den übrigen Zollvereinsstaaten einleiten, und die zur Erleichterung dieser Verhandlungen diensamen Maßregeln ergreifen.

An diesen Verhandlungen wird Hannover mit gleichem Stimmrecht wie Preußen Theil nehmen.

Separat-Artikel 14.

Bei den, im Separat-Artikel 13. erwähnten Verhandlungen, werden Preußen und Hannover übereinstimmend davon ausgehen und daran festhalten, daß:

1. der Eingangszoll
   für Franzbranntwein auf 8 Rthlr. vom Zoll-Zentner,
   „ Kaffee . . . . . „ 5 „ „ „ „
   „ Syrop . . . . . „ 2 „ „ „ „
   „ Tabacksblätter . „ 4 „ „ „ „

für Thee . . . . . . auf 8 Rthlr. vom Zoll-Zentner,
„ Wein in Fässern „ 6 „ „ „ „
herabzusetzen sei;

2. eine höhere Besteuerung des Rübenzuckers und ein richtiges Verhältniß derselben zu der Eingangs-Abgabe für Zucker und Syrop in dem Maße eintrete, daß diejenige Einnahme, welche im Zollverein im Durchschnitt der drei Jahre 1847 bis 1849 an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker für den Kopf der Bevölkerung aufgekommen ist, vom Eintritt der Zolleinigung ab für die Zukunft mindestens erhalten bleibe;
3. der Rabatt für die Weinhändler auf ein richtiges Verhältniß zurückgeführt werde;
4. angemessene Vergütungen an die Erbauer von Seeschiffen, mit Rücksicht auf die, durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbaumaterialien auf Vereinsrechnung gewährt werde;
5. der Ausgangszoll für Wolle auf $\frac{1}{3}$ Thaler vom Zentner ermäßigt werde.

Zugleich wird man sich über andere, den jetzigen Verhältnissen entsprechende und mit der Rücksicht auf die Finanzen vereinbare Tarifänderungen verständigen.

Vorstehende Separat-Artikel sollen ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden zugleich mit denjenigen des heute unterzeichneten Hauptvertrages ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 7ten September 1851.

(gez.) Otto von Manteuffel. Aug. von der Heydt. von Bodelschwingh.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

A. von Münchhausen. W. Frhr. von Hammerstein.
(L. S.) (L. S.)

284. Anlage zum Separat-Artikel 11.

(enthält die von Hannover bis spätestens den 1sten März 1853 vorzunehmenden Zollerhöhungen.)

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingang. Rthlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
2.	Baumwolle und Baumwollen-Waaren.				
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . .	1 Ztr.	3	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Ztr.	8	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Ztr.	50	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Zentnern Brutto-Gewicht.
6.	Eisen und Stahl.				
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Ztr.	.	10	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppen-Eisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Ztr.	1	15	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Ztr.	2	15	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaaren-Eisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten, Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Ztr.	3	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Ztr.	4	.	
	Anmerkung. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.				
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.				
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen, aus Metall, echt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perl-				

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thaler-fuß beim Eingang. Thlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	mutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Gold- und Silberblatt (echt oder unecht), Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; fein lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der 2ten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder; Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dergl. mehr	1 Ztr.	50	*)	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.				
	a) Lohgahre oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, ingleichen sämisch- und weißgahres Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	1 Ztr.	6	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Ztr.	8	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Lederne Handschuhe	1 Ztr.	44	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.				
	a) Rohes Garn:				
	1. Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.

*) Zufolge besonderer Verordnung unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce-, Gold- oder Silberarbeit, Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 100 Rthlr. (175 Fl.) pro Zentner

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingang. Rthlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Ztr.	2	15	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Ztr.	8	.	24 in Kisten. 16 in Körben. Für Branntwein nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	d) Bier in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Ztr.	8	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Ztr.	6	.	24 in Kisten. 16 in Körben. Nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:				
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen u. dergl. .	1 Ztr.	4	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Ztr.	6	15	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	m) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate, ingleichen Cacao in Bohnen und Cacaoschaalen	1 Ztr.	5	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Ztr.	11	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	u) Syrop	1 Ztr.	2	.	11 in Fässern.
	v) Taback:				
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4	.	12 in Fässern, Seronen und Canasserkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:				
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Ztr.	11	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Ztr.	20	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingang. Rthlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	w) Thee	1 Ztr.	8	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:				
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen und weißer gestoßener Zucker	1 Ztr.	10	.	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ztr.	8	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Ztr.	5	.	
30.	Seide und Seidenwaaren.				
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:				
	1. Ungezwirnt	1 Ztr.	8	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Ztr.	11	.	
	b) Seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren, aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide, endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Ztr.	110	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Ztr.	55	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Ztr.	3	.	13 in Fässern u. Kisten.
38.	Töpferthon und Töpferwaaren.				
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Ztr.	5	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Ztr.	10	.	
	e) Porzellan, weißes	1 Ztr.	10	.	
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Ztr.	25	.	
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Ztr.	10	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Ztr.	50	.	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingang. Rthlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
41.	**Wolle und Wollenwaaren.**				
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Cameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ztr.	8	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. Bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentir-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ztr.	50	.	20 in Kisten, 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Zentner Brutto-Gewicht.
	2. Gewalkte unbedruckte Tuchzeuge und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Ztr.	30	.	20 in Kisten, 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Zentner Brutto-Gewicht.
	3. Fußteppiche	1 Ztr.	20	.	

285. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages vom 7ten September 1851.

Geschehen Hannover, den 11ten September 1851.

Zur Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden zu dem am 7ten d. M. zwischen den Bevollmächtigten von Preußen und Hannover zu Berlin unterzeichneten Vertrage über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, so wie zu den darüber ferner verabredeten Separat-Artikeln und geheimen Separat-Artikeln hatten sich heute die Unterzeichneten im Lokale des Königlich Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten eingefunden.

Hier wurden die von den beiderseitigen Allerhöchsten Landesherren eigenhändig vollzogenen Urkunden, datirt Sanssouci, den 10ten September 1851 und andererseits Hannover, den 11ten September 1851 gegenseitig vorgelegt, und nachdem selbige in völliger Ordnung befunden, gegen einander ausgewechselt.

(gez.) G. v. Nostitz. A. v. Münchhausen.

286. Vertrag, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zum Vertrage zwischen Preussen und Hannover über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein vom 7ten September 1851 betreffend.

Seine Majestät der König von Hannover und
Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe,
gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen den beiderseitigen Ländern bestehende Handels- und Verkehrsfreiheit auch künftig unter den durch den Vertrag zwischen Hannover und Preußen vom 7ten d. M. herbeigeführten Verhältnissen sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und zur Abschließung eines Vertrages hierüber

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Klenze,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Höchst Ihren Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Lauer-Münchhofen, und
Höchst Ihren Regierungsrath von Campe

bevollmächtigt.

Diese sind nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Artikel 1.

Schaumburg-Lippe tritt dem am 7ten d. M. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage zwischen Hannover und Preußen, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, nebst Separat-Artikeln, hiermit bei.

Artikel 2.

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Branntwein soll zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe während der Vertrags-Periode nicht allein Uebereinstimmung der Gesetzgebung, sondern auch Gemeinschaftlichkeit der Erträge und Theilung derselben nach Verhältniß der Bevölkerung Statt finden. Dasselbe soll rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe für vereinsländischen Branntwein, der Fabrikations-Abgabe von inländischem Bier, so lange eine solche in Hannover bestehen wird, so wie der etwaigen Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Bier gelten.

Artikel 3.

Rücksichtlich der Salzsteuer bleibt es Schaumburg-Lippe vorbehalten, entweder die bisherige Gemeinschaft und Verkehrsfreiheit mit Hannover fortzusetzen oder aber nach zuvoriger Verständigung mit Preußen den Salzverkauf en gros regierungsseitig zu übernehmen.

Im erstern Falle wird Schaumburg-Lippe die im Separat-Artikel 3. zum Vertrage vom 7ten d. M. bezeichneten Verpflichtungen auch seinerseits übernehmen.

Artikel 4.

Die Verkündigung der auf den Zollvereins-Verträgen beruhenden und der in den Art. 2. und 3. in Bezug genommenen Gesetze, Tarife, Verordnungen, Reglements ꝛc. soll in Schaumburg-Lippe zeitig erfolgen.

Zu Aenderungen der bestehenden Vereinsverträge, Gesetze und Tarife ist, bevor dieselben für Schaumburg-Lippe verbindlich werden, die Zustimmung der dortigen Regierung erforderlich. Dieselbe wird jedoch nicht versagt werden, insofern jene Aenderungen allgemein auch für Hannover zur Anwendung kommen.

Artikel 5.

Auf Ersuchen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, und unbeschadet der Hoheitsrechte Höchstdesselben, übernimmt Hannover sowohl die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Art. 1. 2.) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe und die Anstellung der daselbst zu stationirenden Zoll- und Steuerbeamten, als auch die Vertretung des Fürstenthums bei den im Separat-Artikel 13. des Vertrages vom 7ten d. M. erwähnten, so wie bei ferneren auf Gegenstände des Vereins rc. sich beziehenden Verhandlungen mit den übrigen Vereinsstaaten.

Artikel 6.

Bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte und Verwaltungskosten konkurrirt Schaumburg-Lippe im Verhältniß seiner Bevölkerung zu derjenigen des Hannoverschen Verwaltungsbezirks, wird jedoch vierteljährig Abschlagszahlungen, welche seinem Antheile an den Reinerträgen etwa entsprechen, von Hannover empfangen. Ueber den Zeitpunkt der jährlichen Abrechnungen bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Artikel 7.

Es soll dieser Vertrag mit dem 1sten Januar 1854 zur Ausführung kommen. Rücksichtlich der an die Stelle der Nachsteuer tretenden frühern Einführung des künftigen Tarifs (Sep.-Art. 11. zu dem Vertrage vom 7ten September d. J.) beginnt jedoch jene Ausführung, sobald in Hannover die Einführung jenes neuen Tarifs Statt findet.

Artikel 8.

Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen 8 Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den 25sten September 1851.

(gez.) Dr. Otto Klenze. (L. S.)

Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen. (L. S.)

Alexander von Campe. (L. S.)

287. Vollziehungs-Protokoll.

Bei Unterzeichnung des Vertrages zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe, den Beitritt des letztgedachten Fürstenthums zu dem Vertrage vom 7ten d. M. betreffend, sind die beiderseitigen Kommissarien noch über folgende Verabredungen einig geworden, welche, obwohl zur unmittelbaren Veröffentlichung nicht bestimmt, doch der Ratifikation mit unterliegen, und dieselbe Geltung, Dauer und Kraft haben sollen, als wären sie in den Vertrag selbst mit aufgenommen.

A.

Zum Art. 4. des Vertrages.

Die von Schaumburg-Lippe im Voraus ertheilte Zusicherung, denjenigen Abänderungen der Vereinsverträge, welche allgemein auch für Hannover zur Anwendung kommen werden, zustimmen zu wollen, erstreckt sich nicht auf eine dereinstige Verlängerung des Vertrages vom 7ten d. M. und auf ein, über das Jahr 1865 hinausgehendes Verbleiben des Fürstenthums im Vereine. Vielmehr bleiben, wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrags auf die Zeit bis Ende 1865 beschränkt.

B.

Zum Art. 5. des Vertrages.

Statt der im Steuervereine Schaumburg-Lippe vorbehaltenen Ernennung von Erhebungsbeamten sollen 15 Kontrolestellen im Hannoverschen Verwaltungsbezirke mit Individuen besetzt werden, welche die Schaumburg-Lippesche Regierung zu derartigen Stellen unter Nachweisung ihrer genügenden Qualifikation präsentirt hat. Die dienstlichen und Disziplinar-Verhältnisse dieser Individuen richten sich, so lange dieselben im Dienste sind, nach den für Hannover geltenden Grundsätzen und Gesetzen; nach beendigter Dienstzeit fällt deren Zurücknahme und etwaige fernere Versorgung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung anheim. Durch die Anstellung in Einem der Vereinsstaaten sollen Steuer- oder Zollbeamte aus einem anderen Staate weder ein über die Zeit ihrer Stationirung sich erstreckendes Wohnrecht erwerben, noch auch für sich und ihre Söhne der Verpflichtung zum Kriegsdienste in einem andern, als dem Staate ihrer Heimath unterworfen sein.

Die in Schaumburg-Lippe stationirten Steuer- und Zollbeamten werden, bei einer durch Hoheitszeichen übrigens nicht unterschiedenen Uniformirung, die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Kokarde tragen.

C.

Die in den Steuervereins-Verträgen getroffenen Verabredungen

1. wegen des Verkehrs mit Lumpen (Zus.-Art. 3. ad Art. 7. des Vertrages vom 11ten November 1837),
2. wegen der Portofreiheit in Steuersachen (Schluß-Protokoll Nr. 14.),

3. wegen Zurücknahme der in Schaumburg-Lippe eingezahlten Scheidemünze (Schluß-Protokoll Nr. 7.),

sollen auch unter den künftigen Verhältnissen in Kraft bleiben.

D.

Obwohl im Uebrigen die Steuervereins-Verträge mit dem Ende des Jahres 1853 außer Kraft treten, so bleiben doch in Beziehung auf die alsdann noch für die Vorzeit zuzulegenden Abrechnungen alle aus jenen Verträgen herfließenden Rechte und Verbindlichkeiten bestehen.

E.

Die ständische Zustimmung zu dem heutigen Vertrage bleibt, soweit dieselbe erforderlich ist, beiderseits vorbehalten.

So geschehen Hannover, den 25sten September 1851.

(gez.) Dr. Otto Klenze. (L. S.)

Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen. (L. S.)

Alexander von Campe. (L. S.)

288. Vertrag

zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7ten September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen,
Seine Majestät der König von Hannover und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,
gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein auch in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und Abschließung eines Vertrages hierüber

Seine Majestät der König von Preußen,
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Dach,
Seine Majestät der König von Hannover,
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle, Dr. Klenze, und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,
Höchst Ihren Steuerdirektor Meyer

bevollmächtigt.

Diese sind, nach geschehener Auswechselung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden:

Artikel 1.

Das Herzogthum Oldenburg tritt dem am 7ten September 1851 zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, in allen Punkten bei, und wird dadurch rücksichtlich aller durch jenen Vertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, soweit die Gegenstände desselben im Herzogthum Oldenburg vorhanden sind, Hannover völlig gleichgestellt.

Artikel 2.

Die landesherrlichen Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen acht Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den ersten März Ein Tausend Achthundert Zwei und Funfzig.

(gez.) Eduard Dach.	Dr. Otto Klenze.	Karl Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

289. Vollziehungs-Protokoll

zum Vertrage Preußens und Hannovers mit Oldenburg vom 1sten März 1852.

Bei Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 7ten September 1851 wegen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, sind die zum Abschlusse jenes Vertrages bevollmächtigten Kommissarien noch über folgende Punkte einig geworden, welche, obwohl zur unmittelbaren Veröffentlichung nicht bestimmt, doch der Ratifikation mit unterliegen und dieselbe Geltung, Dauer und Kraft haben sollen, als wären sie in den Vertrag selbst mit aufgenommen.

A.

Zum Art. 1. des heutigen Vertrages.

Der Beitritt Oldenburgs erstreckt sich auch auf die Separat-Artikel zum Vertrage vom 7ten September 1851.

B.

Zum Art. 1. des heutigen Vertrages.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird vermitteln, daß rücksichtlich der durch den heutigen Vertrag begründeten Verhältnisse die Vereinigung der Herrschaft Knyphausen mit dem Herzogthum Oldenburg fortbestehe.

C.

Zum Separat-Artikel 13. vom 7ten September 1851 und Artikel 1. des heutigen Vertrages.

An den im Separat-Artikel 13. zum Vertrage vom 7ten September v. J. vorgesehenen Verhandlungen mit den übrigen Vereinsstaaten wird Oldenburg, mit gleichem Stimmrechte wie Hannover, Theil nehmen.

D.

Die Zustimmung der Landes-Vertretungen zu den heutigen Vereinbarungen, soweit dieselbe in jedem der drei Staaten verfassungsmäßig erforderlich ist, bleibt vorbehalten.

So geschehen Hannover, den ersten März Eintausend Achthundert Zwei und Funfzig.

(gez.) Eduard Dach.	(gez.) Otto Klenze.	(gez.) Karl Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

290. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 7ten September 1851 betreffend.

Verhandelt Berlin, den 13ten März 1852.

Die Unterzeichneten, nämlich:

1. Königlich Preußischer Seits: der Unter-Staatssekretair von Le Coq,
2. Königlich Hannoverscher Seits: der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf zu Inn- und Knyphausen,
3. Großherzoglich Oldenburgischer Seits: der Geschäftsträger Legationsrath Dr. Liebe,

sind heute im Geschäftslokale des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um die Ratifikations-Urkunden des Vertrages zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7ten September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, so wie des dazu gehörigen Vollziehungs-Protokolls und des besonderen Protokolls, sämmtlich vom 1sten März d. J., auszuwechseln.

Nachdem die von Jedem der Unterzeichneten in doppelter Ausfertigung vorgelegten Urkunden miteinander verglichen und übereinstimmend auch in guter Form befunden worden, wurde zur Auswechselung derselben in der Weise geschritten, daß Jeder der Unterzeichneten die bezüglichen zwei Exemplare in Empfang nahm, worüber demnächst gegenwärtiges Protokoll aufgenommen worden ist.

G. w. o.

(gez.) von Le Coq.	Graf zu Inn- und Knyphausen.	Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

291. Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück; und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten wird vom 1sten Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31sten Dezember 1865, unter den an dem gegenwärtigen Vertrage Theil nehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10ten Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die zu dem, im Art. 1. erwähnten Verein künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preußischen Landestheile, Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Oldisleben und des Vordergerichtes Ostheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Reußischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkalden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, so wie dem Kurfürstenthum Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher Weise, wie nach Art. 13. des Vertrages vom 10ten Mai 1833 die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt und die dieser obliegenden Geschäftsführung verursacht, von der Gesammtheit des Thüringischen Vereins getragen und von den unter die einzelnen Vereinsstaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amtslokale in seinem Gebiete, so wie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuerdirektor, welchem außer den dem General-Inspektor jetzt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden für Zölle und Rübenzuckersteuer, so wie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzuckersteuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdirektors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereins für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besonders vereinbart.

3. Die Vereinbarung im Art. 19. des Vertrages vom 10ten Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der neu eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 26sten November 1852.

(gez.) Johann Friedrich von Pommer-Esche.
(L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)
Martin Friedrich Rudolph Delbrück. (L. S.)

Gustav Thon.
(L. S.)

292. Schluß=Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 26sten November 1852.

Nachdem die Verhandlungen zwischen denjenigen, am Thüringischen Zoll= und Handelsvereine theilnehmenden Regierungen, welche gesonnen sind, diesen Verein während einer ferneren zwölfjährigen Periode mit einander fortzusetzen und deshalb unter sich einen Vertrag über Fortdauer des gedachten Vereins, so wie demnächst über den Beitritt desselben zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, abzuschließen, zu einer Verständigung über Inhalt und Fassung des Vertrages, die Fortdauer des Thüringischen Zoll= und Handelsvereines betreffend, geführt hatten, so vereinigten sich heute die unterzeichneten Bevollmächtigten, um diesen Vertrag, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung, zu unterzeichnen.

Es wurden bei dieser Gelegenheit noch folgende darauf bezügliche Bemerkungen und Verabredungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

I. Zu Art. 2. des Vertrages vom heutigen Tage.

1. Für den Fall der Erneuerung des Zollvereinigungs=Vertrages mit dem Kurfürstenthum Hessen wird demselben, bezüglich des Kreises Schmalkalden, der Beitritt zu dem Vertrage vom heutigen Tage vorbehalten.

2. Für den im Eingange des Art. 3. erwähnten Fall wird allseitig als wünschenswerth anerkannt, wenn die Kurfürstlich Hessische Regierung mit dem Kreise Schmalkalden, ingleichen die Königlich Bayerische Regierung mit der Enklave Kaulsdorf und die Königlich Sächsische Regierung mit ihren Enklaven einem der angrenzenden Thüringischen Vereinsstaaten hinsichtlich der Zölle und der inneren indirekten Steuern in ähnlicher Weise sich anschließt, wie solches von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung mit dem Amte Kaulsdorf an die obere Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg=Rudolstadt in Ansehung der Branntweinsteuer schon früher geschehen ist.

3. Für den Fall, daß der Zollvereinigungs=Vertrag zwischen dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine und dem Königreiche Sachsen nicht erneuert werden sollte, bleibt die von dem Gebiete des letzteren umgebene Herzoglich Sachsen=Altenburgische Exklave Nußdorf von dem erstgedachten Vereine ausgeschlossen.

II. Zu Art. 7. des Vertrages vom 10. Mai 1833.

Man ist darüber einverstanden, daß das Einbringen und der Verbrauch solcher Gegenstände, welche vom freien Verkehr unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig nicht ausgenommen sind, auch in einzelnen Orten einer Beschränkung nicht unterliegen soll, und daß eine örtliche Abgabe von dem Verbrauch solcher Gegenstände nicht höher sein darf, als die gleiche Abgabe von dem Erzeugnisse des Ortes selbst. Dabei sind

insbesondere diejenigen Entrichtungen von dem letztern, welche nicht die Natur einer Verbrauchssteuer haben, sondern — wie z. B. hier und da bei städtischem Biere die Vergütungen zur Braukasse für die Benutzung der Braulokale, Brauge-räthe rc. — als ein Theil der Fabrikationskosten erscheinen, nicht mit in Aufrechnung zu bringen.

Zugleich wird anerkannt, daß auf Aufhebung solcher noch bestehender Bann-rechte, welche den Verbrauch eines fremden Erzeugnisses ausschließen, im landesver-fassungsmäßigen Wege und mit Rücksichtnahme auf die vorerst zu beseitigenden Schwierigkeiten möglichst hinzuwirken sei.

III. Zu Art. 3. Nr. 1. des Vertrages vom heutigen Tage.

1. Da die Kosten für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke von der Gemeinschaft des Thüringischen Vereins getragen werden, so fällt die bei dem Anschlusse des gedachten Vereins an Preußen und die mit ihm zollvereinten Staaten von diesem größern Verein dafür zu gewährende Bauschsumme gleichfalls der Gesammtheit des Thüringi-schen Vereines zu.

Falls, wie aus Rücksicht auf die ausgedehnten Außengrenzen dieses Vereines vorauszusetzen ist, ein außerordentlicher Zuschuß zu jener Bauschsumme vereinbart wird, ist dieser bei den Abrechnungen im Thüringischen Vereine eben so zu behandeln, wie die demselben zukommende ordentliche Bauschsumme.

2. Hinsichtlich der Aufwände auf Beschaffung und Unterhaltung der Amts-lokale für die Grenzzollstellen soll den einzelnen Regierungen des Thüringischen Vereins, welche für diese Lokale in ihren Gebieten zu sorgen haben, eine aversionelle Ver-gütung für Rechnung des gedachten Vereins gewährt werden, welche auf jährlich

300 Rthlr. für jedes Hauptzollamt,
60 Rthlr. für jedes Nebenzollamt I. Klasse und
40 Rthlr. für jedes Nebenzollamt II. Klasse
und jeden Ansageposten

bestimmt worden ist.

Auch sollen im Falle eines Wiederanschlusses von Bayern, Sachsen oder Kur-hessen an die Zollgemeinschaft, welcher der Thüringische Verein angehört, die einzelnen Staaten des letzteren für diejenigen unvermeidlichen Verluste, welche ihnen dann bei der Verwerthung der zum Zwecke der Zollverwaltung errichteten Gebäude etwa erwachsen, gleichfalls auf Rechnung des Thüringischen Vereins billig, jedoch äußersten Falles nur bis zum Zwanzigfachen der obigen Rente, entschädigt werden.

IV. Zu Punkt 8. des Schluß-Protokolls vom 10ten Mai 1833 und Art. 3. Nr. 2. und 3. des Vertrages vom heutigen Tage.

A. Zu Ziffer 1—5 und 9—17.

1. Der gemeinschaftliche Zoll- und Steuerdirektor hat, außer den dem General-Inspektor schon zustehenden Befugnissen, zu welchen noch die Kenntnißnahme von der Biersteuer tritt, die obere Verwaltung der Zölle und der Rübenzuckersteuer, die Lei-tung des Dienstes der zur Erhebung und Kontrolirung dieser Abgaben bestellten Be-hörden und Beamten im Verein, so wie die Vollziehung der auf diese Verwaltung bezüglichen Verträge, Gesetze, Verordnungen und Instruktionen zur Aufgabe, insofern die desfallsigen Verfügungen nicht durch jene Verträge, Gesetze, Verordnungen und Instruktionen oder durch die nachstehend getroffenen oder durch künftige Vereinbarungen

zu treffenden Bestimmungen den höchsten Regierungsbehörden, insbesondere den Central-Finanzstellen der betreffenden Staaten vorbehalten sind.

2. Dem Ermessen jeder Vereins-Regierung bleibt es vorbehalten, dem Zoll- und Steuerdirektor auch die Verwaltung der übrigen inneren indirekten Steuern zu übertragen.

3. Eine Kassenverwaltung ist mit dieser gemeinschaftlichen Direktivbehörde nicht verbunden, vielmehr bewendet es hinsichtlich der Erhebung und Ablieferung der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern bei den Bestimmungen im Art. 12. des Vertrages vom 10ten Mai 1833 und im Punkt 8. unter Ziffer 11. des Schluß-Protokolls vom nämlichen Tage.

Da hiernach jeder Staat für die Sicherheit der in seinem Gebiete befindlichen Kassen und für die Treue der dabei angestellten Beamten einzustehen hat, so bleibt einer jeden Regierung überlassen, neben der Aufsicht auf das Kassen- und Rechnungswesen, welche dem Zoll- und Steuerdirektor obliegt, diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, welche ihr für die Sicherheit des Kassen-Interesse erforderlich erscheinen.

4. Aus der vorstehend bezeichneten Aufgabe des Zoll- und Steuerdirektors folgt, daß demselben auch die nächste Ausübung der Disziplin über die bei der ihm übertragenen Verwaltung angestellten Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolebeamten im Vereine zusteht, wobei derselbe, soweit nicht gemeinschaftliche Normen dafür durch ein zu vereinbarendes Regulativ festgestellt sind, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu verfahren hat, in dessen Gebiete die betreffenden Beamten angestellt sind.

5. Die gemeinschaftliche Direktivbehörde führt die amtliche Bezeichnung:

„Zoll- und Steuerdirektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins."

In den Berichten an die obersten Finanzstellen der einzelnen Staaten, so wie in den Erlassen an Behörden derselben oder in Verfügungen an Privatpersonen hat derselbe sich zugleich als Beamter der zunächst betheiligten Regierung und des Vereins zu bezeichnen, z. B.:

„Großherzoglich Sächsischer und der übrigen Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins Zoll- und Steuerdirektor."

6. Hinsichtlich der dienstlichen Stellung des Zoll- und Steuerdirektors im Verhältniß zum Verein bewendet es im Allgemeinen bei demjenigen, was im Punkt 8. unter Ziffer 17. des Schluß-Protokolls vom 10ten Mai 1833 für den General-Inspektor vereinbart ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) In allen Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Genehmigung der höchsten Landesbehörde erforderlich ist, ebenso wie in allen Fällen der Beschwerde über Verfügungen des Zoll- und Steuerdirektors, hat derselbe die Entschließung von den obersten Finanzbehörden der Vereins-Regierungen einzuholen und zu empfangen.

b) Handelt es sich hierbei um spezielle Angelegenheiten und Vorkommnisse in einem einzelnen Vereinsstaate, namentlich um

die Bestimmung darüber, ob Tarif-Ermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche von den einzelnen Vereinsstaaten einseitig auf Vereinsrechnung verfügt werden können, in einem Vereinsstaate zur Anwendung kommen sollen,

die Bewilligung von Abgaben-Ermäßigungen, Erlassen und Krediten für einseitige Rechnung eines Vereinsstaates,

Verfügungen, welche über eine Anstalt oder Einrichtung in einem einzelnen Vereinsstaate auf Kosten dieses Staates zu treffen sind,

die Verfügung über Bauten und Reparaturen an Dienstgebäuden und Lokalen, wofür der einzelne Vereinsstaat die Kosten zu tragen hat,

die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande im Grenzbezirke eines Vereinsstaates (§§. 90. und 91. der Zollordnung),

die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen des Zoll- und Steuerdirektors in Beziehung auf einzelne Verabgabungsfälle oder dienstliche Vorkommenheiten in einem Vereinsstaate oder auf dortige lokale Anordnungen, in soweit es nicht auf Aenderung oder Beseitigung allgemeiner Grundsätze ankommt,

die Entscheidung über Rekurse und Beschwerden der in einem Vereinsstaate angestellten Zoll- und Steuerbeamten gegen Disziplinar-Verfügungen der Direktivbehörde, ingleichen die Entschließung über Anträge der letzteren auf solche Disziplinar-Maßregeln, welche die eigene Kompetenz der Direktivbehörde überschreiten,

so steht die Entschließung hierüber der Regierung des zunächst betheiligten Staates zu, welche dieselbe nach vernommenem Gutachten des Zoll- und Steuerdirektors ertheilen wird.

In allen diesen Fällen hat der letztere unmittelbar an die oberste Finanzstelle der betreffenden Vereins-Regierung zu berichten und von derselben Verfügung zu empfangen.

c) Stehen dagegen allgemeine und solche Angelegenheiten in Frage, welche das Interesse des Vereins unmittelbar berühren, daher nach den bestehenden Vereinbarungen nur durch Vereinsbeschlüsse erledigt werden können, sind insbesondere Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Vereins-Regierungen oder zwischen letzteren und dem Zoll- und Steuerdirektor zum Austrag zu bringen, so wird die Großherzoglich Sächsische Regierung die Erledigung solcher Angelegenheiten, wenn dieselbe nicht zu der Zusammenkunft der Vereins-Bevollmächtigten ausgesetzt werden kann, im Korrespondenzwege mit den sämmtlichen Vereins-Regiegierungen herbeiführen.

Zu diesem Zwecke hat der Zoll- und Steuerdirektor in Angelegenheiten dieser Art an die genannte Vereins-Regierung zu berichten, welche demselben den Vereinsbeschluß demnächst eröffnen wird.

d) Sollte in einer Angelegenheit, welche entweder durch Entschließung der höchsten Landesbehörde eines Vereinsstaates oder durch Vereinsbeschluß zu erledigen wäre, eine vorläufige Verfügung ohne Nachtheil nicht aufgeschoben werden können, so wird für solche eilige Fälle, wenn sie zu den unter b. erwähnten gehören, der Zoll- und Steuerdirektor, außerdem die Großherzoglich Sächsische Regierung ermächtigt, die erforderliche Verfügung provisorisch zu treffen. Es ist aber von jeder solchen Verfügung gleichzeitig mit derselben

ersteren Falls der betreffenden einzelnen Regierung von dem Zoll- und Steuerdirektor Anzeige zu erstatten,

letztern Falls den sämmtlichen Vereins-Regierungen durch die Großherzoglich Sächsische Regierung Mittheilung zu machen, und auf solche Weise die definitive Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen.

Sollte insbesondere der Fall eintreten, daß dem Zoll- und Steuerdirektor über die Anwendung gemeinschaftlicher Gesetze, Verordnungen oder Instruktionen, z. B. über Tariffragen, unter einander abweichende Entschließungen einzelner Vereins-Regierungen ertheilt würden, so hat derselbe vorläufig nach der ihm zuerst zugegangenen

Verfügung zu verfahren, zugleich aber auf Erledigung der obwaltenden Differenz auf dem unter c. angegebenen Wege anzutragen.

Man behielt hierbei vor, auf die Frage: ob und in welcher Weise etwa einer der zum Thüringischen Vereine verbundenen Regierungen die Funktionen eines Inspektionshofes über den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdirektor aufzutragen seien, nach Maßgabe der noch zu machenden Erfahrungen, in der Folge zurückzukommen, indem zugleich als wünschenswerth anerkannt wurde, daß die nach Art. 18. des Vertrages vom 10ten Mai 1833 bestimmten Konferenzen der Thüringischen Vereins-Regierungen künftig häufiger, als bisher Statt finden möchten.

7. Im Uebrigen finden die bestehenden Vereinbarungen in Betreff des gemeinschaftlichen General-Inspektors, dessen Amtsgehülfen und subalterne Beamten, mit Ausnahme der Bestimmung im Punkt 8. unter Ziffer 16. des Schluß-Protokolls vom 10ten Mai 1833, auch auf den Zoll- und Steuerdirektor, dessen Räthe und Subalternen Anwendung, es bleibt jedoch über anderweite Feststellung des Etats der gemeinschaftlichen Direktivbehörde die weitere Vereinbarung vorbehalten.

Jeder Vereins-Regierung ist übrigens unbenommen, auf ihre Kosten einen ihrer höheren Beamten zeitweise an die gemeinschaftliche Direktivbehörde abzuordnen, um von deren Geschäften Kenntniß zu nehmen und unter der Leitung des Zoll- und Steuerdirektors sich an denselben zu betheiligen; man hielt jedoch für angemessen, daß gleichzeitig nicht mehr als ein solcher Abgeordneter bei der gedachten Behörde sich befinde, und daß derselbe, wenn eine andere Vereins-Regierung ihrerseits von dem gleichen Rechte Gebrauch zu machen wünsche, nach Verlauf eines halben Jahres abzurufen sei.

B. Zu Ziffer 6—11.

1. Die nachstehend genannten Beamten der gemeinschaftlichen Grenz-Zollverwaltung, nämlich:

a) die Rendanten und Neben-Zolleinnehmer bei den Zollämtern,

b) die zur Güterverwaltung auf den Packhöfen oder Lagerhäusern bei den Zollämtern erforderlichen Beamten und Unterbedienten,

c) die mit der Ausfertigung von Legitimationsscheinen für den Waarentransport im Grenzbezirk und mit anderen derartigen Nebengeschäften in Bezug auf die Zollverwaltung zu beauftragenden Personen,

werden sowohl bei der ersten Organisation jener Verwaltung, als auch bei später eintretenden Vakanzen von derjenigen Vereins-Regierung angestellt, in deren Gebiet sie zu fungiren haben.

Auf diese Anstellungen findet die im Punkt 8. des Schluß-Protokolls vom 10ten Mai 1833 unter Ziffer 8. getroffene Vereinbarung Anwendung.

2. Bei Anstellung aller übrigen Beamten der gemeinschaftlichen Grenz-Zollverwaltung findet folgendes Verfahren Statt:

a) Bei der ersten Organisation dieser Verwaltung werden die Beamten von sämmtlichen Vereins-Regierungen nach Verhältniß der Bevölkerung eines jeden Vereinsstaates angestellt.

b) Zu diesem Zwecke wird von Seiten der Organisations-Kommission der Gesammtbetrag der Besoldungen für die gemeinschaftlich zu besetzenden Dienststellen, wie solcher sich nach dem Organisationsplane herausstellt, nach dem obigen Verhältnisse auf die einzelnen Regierungen vertheilt und dieser Antheil einer jeden Regierung in einer bestimmten Anzahl von Stellen der verschiedenen Kategorien überwiesen, wonächst sodann eine jede Regierung der Organisations-Kommission

die Kandidaten, welche sie für die ihr zugewiesenen Stellen geeignet findet, namhaft macht und, falls der Organisations-Kommission, welche nach Befinden eine vorgängige Prüfung veranstalten kann, keine Bedenken dagegen beigehen, dieselben mit der entsprechenden Bestallung versieht.

c) Es wird jedoch der Umfang des Vereins in dieser Beziehung nur als ein Ganzes betrachtet, und es bedingt mithin die Benennung eines Kandidaten von Seiten einer Vereins-Regierung keineswegs dessen Anstellung im Gebiete dieser Regierung, wenn schon auch hiebei von Seiten der Organisations-Kommission sowohl, als weiter von dem Zoll- und Steuerdirektor auf billige und mit dem Vereins-Interesse im Einklange stehende Wünsche besondere Rücksicht zu nehmen ist.

d) Da das Vereins-Interesse wesentlich dabei betheiligt ist, daß der Grenz-Zolldienst gleich von Anfang durch bereits geübte und erprobte Beamte wahrgenommen werde, so wird eine Vereinigung dahin getroffen werden, daß für die erste Einrichtung des Vereins eine noch näher zu bestimmende Anzahl Preußischer oder auch Braunschweigischer Grenzaufseher und Ober-Kontroleure in den Grenz-Zolldienst des Thüringischen Vereines provisorisch eintreten, und in gleichem Verhältnisse die Besetzungsrechte der einzelnen Vereinsstaaten vorläufig ruhen.

Die Rückberufung dieser Beamten wird nach und nach in dem Maaße, als die Ausbildung der Beamten und Expektanten innerhalb des Vereins dieses zulässig macht, auf Antrag der betheiligten Regierung des Thüringischen Vereins erfolgen, und es treten, wie die Zurückberufung vorschreitet, die einstweilen ruhenden Besetzungsrechte in das Leben.

e) Nach vollendeter Organisation der gemeinschaftlichen Grenz-Zollverwaltung werden die im Dienstlaufe erledigten Stellen der dem untersten Dienstrange der Zollbedienten (Aufseher und Amtsdiener) nicht angehörenden Beamten nur durch Versetzung oder Beförderung von bereits angestellten gemeinschaftlichen Zollbeamten, mit Ausschluß der unter Ziffer 1. genannten, auf Vorschlag des Zoll- und Steuerdirektors von derjenigen Regierung besetzt, welcher der in Vorschlag gebrachte Beamte angehört.

Bei solchen Versetzungen und Beförderungen ist allein die persönliche Qualifikation des Beamten unter Berücksichtigung des Dienstalters und das Interesse des Zolldienstes entscheidend.

f) Die erledigten Stellen der, dem untersten Dienstrange der Zollbedienten (Aufseher und Amtsdiener) angehörenden Beamten werden besetzt, entweder durch Versetzung von bereits angestellten gemeinschaftlichen Zollbeamten, in welchem Falle das unter lit. e. angegebene Verfahren eintritt, oder durch neue Anstellungen. Im letzteren Falle erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Zoll- und Steuerdirektors von derjenigen Regierung, welcher der Beamte angehörte, durch dessen Abgang aus dem gemeinschaftlichen Dienste die Vakanz entstanden ist.

Zu diesem Zwecke wird eine jede Vereins-Regierung dem Zoll- und Steuerdirektor eine hinlängliche Anzahl von Anwärtern namhaft machen, welche von dem Direktor zuvörderst über ihre Qualifikation zu prüfen sind, und aus welchen dann, nach genügendem Erfolge dieser Prüfung, unter Beobachtung der vorstehend angegebenen Norm, bei eintretenden Erledigungen der Vorschlag von Seiten des Direktors erfolgt.

Inzwischen können diese Aspiranten nach Bestimmung des letzteren bei der Zollverwaltung in angemessener Weise beschäftigt werden.

g) Der Zoll- und Steuerdirektor hat bei seinen Vorschlägen zu Anstellungen und

Beförderungen im gemeinschaftlichen Grenzzolldienste, ihm etwa zu erkennen gegebene Wünsche der zunächst betheiligten Regierung in soweit zu beachten, als die unter e. als entscheidend bezeichneten Rücksichten auf die persönliche Qualifikation des Beamten, auf das Dienstalter und auf das Interesse des Zolldienstes es zulassen.

3. Die erste Anstellung im gemeinschaftlichen Zolldienste erfolgt für das erste Jahr nur provisorisch (auf Probe); und es sind die auf diese Art angestellten Beamten im Verlaufe des gedachten ersten Jahres, wenn sie den Erwartungen nicht entsprechen, auf Antrag des Zoll- und Steuerdirektors aus dem gemeinschaftlichen Dienste wieder zu entfernen.

4. Die Bestallungs-Patente der gemeinschaftlichen Zollbeamten werden von derjenigen Vereins-Regierung, welcher der Beamte angehört, ausgestellt und dem Zoll- und Steuerdirektor zugefertigt, welcher dieselben — wenn der Beamte im Gebiete einer anderen Regierung fungiren soll, nach eingeholter Genehmigung dieser Regierung — an den Betheiligten aushändigt.

Diese Genehmigung ist auch in den Fällen erforderlich, wo die Versetzung eines Beamten aus einem in das andere Staatsgebiet ohne Veränderung seines Ranges und Titels erfolgt, also die Ausfertigung eines neuen Patentes nicht Statt findet.

Die Genehmigung kann nur aus Gründen, welche die Verwendung des Beamten in der in Frage stehenden speziellen Stelle betreffen, versagt werden.

5. In einigen Fällen kann jedoch die vorübergehende Verwendung der gemeinschaftlichen Zollbeamten auch in einem anderen Staatsgebiete zum Ersatze oder zur Unterstützung der dort fungirenden Beamten, von dem Zoll- und Steuerdirektor unmittelbar, unter gleichzeitiger Anzeige bei den betreffenden Regierungen verfügt werden.

6. Die gemeinschaftlichen Beamten werden von dem Zoll- und Steuerdirektor, oder in dessen Auftrage, bei dem ersten Eintritte in den Dienst dahin eidlich verpflichtet:

daß sie, unbeschadet der ihrem Landesherrn und der Verfassung des Staats, welchem sie angehören, schuldigen Treue, während der Dauer ihres Dienstverhältnisses bei der gemeinschaftlichen Zollverwaltung des Thüringischen Vereins unter Beachtung der Gesetze und Einrichtungen desjenigen Staates, innerhalb dessen Gebietes sie ihren amtlichen Wohnsitz zu nehmen haben, das gemeinsame Interesse des gedachten Vereines nach besten Kräften fördern und den Bestimmungen der Vereinsverträge und der in Folge der letzteren ergangenen landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, so wie den ihnen zu deren Ausführung von dem Zoll- und Steuerdirektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unmittelbar oder mittelbar zugehenden Anweisungen pünktlich nachleben wollen.

Jeder Vereins-Regierung bleibt es unbenommen, die in ihrem Gebiete fungirenden Beamten, wenn nach der Verfassung des betreffenden Staates es für erforderlich erachtet werden sollte, noch besonders in Pflicht nehmen zu lassen.

Ueber eine gleichmäßige Uniformirung und Bewaffnung der gemeinschaftlichen Zollbeamten bleibt weitere Verständigung vorbehalten. Dieselben haben die Kokarde des Staates zu tragen, in dessen Gebiete sie stationirt sind.

7. Die gemeinschaftlichen Zollbeamten behalten ihre Staatsangehörigkeit und ihr Heimathsrecht in demjenigen Staate, welchem sie bei ihrer Anstellung angehörten. Ist der Ort ihres dienstlichen Aufenthalts außerhalb dieses Staates, so sind dieselben an diesem Orte sowohl in Bezug auf den Gerichtsstand, als in Ansehung anderer Einwohnerrechte und Pflichten als zeitweise Insassen des Landes und als Schutzbürger der Gemeinde, in welcher sie sich des Dienstes wegen aufhalten, anzusehen.

Staats-Abgaben von ihrer Person und ihrem Einkommen, soweit sich dieselben nicht auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beziehen, haben sie jedoch nur in ihrem Heimathslande zu entrichten.

8. Die Besoldungen der gemeinschaftlichen Zollbeamten, so wie die übrigen gemeinschaftlichen Kosten der Grenz-Zollverwaltung werden durch den Organisationsplan und einen gemeinschaftlich aufzustellenden Etat festgesetzt.

9. In Betreff der durch den Zoll- und Steuerdirektor zu übenden Dienstdisziplin über die gemeinschaftlichen Zollbeamten, insbesondere auch über die Suspension und die Entfernung derselben aus dem gemeinschaftlichen Dienste wird das Nähere durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

10. Jede Vereins-Regierung wird bei der Pensionirung eines gemeinschaftlichen Zollbeamten demselben die Zeit, welche er im gemeinschaftlichen Zolldienste zugebracht und das Dienst-Einkommen, welches er dafür bezogen hat, ebenso anrechnen, als wenn er während dieser Zeit ausschließlich seinem Landesherrn gedient und das Gehalt aus dessen Kassen bezogen hätte.

Die Gehalts-Abzüge, welche nach den Einrichtungen der einzelnen Vereinsstaaten von den Angestellten der verschiedenen Grade zu den Pensionsfonds etwa geleistet werden, sind von den im gemeinschaftlichen Zolldienste angestellten Beamten gleichfalls zu leisten.

C. Zu Ziffer 18.

1. Die unter Ziffer 18. des Schluß-Protokolls vom 10ten Mai 1833 getroffene Verabredung über die Berathung und Vorbereitung der ersten Einrichtung der gemeinschaftlichen Verwaltung soll auch bei der Ausführung der durch den gegenwärtigen Vertrag bedingten neuen Einrichtungen dergestalt Anwendung finden, daß Kommissarien sämmtlicher Vereins-Regierungen mit dem General-Steuer-Inspektor zusammentreten, um die Organisation der Grenz-Zollverwaltung in Thüringen vorzubereiten und auszuführen, auch den Bauschsummen-Anspruch an den Gesammtverein aufzustellen.

2. Abweichungen von solchen einmal vereinbarten Einrichtungen, welche für gemeinschaftliche Rechnung des Vereins bestehen, können nur im Einverständnisse der Vereins-Regierungen eintreten.

3. Insofern durch Mitverwendung gemeinschaftlicher Zollbeamten zur Aufsicht und Verwaltung anderer Abgabenzweige eine Vermehrung des Personals bedingt werden sollte, so sind die desfallsigen Kosten von dem betreffenden Staate für alleinige Rechnung zu tragen.

V. Zu Punkt 9. des Schluß-Protokolls vom 10ten Mai 1833.

Zu den Angelegenheiten, hinsichtlich deren Mehrheitsbeschlüsse im Thüringischen Vereine bei den Verhandlungen der Bevollmächtigten oder auch im Wege der Korrespondenz unter den Vereins-Regierungen Statt finden, und welche unter Punkt 2. des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage wegen Anschließung des gedachten Vereins an den Gesammt-Zollverein vom 11ten Mai 1833 bezeichnet sind, gehört insbesondere auch der Fall, wenn über die Anwendung des Tarifs oder anderer vereinbarter Gesetze, ingleichen über Verwaltungsvorschriften und deren Ausführung Verschiedenheit der Ansichten zwischen einzelnen Regierungen des Vereins obwaltet.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß, im Falle der Ratifikation des letzteren, auch die im ersteren enthaltenen

Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in neun Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, auch das gegenwärtige Protokoll in einer gleichen Anzahl von Exemplaren unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) Johann Friedrich v. Pommer-Esche. Alexander Max Philipsborn.
Martin Friedrich Rudolph Delbrück. Gustav Thon.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.